Sa

L

Verordnung

Auf Verfüg

Verlag

ed by Google

Sammlung

der

Lübeckischen Verordnungen und Bekanntmachungen.

Zehnter Band.

1841. 1842.

Auf Verfügung Eines Hochedlen Rathes abgedruckt.

Lübeck 1843.

Verlegt von G. C. Schmidt Söhnen,

Eines Hochedl. und Hochw. Raths Buchdrucker.

Digitized by Google

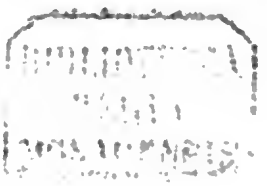

Digitized by Google

Inhalt.

Chronologiſches Verzeichniß . . . . . Seite I-VI.

Verordnungen und Bekanntmachungen Eines Hochedlen Rathes aus den Jahren 1841 und 1842 . . . . . = 1-126.

Anhang I. Verordnungen für das Amt und Städtchen Bergedorf aus den Jahren 1841 und 1842 . . . . . = 127-210.

Anhang II. Aeltere Verordnungen, welche in den Jahren 1841 und 1842, durch beſondere Obrigkeitliche Verfügungen, auf's Neue in Wirkſamkeit geſetzt worden . . . . . = 211-220.

Anhang III. Wichtigſte Erlaſſe einzelner Behörden aus den Jahren 1841 und 1842 . . . . . = 221-276.

Alphabetiſches Regiſter . . . . . = 277-280.

Chronologiſches Verzeichniß der in den bisherigen zehn Bänden dieſer Sammlung wieder abgedruckten älteren Verordnungen . = 281-284.

Digitized by Google

Digitized by Google

Chronologisches Verzeichniß.

		No.	Seite.
1841, Jan. 27.	Erneuerte Ordnung für den öffentlich angestellten und beeidigten Dispacheur	1.	1.
" März 3.	Bekanntmachung, betreffend die von der Hohen Deutschen Bundesversammlung unter dem 11. Februar d. J. gefaßten Beschlüsse wegen Schutzes der Werke des verstorbenen Hofraths Christoph Martin Wieland und der von Goethe'schen Werke gegen den Nachdruck	2.	3.
" " 31.	Bekanntmachung, die Charfreitags-Collecte zum Besten des St. Annen Armen- und Werkhauses betreffend	3.	4.
" Jun. 2.	Bekanntmachung, betreffend den von der Hohen Deutschen Bundesversammlung am 22. April d. J. gefaßten Beschluß, wegen Schutzes musikalischer und dramatischer Werke gegen unbefugte Aufführung	4.	5.
" Jul. 14.	Regulativ für die römisch-katholische Gemeinde zu Lübeck . .	5.	6.
" " 21.	Bekanntmachung, das provisorische Regulativ für die Feuerlöschungs-Anstalt betreffend	6.	11.
" " 31.	Verordnung wider den Nachdruck, so wie zum Schutze musikalischer und dramatischer Werke gegen unbefugte Aufführung	7.	26.
" Aug. 25.	Bekanntmachung, die Verlängerung der Gültigkeit der Bestimmungen des Bundestagsbeschlusses vom 13. Nov. 1834, hinsichtlich der Universitäten und anderer Lehr- und Erziehungs-Anstalten, betreffend	8.	30.
" Sept. 11.	Bekanntmachung, den Großbritannisch-Hanseatischen Supplementar- Handels- und Schiffahrts-Vertrag betreffend. . .	9.	31.
" Oct. 6.	Revidirte Verordnung, die Erhebung des Leuchtengeldes betreffend	10.	40.
" " 6.	Revidirte Herrenfähr-Ordnung	11.	42.
" " 9.	Bekanntmachung, die Collecte am Jahrestage der Leipziger Schlacht betreffend	12.	47.
" " 16.	Revidirte Ordnung für den Weinschreiber und für die Weinschröter	13.	48.
" Dec. 1.	Bekanntmachung, das Ein- und Aus-Eisen von Schiffen betreffend	14.	57.
" " 4.	Bekanntmachung, den mit der Mexicanischen Republik abgeschlossenen Freundschafts-, Handels- und Schiffahrts-Vertrag betreffend	15.	59.
1842, Jan. 8.	Bekanntmachung, betreffend Abänderung des §. 51. der Verordnung vom 29. November 1837 über die für Waaren hieselbst zu entrichtende Eingangs-Abgabe	16.	84.

)(*

Digitized by Google

		No.	Seite
1842, Jan. 26.	Zweiter Nachtrag zu der Verordnung vom 20. April 1831 über die Kriegsdienstpflichtigkeit	17.	85.
" März 9.	Verordnung, die Erneuerung und Unterhaltung des Gassenpflasters und die Aufbringung der dazu erforderlichen Geldmittel betreffend	18.	87.
" März 12.	Bekanntmachung, die Charfreitags-Collecte zum Besten des St. Annen Armen- und Werkhauses betreffend	19.	91.
" " 26.	Bekanntmachung, betreffend die mit der Königlich Preußischen Regierung getroffene Vereinbarung über Aufhebung der Auswanderungssteuer und der Nachsteuer	20.	91.
" Aug. 3.	Bekanntmachung, die Eingangs-Abgabe für Leinsaamen betreffend	21.	94.
" " 13.	Bekanntmachung, den Hanseatisch-Türkischen Additional-Handels- und Schiffahrts-Vertrag betreffend	22.	95.
" " 24.	Bekanntmachung, den Beschluß der Hohen Deutschen Bundesversammlung vom 28. July d. J., wegen Schutzes der Werke des verstorbenen Johann Gottfried von Herder gegen Nachdruck betreffend	23.	112.
" Oct. 5.	Bekanntmachung, die Feier des Jahrestages der Leipziger Schlacht und die diesjährige Collecte für die Armenanstalt an diesem Tage betreffend	24.	113.
" " 8.	Bekanntmachung, die Erhebung eines diesjährigen außerordentlichen Termines der directen Steuer betreffend	25.	113.
" " 29.	Bekanntmachung, die Entrichtung einer Abgabe für Befreiung vom activen Dienste in der Bürgergarde betreffend . .	26.	114.
" Dec. 14.	Verordnung, die Errichtung von Fabriken und Manufacturen hieselbst betreffend	27.	115.
" " 24.	Bekanntmachung, das Expropriations-Gesetz für Stadt und Gebiet betreffend	28.	116.

Anhang I.

Verordnungen für das Amt und Städtchen Bergedorf aus den Jahren 1841 und 1842.

		No.	Seite.
1841, Jun. 9. u. 14.	Revidirte Verordnung in Beziehung auf die Gerichtsverfassung des Amtes Bergedorf, nebst angefügter Ober-Appellations-Gerichtsordnung	1.	129.
" Aug. 13.	Regulativ, das Zunftwesen des Städtchens Bergedorf betreffend	2.	142.

Digitized by Google

		No.	Seite.
1841, Nov. 8.	Vertrag zwischen der Königlich Preußischen, der Königlich Dänischen Herzoglich Lauenburgischen, und der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinischen Regierung, so wie den freien und Hanseſtädten Lübeck und Hamburg, die Herstellung einer Eisenbahnverbindung zwischen Berlin und Hamburg am rechten Elbufer betreffend	3.	146.
	Schlußprotocoll zu vorstehendem Vertrage		163.
	Vertrag, die Feststellung der Verhältnisse der Hamburg-Bergedorfer Eisenbahn zur Berlin-Bergedorfer Eisenbahn betreffend		178.
	Königlich Preußisches Gesetz über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838		183.
1842, April 20. u. 25.	Bekanntmachung, das Bahn-Polizey-Reglement für die Hamburg-Bergedorfer Eisenbahn betreffend	4.	193.
" May 3.	Mandat wider die Störung der öffentlichen Ruhe zu Geesthacht am Pfingst-Abend	5.	201.
" " 6.	Mandat wider den Ankauf veruntreueten Korns	6.	202.
" " 11.	Mandat wider Forstfrevel und Sandgraben zu Geesthacht .	7.	203.
" May 14. u. 18.	Bekanntmachung, den diesjährigen Wechsel des Directoriums in Angelegenheiten des Amtes und Städtchens Bergedorf betreffend	8.	204.
" " 18. u. 20.	Zweiter Nachtrag zu der Verordnung über die allgemeine Kriegsdienstpflichtigkeit im Amte und Städtchen Bergedorf	9.	205.
" Sept. 16.	Verordnung, neue Gebäude im Städtchen betreffend . . .	10.	206.
" " 30.	Bekanntmachung, die im Lande belegenen Grundstücke und Capitalien Unmündiger im Städtchen Bergedorf betreffend .	11.	207.
" Oct. 21.	Mandat, die Benutzung der Wege zu Geesthacht betreffend .	12.	208.
" Dec. 9. u. 12.	Bekanntmachung über die Einführung des neuen Hamburgischen Gesangbuches in den Kirchengemeinden der Vierlande und der Dorfschaft Geesthacht	13.	209.

Anhang II.

Aeltere Verordnungen, welche in den Jahren 1841 und 1842 durch besondere Obrigkeitliche Verfügungen aufs Neue in Wirksamkeit gesetzt worden.

		No.	Seite.
1789, Dec. 30.	Mandat wider die Verfälschung des Leinsaamens	1.	213.
1825, " 10.	Regulativ über die Verhältnisse der reformirten Gemeinde in Lübeck	2.	217.

Digitized by Google

Anhang III.

Wichtigste Erlasse einzelner Behörden aus den Jahren 1841 und 1842.

			No.	Seite.
1841, Jan.	2.	Bekanntmachung, die Aushebung der Militairpflichtigen aus dem Jahre 1819 betreffend	1.	223.
"	" 15.	Bekanntmachung, das Auswerfen und Wegbringen des Schnee's und Eises betreffend	2.	223.
"	" 19.	Bekanntmachung, das Aufeisen in den Gassen betreffend . .	3.	224.
"	Febr. 2.	Bekanntmachung, einen Leuchtthurm auf dem Maplin-Sande betr.	4.	224.
"	" 2.	Bekanntmachung, das Leuchtfeuer am Eingange des Hafens von Genua betreffend	5.	225.
"	" 15.	Bekanntmachung, den zollfreien Durchgang der Butter durch hiesige Stadt von dem Holsteinischen Zollvereinsgebiete in das Herzogthum Lauenburg oder umgekehrt betreffend .	6.	226.
"	" 22.	Bekanntmachung, die Musterung der Militairpflichtigen aus dem Jahre 1819 betreffend	7.	226.
"	März 2.	Bekanntmachung, betreffend die Verpflichtung der Schiffer, den auf der Reise stattfindenden Wechsel ihrer Mannschaft auf der Musterrolle bemerken zu lassen	8.	227.
"	" 16.	Bekanntmachung, betreffend den Frachtverkehr auf den nicht chaussirten Land- und Frachtstraßen im Herzogthum Lauenburg	9.	227.
"	" 30.	Bekanntmachung, betreffend die Entfernung beißiger und gefährlicher Hunde, namentlich der Bulldoggen, von den Straßen	10.	228.
"	April 20.	Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung einer zu Copenhagen für zur See von Lübeck dorthin Reisende bestandenen Abgabe	11.	229.
"	" 20.	Bekanntmachung, die Leuchtthürme auf der Insel Bielsand, in der Ostsee, betreffend	12.	229.
	" 27.	Bekanntmachung, betreffend einige Modificationen in den Königlich Dänischen Quarantaine-Vorschriften mit Rücksicht auf das gelbe Fieber	13.	230.
	" 27.	Bekanntmachung, den Leuchtthurm auf Gibraltar betreffend .	14.	231.
	May 13.	Bekanntmachung, wider das Befahren der Chausseen mit zu breit beladenem Fuhrwerk, so wie der Fußbanquets mit Schiebkarren und Handschlitten	15.	232.
	" 25.	Bekanntmachung, betreffend die Benutzung der Chausseen durch Frachtfuhrwerk	16.	232.
	Jun. 11.	Bekanntmachung, die Jagddienste der Eingesessenen in den vormaligen Kämmerey-Dörfern betreffend	17.	233.
	" 21.	Bekanntmachung, die Einrichtung einer regelmäßigen Diligencefahrt zwischen Hamburg und hier betreffend	18.	242.

Digitized by Google

			No.	Seite.
1841, Jun	23.	Bekanntmachung, das von den Nachtwächtern beim Ausbruch von Feuer zu gebende Signal betreffend	19.	243.
» Aug.	31.	Bekanntmachung, den Hausirhandel im Fürstenthume Ratzeburg betr.	20.	243.
» »	31.	Bekanntmachung, betreffend das Gewicht und den Preis des überstrichenen Roggenbrodes	21.	245.
» »	31.	Bekanntmachung, die Auslegung eines Leuchtschiffes bey den Seven-Stones, zwischen Land's End in Cornwallis und den Scilly Inseln betreffend	22.	245.
» Sept.	14.	Fernere Bekanntmachung, das bey den Seven-Stones zwischen Land's End in Cornwallis und den Scilly Inseln ausgelegte Leuchtschiff betreffend	23.	246.
» »	14.	Bekanntmachung, die Errichtung eines Leuchtthurms auf der Insel Coquet, an der Küste von Northumberland betreffend.	24.	247.
» »	16.	Bekanntmachung, die Benutzung des bisherigen Weges zwischen Schlutup und Wesloe betreffend	25.	247.
» »	21.	Bekanntmachung, die Bezeichnung der Ankerplätze bey der Insel Coquet, an der Küste von Northumberland betreffend	26.	248.
» Oct.	19.	Bekanntmachung, die verbotene Verfälschung des Leinsaamens betr.	27.	250.
» »	21.	Bekanntmachung, die Benutzung des Weges zwischen Schlutup und Wesloe betreffend	28.	251.
» »	30.	Auszug aus der monatlichen Bekanntmachung des Ober-Appellations-Gerichts für October 1841	29.	251.
» Nov.	9.	Bekanntmachung, betreffend die Aufbewahrung und den Transport von Kohlen und Asche	30.	252.
» »	23.	Bekanntmachung, das Aufschlagen der Buden auf dem Markte während der Weihnachtzeit betreffend	31.	252.
» »	30.	Bekanntmachung, betreffend die Eröffnung der Chausseestrecke vom Ochsenkruge bis zur Kiel-Altonaer-Kunststraße bey Schnellsen	32.	253.
» Dec.	7.	Bekanntmachung, betreffend die Aufbewahrung und das Auf- und Abladen von Pulver in der Stadt	33.	253.
» »	8.	Bekanntmachung, die Legitimation für nach dem Großherzogthum Sachsen reisende Knechte der Frachtfuhrleute und Lohnkutscher betreffend	34.	256.
1842, Jan.	18.	Bekanntmachung, die Errichtung eines provisorischen Leuchtthurms auf dem westlichen Theile des Hafendamms von Calais betreffend	35.	257.
» »	20.	Bekanntmachung wider das verbotene Sand- oder Lehm-Graben	36.	257.
» März	3.	Bekanntmachung, das Schießen von Schiffen auf der Trave außerhalb des Baumes betreffend	37.	258.
» »	10.	Bekanntmachung, die Seetonnen beim Brodtener Ufer vor der Travemünder Rhede betreffend	38.	259.

Digitized by Google

		No.	Seite.
1842, März 22.	Bekanntmachung, die Errichtung eines neuen Leuchtfeuers auf der Felsenspitze von Chaureau (Insel Ré) und die Veränderung der Leuchtfeuer auf dem Cap Grinez und der Landspitze von Alpreck (Dépt. du Pas-de-Calais) betreff.	39.	259.
= April 15.	Bekanntmachung, die einstweilige Wahrnehmung der Geschäfte des Träger-Aeltermanns betreffend	40.	261.
= = 26.	Bekanntmachung, betreffend den Leuchtthurm auf der Insel Odensholm im Finnischen Meerbusen	41.	262.
= = 29.	Bekanntmachung, betreffend die Auslegung eines Leuchtschiffes in der Nähe von Calshot-Spit, im Revier von Southampton	42.	263.
= May 13.	Bekanntmachung, die Regeln für die Benutzung der Chaussee von der Eckernschmiede über Oldesloe nach Schnelsen betreffend	43.	263.
= Jun. 7.	Bekanntmachung, das Leuchtfeuer am östlichen Eingange der Rhede von Cherbourg betreffend	44.	267.
= = 14.	Bekanntmachung, das Abbrennen von Feuerwerk in der Stadt betr.	45.	268.
= = 21.	Bekanntmachung, das Leuchtschiff bey Calshot Spit, im Revier von Southampton betreffend	46.	268.
= = 23.	Bekanntmachung, die Haltung eines Viehmarktes zu Moisling betr.	47.	269.
= = 28.	Bekanntmachung, wider den Unfug von Frauen und Kindern auf der Lastadie u. w. d. a.	48.	269.
= Jul. 12.	Mandat wider das Weiden von Vieh in den Reddern vor den Thoren	49.	270.
= Aug. 5.	Bekanntmachung wider das Losbinden auf d. Trave liegender Flöße	50.	270.
= = 9.	Bekanntmachung, die provisorische Feststellung des Träger- und Wagenlader-Lohns für die Bearbeitung der Leinsaat betr.	51.	271.
= = 23.	Bekanntmachung, das Baden in der Waknitz betreffend . . .	52.	272.
= Sept. 6.	Bekanntmachung, die Errichtung eines Leuchtthurmes auf der Insel Berlenga betreffend	53.	272.
= = 27.	Bekanntmachung, das nächtliche Anschließen der Fahrzeuge auf der inneren Waknitz betreffend	54.	273.
= Oct. 11.	Bekanntmachung, betreffend einige Modificationen der Reihefuhr-Ordnung vom 4. April 1835 und des Nachtrags zu derselben vom 17. August 1836	55.	273.
= = 20.	Bekanntmachung, das Ausbiegen der vor den Extraposten fahrenden Wagen betreffend	56.	275.
= = 31.	Bekanntmachung, die Eröffnung und Benutzung der Chaussee von der Mecklenburgischen Gränze über Ratzeburg und Möllen nach Schwarzenbeck betreffend	57.	275.
= Dec. 13.	Bekanntmachung, betreffend die Errichtung eines Leuchtthurms bey Heyst (West-Flandern)	58.	276.

Digitized by Google

1841, Jan. 27. N°. 1.

Erneuerte Ordnung

für den öffentlich angestellten und beeidigten Dispacheur.

Art. 1.

Der Dispacheur muß bey Aufmachung der Dispachen diejenige Assecuranz- und Havarie-Ordnung, welcher sich der Versicherte und Versicherer in der Police unterworfen haben, zur Richtschnur nehmen.

Art. 2.

Der Dispacheur muß von den ihm eingelieferten Havarie-Sachen ein richtiges Protocoll halten, und solche darin, der Reihe nach, unter dem Datum, da sie ihm eingehändiget werden, verzeichnen, auch über den Empfang der Papiere, wenn es verlangt wird, einen eigenhändigen Schein ertheilen.

Art. 3.

Wenn an den nothwendigen Documenten eins oder mehrere fehlen, so muß er dies dem Eigner innerhalb vierzehn Tagen oder längstens drey Wochen schriftlich anzeigen, sobald er aber die Papiere vollständig erhalten hat, die Dispache schleunigst aufmachen, und zwar spätestens innerhalb fünf bis sechs Wochen vom vollständigen Empfange der Papiere an, ohne Vorzug des einen Kaufmannes vor dem andern.

Art. 4.

Alle von ihm aufgemachte Dispachen und Berechnungen ist er verpflichtet, der Reihe nach in ein besonderes, zu desto bequemerer

Digitized by Google

Auffindung mit einem alphabetischen Register versehenes, Dispachenbuch vollständig einzutragen, und hat er dieses Buch nebst dem, zufolge des 2ten Artikels zu haltenden, Protocoll jährlich um Johannis und überhaupt jederzeit, so oft es erfordert werden möchte, den Herren der Wette zur Nachsicht vorzulegen.

Art. 5.

Er hat darauf zu achten, daß alle ihm vorgelegte Policen und sonstige der Stempel-Abgabe unterworfene Documente mit dem gesetzlichen Stempel zur gehörigen Zeit versehen seyen, und von den bemerkten Contraventionen dem Stempel-Departement unverweilte Anzeige zu machen.

Art. 6.

Wenn Versicherte und Versicherer wegen eines entstandenen Schadens zusammen kommen, um sich über die zu ergreifenden Mittel zu berathschlagen, und die Gegenwart des Dispacheurs verlangt wird; so ist derselbe gehalten, solchen Zusammenkünften beizuwohnen, um sich dasjenige, was auf die künftige Dispache Beziehung hat, dabey richtig anzumerken.

Art. 7.

Sollten dem Dispacheur so schwierige Puncte und Streitigkeiten vorkommen, daß er solche ohne Gegenwart beider Theile für sich nicht reguliren könnte; so hat er eine Zusammenkunft der Betheiligten in seinem Beiseyn zu veranlassen, und wie derselbe, so wie überhaupt, also auch hiebey, seine Bemühung zur Vereinigung anwenden muß, so soll er sogleich niederschreiben, wie die Irrungen verglichen worden, diesen Aufsatz vorlesen, und von beiden Theilen unterzeichnen lassen.

Art. 8.

Als Vergütung seiner Arbeit hat der Dispacheur für Dispachen über Havarie-Grosse, von dem ganzen Capital der Güter, Schiffs-

Digitized by Google

und Fracht-Gelder ¼ pro Cent, für Dispachen von Particulär- oder Privat-Havarie, wenn solche über 1000 Mk. betragen, ½ pro Cent, für Dispachen über Havarie unter 1000 Mk., 3 Mk. zu genießen.

Art. 9.

Die bey Aufmachung der Dispachen, zur besseren Ausgleichung, gewöhnlich unter der Rubrik: Armen-Gelder, mit verrechneten Summen hat der Dispacheur alle drey Monate, nebst einer specificirten Berechnung, an das St. Annen Armen- und Werkhaus abzuliefern.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 27. Januar 1841.

L. H. Kindler,
Secretarius.

1841, März 3. N°. 2.

Bekanntmachung,

betreffend die von der Hohen Deutschen Bundesversammlung unter dem 11. Februar d. J. gefaßten Beschlüsse wegen Schutzes der Werke des verstorbenen Hofraths Christoph Martin Wieland und der von Goethe'schen Werke gegen den Nachdruck.

Nachstehende beide Beschlüsse der Hohen Deutschen Bundesversammlung vom 11. Februar d. J.

a) Die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands vereinbaren sich, daß den Schriften Christoph Martin Wieland's zu Gunsten seiner Kinder und Erben in allen von der Handlung Georg Joachim Göschen zu Leipzig bereits veranstalteten oder noch zu veranstaltenden Ausgaben von Bundeswegen der Schutz

Digitized by Google

gegen den Nachdruck während zwanzig Jahren, vom Tage des gegenwärtigen Beschlusses an, somit bis zum 11. Februar 1861, in sämmtlichen, zum Deutschen Bunde gehörigen Staaten gewährt werde.

b) Auf den von der Großherzoglich-Sächsischen Regierung zu Gunsten der v. Goethe'schen Erben gemachten Antrag vereinigt sich die Bundesversammlung dahin, daß der durch den Bundestagsbeschluß vom 4. April 1840 den Werken Goethe's auf 20 Jahre, von eben gedachtem Tage an gerechnet, zugesicherte Schutz gegen den Nachdruck sich auch auf die in der Cotta'schen Buchhandlung zu Stuttgart neu erscheinende Ausgabe der Goethe'schen Werke in 40 Bänden klein Octav, so wie auf alle von den dazu Berechtigten zu veranstaltenden Ausgaben bis zum Ablauf des vorerwähnten Zeitraums zu erstrecken habe.

hat Ein Hochedler Rath, unter Bezugnahme auf die hieselbst wider den Nachdruck bestehenden und publicirten Bestimmungen, zur öffentlichen Kunde zu bringen beschlossen.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 3. März 1841.

E. B. Winckler,
Secretarius.

1841, März 31. N°. 3.

Bekanntmachung,

die Charfreitags-Collecte zum Besten des St. Annen Armen- und Werkhauses betreffend.

(findet sich in den Lübeckischen Anzeigen abgedruckt.)

Digitized by Google

1841, Jun. 2. N°. 4.

Bekanntmachung,

betreffend den von der Hohen Deutschen Bundesversammlung am 22. April d. J. gefaßten Beschluß, wegen Schutzes musikalischer und dramatischer Werke gegen unbefugte Aufführung.

Es hat Ein Hochedler Rath folgenden Beschluß der Hohen Deutschen Bundesversammlung vom 22. April d. J.

Die im Deutschen Bunde vereinigten Regierungen werden zum Schutze der inländischen Verfasser musikalischer Compositionen und dramatischer Werke gegen unbefugte Aufführung und Darstellung derselben im Umfange des Bundesgebiets folgende Bestimmungen in Anwendung bringen:

1) Die öffentliche Aufführung eines dramatischen oder musikalischen Werks im Ganzen oder mit Abkürzungen darf nur mit Erlaubniß des Autors, seiner Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger statt finden, so lange das Werk nicht durch den Druck veröffentlicht worden ist;

2) dieses ausschießende Recht des Autors, seiner Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger soll wenigstens während zehn Jahren, von der ersten rechtmäßigen Aufführung des Werks an, in sämmtlichen Bundesstaaten anerkannt und geschützt werden. Hat jedoch der Autor die Aufführung seines Werks ohne Nennung seines Familien- oder offenkundigen Autor-Namens, irgend Jemanden gestattet, so findet auch gegen Andere kein ausschließendes Recht statt;

3) dem Autor oder dessen Rechtsnachfolgern steht gegen Jeden, welcher dessen ausschließliches Recht durch öffentliche Aufführung eines noch nicht gedruckten dramatischen oder musikalischen Werks beeinträchtigt, Anspruch auf Entschädigung zu;

4) die Bestimmung dieser letztern und der Art, wie dieselbe gesichert und verwirklicht werden soll, so wie die Festsetzung der etwa noch neben

Digitized by Google

dem Schadenserſatze zu leiſtenden Geldbußen, bleibt den Landesgeſetzen vorbehalten; ſtets iſt jedoch der ganze Betrag der Einnahme von jeder unbefugten Aufführung, ohne Abzug der auf dieſelbe verwendeten Koſten und ohne Unterſchied, ob das Stück allein oder in Verbindung mit einem andern den Gegenſtand der Aufführung ausgemacht hat, in Beſchlag zu nehmen;

hiedurch zur allgemeinen Kunde zu bringen verordnet.

Gegeben Lübeck, in der Rathsverſammlung, den 2. Juny 1841.

L. H. Kindler,
Secretarius.

1841, Jul. 14. N°. 5.

Regulativ
für die römiſch-katholiſche Gemeinde zu Lübeck.

Art. 1.

Den hieſigen Bürgern und Einwohnern römiſch-katholiſcher Confeſſion bleibt es wie früher geſtattet, ihren gemeinſchaftlichen Gottesdienſt unter der Leitung eines Seelſorgers in der Kapelle des Vicarienhauſes N°. 916. in der Pfaffenſtraße hieſelbſt, in bisheriger Weiſe zu üben.

Art. 2.

Drey Mitglieder der Gemeinde ſtehen als weltliche Vorſteher an ihrer Spitze. Sie müſſen hieſige Bürger ſeyn und werden von der Gemeinde durch Stimmenmehrheit unter Leitung des Geiſtlichen gewählt. Die Gewählten werden mittelſt ſchriftlicher Eingabe dem Senate zur Beſtätigung namhaft gemacht.

Der jedesmalige Küſter wird von dem Geiſtlichen unter Zuziehung der Vorſteher gewählt, und die Beſtätigung deſſelben wird auf gleiche Weiſe bey dem Senate nachgeſucht.

Digitized by Google

Art. 3.

Die Wirksamkeit der Vorsteher beschränkt sich auf die ökonomischen Angelegenheiten der Gemeinde. Sie führen in Gemeinschaft mit dem Geistlichen Rechnung über Einnahmen und Ausgaben, und verwalten das Armenwesen der Gemeinde. Sie besorgen und beaufsichtigen Bauten und Reparaturen in der Kapelle und in der Wohnung des Geistlichen, sorgen für Erhaltung und Herstellung der äussern Mittel und Erfordernisse des Gottesdienstes, und vertreten die Gemeinde bey Gerichts- und andern Behörden in Vermögens-Angelegenheiten.

Art. 4.

Es bleibt zwar der Gemeinde die Verwaltung ihres Vermögens, so wie die Einrichtung ihres Armenwesens, wiewohl unbeschadet den Befugnissen der oberaufsehenden Staatsgewalt, überlassen. Jedoch ist jährlich eine allgemeine Bilanz ihrer Einnahmen und Ausgaben dem Senate vorzulegen, um an die Central-Armen-Deputation als Kirchenrechnungsrevisions-Deputation, gleich den Rechnungen anderer Kirchen, zu gelangen.

Art. 5.

Der bey dieser Gemeinde angestellte Seelsorger hat sich stets sowohl den allgemeinen Gesetzen und Anordnungen als auch den ihm zugehenden besondern obrigkeitlichen Vorschriften gemäß zu verhalten, hat also auch namentlich in Ansehung besonders angeordneter nicht etwa der protestantischen Kirche, als solcher, eigenthümlicher kirchlicher Feste, Buß- und Bettage, allgemeiner Fürbitten, Kirchencollecten, und der Bekanntmachung obrigkeitlicher Verfügungen von der Kanzel, dasjenige zu beobachten, was für alle Kirchen der Stadt angeordnet ist.

Digitized by Google

Art. 6.

Neben der Befugniß zur Vornahme der Amtshandlungen innerhalb der Kapelle, wie zu dem ihm obliegenden Unterrichte der Jugend in der Religion, ist dem Geistlichen auch gestattet, in den Wohnungen der Mitglieder der Gemeinde ohne besondere Dispensation zu taufen, zu trauen und in Krankheits- und Sterbefällen die Sacramente zu reichen.

Jedoch müssen Abkündigungen katholischer Brautpaare auch in den Parochialkirchen, in deren Sprengel die Brautleute wohnen, geschehen, und bleibt es unbenommen, daß Trauungen in Fällen gemischter Ehen auch von dem protestantischen Prediger derjenigen Parochialkirche vollzogen werden, zu welcher der protestantische Theil des Brautpaars gehört. Ueberhaupt sind bey Trauungen die zur Zeit derselben geltenden bürgerlichen Gesetze und Vorschriften genau zu beobachten, widrigenfalls die Trauung eine rechtsgültige Ehe nicht begründet und der Geistliche sich den Betheiligten wie der Obrigkeit verantwortlich macht.

Art. 7.

Rücksichtlich des Begräbnisses, dessen Anordnung und Gebühren, sind die Mitglieder der Gemeinde gleich allen andern Bürgern und Einwohnern der bestehenden Ordnung unterworfen. Bey Taufen und Trauungen aber sind sie von Erlegung jeglicher Gebühren an protestantische Geistliche oder Kirchen befreiet.

Art. 8.

Der Geistliche ist verpflichtet, über die von ihm vollzogenen Taufen, Abkündigungen und Trauungen, Register zu führen. Er hat jedoch des ungeachtet die Vorschriften des Dekretes vom 27. März 1813, betreffend Führung der Geburts-, Heiraths- und Sterbe-Listen, an der

Digitized by Google

Kanzley, und die Bekanntmachung vom 12. May 1813, wegen Angabe der Geburten, Heirathen und Sterbefälle an der Kanzley, auch ferner genau zu befolgen, imgleichen über die gedachten Amtshandlungen jede Auskunft zu geben, welche verlangt werden mögte.

Art. 9.

Bevor ein neu ernannter Geistlicher das Amt der Seelsorge hieselbst ausüben darf, hat derselbe:

1) die Urkunden über seine Prüfung und Ernennung, und über die ihm ertheilten Facultäten, außerdem auch befriedigende Auskunft über seine frühern Lebens-Umstände dem Senate vorzulegen, so wie dabey die zu seiner Sustentation nothwendig erforderliche Bewilligung des nach der Ferdinandeischen Stiftung vom Jahre 1682 für den hiesigen katholischen Geistlichen bestimmten Jahrgehalts nachzuweisen;
2) folgenden Homagial-Revers zu unterzeichnen und einzuliefern:

   Ich gelobe und verspreche hiedurch bey dem Namen Gottes, daß ich, so lange ich dem mir anvertrauten Seelsorger-Amte bey der hiesigen katholischen Gemeinde vorstehen werde, Einem Hochedlen Rath und dieser Stadt treu, hold und gehorsam seyn, deren Bestes mit allen meinen Kräften befördern, Schaden und Nachtheil aber abwenden, und mich jederzeit als einen treuen Angehörigen Lübecks den hiesigen Gesetzen und obrigkeitlichen Anordnungen gemäß betragen will.
3) die Bestätigung des Senates mittelst Dekretes zu erwirken.

Art. 10.

Wie der Geistliche von den Gebräuchen seiner Kirche nichts zu

Digitized by Google

öffentlicher Schau bringen, also auch keinerley Prozessionen und Aufzüge halten darf; so sind ihm auch insbesondere alle eingreifenden Schritte und Maaßregeln zum Zweck der Vermehrung seiner Glaubensgenossen, z. B. durch gestellte Bedingungen bey gemischten Ehen, gänzlich untersagt. Vielmehr wird derselbe, in richtiger Würdigung seiner ganzen hiesigen Stellung, nach allen Kräften sich bestreben, die unter den verschiedenen Glaubensverwandten bestehende Eintracht und Duldung zu erhalten und zu befördern, und sich aller Handlungen enthalten, welche zu einer Störung derselben Veranlassung geben könnten.

Art. 11.

Der Geistliche hat diejenigen auswärtigen Behörden, welche ihm nach der Verfassung seiner Kirche zunächst vorgesetzt sind, dem Senate namhaft zu machen, auch jede Veränderung, welche künftig in den Personen oder der Stellung solcher Behörden eintritt, dem Senate sofort anzuzeigen.

Art. 12.

Alle Bekanntmachungen und Verfügungen, welche dem Geistlichen von den ihm vorgesetzten oder von andern Behörden, zugehen, hat derselbe unverzüglich dem Senate vorzulegen, und das placet Desselben nachzusuchen, bevor er solche in Ausführung bringen, oder sie weiter veröffentlichen darf.

Art. 13.

Ohne dem Senate vorgängig gemachte Anzeige und Dessen erfolgte Genehmigung darf der Geistliche keinen Gehülfen, noch Stellvertreter, mag solcher von ihm selbst gewählt, oder ihm von seinen Vorgesetzten zugeordnet seyn, zu der Ausübung irgend einer Amtshandlung zulassen.

Digitized by Google

Art. 14.

Alle in den Artikeln 2, 4, 9, 11, 12, 13, erwähnten und sonst etwa erforderlichen Anzeigen und Anträge an den Senat sind bey dem jedesmaligen ersten Herrn Syndicus einzureichen, welcher sie dem Senate vorlegen wird.

Art. 15.

Ehestreitigkeiten, sowohl in gemischten als in rein-katholischen Ehen, mögen solche Nichtigkeiten der Ehe oder Trennung der Eheleute betreffen, werden lediglich von den hiesigen weltlichen Gerichten, wiewohl unter Mit-Anwendung der Grundsätze des gemeinen katholischen Kirchenrechts, entschieden, ohne daß auswärtigen Behörden irgend einige Einmischung gestattet ist.

Art. 16.

Schließlich bleibt dem Senate das **jus circa sacra** in Bezug auf die katholische Gemeinde in seinem ganzen Umfange, so wie jegliche Abänderung und Erweiterung dieses Regulativs, nach Zeit und Umständen vorbehalten.

Decretum in Senatu Lubecensi publicatumque d. 14. Julii 1841.

E. B. Winckler,
Secretarius.

1841, Jul. 21. N°. 6.

Bekanntmachung,

das provisorische Regulativ für die Feuerlöschungs-Anstalt betreffend.

Nachdem eine Aenderung in den seit der Feuer-Ordnung vom Jahre 1761 bestandenen bisherigen Einrichtungen der Feuerlöschungs-Anstalten

Digitized by Google

für nöthig erachtet worden, bringt Ein Hochedler Rath das in dieser Beziehung zur künftigen Befolgung erlassene provisorische Regulativ hierdurch zur öffentlichen Kunde und zugleich weiter zur allgemeinen Wissenschaft, daß die Herren Senatoren Johann Heinrich Schröder, Jacob Behrens und Wilhelm Ganslandt zu Mitgliedern der, nach §. 22. solchen Regulativs, zu bildenden Brandbehörde ernannt worden sind.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung den, 21. July 1841.

E. B. Winckler,
Secretarius.

Provisorisches Regulativ
für die
Feuerlöschungs-Anstalt
der freien Hansestadt Lübeck.

I. Von der Aufsicht über die Feuerlöschungs-Anstalt.

§. 1.

Die Feuerlöschungs-Anstalt steht unter der Aufsicht des Departements der Brand-Assecuranz-Casse, welches die Kosten derselben aus der von ihm nach Maaßgabe der Verordnung vom 17. August 1814 zu erhebenden Abgabe zu bestreiten hat.

§. 2.

Das Departement der Brand-Assecuranz-Casse hat in seiner Gesammtheit die Leitung des Rechnungswesens, so wie die Oberauf-

Digitized by Google

ſicht über die Gebäude, das Material und die Mannſchaft der Feuerlöſchungs-Anſtalt, und wird deshalb von Zeit zu Zeit ſämmtliche der Feuerlöſchungs-Anſtalt dienende Gebäude und Einrichtungen beſichtigen und ſich von der Tüchtigkeit des Materials und der Fähigkeit der Mannſchaft überzeugen.

Es gebühret Demſelben ferner die Anſtellung des ſämmtlichen Perſonals der Feuerlöſchungs-Anſtalt, mit Ausnahme des Branddirectors, welcher auf den Vorſchlag des Departements von Einem Hochedlen Rathe erwählt wird.

Die ſpecielle Aufſicht über die Feuerlöſchungs-Anſtalt wird dagegen von einer Section des Departements, beſtehend aus einem Senator und zwei bürgerlichen Deputirten, geführt werden.

II. Von dem Material der Feuerlöſchungs-Anſtalt.

§. 3.

Die Löſchgeräthe ſind in zwei Abtheilungen (Batterien) getheilt. Zu jeder gehören ſechs Sprützen, von denen mehrere auch als Zubringer ausgerüſtet ſeyn müſſen. Die Sprützen der erſten Batterie werden von der Bedienungs-Mannſchaft, die der zweiten von Pferden gezogen. Zur Dämpfung eines Brandes im Hafen oder in der Nähe deſſelben iſt außerdem eine Schiffsſprütze beſtimmt. Auch ſind für beſondere Zwecke ſtets mehrere Trageſprützen, ſo wie zum Erſatz für Nothfälle, mindeſtens zwey Fahrſprützen vorräthig zu halten.

§. 4.

Die Sprützen der erſten Batterie ſind in dem Hauptſprützenhauſe auf dem Marien-Kirchhofe aufgeſtellt.

Digitized by Google

Von den Sprützen der zweiten Batterie stehen No. 1. und 2. auf dem Domkirchhofe, No. 3. und 4. auf dem Kaufberge, No. 5. und 6. an der Südseite des Marien-Kirchhofes.

Die Schiffssprütze soll im Sommer neben der Wohnung des Hafenmeisters, im Winter unterhalb der Braunstraße liegen.

Von den Tragesprützen sind vier im Schauspielhause zu vertheilen und eine im Rathhause aufzustellen.

§. 5.

Zum Transporte des Wassers dienen vier, vorläufig im alten Schrangen aufgestellte Wagen, deren Gefäße beständig gefüllt zu halten sind.

Außerdem sind der zweiten Batterie vier auf Schleifen ruhende Wasserkopen beigegeben.

Die Feuereimer, deren Zahl mindestens 250 betragen soll, werden zum Theil von den Sprützen und Wasserwagen mitgeführt, zum Theil hängen sie im Hauptsprützenhause auf leichten Gerüsten, mit welchen sie erforderlichenfalls zur Brandstelle getragen werden können.

§. 6.

Wenn bey einem Brande die Wasserwagen und Kopen kein fließendes Wasser in der Nähe finden, so holen sie das Wasser aus den stets gefüllt zu haltenden Wasserbehältern im Hauptsprützenhause, von den Nothpfosten der Kaufleute-Wasserkunst, aus den städtischen Grundsooten oder den Brunnen der Wasserkünste.

§. 7.

Zur Herbeischaffung des heißen Wassers und zur Entwickelung des Dampfes für den Bedarf der Sprützen bey einem zur Zeit starken

Digitized by Google

Froſtes ausgebrochenen Feuer, dient eine Heizmaſchiene, welche ihren Standpunkt im Hauptſprützenhauſe hat.

§. 8.

Die beim Löſchen eines Brandes möglicher Weiſe ſonſt noch erforderlichen Geräthe, als Leitern, Sturmhaken, Ketten, Taue, Winden, Rettungskörbe, Haardeken, Hacken, Sägen, Aexte, Forken, Schaufeln u. ſ. w. ſind ſtets in hinlänglicher Anzahl vorräthig zu halten und ſofort nach Ausbruch einer Feuersbrunſt auf einem Geſchirrwagen, gehörig geordnet, in die Nähe der Brandſtelle zu bringen.

§. 9.

Das geſammte Material der Feuerlöſchungs-Anſtalt iſt ſtets in der Art vorbereitet und geordnet zu halten, daß es zu jeder Zeit ohne vermeidliche Zögerung zur kräftigſten Bekämpfung einer Feuersbrunſt verwendet werden kann.

III. Von dem Perſonal der Feuerlöſchungs-Anſtalt.

§. 10.

Die zur Bedienung des Materials der Feuerlöſchungs-Anſtalt erforderliche Mannſchaft beſteht aus dem Staabe, den Sprützenleuten, den Hülfsarbeitern und den Fuhrleuten.

§. 11.

Zum Staabe gehören der Branddirector, der etwanige Stellvertreter deſſelben, der Feuerbote, der Geſchirrmeiſter und der Geſchirrknecht. Die Dienſtpflichten derſelben ſind in beſonderen Inſtructionen beſtimmt.

Digitized by Google

§. 12.

Die Sprützenleute bilden eine Compagnie, bestehend aus einem Commandeur, einem Feldwebel, zwölf Unterofficieren, zwei und zwanzig Gefreiten und fünfzig Gemeinen.

§. 13.

Die Hülfsarbeiter werden aus den zum Feuerdienste verpflichteten Verlehnten genommen. Sie bilden gleichfalls eine Compagnie, bestehend aus dem Träger-Aeltermann als Commandeur, zwey Feldwebel (Feuerboten), zwölf Gefreiten (Brandmeistern) und Hundert Gemeinen.

§. 14.

Zur Bespannung der Sprützen, der Wasserwagen und des sonstigen Fuhrwerkes der Feuerlöschungs-Anstalt werden fünf Fuhrleute contractlich verpflichtet. Diese haben zusammen zehn zuverlässige Kutscher und zwanzig tüchtige Pferde zu stellen.

§. 15.

Die gesammte Mannschaft, welche nur aus kräftigen und gewandten Leuten bestehen darf, ist durch regelmäßige Uebungen mit dem ihr obliegenden Dienste vertraut zu machen. Sie wird nach ihrer verschiedenen Stellung besoldet und bekleidet, auch mit angemessenen Dienstabzeichen versehen. Dieselbe erhält nicht nur für ihre Leistungen bey einem Brande, zu welchem sie jederzeit, sowohl bey Tage als bey Nacht, bereit seyn muß, sondern auch für die Uebungen eine Vergütung nach einer bestimmten Taxe. Außerdem wird denjenigen, welche sich bey einem Brande ausgezeichnet haben, eine besondere Belohnung gereicht werden.

Digitized by Google

§. 16.

Damit bey einem in der Nacht entstandenen Feuer von der Feuerlöschungs-Anstalt schleunigst Hülfe geleistet werden könne, so soll täglich für die Dauer der Nacht die zur Bedienung einer in das Innere der Häuser tragbaren Karrensprütze und zu den nöthigen Meldungen erforderliche Mannschaft die in der Mitte der Stadt gelegene Brandwache beziehen.

Das Schauspielhaus ist an allen Abenden, an welchen in demselben Vorstellungen gegeben werden, durch eine Abtheilung der Sprützenleute zu besetzen.

Sobald ein Gewitter entsteht, hat sich die zur Bedienung zweier Sprützen erforderliche Mannschaft im Hauptsprützenhause einzufinden.

§. 17.

Da zur Erreichung einer in einander greifenden Wirksamkeit der Feuerlöschungs-Anstalt unbedingte und pünktliche Befolgung der von den Vorgesetzten gegebenen Befehle durch die Untergebenen unerläßlich ist, so hat sich die gesammte Mannschaft einer militairischen Ordnung zu unterwerfen.

Jedes Dienstvergehen, so wie jede Vernachlässigung des Dienstes ist deshalb auch durch eine Dienststrafe zu ahnden.

§. 18.

Der Branddirector ist befugt, die Sprützenleute mit Geldbußen (zum Besten der Unterstützungscasse für diestuntauglich gewordene Sprützenleute) bis zu zwey Reichsthalern zu strafen. Auch ist er ermächtigt wegen Widersetzlichkeit oder Trunkenheit einstweilige Arrestation zu verfügen.

Digitized by Google

Beschwerden über die vom Branddirector ausgesprochenen Strafen werden von dem **Praesidium** der Brand-Assecuranz-Casse definitiv entschieden.

§. 19.

Sollte im einzelnen Falle der Branddirector dafür halten, daß eine nicht zu seiner Competenz stehende Strafe zu verhängen sey, so hat er die Sache dem **Praesidium** der Brand-Assecuranz-Casse vorzutragen, welches sodann, den Umständen nach, Herabsetzung im Grade oder Dienstentlassung aussprechen kann, bey Excessen der verlehnten Hülfsarbeiter aber den Herren der Wette, so wie bey Vergehen crimineller Natur dem beikommenden Gerichte zum Zweck der Untersuchung und Bestrafung die erforderliche Anzeige machen wird.

§. 20.

Zur Rettung von Menschenleben und Mobiliarvermögen bey einer Feuersbrunst hat sich ein freiwilliges, unter selbstgewählten Führern stehendes Rettercorps der Feuerlöschungs-Anstalt angeschlossen.

Die Mitglieder dieses Vereins tragen als Abzeichen eine weiße Feder am Hute und erhalten zwölf Träger zu ihrer Verfügung gestellt.

IV. Von dem Verfahren bey einem Brande in der Stadt.

§. 21.

Sobald der Ausbruch eines Feuers durch die Sturmglocke angezeigt wird, welches bey einem Brande im nördlichen Stadtheile (Jacobi- und Marien-Magdalenen-Quartier) mit gleichen Schlägen, bey einem Brande im südlichen Stadtheile (Marien- und Johannis-Quartier) mit ungleichen Schlägen geschieht, und zwar auf den Kirch-

Digitized by Google

thürmen zu St. Marien, St. Jacobi und St. Petri unter Bezeichnung der Richtung der Brandstelle bey Tage durch Ausstecken einer rothen Fahne, bey Nacht durch Aushängen einer brennenden Laterne, oder sobald durch die Feuer-Trommel oder auf eine andere Art der Ausbruch einer Feuersbrunst kundbar wird, verfügt sich die gesammte Mannschaft der Lösch-Anstalt auf die ihr angewiesenen Sammelplätze. Um diese Zusammenkunft bey einem in der Nacht entstandenen Feuer zu beschleunigen, sind die Nachtwächter angewiesen, sofort alle bey den Lösch-Anstalten beschäftigte Personen zu wecken.

§. 22.

In einem der Brandstelle gegenüber liegenden, bey Tage durch Aufhängen einer roth und weißen Fahne, bey Nacht durch Aufstellung eines transparenten Schildes zu bezeichnenden und durch eine Wache zu besetzenden Hause versammelt sich die aus Commissarien Eines Hochedlen Rathes, und zwar einem Herrn der Wette, einem Militairherrn und einem der Herrn **Praesides** der Brand-Assecuranz-Casse zusammengesetzte Brandbehörde, welcher, zur Ertheilung technischen Rathes, der Stadtbaumeister, oder in Fällen der Verhinderung desselben, ein anderer Bauverständiger beitreten wird.

Diese Behörde hat die höchste Gewalt in Beziehung auf den Brand und für die Dauer desselben auszuüben, nach den Geboten der Nothwendigkeit und des Augenblickes, und kann selbst die Niederreissung von benachbarten Gebäuden oder Theilen derselben verfügen, falls nur dadurch dem weiteren Umsichgreifen des Brandes sollte Einhalt gethan werden können.

Diese letztere Maaßregel darf indessen nur nach sorgfältiger Prü-

Digitized by Google

fung aller Umstände und nach vorgängiger Berathung mit dem Branddirector und dem zugezogenen Bauverständigen statt finden. Dem Eigenthümer eines von dem Feuer noch nicht ergriffenen Gebäudes, welches auf Verfügung der Brandbehörde niedergerissen worden ist, wird vollständiger Schadensersatz, nöthigenfalls aus öffentlichen Mitteln, geleistet.

Sollte sich die Ankunft des Branddirectors verspäten, so hat die Brandbehörde einen andern Beamten der Lösch-Anstalt zum Stellvertreter desselben zu ernennen und ihn als solchen durch Uebergabe der Brand-Fahne zu bezeichnen.

§. 23.

Bey jeder Feuersbrunst in der Stadt begeben sich sämmtliche Sprützen der ersten Batterie und die Sprützen No. 5. und 6. der zweiten Batterie sofort zur Brandstelle.

Von den übrigen Sprützen der zweiten Batterie fahren bey einem Brande im nördlichen Stadttheile No. 3. und 4, bey einem Brande im südlichen Stadttheile aber No. 1. und 2. in die Nähe der Brandstelle.

Die demnach zur Reserve bestimmten Sprützen der zweiten Batterie bleiben unter Aufsicht der zu ihnen gehörenden Unterofficiere in ihrem Sprützenhause; die übrige Mannschaft derselben begiebt sich aber gleichfalls zur Brandstelle.

Ist das Feuer in den nach der Trave hinführenden Straßen oder den dieselben verbindenden Queerstraßen oder am Walle ausgebrochen, so ist auch die Schiffssprütze so schnell als möglich in die Nähe der Brandstelle zu bringen.

Digitized by Google

§. 24.

Die Sprützen des St. Johannis-Klosters, des St. Annen Armen- und Werkhauses, des Heiligen Geist-Hospitals und der Kaufleute-Dröge werden bey einem in der Nähe dieser Gebäude ausgebrochenen Feuer auch ohne besondere Aufforderung zu Hülfe eilen und dann unter dem Befehle des Branddirectors stehen. Bey andern Feuersbrünsten werden sie in Reserve gehalten und nur auf Ersuchen der Brandbehörde zur Brandstelle gesandt werden.

§. 25.

Nur den beiden zuerst auf der Brandstelle ankommenden Sprützen ist es gestattet, sofort abzutakeln und mit der Bekämpfung des Feuers zu beginnen, zu welchem Behufe die beiden zuerst anlangenden Wasserwagen zur Disposition der angreifenden Sprützen gestellt werden. Die übrigen Sprützen und Wasserwagen fahren bey ihrer Ankunft hinter einander auf und warten auf Befehl. Ist der Brand jedoch in einer sehr abschüssigen oder so engen Straße, daß zwey Wagen sich nicht vorbeifahren können, ausgebrochen, so dürfen nur die zur sofortigen Arbeit angewiesenen Sprützen und Wasserwagen in die Straße einfahren; die übrigen bleiben vor dem Eingange derselben halten.

Der Geschirrwagen begiebt sich stets, die Heizmaschiene nur, wenn sie Dienste leisten kann, in die Nähe der Brandstelle, jedoch ohne in die Straße des Brandes einzufahren. Dies Fuhrwerk steht zunächst unter dem Befehle des Geschirrmeisters. Der Geschirrknecht bleibt im Haupt-Sprützenhause zurück.

§. 26.

Von den zunächst auf der Brandstelle ankommenden Rettern wird erwartet, daß sie nach ihrem besten Ermessen den Bewohnern des bren-

Digitized by Google

nenden Hauses zu Hülfe eilen, doch ist diese Hülfe zunächst auf die Entfernung der in dem brennenden Locale vorhandenen oder diesen zunächst befindlichen Gegenstände zu beschränken, auch darf sie nicht in der Art geleistet werden, daß dadurch die Zugänge zur Brandstelle verstopft oder beengt werden.

Diejenigen Retter, welche nicht mit der Ausräumung eines Gebäudes, der Sicherung des Geretteten oder der Beobachtung etwanigen Flugfeuers beschäftigt sind, haben, in der Nähe der Brandstelle geordnet, die ihnen durch ihre Anführer nach Anleitung des Branddirectors zugehenden Aufträge zu erwarten.

§. 27.

Die Kunstmeister der Wasserkünste sind angewiesen, sobald die Entstehung einer Feuersbrunst in der Stadt zu ihrer Kunde kommt, unverzüglich das Wasser auf das stärkste allein nach der Gegend der Brandstelle hinzuschließen.

§. 28.

Sobald die, die Anwesenheit des Branddirectors bezeichnende gelbe Brandfahne entfaltet ist, hört jede selbstthätige Hülfeleistung auf. Von diesem Augenblicke an darf alles, was die Bekämpfung des Brandes betrifft, nur nach der Anweisung des Branddirectors geschehen. Alle Rapporte in dieser Beziehung geschehen deshalb unmittelbar an ihn, der überall, wohin er sich begiebt, von der Brandfahne begleitet wird und deshalb leicht aufgefunden werden kann.

§. 29.

Kein Bewohner eines dem brennenden Gebäude nahe liegenden Hauses darf sich weigern, den Sprützenleuten den Zugang zu seiner

Digitized by Google

Wohnung oder dem in derselben befindlichen Brunnen zu gestatten. Geschähe dies demungeachtet, so ist die Brandbehörde berechtigt, den Zugang nöthigenfalls mit Gewalt öffnen zu lassen.

§. 30.

Die Wachen in der Stadt und an den Thoren empfangen für ihr Verhalten bey Feuersbrünsten durch besondere Ordres die erforderlichen Vorschriften.

§. 31.

Die Brandstelle wird sofort von einer besonders commandirten Abtheilung der Garnison besetzt, um die müssigen Zuschauer abzuwehren und Ruhe und Ordnung zu erhalten.

Die übrige Garnisons-Mannschaft rückt, sobald sie gesammelt ist, auf den in der Nähe der Brandstelle ihr anzuweisenden Platz, damit aus ihr die erforderlichen Aufstellungen, so wie die Ablösungen der Wachen und Posten genommen werden können.

§. 32.

Die zum Feuer-Piquet bestimmte Abtheilung der Bürgergarde tritt auf den Ruf der Feuertrommel auf dem Markte zusammen und entsendet sofort und bis zur Beendigung des Brandes Patrouillen in alle Theile der Stadt.

Diese Patrouillen haben alle die Feuer-Polizey betreffenden Meldungen unmittelbar an die Brandbehörde zu machen, in Angelegenheiten der Sicherheits-Polizey dagegen, nach Lage der Sache, unmittelbar einzuschreiten oder an den höchstcommandirenden Officier der Bürgergarde zu berichten.

Digitized by Google

§. 33.

Zur Verfügung der Brandbehörde hinsichtlich der für nothwendig erachteten polizeilichen Anordnungen stehen die Rathsdiener, die Wette-Officianten und die Polizeidiener, welche mit dem Dienste bey Feuersbrünsten beauftragt sind. Dieselben haben sich möglichst schnell nach der Brandstelle zu verfügen und bey der Brandbehörde zu melden.

§. 34.

Die Schornsteinfeger sollen sich in Diensttracht mit ihren Gesellen und Burschen schleunigst zur Brandstelle begeben und dort den Weisungen des Branddirectors Folge leisten.

§. 35.

Nach Dämpfung eines Brandes hat der Branddirector dies der Brandbehörde anzuzeigen, welche demnächst die den Umständen nach erforderlichen Vorsichtsmaaßregeln gegen einen neuen Ausbruch des Feuers anordnen und über die Entlassung der zum Feuerdienste zusammengetretenen Mannschaften der Bürgergarde und der Garnison, so wie über die Abführung des Materials der Lösch-Anstalt verfügen wird.

V. Von dem Verfahren bey einem Brande vor den Thoren.

§. 36.

Die Hülfe der städtischen Feuerlöschungs-Anstalt wird bey Feuersbrünsten vor den Thoren in der Regel nur dann geleistet, wenn um dieselbe bey der Wache des betreffenden Thores unter genauer Angabe des Ortes der Feuersbrunst nachgesucht wird.

Digitized by Google

§. 37.

Zum Feuerdienſt vor den Thoren werden nur die Sprützen der zweiten Batterie verwandt und zwar die Sprützen No. 5. und 6. bey allen Feuern, No. 1. und 2. bey einem Feuer vor dem Hüxter-, Mühlen- und Holſteinthore, No. 3. und 4. bey einem Feuer vor dem Burgthore.

Die Waſſerwagen No. 1. und 2. begleiten jedesmal die vor das Thor fahrenden Sprützen, die Heizmaſchiene fährt nur in beſonderen Fällen mit.

§. 38.

Dieſe Löſchwerkzeuge werden ſofort in Bereitſchaft geſetzt, wenn ein Feuer außerhalb der Stadt ſichtbar wird und fahren ſo ſchnell als möglich in der Nähe der Wache des betreffenden Thores auf, um auf ergehende Requiſition ungeſäumt zu Hülfe eilen zu können.

Nur in dem Falle, wenn der Ort des Feuers ſich mit Sicherheit erkennen läßt, bedarf es einer beſondern Requiſition zur Abfahrt nach der Brandſtelle nicht.

§. 39.

Die Beſatzung der Sprützen No. 1. und 4. der zweiten Batterie wird beim Feuerdienſt vor den Thoren durch die Mannſchaft der mit derſelben Nummer bezeichneten Sprützen der erſten Batterie verſtärkt.

§. 40.

Der militairiſche Dienſt wird bey Feuersbrünſten vor den Thoren durch die Landwehr-Mannſchaft nach Anleitung ihrer Dienſt-Inſtruction verſehen, nöthigenfalls unter Zuziehung einer durch die Herren des Landgerichtes zu requirirenden Abtheilung des Militairs, zu welchem Behufe die Wache des Thores, vor welchem ein Feuer ausgebrochen iſt, ſofort nach eingegangener Meldung hievon, verſtärkt wird.

Digitized by Google

§. 41.

Da die Anordnung aller polizeilichen Maaßregeln bey Feuersbrünsten vor den Thoren den Herren des Landgerichtes, und zwar mit der bey einem Feuer in der Stadt der Brandbehörde ertheilten Macht-Vollkommenheit, zusteht, und dieselben sich deshalb schleunigst zur Brandstelle begeben werden, so hat der Branddirector den von ihnen in jener Beziehung erlassenen Weisungen Folge zu leisten, auch nach erfolgter Dämpfung eines Brandes die Befehle derselben hinsichtlich der alsdann noch erforderlichen Vorsichtsmaaßregeln so wie der Rückfahrt der Löschgeräthe entgegen zu nehmen.

§. 42.

Die durch Hülfeleistung bey einem Brande vor den Thoren der städtischen Feuerlöschungs-Anstalt verursachten außerordentlichen Ausgaben, sind, da die Thorbewohner keine Beiträge zu der Feuerlöschungs-Anstalt leisten, von demjenigen, welchem diese Hülfe zu Theil geworden, unweigerlich zu ersetzen.

1841, Jul. 31. N°. 7.

Verordnung

wider den Nachdruck, so wie zum Schutze musikalischer und dramatischer Werke gegen unbefugte Aufführung

Auf den Grund mehrerer, namentlich der am 9. Nov. 1837 und 22. April d. J. gefaßten, am 10. Febr. 1838 und 2. Juny d. J. hieselbst zur öffentlichen Kunde gebrachten Beschlüsse der Hohen Deutschen Bundesversammlung, den Nachdruck, so wie den Schutz musikalischer und dra-

Digitized by Google

matiſcher Werke gegen unbefugte Aufführung betreffend, wird von Einem Hochedlen Rathe, im Einvernehmen mit der Ehrliebenden Bürgerſchaft, Folgendes hierdurch verfügt:

1.

Literariſche Erzeugniſſe aller Art, imgleichen Werke der Kunſt, die innerhalb des Umfanges des Deutſchen Bundesgebietes entſtanden ſind, ſie mögen bereits veröffentlicht ſeyn oder nicht, dürfen während der Lebensdauer des Urhebers, ohne Einwilligung deſſelben oder desjenigen, welchem er ſeine Rechte an dem Original übertragen hat, hieſelbſt auf mechaniſchem Wege nicht vervielfältigt werden.

2.

Das, wie vorſtehend, bezeichnete Recht des Urhebers, oder deſſen, der das Eigenthum des literariſchen oder artiſtiſchen Werkes erworben hat, geht auf deſſen Erben und Rechtsnachfolger über, und ſoll zu deren Gunſten, ſofern auf dem Werke der Herausgeber genannt iſt, noch während eines Zeitraumes von zehn Jahren nach dem Tode des Urhebers anerkannt und geſchützt werden.

Dieſe Friſt von zehn Jahren iſt, für die während der letztverfloſſenen zwanzig Jahre in dem Umfange des Deutſchen Bundesgebietes erſchienenen Druckſchriften oder artiſtiſchen Erzeugniſſe bereits verſtorbener Urheber anzurechnen von dem Tage des unter dem 9. Nov. 1837 erlaſſenen Bundesbeſchluſſes, für Werke aber, deren Herausgabe bey dem Tode des Verfaſſers noch nicht vollendet ſeyn wird, von der Zeit, da der letzte Theil erſcheint, vorausgeſetzt jedoch, daß ſeit dem Tode des Verfaſſers bis zu dem Erſcheinen des letzten Bandes oder Heftes kein längerer als ein dreijähriger Zeitraum verfloſſen.

Digitized by Google

3.

Hat sich kein Herausgeber, sondern nur ein Verleger auf dem Werke genannt, so wird diesem wider Nachdruck und Nachbildung ein funfzehnjähriger Schutz, von dem Tage des Erscheinens angerechnet, gewährt.

4.

Dem Urheber, Verleger und Herausgeber der Originalien nachgedruckter oder nachgebildeter Werke steht der Anspruch auf volle Entschädigung zu.

5.

Jeden, der sich des Nachdrucks oder der Nachbildung, die unter 1. bis 3. vorstehend verboten sind, schuldig macht, trifft, neben der unter 4. bestimmten Leistung voller Entschädigung, die Wegnahme der nachgedruckten oder nachgebildeten Exemplare, imgleichen bey Werken der Kunst auch noch die Beschlagnahme der für die Nachbildung veranstalteten Vorrichtungen, also der Formen, Platten, Steine u. s. w., wie außerdem eine Geldstrafe von fünf und zwanzig bis funfzig Thalern.

6.

Der Vertrieb oder Debit aller Nachdrucke oder Nachbildungen der unter 1. bezeichneten Gegenstände, sie mögen im Deutschen Bundesgebiete oder ausserhalb desselben veranstaltet seyn, ist bey Vermeidung der Wegnahme und einer Geldstrafe von fünf und zwanzig bis funfzig Thalern untersagt.

7.

Um eine hiesige rechtmäßige Original-Ausgabe und den Zeitpunkt ihres Erscheinens gehörig nachzuweisen, sind zwey Abdrücke derselben bey der hiesigen Wette, als Gewerb-Polizeibehörde, jedesmal niederzulegen, und ist auf der Rückseite des Titelblattes, unter Tag und Jahr, durch die gedruckten Worte:

Digitized by Google

„Niedergelegt an der Wette zu Lübeck, den . . . . . .“ womit die Titelblätter aller Exemplare zu versehen sind, solche Niederlegung zu bezeichnen.

8.

Das Verbot des Nachdruckes und der Nachbildung der literarischen oder Kunst-Erzeugnisse, so wie des Vertriebes der nachgedruckten oder nachgebildeten Exemplare, findet auch Anwendung für Länder, die zwar nicht selbst zu dem Deutschen Bunde gehören, jedoch einem Deutschen Bundesstaate unterworfen sind, sofern in solchen Ländern gleicher Schutz gewährt und dies nachgewiesen wird.

9.

Wird durch ein ausdrückliches Privilegium die Dauer der Fristen, oder sonst der Umfang der einem Berechtigten zustehenden Befugnisse erweitert, oder ist dies bereits früher geschehen, so hat Jeder diesen Bestimmungen sich zu fügen.

10.

Um die innerhalb des Deutschen Bundesgebietes wohnenden Verfasser musikalischer Compositionen und dramatischer Werke gegen hiesige unbefugte Aufführung und Darstellung derselben zu schützen, wird verordnet:

a) die öffentliche Aufführung eines dramatischen oder musikalischen Werkes im Ganzen oder mit Abkürzungen darf nur mit Erlaubniß des Autors, seiner Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger, Statt finden, so lange das Werk nicht durch den Druck veröffentlicht ist;

b) dieses ausschließende Recht des Autors, seiner Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger, wird während zehn Jahren, von der ersten rechtmäßigen Aufführung des Werkes angerechnet, hieselbst anerkannt und geschützt. Hat jedoch der Autor die Aufführung seines

Digitized by Google

Werkes ohne Nennung seines Familien- oder offenkundigen Autor-Namens irgend Jemandem gestattet, so kann solche Aufführung auch hierorts geschehen, ohne daß dem Autor Entschädigungs-Ansprüche zuständen;

c) dem Autor oder dessen Rechtsnachfolgern ist gegen Jeden, der des Autors ausschließliches Recht durch öffentliche Aufführung eines noch nicht gedruckten dramatischen oder musikalischen Werkes beeinträchtiget, Anspruch auf Entschädigung zuständig;

d) diese Entschädigung besteht in dem ganzen Betrage der Einnahme aus jeder unbefugten Aufführung und zwar ohne Abzug der darauf verwendeten Kosten, und ohne Unterschied, ob das Stück allein oder in Verbindung mit einem anderen, den Gegenstand der Aufführung ausgemacht hat.

11.

Die vorläufige Verordnung vom 18. November 1829 wider den Nachdruck und dessen Verbreitung wird hiemit aufgehoben. Die gegenwärtige Verordnung, mit deren Aufrechthaltung die Herren der Wette beauftragt sind, tritt in die Stelle jener früheren.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 31. July 1841.

E. B. Winckler,
Secretarius.

1841, Aug. 25. N°. 8.

Bekanntmachung,

die Verlängerung der Gültigkeit der Bestimmungen des Bundestagsbeschlusses vom 13. Nov. 1834, hinsichtlich der Universitäten und anderer Lehr- und Erziehungs-Anstalten, betreffend.

Nachdem von der Hohen Deutschen Bundes-Versammlung am 29sten vorigen Monats beschlossen worden:

Digitized by Google

daß die Bestimmungen der Art. I. bis XII. des in der 39. Bundestagssitzung vom 13. Nov. 1834, in Betreff der Universitäten und anderer Lehr- und Erziehungs-Anstalten, gefaßten Beschlusses auf fernere sechs Jahre, vom Tage des gegenwärtigen Beschlusses an gerechnet, als eine verbindliche Verabredung bestehen sollen, vorbehältlich einer weiteren Uebereinkunft, wenn sie nach den inzwischen gemachten Erfahrungen für angemessen erachtet werden, wird Solches von Einem Hochedlen Rathe, mit Bezugnahme auf die unterm 13. December 1834 hieselbst erlassene Bekanntmachung, hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 25. August 1841.

L. H. Kindler,
Secretarius.

1841, Sept. 11. N° 9.

Bekanntmachung,

den Großbritannisch-Hanseatischen Supplementar- Handels- und Schiffahrts-Vertrag betreffend.

Es hat Ein Hochedler Rath die zwischen Ihrer Majestät der Königin von Groß-Britannien und Irland und den Senaten der freien Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg am 3. August dieses Jahres durch Bevollmächtigte zu London abgeschlossene Supplementar-Convention zu dem Handels- und Schiffahrts-Vertrage vom 29. September 1825, worüber die gegenseitigen Ratifications-Acten am 28sten vorigen Monates ausgewechselt sind, hiedurch mit beigefügter Deutscher Uebersetzung zur öffentlichen Kunde zu bringen verordnet.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 11. Sept. 1841.

L. H. Kindler,
Secretarius.

Digitized by Google

Her Majesty the Queen of the United Kingdom of Great Britain and Ireland, on the one part, and the Senates of the Free Hanseatic Cities of Lubeck, Bremen, and Hamburgh, (each State for itself separately,) on the other part, being desirous of improving and extending the commercial intercourse between their respective subjects and citizens, have, with this view, and in conformity with the stipulations of the VIIIth Article of the Convention of Commerce and Navigation between Great Britain and the Free Hanseatic Republicks, signed at London on the 29th of September 1825, resolved to conclude a Convention, which shall be considered as Supplementary to the above-mentioned Convention of 1825.

Her Britannick Majesty and the said Free Hanseatic Republicks have therefore named as their Plenipotentiaries for this purpose, that is to say: —

Her Majesty the Queen of the United Kingdom of Great Britain and Ireland, the Right Honourable *Henry John* Viscount *Palmerston*, Baron Temple, a Peer of Ireland, a Member of Her Majesty's Most Honourable Privy Council, Knight Grand Cross of the Most Honourable Order of the Bath, a Member of Parliament, and Her Britannick Majesty's Principal Secretary of State for Foreign Affairs;

And the Senates of the Free Hanseatic Cities of Lubeck, Bremen, and Hamburgh, *Edward Banks*, Doctor of Laws,

Digitized by Google

Ihre Majestät die Königin des vereinigten Königreichs von Groß-Britannien und Irland, eines Theils, und die Senate der freien Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg, jeder dieser Staaten abgesondert für sich, andern Theils, beseelt von dem Wunsche, den Handelsverkehr zwischen ihren respectiven Unterthanen und Staatsangehörigen zu erleichtern und zu erweitern, haben in dieser Absicht und in Uebereinstimmung mit den Stipulationen des achten Artikels der Handels- und Schiffahrt-Convention zwischen Groß-Britannien und den Hanseatischen Freistaaten, unterzeichnet zu London am 29. September 1825, den Beschluß gefaßt, eine Convention abzuschließen, welche als supplementarisch zu der obenerwähnten Convention von 1825 betrachtet werden soll.

Ihre Britische Majestät und die besagten Hanseatischen Freistaaten haben deshalb zu ihren Bevollmächtigten für diesen Zweck ernannt, nämlich:

Ihre Majestät die Königin des vereinigten Königreichs von Groß-Britannien und Irland, den sehr ehrenwerthen Henry John Viscount Palmerston, Baron Temple, Pair von Irland, Mitglied ihrer Majestät höchstehrenwerthen Geheimen-Raths, Ritter-Großkreuz des höchst ehrenwerthen Bath Ordens, Mitglied des Parlaments und Ihrer Britischen Majestät ersten Staatssecretair für auswärtige Angelegenheiten,

und die Senate der freien Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg, Herrn Edward Banks, Doctor der Rechte,

Digitized by Google

a Member of the Senate and one of the Syndicks of the Free Hanseatic City of Hamburgh, &c. &c.

Who, after having communicated to each other their respective Full Powers, found in good and due form, have agreed upon and concluded the following Articles:

Article I.

The Senates of the Free Hanseatic Cities of Lubeck, Bremen, and Hamburgh, hereby agree, that British vessels coming from countries not being part of the Dominions of Her Britannick Majesty, shall henceforward, together with their cargoes, be admitted into the Ports of Lubeck, Bremen, and Hamburgh; and such vessels shall, on their admission, pay dues not higher nor other than those which shall be paid, in similar circumstances, by vessels belonging to Lubeck, Bremen, or Hamburgh; and the duties to be paid upon the cargoes of such British vessels shall not be higher nor other, than if such cargoes had been imported in vessels belonging to Lubeck, Bremen, or Hamburgh. And in consideration thereof, Her Britannick Majesty agrees that, from and after the date of the exchange of the Ratifications of this present Convention, the vessels of the said Free Hanseatic Republicks of Lubeck, Bremen, and Hamburgh, when coming from Hanseatic ports, shall, together with their cargoes, be admitted into the ports of all Her Britannick Majesty's Possessions; and such vessels shall, on their admission, pay dues not higher nor other, than those which shall be paid, in similar circumstances, by British vessels; and the duties to be paid upon the cargoes of such Hanseatic vessels, shall not be higher nor other, than if such cargoes had been imported in British vessels.

Digitized by Google

Mitglied des Senats und einen der Syndiker der freien Hanseſtadt Hamburg,

welche, nachdem ſie einander ihre reſpectiven, in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten mitgetheilt, die folgenden Artikel vereinbart und abgeſchloſſen haben.

Artikel 1.

Die Senate der freien Hanſeſtädte: Lübeck, Bremen und Hamburg genehmigen hiedurch, daß Britiſche Schiffe, welche aus Ländern kommen, die keinen Theil der Dominien Ihrer Britiſchen Majeſtät ausmachen, von nun an mit ihren Ladungen in die Häfen von Lübeck, Bremen und Hamburg zugelaſſen werden, und daß ſolche Schiffe bey ihrer Zulaſſung keine höhere Abgaben bezahlen ſollen, als diejenigen, welche unter ähnlichen Umſtänden von den, Lübeck, Bremen und Hamburg gehörigen Schiffen zu bezahlen ſind, und daß die für die Ladungen ſolcher Britiſchen Schiffe zu bezahlenden Abgaben nicht höhere oder andere ſeyn ſollen, als wenn ſolche Ladungen in Lübeck, Bremen oder Hamburg gehörigen Schiffen eingeführt worden wären, und in Berückſichtigung dieſes Zugeſtändniſſes genehmigt Ihre Britiſche Majeſtät, daß, von und nach dem Tage der Auswechſelung der Ratificationen der gegenwärtigen Convention, die Schiffe der beſagten Hanſeatiſchen Freiſtaaten: Lübeck, Bremen und Hamburg, wenn ſie aus Hanſeatiſchen Häfen kommen, mit ihren Ladungen in die Häfen aller Ihrer Majeſtät Beſitzungen zugelaſſen werden, und daß ſolche Schiffe bey ihrer Zulaſſung keine höhere oder andere Abgaben bezahlen ſollen, als ſolche, welche unter ähnlichen Umſtänden von Britiſchen Schiffen zu bezahlen ſind, und daß die für die Ladungen ſolcher Hanſeatiſchen Schiffe zu bezahlenden Abgaben nicht höhere oder andere ſeyn ſollen, als wenn ſolche Ladungen in Britiſchen Schiffen eingeführt wären.

Digitized by Google

Article II.

In consideration of the privileges extended to British trade and navigation, by the First Article of the present Convention, Her Britannick Majesty further agrees, that all goods, wares, and merchandize, being the produce of the States of the Free Hanseatic Cities of Lubeck, Bremen, and Hamburgh, or of the other States of the Germanick Confederation, or of the States comprized in the Germanick Union of Customs, and which may be imported in any foreign vessels, from the ports of Lubeck, Bremen, and Hamburgh, or from any port situated on the Elbe or Weser, into the ports of the British Possessions abroad, including Gibraltar and Malta, shall also be permitted to be imported from the said ports of the Free Cities of Lubeck, Bremen, and Hamburgh, into the ports of the said British Possessions abroad, (including Gibraltar and Malta,) in vessels belonging to Lubeck, Bremen, and Hamburgh, built, owned, and navigated, as stipulated in the Fifth Article of the Convention of Commerce and Navigation, concluded on the 29th of September 1825, between Great Britain, on the one part, and the Free Hanseatic Cities of Lubeck, Bremen, and Hamburgh, on the other part; and such goods, wares, and merchandize, being the produce of the Free Hanseatic Republicks, or of the other States of the Germanick Confederation, or of the States of the Germanick Union of Customs, and so imported in Hanseatic vessels, into the ports of the said British Possessions abroad, (including Gibraltar and Malta,) and all goods, wares, and merchandize, exported in Hanseatic vessels, built, owned, and navigated as aforesaid, from the ports of the British Possessions abroad, (including Gibraltar and Malta,) to any foreign country whatever, shall pay no other or higher duties, than if the same were imported or exported in British vessels.

Digitized by Google

Artikel 2.

In Betracht der Berechtigungen, welche die gegenwärtige Convention auf Britischen Handel und Britische Schiffahrt ausdehnt, genehmigt ihre Britische Majestät ferner, daß alle Güter, Waaren und Kaufmannschaften, welche das Erzeugniß der Hanseatischen Freistaaten oder der anderen Staaten des Deutschen Bundes, oder der in dem Deutschen Zollverein begriffenen Staaten sind, und welche eingeführt werden können in irgend einem nicht Britischen Schiffe aus den Häfen von Hamburg, Bremen und Lübeck, oder irgend einem an der Elbe oder Weser belegenen Hafen, in die Häfen der auswärtigen Britischen Besitzungen, Gibraltar und Malta mit eingeschlossen, ebenfalls zur Einfuhr erlaubt seyn sollen aus den gedachten Häfen der Hanseatischen Freistaaten in die Häfen der gedachten auswärtigen Britischen Besitzungen, Gibraltar und Malta mit eingeschlossen, in Schiffen, welche Lübeck, Bremen und Hamburg angehören, gebaut, geeignet und bemannt, wie festgesetzt ist im fünften Artikel der am 29. September 1825, zwischen Großbritannien einerseits und den freien Hansestädten Lübeck, Bremen und Hamburg andererseits, abgeschlossenen Schiffahrt- und Handels-Convention, und solche Güter, Waaren und Kaufmannschaften, welche das Erzeugniß der Hanseatischen Freistaaten oder der anderen Staaten des Deutschen Bundes oder der in dem Deutschen Zollverein begriffenen Staaten sind, so eingeführt in Hanseatischen Schiffen in die Häfen der gedachten Auswärtigen Britischen Besitzungen, Gibraltar und Malta mit eingeschlossen, und alle Güter, Waaren und Kaufmannschaften, ausgeführt in Hanseatischen Schiffen, gebaut, geeignet und bemannt, wie vorerwähnt, aus den Häfen der Britischen auswärtigen Besitzungen, Gibraltar und Malta mit eingeschlossen, nach irgend einem nicht Britischen Lande, sollen keine andere oder höhere Abgaben bezahlen, als wenn dieselben in Britischen Schiffen eingeführt oder ausgeführt wären.

Digitized by Google

Article III.

The present Convention, which shall be considered as Supplementary to the Convention concluded between Great Britain and the Free Hanseatic Republicks on the 29th of September 1825, shall be ratified, and the Ratifications shall be exchanged at London, as soon as possible within the space of six weeks.

In witness whereof, the respective Plenipotentiaries have signed the same, and have affixed thereto the seals of their arms.

Done at London, the third day of August, in the year of our Lord one thousand eight hundred and forty-one.

(Signed:)

Palmerston. (L. S.)

Banks. (L. S.)

Digitized by Google

Artikel 3.

Die gegenwärtige Convention, welche als supplementarisch zu der zwischen Groß-Britannien und den Hanseatischen Freistaaten am 29. September 1825 abgeschlossenen Convention zu betrachten ist, soll ratificirt werden, und die Ratificationen sollen in London sobald wie möglich, innerhalb eines Zeitraums von sechs Wochen, ausgewechselt werden.

Dessen zur Urkunde haben die respectiven Bevollmächtigten dieselbe unter Beidruckung ihres Wappensiegels unterzeichnet.

So geschehen zu London am dritten Tage des August im Jahr unseres Herrn Ein Tausend Acht Hundert und Ein und Vierzig.

(Unterzeichnet:)

Palmerston. (L.S.)

Banks. (L.S.)

Digitized by Google

1841, Oct. 6. No. 10.

Revidirte Verordnung,

die Erhebung des Leuchtengeldes betreffend.

Zur Erreichung einer angemessenen Vertheilung der bisher unter dem Namen Leuchtengeld erhobenen, zur Bestreitung der Kosten der Straßenbeleuchtung bestimmten Abgabe, hat Ein Hochedler Rath, im Einverständniß mit der Ehrliebenden Bürgerschaft, die Verordnung vom 26sten October 1814, die Wiedereinführung des Leuchtengeldes betreffend, aufgehoben, und an deren Stelle Folgendes verordnet:

1.

Das Leuchtengeld wird auch in Zukunft vierteljährlich als Realabgabe von allen Wohnungen in der Stadt, so wie von allen unbewohnten Häusern, Speichern und sonstigen Gebäuden durch das Departement der Brand-Assecuranz-Casse erhoben.

2.

Der Ansatz der Gebäude zu dieser Abgabe geschieht nach dem Maaßstabe der Summe, für welche dieselben in den Büchern der städtischen Brand-Assecuranz-Casse taxirt sind, und zwar in folgenden acht Classen:

1)	für Gebäude	bis	zum Werthe	von 500	mℳ	einschließlich,	vierteljährlich mit	3 ß
2)	=	=	=	1000	=	=	=	4 =
3)	=	=	=	2000	=	=	=	6 =
4)	=	=	=	3000	=	=	=	8 =
5)	=	=	=	5000	=	=	=	12 =
6)	=	=	=	8000	=	=	=	1 mℳ
7)	=	=	=	10,000	=	=	=	1 mℳ 8 ß
8)	=	von größerem Werthe						2 mℳ

Digitized by Google

Bey Gebäuden, welche erst nach dem Erlasse der Verordnung vom 26sten October 1814 in ein einziges zusammen gezogen sind, oder welche künftig mit einander vereinigt werden sollten, bleibt diese Vereinigung unberücksichtigt, und sind dieselben auch ferner ein jedes für sich zum Leuchtengelde anzusetzen.

Hat ein Eigenthümer ein ganzes Gebäude einem Andern zur Benutzung überlassen, so wird das Leuchtengeld zunächst von diesem gefordert. Erst subsidiär haftet der Eigenthümer, nachdem die executivische Beitreibung von jenem ohne Erfolg geblieben ist.

3.

Außerdem ist auch für Wohnungen, welche nur aus einzelnen Theilen eines Gebäudes bestehen, Leuchtengeld zu erheben, dieselben mögen von dem Eigenthümer durch einen Miethvertrag oder in Folge anderweitiger Verhältnisse Dritten zur Bewohnung überlassen seyn, jedoch haftet der Eigenthümer des Gebäudes nicht für diese nur von den Bewohnern zu erhebende Abgabe.

Der Ansatz dieser Wohnungen zum Leuchtengelde geschieht in der Maaße, daß eine Wohnung, welche nur eins oder zwey Zimmer enthält, um zwey Classen, wenn sie aber aus mehreren Zimmern besteht, um eine Classe niedriger angesetzt wird, als das Gebäude, in welchem sie enthalten ist.

Für Wohnungen, welche nur aus Theilen eines Gebäudes der ersten oder zweiten Classe bestehen, oder welche von verarmten Personen bewohnt sind, wird überall kein Leuchtengeld erhoben.

Digitized by Google

4.

Vorstellungen über den Ansatz zum Leuchtengelde sind zunächst bey dem Departement der Brand-Assecuranz-Casse anzubringen, und zwar innerhalb acht Tagen nach der ersten Aufforderung zur Zahlung. Beschwerden über den darauf erfolgten Bescheid des Departements müssen binnen gleicher Frist, vom Tage der Insinuation des Bescheides angerechnet, an Einen Hochedlen Rath gerichtet werden.

5.

Das Departement der Brand-Assecuranz-Casse wird das Leuchtengeld durch die von ihm angestellten Sammler gegen Ertheilung einer Quitung im Anfange jedes Quartales einfordern, auch die Säumigen nöthigenfalls durch den Executor der öffentlichen Gefälle zur Entrichtung ihrer Beiträge anhalten lassen.

6.

Die Bestimmungen dieser Verordnung treten mit dem 1ten Januar 1842 in Kraft.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 6. Oct. 1841.

L. H. Kindler,
Secretarius.

1841, Oct. 6. N°. 11.

Revidirte Herrenfähr-Ordnung.

Da die bisherige Herrenfähr-Ordnung mancher Abänderungen und Ergänzungen bedarf, so ist dieselbe einer Revision unterzogen worden,

Digitized by Google

und wird nunmehr folgende revidirte Herrenfähr-Ordnung, welche vom 1ſten November dieſes Jahres an in Kraft tritt, unter Aufhebung aller früheren entgegenſtehenden Beſtimmungen, hiemittelſt zur Nachachtung bekannt gemacht.

§. 1.

Das Fährgeld beträgt:

für ein einſpänniges Fuhrwerk	3 ßl.
für einen mit 2 oder 3 Pferden beſpannten Wagen	4 =
für einen mit 4 Pferden beſpannten Wagen	6 =
für einen mit mehr als 4 Pferden beſpannten Wagen	8 =
für einen Reiter mit ſeinem Pferde	2 =
für einen Fußgänger	1 =
für eine Schiebkarre nebſt dem Führer	2 =
für ein Stück Rindvieh oder ein loſes Pferd	1 =
für ein Schwein, Schaaf, Ziege oder Kalb	3 Pfennige.

§. 2.

Für Wagen, Pferde und Reiter, welche während der in Lübeck Statt findenden Thorſperre übergeſetzt werden, iſt das doppelte Fährgeld zu bezahlen. Ausnahmsweiſe indeſſen iſt für dieſelben, wenn ſie vor Anfang der Thorſperre an der Herrenfähre ankommen und zur Ueberfahrt bereit ſind, wegen Mangels an Platz im Fährprahm oder ſonſtiger Verhinderung deſſelben aber erſt während der Thorſperre übergeſetzt werden können, nicht mehr als das einfache Fährgeld zu entrichten. Nur muß ſolchenfalls für die an derjenigen Seite des Ufers, an welcher das Fährhaus liegt, ankommenden Wagen und Pferde noch vor Anfang der Thorſperrzeit das Fährgeld gegen Empfang einer Contremarke berichtigt werden.

Digitized by Google

Für Fußgänger, welche während der Thorsperrzeit übergesetzt werden, ist allemal das doppelte Fährgeld zu bezahlen.

§. 3.

Bey jedesmaliger Benutzung der Fähre, ist das volle Fährgeld und zwar stets schon während der Ueberfahrt, zu erlegen. Nur allein Fußgänger, welche an einem und demselben Tage zurückkehren, entrichten bey der Rückkehr kein Fährgeld.

§. 4.

Kein Fuhrmann darf in der Nähe der Fähre einen Fußgänger zu sich auf den Wagen nehmen, um ihn dadurch von der Entrichtung des Fährgeldes zu befreien.

§. 5.

Bis auf weitere Verfügung ist mit dem Fährgelde während der Ueberfahrt zugleich auch das Chausseegeld für die dortige Erhebungsstelle zu erlegen.

§. 6.

Mehr als 5 vierrädrige Wagen, zusammen mit höchstens 14 Pferden bespannt, dürfen nicht zugleich in den Fährprahm gelassen werden. Wie viele kleinere Wagen und wie viele Reiter in die Fähre zugelassen werden sollen, bleibt dem Ermessen des Fährmannes überlassen, welcher sich möglichst nach dem obigen Verhältnisse zu richten hat. Auf keinen Fall aber dürfen Fuhrwerke oder Pferde auf den Klappen des Fährprahms stehen.

Ebenfalls bleibt die Zahl des auf einmal zuzulassenden Viehes dem Ermessen des Fährmannes anheimgestellt.

Digitized by Google

§. 7.

Der Fährprahm muß stets von einem daran befestigten Boote begleitet seyn.

§. 8.

So wie der Fährprahm vom Lande oder von der Floßbrücke abgestoßen ist, findet keine Rückkehr desselben zum Nachholen derer, welche später anlangen, mehr statt. Jedoch muß der Fährprahm diejenigen Reiter und Fuhrwerke abwarten, welche vor seinem Abgange auf der Linie der resp. am linken und rechten Travenufer stehenden Zielpfähle anlangen.

Diese Pfähle sind am rechten Ufer da, wo jetzt der dem Flusse nächste Baum steht, und am linken Ufer da errichtet, wo jetzt das Gelind des zum Fährhause gehörenden Hofes, von Travemünde her gesehen, beginnt.

§. 9.

Kommen mehrere Wagen gleichzeitig bey der Fähre an, so sind zuvörderst die Passagierwagen, demnächst die mit Kaufmannsgütern beladenen Wagen, sodann die Fischwagen, ferner die Bauerwagen, welche Korn nach Lübeck fahren, endlich Holz- und Torfwagen überzusetzen.

§. 10.

Ordinaire Briefposten von und nach Travemünde müssen, sobald mit dem Horne ein Zeichen gegeben wird, ohne jeden Aufenthalt, namentlich also auch ohne Rücksicht auf die Bestimmungen der §. 8 u. 9, sofort übergesetzt werden.

§. 11.

Fußgänger sind unverweilt mit dem Boote überzusetzen, insofern sie nicht selbst vorziehen, den übergehenden Prahm zu benutzen.

Digitized by Google

Fuhrwerke, Pferde und Vieh müſſen immer im Prahme, einzelne Schaafe und Ferkel können aber auch im Boote übergeführt werden.

§. 12.

Ueber die Floßbrücke müſſen alle Fuhrwerke und Reiter langſam hinter einander in der Reihenfolge, in der ſie vom Lande oder aus dem Fährprahm kommen, ſich begeben und allemal ſich rechts halten. Bis zum Anlegen des Prahmes und bis die auf dieſem Ankommenden den Prahm ſämmtlich verlaſſen haben, dürfen Reiter ſowohl als Fuhrwerke auf der Floßbrücke vom Lande her nicht weiter als bis an den Pfahl, welcher auf dem letzten Floſſe ſteht, vorgehen.

§. 13.

Der Fährmann iſt, bey Vermeidung angemeſſener Ahndung, verpflichtet, dafür zu ſorgen, daß das Ueberſetzen ſowohl mit dem Prahm als dem Boote ohne alle Zögerung geſchehe, auch der Prahm allemal von wenigſtens zwey Knechten geführt, und während des Ueberfahrens ſtets die Kette übergehängt werde. Uebrigens haftet der Fährmann für die von den Knechten bey der Ueberfahrt etwa begangenen Unordnungen, wiewohl mit Vorbehalt ſeines Regreſſes gegen die Schuldigen, und darf von ihm erwartet werden, daß er die Ueberfahrenden mit Höflichkeit und Glimpf behandeln und in Nothfällen ihnen mit Rath und That an die Hand gehen werde.

§. 14.

Alle Schiffe und ſonſtigen Fahrzeuge müſſen, ſofern der Wind es nicht unmöglich macht, wenn ſie in der Nähe der Herrenfähre zu einer Zeit anlangen, wo der Fährprahm überzufahren im Begriffe iſt, bis nach deſſen Ueberfahrt anhalten und die Taue ſinken laſſen.

Digitized by Google

§. 15.

So wie nun Alle und Jede, die sich der Ueberfahrt bedienen, namentlich die Fuhrleute, alles Ernstes und unter Androhung obrigkeitlicher Ahndung erinnert werden, sich der pflichtmäßigen Anordnung des Fährmannes und seiner Knechte auf keinerley Weise mit Worten oder thätlich zu widersetzen; so werden auch die Führer aller Schiffe und Fahrzeuge, bey Vermeidung nachdrücklicher Strafe, sowohl der oben im §. 14. enthaltenen Vorschrift nachzukommen, als überhaupt den Weisungen des Fährmannes hinsichtlich des Vorbeipassirens an der Herrenfähre unbedingte Folge zu leisten angewiesen.

Das Landgericht wird beauftragt, auf genaue Befolgung dieser Ordnung zu achten und die Contravenienten angemessen zu bestrafen.

Zu Jedermanns Nachricht ist gegenwärtige Verordnung bey der Herrenfähre anzuheften.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 6. October 1841.

L. H. Kindler,
Secretarius.

1841, Oct. 9. N°. 12.

Bekanntmachung,

die Collecte am Jahrestage der Leipziger Schlacht betreffend.

(findet sich in den hiesigen Anzeigen abgedruckt.)

Digitized by Google

1841, Oct. 16. N°. 13.

Revidirte Ordnung
für den Weinschreiber und für die Weinschröter.

Art. 1.

Die Entlöschung des aus der Westsee zu Schiffe ankommenden Wein's, Branntewein's und Essig's geschieht an der zwischen der Beckergrube und der Mengstraße belegenen Weinkaie, unter Aufsicht des Obrigkeitlich angestellten Weinschreibers. Derselbe ist in dieser Beziehung den Weinschrötern vorgesetzt, deren Arbeiten dabey er zu leiten und zu beaufsichtigen hat.

Art. 2.

Er hat über die Befolgung der in gegenwärtiger Ordnung enthaltenen Vorschriften, namentlich über das Löschen der Schiffe und Ballastböte strenge zu wachen, Uebertretungen derselben auf geeignete Weise zu hindern, nöthigenfalls von den Herren der Wette sich den erforderlichen Beistand zu erbitten und die Ungehorsamen Denselben zur Bestrafung anzuzeigen.

In unvermeidlichen Verhinderungsfällen hat er sich durch einen dazu geeigneten Weinschröter vertreten zu lassen.

Art. 3.

Sofort nach der Ankunft eines mit Wein beladenen Schiffes oder Ballastbootes hat der Weinschreiber sich unaufgefordert nach der Weinkaie zu begeben und daselbst das Erforderliche zum Löschen und Wegbringen der Weine anzuordnen.

Art. 4.

Er hat den Namen und den Führer des zum Löschen gelangten

Digitized by Google

Schiffes oder Ballaſtbootes, ſo wie die Zahl und die Marke der gelöſchten Gebinde genau aufzuzeichnen, dieſes Verzeichniß mit dem Bootzettel zu vergleichen und falls ſich Abweichungen finden ſollten, nicht allein dem Ballaſtböter, ſondern auch dem Schiffer, aus deſſen Schiff das betreffende Boot beladen worden, unverweilt hievon Anzeige zu machen.

Art. 5.

Die gelöſchten Gebinde muß er zur Erleichterung der Ueberſicht und der Wegſchaffung ſogleich durch die Weinſchröter nach ihren Marken bey einander hinlegen laſſen, auch unterſuchen, ob ſie etwa ſchadhaft geworden ſind. Iſt ein Gebinde leckend oder treibend, ſo muß er unverzüglich Anſtalt treffen, daß weiterem Schaden vorgebeugt werde und dem Empfänger davon Anzeige machen laſſen.

Art. 6.

Sodann hat er für die ſchleunigſte Fortſchaffung der gelöſchten Gebinde Sorge zu tragen, nöthigenfalls die Annahme von Hülfsarbeitern oder mehrerer Fuhrwerke zu veranlaſſen, darauf zu ſehen, daß die an einen und denſelben Empfänger beſtimmten Gebinde ſo viel irgend thunlich gleichzeitig weggebracht werden, dieſelben nach Zahl und Marken mit Beifügung des Namens deſſen, an den ſie beſtimmt ſind, aufzuzeichnen und ſpäteſtens gleich nach beendigter Löſchung eines Schiffes oder Bootes, ſeine Aufzeichnungen in ein eigends hiezu eingerichtetes Buch, jede Schiffsladung abgeſondert, einzutragen. Dieſes Buch iſt am Schluſſe jedes Jahres den Herren der Wette zur Einſicht vorzulegen. Den Empfängern hat er jegliche, ihre Weine angehende Auskunft gebührend zu ertheilen, auch auf Begehren ihnen die Einſicht der

Digitized by Google

betreffenden Abschnitte seines Buches zu gestatten. Für die Folgen etwa von ihm verschuldeter Unordnung oder Nachlässigkeit hat er zu haften.

Art. 7.

Sollten einige Empfänger wünschen, daß ihre Weine eine Zeitlang auf der Kaie liegen bleiben, so kann der Weinschreiber Solches auf die Dauer von sechs Tagen geschehen lassen; jedoch hat er nach Ablauf des fünften Tages die Empfänger aufzufordern, ihre Weine fortbringen zu lassen, und, im Falle diese Aufforderung ohne Erfolg bleiben würde, am siebenten Tage ihnen die Weine auf ihre Kosten zufahren und vor ihren Häusern abladen zu lassen. Würde es an Platz auf der Kaie fehlen, so muß er auch vor Ablauf jener sechstägigen Frist dem Kaufmanne, dessen Weine am längsten auf der Kaie liegen, die sofortige Entgegennahme seiner Weine ansagen und ihm für den Fall der Weigerung dieselben zubringen lassen.

Die Bewachung des auf der Kaie lagernden Weines liegt am Tage dem Weinschreiber allein ob, und ist, wenn sie des Nachts erforderlich wird, durch ihn im Einverständnisse mit den Empfängern zu veranstalten. Die Kosten der nächtlichen Bewachung, welche der Weinschreiber zu berechnen hat, sind von denjenigen Empfängern, welche ihre gelöschten Weine, nachdem sie davon Kenntniß erhielten, nicht sofort entgegennehmen, zu tragen, für diejenigen Partheien aber, welche nach 6 Uhr Abends gelöscht und von den Empfängern nicht freiwillig noch in's Lager genommen werden, für die nächste Nacht dem Schiffer oder den Rhedern des Schiffes, aus welchem gelöscht worden, zur Last zu bringen.

Digitized by Google

Art. 8.

Es dürfen an keinem Tage mehr Gebinde gelöscht werden, als an demselben Tage aufgebracht werden können, jedoch mindestens 400 Oxhofte oder der Inhalt zweier Ballastböte. Hierin sind jedoch die Gebinde, welche der Kaufmann annoch auf der Kaie liegen lassen will, nicht mit eingerechnet.

Art. 9.

Die Löschung der Schiffe und Böte geschieht in folgender Ordnung:

a) Schiffe sind in der Reihenfolge, in welcher sie in den Baum kommen, und Ballastböte in der Reihenfolge, in welcher sie an der Kaie zwischen der Beckergrube und der Mengstraße anlegen, zum Löschen zuzulassen.

b) Kommen Ballastböte mit Wein beladen an die Kaie, während ein Schiff im Löschen begriffen ist, so wird zwar mit dem Löschen des Letzteren fortgefahren, indeß muß neben demselben täglich ein Ballastboot entlöscht werden und dürfen sodann aus dem Schiffe täglich nicht mehr als 200 Oxhoft an das Land gebracht werden, falls nicht die Weinschröter im Stande seyn sollten, eine größere Quantität fortzuschaffen.

c) Legt ein Schiff zum Löschen an, während schon mehrere Ballastböte auf die Entlöschung warten, so wird ebenfalls täglich nur ein Ballastboot gelöscht und mit der Löschung des Schiffes, wie vorstehend unter b. verordnet, verfahren.

d) Liegen nur Ballastböte an der Kaie, so müssen täglich mindestens zwey Böte nach der Reihenfolge, in welcher sie angekommen, gelöscht werden.

Digitized by Google

Damit die Weinschröter in den Stand gesetzt werden, die vorschriftsmäßig gelöschten Gebinde von der Kaie zu den Empfängern zu bringen, hat der Weinschreiber dafür zu sorgen, daß den Ladungsempfängern am Tage, bevor ihnen die Weine gebracht werden, hievon Anzeige gemacht werde, und sind die Empfänger verpflichtet, von 5 Uhr Morgens an zur Entgegennahme der Weine bereit zu seyn.

Art. 10.

Will ein Kaufmann, während an der Kaie gelöscht wird, ein Schiff oder ein Ballastboot oder nur einige Gebinde aus demselben außer der Reihe löschen lassen, so darf solches nicht an der Weinkaie und nur durch andere Arbeiter als die Weinschröter geschehen, jedoch hat er Letzteren den ihnen gebührenden Lohn zu bezahlen.

Art. 11.

Sollte Jemand sein Schiff auf der Rhede durch Ballastböte gänzlich entlöschen lassen, so müssen diejenigen Böte, welche die Gebinde geladen haben, mit welchen das Schiff hätte an die Stadt kommen können, mit dem Ausladen an der Kaie so lange warten, bis das Schiff, wenn es herauf gekommen wäre, der Reihe nach zum Löschen gekommen seyn würde. Doch bleibt es dem Schiffseigenthümer oder dem Schiffer unbenommen, solche Böte an einem anderen Platze und von anderen Arbeitern unter den im vorhergehenden Artikel getroffenen Bestimmungen löschen zu lassen.

Die aus Schiffen, welche ihrer Certepartie zufolge auf der Rhede löschen sollen, beladenen Ballastböte werden indessen nach den im Art. 9. enthaltenen Vorschriften gelöscht.

Digitized by Google

Art. 12.

Für seine Dienstwahrnehmungen erhält der Weinschreiber:

1) von jedem aus der Westsee ankommenden Weinschiffe ein Schreibgeld von 6 *mk*;
2) für die Benutzung des von ihm zu haltenden Stelling 1 *mk* Stellingsgeld ebenfalls von dem Schiffe, und
3) den achten Theil des gesammten Arbeitslohnes der Weinschröter.

Art. 13.

Die Bearbeitung der Weine, Branntweine und des Essigs wird in bisheriger Weise durch die von der Stadtcasse verlehnten Weinschröter besorgt. Es bleibt indeß auch fernerhin dem Kaufmann überlassen, dergleichen Waaren, welche, ohne daß Kauf und Verkauf darüber gegangen, von einem Lager oder Keller zum andern gebracht werden sollen, durch andere Arbeiter bearbeiten zu lassen, imgleichen Gebinde von einem Anker und darunter nach der Post oder sonst in der Stadt, wohin es ihm beliebet, so wie an die Schiffe, durch seine eigenen, bey ihm in Kost und Lohn stehenden Leute, auch mit seinem eigenen Geschirre, fortschaffen zu lassen.

Art. 14.

Die Weinschröter sind bey Strafe und den Umständen nach bey Verlust ihrer Lehne verpflichtet, sich ordentlich und bescheiden bey ihren Geschäften zu betragen, den in dieser Ordnung enthaltenen Bestimmungen genau nachzukommen, keinen höheren Lohn als den ihnen gebührenden, auch keine Trinkgelder zu fordern, und dem Weinschreiber in den Fällen, wo demselben durch gegenwärtige Ordnung die Leitung

Digitized by Google

der Arbeit übertragen ist, unbedingten Gehorsam zu leisten. Trunkfälligkeit hat, nach fruchtlos gebliebenen gelinderen Bestrafungen, den Verlust des Lehnes zur Folge.

Art. 15.

Bey ihren Arbeiten, namentlich beim Auf- und Abladen der Gebinde, haben sie möglichste Vorsicht und Sorgfalt anzuwenden, namentlich dürfen sie auch den Wagen nicht überladen. Für den durch ihre oder ihrer Gehülfen Schuld dem Kaufmann verursachten Schaden sind sie zum Ersatz verpflichtet.

Art. 16.

Sie haben sich mit dem zu ihrer Arbeit erforderlichen Geräthe zu versehen und solches in gutem Stande zu erhalten, auch dafür Sorge zu tragen, daß der Karrenfahrer, dem die Weinfuhren übertragen worden, das nöthige Fuhrwerk, nämlich drey Wagen zum Auffahren der Weine und einen Wagen zum Transporte derselben in der Stadt, nebst der nöthigen Bespannung, für alle Fälle bereit habe.

Art. 17.

Alle von den Weinschrötern zu bearbeitenden Weine, Branntweine u. s. w., welche nicht aus der Westsee, sondern aus der Ostsee, oder mit Oldesloer Böten, oder mit Stecknitzschiffen kommen, werden, wie bisher, nicht an der Weinkaie, sondern an den für die Entlöschung solcher Fahrzeuge bestimmten Plätzen gelöscht und von denjenigen Weinschrötern, welche nicht bey der Entlöschung der aus der Westsee gekommenen Schiffe oder der zu diesen gehörigen Ballastböte beschäftigt sind, ausgeschlagen und dem Kaufmanne zugebracht. Diese Weinschröter

Digitized by Google

haben zugleich dafür zu sorgen, daß die von der Weinkaie aufgebrachten Gebinde bey den Empfängern gehörig gelagert, und die sonst in der Stadt vorkommenden Arbeiten gehörig beschafft werden.

Ueberhaupt sind die Weinschröter verpflichtet, die ihnen zur Bearbeitung zuständigen Waaren an den Ort zu bringen, wohin der Empfänger sie verlangt.

Zum Aufwinden der ihrer Bearbeitung unterliegenden Waaren haben sie, und zwar auf Verlangen des Empfängers, sofort bey der Ablieferung, bey Oxhoften zwey, bey Bothen, Piepen und Rumstücken vier zuverlässige Leute aus ihrer Mitte zu stellen.

Art. 18.

Wird den Weinschrötern vom Kaufmanne Arbeit angesagt, so haben sie sich schleunigst einzustellen, und zwar zur Bearbeitung der Weine ꝛc. an ein Schiff oder auf einen Wagen spätestens innerhalb einer Stunde, zum Transporte in der Stadt spätestens innerhalb zwey Stunden, widrigenfalls der Kaufmann berechtigt ist, andere Arbeiter anzunehmen.

Art. 19.

Der Arbeitslohn wird, mit Einschluß des Fuhrgeldes der Karrenführer, für die Zukunft, wie folgt, bestimmt:

für das Entlöschen eines Ballastbootes und das Aufbringen der Ladung auf das Gestade . .	6 mk — ß
für den Transport	
eines Oxhofts von 30-32 Viertel	5 ß
" " von Bayonner Wein . . .	6 "

Digitized by Google

für den Transport

eines Essig-Terssen	. . . . .	3½ ß
= Branntweinstücks von 45-50 Viertel	. .	8 =
= = = 51-60 =	. .	10 =
= = = 61-75 =	. .	12 =
= = = 76-96 =	.	1 mℳ 2 =
= = = 97-120 =	.	2 = 8 =

für den Transport von Branntweinstücken über 120 Viertel ist der Arbeitslohn nach Verhältniß des letzten Ansatzes zu bestimmen;

für ein Corsica- oder Malaga-Both	12 ß
= ein Portugiesisch Both von 40-42 Viertel . .	8 =
= eine Piepe Spanischen Wein	10 =
= ein Ohm oder halbes Oxhoftstück	2½ =
= ein ganzes oder halbes Ankerstück	1 =
= einen Korb oder eine Kiste	
von 100 Bouteillen	6 =
= 60 = ...	3½ =
= 50 = ...	3 =
= 30 = ...	2 =

für einen Korb oder Kiste mit weniger als 30 Bouteillen ist der Arbeitslohn nach Verhältniß zu bestimmen.

Der Arbeitslohn für Weine, welche in größeren als den in der Taxe gedachten Gebinden ankommen, wird nicht Oxhoftweise, sondern nach der für Branntweinstücke bestimmten Taxe berechnet.

Digitized by Google

Bey Verladungen von Bord zu Bord wird nur die Hälfte der obigen Taxe bezahlt.

Wenn kein Karrenfahrer-Wagen bey der Bearbeitung der Weine benutzt wird, sind von dem taxmäßigen Arbeitslohn 2 Schillinge pr. Oxhoft abzuziehen.

Art. 20.

Die Aufrechthaltung dieser Ordnung, so wie die Ahndung der dawider vorkommenden Uebertretungen, wird den Herren der Wette übertragen.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 16. Oct. 1841.

L. H. Kindler,
Secretarius.

1841, Dec. 1. N°. 14.

Bekanntmachung,

das Ein- und Aus-Eisen von Schiffen betreffend.

Es hat Ein Hochedler Rath in Beziehung auf das Ein- und Aus-Eisen der Schiffe bey zugefrorner Trave, im Einvernehmen mit den commercirenden Collegien, vorläufig Nachstehendes verordnet:

1.

Zu der Beschlußnahme, ob ein in Travemünde liegendes Schiff von dort hierher eingeeiset, oder ein im hiesigen Hafen eingefrornes, annoch zur Fahrt in See bestimmtes Schiff nach der Travemünder

Digitized by Google

Rhede hin ausgeeiſet werden ſolle, iſt die Zuſtimmung dreier Viertheile der Ladungs-Intereſſenten, dieſe nach Laſten der geladenen Güter berechnet, erforderlich. Der Schiffer oder die Schiffseigner ſind an dieſen Beſchluß gebunden.

2.

Wenn für mehrere Schiffe ein Contract abgeſchloſſen wird, ſo werden die Koſten unter den Schiffen nach der Laſtenzahl, wofür ſie die Abgabe am hieſigen Zollen entrichten, vertheilt.

3.

Von den Koſten für jedes einzelne Schiff trägt ein Drittheil das Schiff und zwey Drittheile die Ladung.

4.

Dieſer ⅔ Koſten-Antheil der Ladung wird unter die verſchiedenen Intereſſenten derſelben nach Verhältniß der Laſtenzahl ihrer Güter vertheilt.

Gegeben Lübeck, in der Rathsverſammlung, den 1. Dec. 1841.

L. H. Kindler,
Secretarius.

Digitized by Google

1841, Dec. 4. N°. 15.

Bekanntmachung,

den mit der Mexicanischen Republik abgeschlossenen Freundschafts-, Handels- und Schiffahrts-Vertrag betreffend.

Nachdem zwischen den freien Hansestädten Lübeck, Bremen und Hamburg und den Vereinigten Staaten von Mexico ein Freundschafts-, Handels- und Schiffahrts-Vertrag am 7. April 1832 durch Bevollmächtigte zu London abgeschlossen und die Ratifications-Urkunden darüber am 8. November dieses Jahres gegen einander ausgewechselt worden, hat Ein Hochedler Rath solchen Vertrag, nebst hinzugefügter Erklärung der Bevollmächtigten, hiedurch in den Ursprachen und deutscher Uebersetzung zur öffentlichen Kunde zu bringen verordnet.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 4. December 1841.

L. H. Kindler,
Secretarius.

Digitized by Google

Freundschafts-, Handels- und Schiffahrts-Vertrag

zwischen den freien Hanseſtädten

Lübeck, Bremen und Hamburg

und den

Vereinigten Staaten von Mexico.

En el nombre de la santisima Trinidad.

El Senado de la Ciudad libre y Anseatica de Lubeck, el Senado de la Ciudad libre y Anseatica de Bremen, y el Senado de la Ciudad libre y Anseatica de Hamburgo, (cada uno de estos estados por si separadamente) por una parte, y el Vice Presidente de los Estados Unidos de Mexico, por la otra, animados igualmente del deseo de facilitar y promover por cuantos medios sean posibles el Comercio y la navegacion de los respectivos paises y sus Ciudadanos, y convencidos de que nada podrá contribuir al logro de tan importante objeto como el establecimiento y arreglo de sus relaciones sobre la base de justicia y reciprocidad han convenido concluir un Tratado de amistad, comercio, y navegacion, al efecto han nombrado sus Plenipotenciarios, á saber, El Senado de la Ciudad libre y Anseatica de Lubeck, el Senado de la Ciudad libre y Anseatica de Bremen y el Senado de la Ciudad libre y Anseatica de Hamburgo

al Sennor Santiago Colquhoun, su Agente y Consul General circa del ilustre Gobierno de S. M. el Rey del Reyno Unido de la Gran Bretanna e Irlanda

y el Vice Presidente de los Estados Unidos de Mexico á

S. E. el Sennor Manuel Eduardo de Gorostiza su Ministro Plenipotenciario circa de S. M. B.

Au nom de la très sainte Trinité.

Le Sénat de la ville libre et Anséatique de Lubeck, le Sénat de la ville libre et Anséatique de Bremen et le Sénat de la ville libre et Anséatique de Hambourg (chacun de ces Etats pour soi séparément) d'une part, et le Vice-Président des Etats Unis du Mexique de l'autre part, également animés du désir de procurer toutes les facilités et tous le encouragemens possibles au Commerce et Navigation des pays respectifs et de leurs Citoyens et persuadés que rien ne sauroit contribuer d'avantage à l'accomplissement de cet objet désirable que l'établissement et l'ordre de leurs rélations sur la base de justice et de réciprocité sont convenus de conclure un traité d'amitié de commerce et de navigation, à cet effet ont nommé leurs Plenipotentiaires, savoir:

Le Sénat de la ville libre et Anséatique de Lubeck, le Sénat de la ville libre et Anséatique de Bremen et le Sénat de la ville libre et Anséatique de Hambourg

le Sieur Jacques Colquhoun, leur Agent et Consul Général prés l'illustre Gouvernement de S. M. le Roi du Royaume Uni de la Grande Bretagne et de l'Irlande,

Et le Vice-Président des Etats Unis du Mexique,

Son Excellence Monsieur Manuel Edouard de Gorostiza, son Ministre Plénipotentiaire prés sa Majesté Britannique,

Digitized by Google

Uebersetzung.

Im Namen der heiligen Dreieinigkeit.

Der Senat der freien und Hansestadt Lübeck, der Senat der freien und Hansestadt Bremen, und der Senat der freien und Hansestadt Hamburg (jeder dieser Staaten für sich besonders) einer Seits, und der Vicepräsident der Vereinigten Staaten von Mexico anderer Seits, gleichmäßig belebt von dem Wunsche, den Handel und der Schiffahrt der respectiven Länder und ihrer Staatsangehörigen alle möglichen Erleichterungen und Aufmunterungen zu geben, und überzeugt, daß zur Erreichung dieses wünschenswerthen Zweckes nichts mehr beiträgt, als die Feststellung und Ordnung ihrer Verhältnisse auf die Grundlage der Gerechtigkeit und Reciprocität, sind übereingekommen, einen Freundschafts-, Handels- und Schiffahrts-Vertrag abzuschließen, und haben zu dem Ende ihre Bevollmächtigten ernannt, nämlich der Senat der freien und Hansestadt Lübeck, der Senat der freien und Hansestadt Bremen, und der Senat der freien und Hansestadt Hamburg, den Herrn James Colquhoun, ihren Agenten und General-Consul bey der erlauchten Regierung Sr. Majestät, des Königs des Vereinigten Königreiches Großbritannien und Irland, —

und der Vice-Präsident der Vereinigten Staaten von Mexico, Se. Excellenz, Herrn Manuel Eduardo de Gorostiza, seinen Bevollmächtigten Minister bey Sr. Britannischen Majestät;

Digitized by Google

quienes despues de haberse comunicado mutualmente sus plenos poderes y hallandoles en buena y debida forma han acordado y concluido los Articulos siguientes.

Articulo 1.

Habrá entre las Republicas libres y Anseaticas de Lubeck, Bremen y Hamburgo, y sus Ciudadanos, y los Estados Unidos de Mexico y sus Ciudadanos, amistad, buena inteligencia, y libertad reciproca de comercio.

Articulo 2.

Cada una de las Partes Contratantes podrà nombrar Consules para la proteccion del comercio que residan en los territorios de la otra parte, pero antes que ningun Consul funcione como tal, deberá ser aprobado y admitido en la forma acostumbrada por el Gobierno á quien se dirige; y cualquiera de las Partes Contratantes pueda exceptuar de la residencia de Consules aquellos puntos particulares en que no tengan por conveniente admitirlos. — Los Agentes diplomaticos y los Consules Mexicanos gozaran en los dominios de las Republicas Anseaticas de Lubeck, Bremen y Hamburgo de todos los privilegios, exenciones é inmunidades concedidas ó que se concedieren á los Agentes de igual rango de la nacion mas faborecida, y del mismo modo los Agentes diplomaticos y Consules de las Republicas Anseaticas de Lubeck, Bremen y Hamburgo en los Territorios Mexicanos gozaran conforme à la mas exacta reciprocidad todos los privilegios, exenciones é inmunidades que se conceden, ó en adelante se concedieren à los Agentes diplomaticos y Consules Mexicanos en los dominios de las Republicas Anseaticas de Lubeck, Bremen y Hamburgo.

Articulo 3.

En consideracion à la limitada extension de los territorios de las Republicas de Lubeck, Bremen y Hamburgo, y de la intima union de comercio y navegacion existente entre estas Republicas, se ha estipulado y convenido que

Lesquels aprés s'être communiqué réciproquement leur pleins-pouvoirs respectifs, trouvés en bonne et due forme, ont arrêté et conclu les Articles suivans,

Article 1.

Il y aura entre les Républiques libres et Anséatiques de Lubeck, Bremen et Hambourg et leurs Citoyens, et les Etats Unis du Mexique et leurs Citoyens, amitié, bonne intelligence et liberté réciproque de Commerce.

Article 2.

Chacune des Parties Contractantes pourra nommer pour la protection du Commerce des Consuls qui résident dans les territoires de l'autre partie. Mais avant qu'un Consul n'entre en fonction il devra être approuvé et admis dans la forme usitée par le Gouvernement chez lequel il est envoyé. Chacune des deux Parties Contractantes pourra defendre aux Consuls la résidence dans les lieux particuliers où elle ne jugera pas convenable de les admettre. Les agens diplomatiques et les Consuls Mexicains jouiront dans les domaines des Républiques Anséatiques de Lubeck, Bremen et Hambourg de tous les priviléges, exemptions et immunités accordées ou à accorder aux agens du même rang de la nation la plus favorisée. De la même manière les agens diplomatiques et Consuls des Républiques Anséatiques de Lubeck, Bremen et Hambourg dans les domaines Mexicains, jouiront dans la plus exacte réciprocité de tous les privilèges, exemptions et immunités qui sont ou seront accordés aux agens diplomatiques et Consuls Mexicains dans les domaines des Républiques Anséatiques de Lubeck, Bremen et Hambourg.

Article 3.

En considération de l'étendue bornée des territoires des Républiques de Lubeck, Bremen et Hambourg, et de l'union intime de Commerce et Navigation qui existe entre ces Republiques, il a été stipulé et convenu que tout

Digitized by Google

welche, nachdem sie sich gegenseitig ihre respectiven Vollmachten mitgetheilt, die in guter und gehöriger Form befunden worden, die folgenden Artikel verabredet und beschlossen haben.

Artikel 1.

Zwischen den freien und Hanseatischen Republiken Lübeck, Bremen und Hamburg, und ihren Staatsangehörigen, und den Vereinigten Staaten von Mexico und ihren Staatsangehörigen, soll Freundschaft, gutes Einverständniß, und gegenseitige Freiheit des Handels bestehen.

Artikel 2.

Jeder der Contrahirenden Theile kann zum Schutze des Handels Consuln ernennen, welche in dem Gebiete des andern Theils residiren. Allein ehe ein Consul seine Amtsverrichtungen antritt, muß er in der üblichen Form von der Regierung, zu welcher er geschickt wird, angenommen und zugelassen werden; jeder der beiden Contrahirenden Theile kann den Consuln die Residenz an den besondern Plätzen, wo er es nicht für angemessen hält sie zuzulassen, verbieten. Die mexicanischen diplomatischen Agenten und Consuln sollen in den Gebieten der Hanseatischen Republiken Lübeck, Bremen und Hamburg alle Vorrechte, Exemtionen und Befreiungen genießen, die den Agenten vom gleichen Range der am meisten begünstigten Nationen gestattet sind oder künftig gestattet werden. — Gleicherweise werden die diplomatischen Agenten und Consuln der Hanseatischen Republiken Lübeck, Bremen und Hamburg in den Mexicanischen Gebieten in genauester Reciprocität alle Vorrechte, Exemtionen und Befreiungen genießen, welche den Mexicanischen diplomatischen Agenten und Consuln in den Gebieten der Hanseatischen Republiken Lübeck, Bremen und Hamburg zugestanden sind oder künftig zugestanden werden.

Artikel 3.

In Erwägung des beschränkten Umfanges der Gebiete der Republiken Lübeck, Bremen und Hamburg, und der innigen Handels- und Schiffahrts-Verbindung, welche zwischen diesen Republiken besteht, hat man festgesetzt und

Digitized by Google

todo Buque con pabellon de una de estas Republicas y que se reconozca pertenecer exclusivamente á uno ó á varios Ciudadanos ó Subditos de una ó de la otra, y cuyo Capitan sea tambien Ciudadano ó Subdito de la una ó de la otra será tenido y considerado para los objectos de esta Convencion como Buque perteneciente á Lubeck, Bremen ó Hamburgo, y reciprocamente todo Buque con Bandera Mexicana y que pertenezca exclusivamente á uno ó á varios Ciudadanos Mexicanos ó Subditos de Mexico y cuyo Capitan sea tambien Mexicano ó Subdito de Mexico, será tenido y considerado para todos los objetos de esta como Buque Mexicano; y se conviene ademas que todo Buque Mexicano que vaya directamente con su Cargamento á los puertos de Lubeck, Bremen ó Hamburgo (de cualquiera pais que proceda) ó successivamente será considerado para estos mismos objetos baxo el pié de un Buque Anseatico que navigue con su Cargamento entre estos Puertos.

navire sous pavillon d'une de ces Républiques, et qui sera reconnu appartenir exclusivement á un ou plusieurs Citoyens ou sujets de l'une ou de l'autre, et dont le Capitaine sera aussi Citoyen ou Sujet de l'une ou de l'autre, sera tenu et considéré pour les objets de cette Convention comme bâtiment appartenant à Lubeck, Bremen ou Hambourg et réciproquement tout Bâtiment sous pavillon Mexicain et qui appartiendra exclusivement à un ou plusieurs Citoyens Mexicains ou Natifs du Mexique et dont le Capitaine sera Citoyen ou Sujet du Mexique sera tenu et considéré pour tous les objets de cette Convention comme Bâtiment Mexicain. Et il est convenu en outre que tout Bâtiment Mexicain qui ira directement avec son chargement aux Ports de Lubeck, Bremen ou Hambourg de quelque pays qu'il vienne ou successivement de l'un à l'autre, sera considéré pour ces mêmes objets á l'instar d'un navire Anséatique qui naviguera avec son chargement entre ces Ports.

Articulo 4.

Se estipula ademas que todo buque habil para navigar segun las condiciones fijadas en el Articulo precedente deberá estar provisto de un registro, pasaporte, ó carta de seguridad firmada por la persona debidamente autorizada al efecto (cuya forma se comunicará mutuamente por las Partes Contratantes,) en la cual se especificará segun las leyes de cada pais el nombre, la ocupacion, y residencia del proprietario del cargamento, las dimensiones y todas las otras circunstancias que comprueben la nacionalidad del Buque.

Article 4.

Il est en outre convenu que tout navire prêt à naviguer selon les conditions établies par l'article précédent devra être muni d'un registre, passeport, ou lettre de sureté signée par la personne duement autorisée à cet effet (dont la forme sera communiquée par les Parties Contractantes réciproquement) sur laquelle on fera selon les loix de chaque pays declarer, le nom, l'emploi et la résidence du propriétaire de la cargaison, les dimensions et toutes autres qualités qui fassent connoitre la nationalité du navire.

Articulo 5.

Se estipula igualmente que se permitirá á los Consules respectivos el derecho de representacion siempre que se pruebe que un Articulo del Aranceel se ha estimado en mas de su valor y que sus representaciones se tomarán en consideracion, en el termino mas corto posible sin que de esto resulte ningun retardo para la expedicion de las mercancias.

Artikel 5.

Il est également convenu qu'il sera permis aux Consuls respectifs de faire des Représentations toutes les fois qu'il leur sera prouvé qu'un article dans le Tarif a été porté au dessus de sa valeur, en sorte que ces Représentations soient prises en considération dans le plus court delai possible, sans qu'il en resulte aucun rétardement pour l'expedition des Marchandises.

Digitized by Google

verabredet, daß jedes Schiff unter der Flagge einer dieser Republiken, das als ausschließliches Eigenthum eines oder mehrerer Bürger oder Unterthanen der einen oder der andern anerkannt ist, und dessen Capitain ebenfalls Bürger oder Unterthan der einen oder der andern ist, in Betreff der Verhältnisse, die Gegenstand dieses Vertrages sind, als ein Lübeckisches, Bremisches oder Hamburgisches Schiff betrachtet und angesehen werden soll; und gegenseitig soll jedes Schiff unter Mexicanischer Flagge, welches einem oder mehreren Mexicanischen Bürgern oder Eingebornen von Mexico ausschließlich gehört, und dessen Capitain Bürger oder Unterthan von Mexico ist, in Betreff aller Verhältnisse, die Gegenstand dieses Vertrages sind, als Mexicanisches Schiff betrachtet und angesehen werden. Und man ist ferner übereingekommen, daß jedes Mexicanische Schiff, welches mit seiner Ladung directe nach den Häfen von Lübeck, Bremen oder Hamburg fahren wird, von welchem Lande es auch komme, oder successive von einem zum andern, in Betreff derselben Verhältnisse wie ein Hanseatisches Schiff behandelt werden soll, welches mit seiner Ladung zwischen diesen Häfen schiffen wird.

Artikel 4.

Man ist ferner überein gekommen, daß jedes, unter den im vorigen Artikel festgesetzten Bedingungen segelfertige Schiff mit einem Register, Paß, oder Sicherheitsbriefe, von der zu diesem Ende gehörig befugten Person unterzeichnet (und deren Form die Contrahirenden Theile sich gegenseitig mittheilen werden), versehen seyn muß; man wird in denselben nach den Gesetzen jedes Landes, den Namen, das Geschäft und den Wohnort des Eigenthümers der Ladung, die Dimensionen, und alle andern Eigenschaften, welche die Nationalität des Schiffes erkennen lassen, anzeigen.

Artikel 5.

Gleicherweise ist man übereingekommen, daß es den respectiven Consuln gestattet seyn soll, jedesmal, wenn ihnen bewiesen wird, daß ein Artikel in dem Tarif über seinen Werth angesetzt ist, Vorstellungen zu machen, so daß diese Vorstellungen in möglichst kurzer Frist in Erwägung gezogen werden sollen, ohne daß für die Beförderung der Waaren irgend eine Verzögerung erfolge.

Digitized by Google

Articulo 6.

Los derechos de toneladas, faro, puerto, practico, salvamento y otras cargas locales, serán en todos los puertos de Lubeck, Bremen ó Hamburgo para los buques Mexicanos exactamente los mismos que los que se pagan en los mismos puertos por los buques de la Nacion mas faborecida y del mismo modo dichos derechos serán en todos los puertos de Mexico para los buques de Lubeck, Bremen y Hamburgo absolutamente los mismos que los pagados en dichos puertos por la nacion mas faborecida.

Articulo 7.

A contar desde la fecha y despues de esta epoca los buques de Lubeck, Bremen y Hamburgo que entren en los puertos de Mexico ó que salgan de estos, y los buques Mexicanos que entren en los puertos de Lubeck, Bremen y Hamburgo, ó salgan de ellos, no estarán sugetos á otros ni mayores derechos que los que están actualmente ó podrán ser en lo succesivo impuestos á los buques de la Nacion mas faborecida á su entrada en estos puertos ó á su salida.

Articulo 8.

Todas las mercancias y objetos de Comercio que puedan ser legalmente introducidos de cualquier otro pais en los puertos de Mexico en buques de la nacion mas faborecida, podrán ser igualmente introducidos de cualquier otro pais en buques de Lubeck, Bremen ó Hamburgo, y todas las mercancias y objetos de comercio que puedan ser legalmente exportados de los puertos de Mexico para cualquier otro pais en buques de la nacion mas faborecida, podrán ser igualmente exportados para cualquier otro pais en buques de Lubeck, Bremen y Hamburgo. Y todas las Mercancias y objetos de Comercio que puedan ser legalmente introducidos de cualquier otro pais en los puertos de Lubeck, Bremen y Hamburgo, por buques de las naciones mas faborecidas ó que puedan ser exportados de los mismos puertos por dichos buques lo podrán ser igualmente por buques Mexicanos.

Article 6.

Les droits de Tonnage, de phare, de port, de pilotage, de sauvetage et autres charges locales seront dans tous les ports de Lubeck, Bremen ou Hambourg pour les Navires Mexicains les mêmes absolument que ceux payés dans les mêmes ports par les navires de la Nation la plus favorisée; ils seront d'ailleurs dans les Ports du Mexique pour les bâtimens de Lubeck, Bremen et Hambourg exactement les mêmes que ceux acquittés dans les mêmes ports par les Bâtimens de la Nation la plus favorisée.

Article 7.

A dater d'aujourd'hui et après cette époque les bâtiments de Lubeck, Bremen et Hambourg, qui entreront dans les ports du Mexique, ou qui en sortiront et les Navires Mexicains qui entreront dans les ports de Lubeck, Bremen et Hambourg ou qui en sortiront, ne seront sujets à des droits de vaisseaux autres ou plus considerables que ceux qui sont actuellement ou pourront par la suite être imposés aux Navires de la Nation la plus favorisée à leur entrée dans ces ports ou à leur sortie.

Article 8.

Toutes les Marchandises et objets de Commerce qui peuvent être légalement introduits de quelque pays que ce soit dans les Port du Mexique par des navires de la nation la plus favorisée pourront être également introduits de quelque pays que ce soit par des navires de Lubeck, Bremen ou Hambourg et toutes les marchandises ,et objets de Commerce qui peuvent être légalement exportés des ports du Mexique pour quelque pays que ce soit par des navires de la nation la plus favorisée pourront être également exportés pour quelque pays que ce soit par des navires de Lubeck, Bremen et Hambourg. Et toutes les Marchandises et objets de Commerce qui peuvent être légalement introduits de quelque pays que ce soit dans les ports de Lubeck, Bremen et Hambourg par des bâtimens des nations les plus favorisées ou qui peuvent être exportés des mêmes ports par les susdits bâtimens, le pourront être également par des bâtimens Mexicains.

Digitized by Google

Artikel 6.

Die Tonnen-, Leuchtthurm-, Hafen-, Loots- und Bergungs-Gelder und alle andern Localabgaben sollen in allen Häfen von Lübeck, Bremen und Hamburg für die Mexicanischen Schiffe durchaus dieselben seyn, wie diejenigen, welche in denselben Häfen die Schiffe der am meisten begünstigten Nationen bezahlen; ebenso sollen sie in den Häfen von Mexico für die Lübeckischen, Bremischen und Hamburgischen Schiffe genau dieselben seyn, wie diejenigen, welche die Schiffe der am meisten begünstigten Nationen in denselben Häfen entrichten.

Artikel 7.

Vom heutigen Tage an und nach dieser Zeit sollen die Lübeckischen, Bremischen und Hamburgischen Schiffe, welche in den Häfen von Mexico ankommen, oder dieselben verlassen, und die Mexicanischen Schiffe, welche in den Häfen von Lübeck, Bremen und Hamburg ankommen oder dieselben verlassen, keinen anderen oder höheren Schiffsabgaben unterworfen seyn, als denjenigen, welche den Schiffen der am meisten begünstigten Nation bey ihrer Ankunft in diesen Häfen oder bey ihrem Abgange gegenwärtig auferlegt sind oder in der Folge auferlegt werden mögen.

Artikel 8.

Alle Waaren und Handelsgegenstände, welche gesetzlich aus irgend einem Lande in die Häfen von Mexico durch Schiffe der am meisten begünstigten Nation eingeführt werden können, sollen gleichmäßig aus irgend einem Lande durch Lübeckische, Bremische oder Hamburgische Schiffe eingeführt werden können; und alle Waaren und Handelsgegenstände, welche gesetzlich aus den Mexicanischen Häfen nach irgend einem Lande durch Schiffe der am meisten begünstigten Nation ausgeführt werden können, sollen gleichfalls nach irgend einem Lande durch Lübeckische, Bremische und Hamburgische Schiffe ausgeführt werden können. Und alle Waaren und Handelsgegenstände, welche aus irgend einem Lande in die Häfen von Lübeck, Bremen und Hamburg durch die Schiffe der am meisten begünstigten Nation eingeführt werden können, oder aus denselben Häfen durch die besagten Schiffe ausgeführt werden können, sollen gleichfalls durch Mexicanische Schiffe eingeführt und ausgeführt werden können.

Digitized by Google

Articulo 9.

Todas las mercancias y objetos de Comercio cuya entrada en los puertos de Lubeck, Bremen ó Hamburgo sea permitida, seran exactamente sujetos á los mismos derechos y á las mismas formalidades requeridas para la importacion ya sean introducidos por los buques de la nacion mas faborecida ó por los buques Mexicanos, y se concederán por todas las mercancias y objetos de comercio cuya salida de los puertos de Lubeck, Bremen y Hamburgo sea permitida, los mismos premios y devoluciones de derechos y ventajas y las mismas formalidades requeridas para la exportacion, sea que la exportacion se haga en Buques pertenecientes á la Nacion mas faborecida, ó en Buques Mexicanos. La misma reciprocidad será observada, en los puertos de Mexico con relacion á todas las mercancias y objetos de comercio que sean legalmente importados ó exportados en buques pertenecientes á las dichas Republicas de Lubeck, Bremen y Hamburgo. Se ha convenido ademas que cuando el Gobierno de Mexico ponga el pabellon de una nacion cualquiera bajo el mismo pié que el nacional, las mismas ventajas serán concedidas al pabellon de Lubeck, Bremen y Hamburgo, y reciprocamente los mismos privilegios seran en tal caso concedidos al pabellon Mexicano en los dichos puertos Anseaticos que aquellos de que goze el pabellon nacional.

Article 9.

Toutes les Marchandises et objets de Commerce dont l'entrée dans les ports de Lubeck, Bremen ou Hambourg est permise. seront exactement sujets aux mêmes droits et aux mêmes formalités requises pour l'importation, qu'ils soient importés par les navires de la Nation la plus favorisée ou par les Navires Mexicains, et il sera accordé pour toutes les Marchandises et objets de Commerce dont la sortie des ports de Lubeck, Bremen et Hambourg est permise les mêmes primes, remboursemens de droit et avantages et les mêmes formalités requises pour l'exportation, soit que l'exportation se fasse par les navires appartenant à la nation la plus favorisée ou par les navires Mexicains et la même réciprocité sera observée dans les ports du Mexique relativement à toutes les Marchandises et objets de Commerce qui seront légalement importés ou exportés dans des navires appartenant aux dites Républiques de Lubeck, Bremen et Hambourg. Il est en outre convenu que quand le Gouvernement du Mexique mettra le pavillon d'une Nation quelconque en tout cas sur le pied du pavillon national, les mêmes avantages seront accordées aux pavillons de Lubeck, Bremen et Hambourg et réciproquement que les mêmes privilèges seront dans ce cas accordés au pavillon du Mexique dans les dits ports Anséatiques que ceux dont jouira le pavillon national.

Articulo 10.

En consecuencia de la libertad de navegacion y comercio que por este Tratado se estipula reciprocamente, los Ciudadanos de las ciudades Anseaticas de Lubeck, Bremen y Hamburgo, podran entrar con sus buques en los puertos, radas, y anclages del Territorio Mexicano que esten abiertos al comercio estrangero, y en donde puedan, entrar ya ó entren algun dia los Ciudadanos y Buques de las naciones mas faborecidas; otro tanto podrán verificar los Ciudadanos y Buques Mexicanos con respecto á los puertos, radas y anclages de los territorios Anseaticos que esten

Article 10.

En conséquence de la liberté de navigation et de commerce stipulée réciproquement par ce Traité les Citoyens des villes Anséatiques de Lubeck, Bremen et Hambourg pourront entrer avec leurs bâtimens dans les ports, rades et ancrages du Territoire Mexicain qui sont ouverts au Commerce étranger et dans lesquels peuvent ou pourront entrer les Citoyens et bâtimens des nations les plus favorisées. Les Citoyens et navires Mexicains auront le même droit dans les ports, rades et ancrages des territoires Anséatiques ouverts au Commerce étranger et dans lesquels peuvent

Digitized by Google

Artikel 9.

Alle Waaren und Handelsgegenstände, deren Einfuhr in die Häfen von Lübeck, Bremen und Hamburg erlaubt ist, sollen genau denselben Abgaben und denselben zur Einfuhr erforderlichen Förmlichkeiten unterworfen seyn, mögen sie durch die Schiffe der am meisten begünstigten Nation oder durch Mexicanische Schiffe eingeführt werden; und es werden für alle Waaren und Handelsgegenstände, deren Ausfuhr aus den Häfen von Lübeck, Bremen und Hamburg erlaubt ist, dieselben Prämien, Rückzölle und Vortheile und dieselben zur Ausfuhr erforderlichen Förmlichkeiten bewilligt werden, möge die Ausfuhr durch die Schiffe der am meisten begünstigten Nationen oder durch die Mexicanischen Schiffe geschehen, und dieselbe Reciprocität soll in den Häfen von Mexico, in Betreff aller Waaren und Handelsgegenstände, welche in den Schiffen der besagten Republiken Lübeck, Bremen und Hamburg gesetzlich eingeführt oder ausgeführt werden, beobachtet werden. Außerdem ist man überein gekommen, daß, wenn die Mexicanische Regierung die Flagge irgend einer Nation mit der Nationalflagge in allen Fällen auf gleichen Fuß setzt, dieselben Vortheile den Lübeckischen, Bremischen und Hamburgischen Flaggen bewilligt werden sollen; und eben so, daß in diesem Falle der Mexanischen Flagge in den besagten Hanseatischen Häfen dieselben Vorrechte gewährt werden, welche die Nationalflagge genießt.

Artikel 10.

In Folge der durch diesen Traktat gegenseitig festgesetzten Schiffahrts- und Handelsfreiheit dürfen die Staatsangehörigen der Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg mit ihren Schiffen in die Häfen, Rheden und Ankerplätze des Mexicanischen Gebietes kommen, welche dem auswärtigen Handel geöffnet sind, und in welche die Staatsangehörigen und Schiffe der am meisten begünstigten Nation jetzt oder künftig kommen dürfen. Die Mexicanischen Staatsangehörigen und Schiffe werden dasselbe Recht in den Häfen, Rheden und Ankerplätzen der Hanseatischen Gebiete haben, die dem auswärtigen Handel geöffnet sind, und in welche die Staatsangehörigen und Schiffe der am meisten begünstigten Nationen jetzt oder künftig kommen dür-

Digitized by Google

abiertos al comercio estrangero, y en donde puedan entrar ya ó entren algun dia los Ciudadanos y buques de las naciones mas favorecidas. En el derecho de entrar en todos los lugares, puertos, y anclages, mencionados en el presente Articulo, no está comprendido él de poder hacer el Comercio de escala, ni el privilegio de hacer él de cabotage que estan reservados á los buques nacionales.

Articulo 11.

Tambien en consecuencia de esta misma libertad de navegacion y comercio los Ciudadanos de cada una de las altas Partes Contratantes podrán libremente residir en el Territorio de la otra, alquilar casas y almacenes, viajar, traficar por mayor y segun los usos de los paises respectivos, transpotar producciones y monedas, y dirijir sus propios negocios por si mismos ó por medio de sus agentes como mejor les convenga conformandose sin embargo á las leyes y reglamentos locales. En caso de que una de las Partes Contratantes se hallase en estado de guerra en tanto que la otra fuese neutral, se ha convenido que todo lo que la parte beligerante hubiese estipulado con otras potencias de ventajoso al pabellon neutral servirá de regla entre Mexico y las Ciudades Anseaticas. Afin de evitar toda mala inteligencia con respecto á lo que debe ser considerado como de contrabando militar, se ha convenido (sin separarse por eso del principio general arriba mencionado) de limitar la definicion á los Articulos siguientes: Cannones, morteros, fusiles, pistolas, granadas, salchicones, curennas, correages, polvora, salitre, cascos, balas, picas, espadas, alabardas, sellas, harneses, y demas articulos fabricados para el uso de la guerra.

Articulo 12.

Aunque por el contexto del Articulo precedente los Ciudadanos y Subditos de las altas Partes Contratantes no puedan abrir tiendas ni ejercer esta especie de Comercio almenudo, el Gobierno Mexicano declara ademas que concede á los Ciudadanos de las Ciudades Anseaticas en tanto que su

ou pourront entrer les Citoyens et bâtimens des nations les plus favorisées. Dans le droit d'entrée dans tous les lieux, ports, et ancrages, mentionnés dans le présent Article, n'est pas compris celui de pouvoir faire le commerce d'échelle ni le privilége de faire celui de cabotage qui restent reservés aux Vaisseaux nationaux.

Article 11.

En conséquence aussi de cette même liberté de navigation et de commerce les Citoyens de chacune des hautes Parties Contractantes pourront librement résider sur le territoire de l'autre, louer des maisons et des magazins, voyager, trafiquer en gros et selon les usages des pays respectifs, transporter productions et monnaies, diriger leurs affaires par eux mêmes ou par leurs agens selon qu'il leur conviendra le mieux en se conformant toutefois aux loix et réglemens locaux. Dans le cas où l'une des Parties Contractantes se trouveroit en guerre tandis que l'autre seroit neutre, il est convenu que tout ce que la Partie belligérante auroit stipulé avec d'autres Puissances d'avantageux au pavillon neutre servira encore de règle entre le Mexique et les villes Anséstiques. Afin de prévenir toute méprise relativement à ce qui devra être considéré comme Contrebande de Guerre, il est convenu (sans néanmoins déroger au principe général ci-dessus énoncé) d'en restreindre la définition aux Articles suivans: Cánons, mortiers, fusils, pistolets, grenades, saucisses, affuts, bandriers, poudre, salpêtre, casques, balles, piques, épées, hallebardes, selles, harnais et autres instrumens quelconques, fabriqués à l'usage de la guerre.

Article 12.

Quoique par la contexture de l'article précédent les Citoyens et sujets des hautes Parties Contractantes ne puissent ouvrir boutiques, ni exercer cette espèce de commerce en détail, le Gouvernement Mexicain déclare en outre qu'il accorde aux Citoyens des villes

Digitized by Google

fen. Unter dem Rechte, in alle Oerter, Häfen und Ankerplätze, die in dem gegenwärtigen Artikel erwähnt sind, einzulaufen, ist nicht das Recht, den Handel von Hafenplatz zu Hafenplatz, noch das Vorrecht, den Küstenhandel zu betreiben, begriffen, welche Berechtigungen den Nationalschiffen vorbehalten bleiben.

Artikel 11.

Auch können in Folge dieser selben Schiffahrts- und Handelsfreiheit die Staatsangehörigen eines jeden der hohen contrahirenden Theile in dem Gebiete des andern unbehindert wohnen, Häuser und Speicher miethen, reisen, im Großen und nach den Gebräuchen der respectiven Länder Handel treiben, Producte und Gelder transportiren, ihre Angelegenheiten selbst oder durch ihre Agenten, wie es ihnen am besten passen wird, leiten, indem sie sich überall nach den örtlichen Gesetzen und Verordnungen richten. In dem Fall, daß einer der contrahirenden Theile sich im Kriege befinden wird, während der andere neutral bleibt, ist man übereingekommen, daß alles, was die kriegführende Parthei mit andern Mächten zum Vortheil der neutralen Flagge festgesetzt hat, auch als Regel zwischen Mexico und den Hanseſtädten dienen soll. Um jedem Mißverständniß in Beziehung auf das, was als Kriegs-Contrabande angesehen werden soll, vorzubeugen, ist man übereingekommen, (jedoch ohne von dem eben ausgesprochenen allgemeinen Grundsatze abzugehen), die Bezeichnung auf folgende Artikel einzuschränken: Kanonen, Mörser, Gewehre, Pistolen, Granaten, Saucisses, Lavetten, Wehrgehenke, Pulver, Salpeter, Helme, Kugeln, Piken, Degen, Hellebarden, Sättel, Pferdegeschirr, und alle andere zum Kriegsgebrauche verfertigten Werkzeuge.

Artikel 12.

Obgleich nach dem Wortlaute des vorigen Artikels die Staatsangehörigen und Unterthanen der hohen contrahirenden Theile keine Läden eröffnen, noch diese Art des Detailhandels treiben dürfen, so erklärt doch die Mexicanische Regierung überdieß, daß sie den Staatsangehörigen der Hanseſtädte für die ganze Zeit, wo ihre Legislation es zugiebt, die Befugniß, Läden zu eröff-

Digitized by Google

propia legislacion se lo consienta la facultad de abrir tienda y de ejercer esta especie de comercio al menudo, con tal de que aquellos se sugeten à las condiciones que las leyes y reglamentos locales impondrán al efecto á los subditos ó ciudadanos de las naciones mas faborecidas. Se ha convenido ademas que si otros privilegios han sido ó fuesen concedidos á otras naciones en cuanto al modo ó manera de ejercer el comercio al menudo, los Ciudadanos Anseaticos deberan gozar de los mismos privilegios. Los Gobiernos Anseaticos declaran á su vez que los Subditos y Ciudadanos Mexicanos gozarán por lo que respeta al comercio al menudo, de toda la latitud que las leyes y reglamentos locales conceden á los naturales de las Naciones mas faborecidas aun en el caso en que estas naciones no estubiesen sugetas á la reciprocidad

Articulo 13.

Ademas se ha convenido mutuamente que en ninguno de los estados de las Altas Partes Contratantes se establecerán otros ni mayores derechos sobre alguna propriedad personal de los Ciudadanos de cada una de ellos respectivamente en el transporte de sus propriedades fuera del Territorio de estos Estados, (sea en caso de herencia de estas propriedades ó de algun otro modo, que los que son ó fueren pagados en cada estado sobre las mismas Propriedades, cuando son transportadas por un Ciudadano de este Estado respectivamente.

Articulo 14.

Los habitantes de los dichos paises hallarán respectivamente en el Territorio del otro una constante y completa protection en sus personas y propriedades, tendrán un libre y facil acceso à los tribunales de justicia para la prosecucion y defensa de sus derechos, seran libres de emplear en cualquiera circunstancia los abogados, procuradores ó agentes de todas clases que juzguen à proposito; enfin gozaran en este respecto los mismos derechos y privilegios concedidos á los Nacionales.

Anséatiques pour tout le tems que la Législation y consentira la faculté d'ouvrir boutiques et d'exercer cette espéce de commerce en détail, pourvu qu'ils se conforment aux conditions que les loix et réglemens locaux imposeront pour le dit objet aux Sujets ou Citoyens des Nations les plus favorisées. Il est en outre convenu que si d'autres privilèges ont été ou seront accordés à d'autres nations quant au mode ou manière d'exercer le Commerce en détail les Citoyens Anséatiques devront jouir des mêmes privilèges. — Les Gouvernemens Anséatiques déclarent à leur tour que les Citoyens et Sujets Mexicains jouiront en ce qui regarde le commerce de détail de toute la latitude que les loix et réglemens locaux accordent aux Naturels des Nations les plus favorisées dans le cas même ou ces nations ne seroient point tenues à la réciprocité.

Article 13.

Il est en outre mutellement convenu que dans aucun des Etats des Hautes Parties Contractantes il ne sera levé aucuns droits autres ou plus considérables sur aucune propriété personelle des Citoyens de chacune d'elles respectivement dans le transport de ces propriétés hors du territoire de ces Etats (soit en cas d'héritage de ces propriétés soit autrement,) que ceux qui sont ou qui seront payables dans chaque Etat sur les mêmes propriétés quand elles sont transportées par un Citoyen de cet Etat respectivement.

Article 14.

Les habitans des dits pays trouveront respectivement sur le Territoire de l'autre une constante et complète protection pour leurs personnes et propriétés; ils y auront un libre et facile accès auprès des tribunaux de justice pour la poursuite et la défense de leurs droits, ils seront libres d'employer dans toutes les circonstances les avocats, procureurs ou agens de toutes classes qu'ils jugeront à propos; enfin ils jouiront sous ce rapport des mêmes droits et privilèges accordés aux Nationaux.

Digitized by Google

nen, und diese Art des Detailhandels zu betreiben, ertheilt, vorausgesetzt, daß sie sich den Bedingungen fügen, welche die örtlichen Gesetze und Verordnungen in besagter Hinsicht den Unterthanen oder Bürgern der am meisten begünstigten Nationen auferlegen. Ferner ist man überein gekommen, daß, wenn anderen Nationen andere Vorrechte in Betreff der Art und Weise, den Detailhandel zu betreiben, bewilligt sind, oder künftig bewilligt werden, die Hanseatischen Staatsangehörigen dieselben Vorrechte genießen sollen. — Die Hanseatischen Regierungen ihrerseits erklären, daß die Mexicanischen Bürger und Unterthanen in Betreff des Detailhandels allen Spielraum genießen sollen, welchen die örtlichen Gesetze und Verordnungen den Eingebornen der am meisten begünstigten Nationen gewähren, selbst in dem Falle, wo diese Nationen nicht zur Reciprocität gehalten sind.

Artikel 13.

Ferner ist man überein gekommen, daß in keinem der Staaten der hohen Contrahirenden Theile von irgend einem persönlichen Eigenthume der Angehörigen eines jeden von ihnen respective, bey der Wegführung dieses Eigenthums aus dem Gebiete der Staaten (sey es im Falle einer Vererbung dieses Eigenthums oder auf andere Weise) andere oder höhere Abgaben erhoben werden sollen, als diejenigen, welche in jedem Staate von demselben Eigenthume zu zahlen sind oder seyn werden, wenn es durch einen Angehörigen dieses Staates respective weggeführt wird.

Artikel 14.

Die Bewohner der besagten Länder sollen respective auf dem Gebiete des andern einen beständigen und vollständigen Schutz für ihre Personen und ihr Eigenthum finden; sie sollen freien und leichten Zugang zu den Gerichtshöfen, behufs der Verfolgung oder Vertretung ihrer Rechte haben; es soll ihnen frey stehen, sich unter allen Umständen der Advokaten, Anwalde oder Agenten aller Arten, die sie für angemessen erachten werden, zu bedienen; kurz, sie sollen in dieser Hinsicht dieselben Rechte und Vorrechte genießen, die den Eingebornen gestattet sind.

Digitized by Google

Articulo 15.

En todo lo concerniente á la policia de los puertos, carga y descarga de los buques, seguridad de las mercancias, bienes, y efectos, los habitantes de los dichos paises estarán respectivamente sujetos á las leyes y estatutos del territorio en que residan. Estarán sin embargo exentos de todo servicio militar forzoso, sea de mar ó tierra y no estarán sujetos especialmente á ningun emprestito forzoso; sus propriedades no serán por otra parte sujetas á otras cargas, requisiciones ó impuestos que los que paguen los nacionales.

Article 15.

En tout ce qui concerne la police des ports, le chargement et le déchargement des Navires, la sureté des marchandises, biens et effets, les habitans des dits pays seront respectivement soumis aux loix et statuts du territoire où ils resideront. Ils seront cependant exempts de tout service militaire forçé, soit sur terre soit sur mer, et ne seront soumis spécialement á aucun emprunt forcé, leurs propriétés ne seront d'ailleurs assujetties á d'autres charges, requisitions, ou impôts que ceux payés par les nationaux.

Articulo 16.

Para la completa seguridad del Comercio entre los Ciudadanos de las Altas Partes Contratantes se ha convenido que si desgraciadamente hay alguna interrupcion de las relaciones amistosas y que se efectue algun rompimiento entre las Altas Partes Contratantes, se concediere á los comerciantes que residan en las costas seis meses, y un anno á los que se hallen en el interior, para arreglar sus negocios y disponer de sus propriedas, y que se les dará un salvo conducto para que puedan embarcarse en los puertos que estimen convenientes. Todos los que estan establecidos en los territorios respectivos de las dos Altas Partes Contratantes en el exercicio de algun trafico ú ocupacion especial tendran el privilegio de permanecer en ellos y de continuar su trafico ú ocupacion en los dichos paises sin turbarles en el goce completo de su libertad y propriedad mientras que se conduzcan pacificamente y no comitan ofensa alguna contra las leyes, y sus bienes y efectos de cualquiera especie que sean, no serán confiscados ni sujetos á otras cargas ó impuestos que los que se establezcan sobre los efectos ó bienes pertenecientes á los Ciudadanos nativos de los territorios respectivos en que residan los dichos Ciudadanos; del mismo modo ni las deudas entre particulares ni los fondos publicos ni las acciones de Compannias serán jamas confiscadas ó detenidas.

Article 16.

Pour la complète sureté du commerce entre les Citoyens des Hautes Parties Contractantes, il est convenu que si jamais il survient malheureusement une interruption des relations amicales, et qu'une rupture ait lieux entre les Hautes Parties Contractantes, on accordera aux Commerçans qui resident sur les côtes six mois, et un an entier à ceux qui se trouveroient dans l'interieur pour régler leurs affaires et disposer de leurs propriétés et il est aussi stipulé qu'on leur donnera un sauf conduit pour qu'ils puissent s'embarquer aux ports que bon leur semblera. Tous ceux qui sont établis dans les territoires respectifs des deux Hautes Parties Contractantes dans l'exercice de quelque commerce ou occupation particulière auront le privilège d'y rester et de continuer leur commerce ou occupation dans les dits pays sans leur faire éprouver aucun obstacle dans la jouissance parfaite de leur liberté et de leur propriété aussi longtems qu'ils se conduiront pacifiquement et sans porter aucune offense aux loix, et leurs biens et effets de quelque espèce qu'ils soient ne seront pas soumis à être saisis ni à aucune charge ou impôt que ceux qu'on mettra sur les effets ou les biens appartenans aux Citoyens, natifs des territoires respectifs dans lesquels les dits Citoyens résident; de la même manière ni les dettes entre particuliers, ni les fonds publiques ni les actions des Compagnies ne seront jamais confisqués ni arrêtés.

Digitized by Google

Artikel 15.

In Allem, was die Hafenpolizey, die Beladung und Ausladung der Schiffe, die Sicherheit der Waaren, Güter und Effecten, betrifft, werden die Bewohner der besagten Länder respective den Gesetzen und Bestimmungen des Gebietes, in welchem sie wohnen, unterworfen seyn. Sie sollen jedoch von allen gezwungenen Militairdiensten, sey es zu Lande oder zu Wasser, befreit seyn, und sollen namentlich keiner gezwungenen Anleihe unterworfen seyn; ihr Eigenthum soll überdieß keinen andern Lasten, Requisitionen oder Abgaben unterworfen seyn, als denjenigen, welche die Eingebornen entrichten.

Artikel 16.

Behufs der vollständigen Sicherheit des Handels zwischen den Staatsangehörigen der hohen Contrahirenden Theile ist man übereingekommen, daß, wenn jemals unglücklicherweise eine Unterbrechung der freundschaftlichen Verhältnisse eintreten sollte, und ein Bruch zwischen den hohen Contrahirenden Theilen statt findet, man den Handeltreibenden, welche an der Küste residiren, sechs Monate, und ein ganzes Jahr denen, welche sich im Innern befinden, bewilligen wird, um ihre Angelegenheiten zu ordnen, und über ihr Eigenthum zu verfügen; auch ist festgestellt, daß man ihnen ein Sicherheitsgeleit geben wird, damit sie sich in denjenigen Häfen, wo es ihnen belieben wird, einschiffen können. Alle diejenigen, welche in den respectiven Gebieten der beiden hohen Contrahirenden Partheien in der Betreibung irgend eines Handels oder einer besondern Beschäftigung ansäßig sind, sollen das Recht haben, dort zu bleiben, und in den besagten Ländern ihren Handel oder ihre Beschäftigung fortzusetzen, ohne ihnen irgend ein Hinderniß in dem vollkommnen Genusse ihrer Freiheit und ihres Eigenthumes zu bereiten, so lange sie sich friedlich benehmen werden, ohne irgend gegen die Gesetze zu verstoßen, und ihre Güter und Effecten, von welcher Art sie seyn mögen, sollen weder der Confiscation, noch irgend einer Last oder Abgabe unterworfen seyn, außer denjenigen, welche man auf die Effecten oder Güter der Staatsangehörigen, welche Eingeborne der respectiven Gebiete sind, in welchen die besagten Staatsangehörigen wohnen, legen wird; gleicherweise sollen weder die Schulden der Privatpersonen, noch öffentliche Fonds, noch Actien von Gesellschaften jemals confiscirt oder mit Beschlag belegt werden.

Digitized by Google

Articulo 17.

Se ha estipulado y convenido igualmente que cualesquiera que sean los privilegios ó imunidades que hayan sido concedidas ó puedan en lo futuro concederse á la nacion mas favorecida tocante á comercio y navegacion los mismos privilegios é imunidades se juzgarán ser concedidos á los Ciudadanos de las Altas Partes Contratantes y á sus propriedades con tal de que por su parte llenen las condiciones de reciprocidad estipuladas.

Articulo 18.

Los Ciudadanas de las republicas Anseaticas de Lubeck, Bremen y Hamburgo, residentes en los E. U. Mexicanos gozaran en sus casas, personas y bienes de la proteccion del Gobierno y continuando en la posesion en que están no serán inquietados, incomodados ni molestados de modo alguno á causa de su religion con tal que respeten la del pais donde residen asi como su constitucion, leyes y costumbres. Continuarán gozando completamente del privilegio que ya les está concedido de enterrar en lugares destinados al efecto los Ciudadanos de las Republicas Anseaticas de Lubeck, Bremen y Hamburgo, que fallezcan en el Territorio de los Estados Unidos Mexicanos y no se molestarán los funerales ni los sepulcros de los muertos por ningun pretexto ni motivo. Los Ciudadanos de Mexico residentes en las Republicas Anseaticas de Lubeck, Bremen y Hamburgo gozaran en sus casas, personas y propriedades de la proteccion del Gobierno, y se les permitirá el libre ejercicio de su religion sea en publico ó en privadoen sus casas ó en las iglesias y en los lugares destinados al culto.

Articulo 19.

Las Altas Partes Contratantes se reservan el derecho de concluir estipulaciones adicionales á fin de facilitar y extender aun mas de lo comprendido en la presente Convencion las relaciones comerciales de sus Ciudadanos respectivos de sus estados y territorios segun el principio de ventajas reciprocas ó equivalentes

Article 17.

Il est en outre stipulé et convenu que quelque soient les privileges ou immunités qui aient été accordés ou pourront à l'avenir être accordés à la nation la plus favorisée en fait de commerce et de navigation, les mêmes privilèges et immunités seront censées être accordés aux Citoyens des Hautes Parties Contractantes et á leurs propriétés en remplissant toute fois les conditons de réciprocité qu'ils supposent.

Article 18.

Les Citoyens des Républiques Anséatiques de Lubeck, Bremen et Hambourg résidant dans les Etats Unis Mexicains jouiront dans leurs maisons, dans leurs personnes et dans leurs biens de la protection du Gouvernement et en continuant dans la possession où ils sont déjà ne seront inquiétés, troublés ni dérangés en aucune manière pour cause de leur religion, pourvu qu'ils respectent celle du pays où ils résident ainsi que la constitution, les loix, les usages et les mocurs de celui-ci. Il continueront á jouir complètement du privilége qui leur a été déjà accordé d'enterrer dans des lieux destinés á cet objet les Citoyens des Républiques Anséatiques de Lubeck, Bremen et Hambourg qui mourront dans le Territoire des Etats Unis Mexicains, et on ne troublera les funerailles ni les tombeaux des morts par quelque motif que ce soit. Les Citoyens du Mexique jouiront dans les territoires des dites républiques Anséatiques de la même protection, et on leur permettra le libre exercice de leur religion soit en public, soit en particulier, dans leurs maisons ou dans les églises et lieux destinés au Culte,

Article 19.

Les Hautes Parties Contractantes se reservent le droit d'entrer dans des stipulations additionelles afin de faciliter et d'étendre même au delà de ce qui est compris dans la Convention actuelle, les relations commerciales de leurs Citoyens respectifs, de leurs Etats et Territoires d'après le principe d'avantages ré-

Digitized by Google

Artikel 17.

Ferner ist festgesetzt und verabredet worden, daß, welche Vorrechte oder Befreiungen auch der am meisten begünstigten Nation in Handels- und Schiffahrtsangelegenheiten gewährt sein mögen, oder künftig gewährt werden, dieselben Vorrechte und Befreiungen als den Staatsangehörigen der hohen Contrahirenden Theile und ihren Besitzthümern ertheilt angesehen werden sollen, daß jedoch überall die Bedingungen der Reciprocität, welche sie voraussetzen, erfüllt werden.

Artikel 18.

Die Staatsangehörigen der Hanseatischen Republiken Lübeck, Bremen und Hamburg, welche in den Vereinigten Mexicanischen Staaten residiren, sollen in ihren Wohnungen, in ihren Personen und in ihren Gütern den Schutz der Regierung genießen, und indem sie in dem Besitze, in welchem sie sind, verbleiben, sollen sie auf keine Weise wegen ihrer Religion beunruhigt, angefochten, noch gestört werden, vorausgesetzt, daß sie die Religion des Landes, in welchem sie wohnen, so wie die Verfassung, die Gesetze, die Gebräuche und die Sitten desselben respectiren. Sie verbleiben in dem vollständigen Genusse des Vorrechts, das ihnen bereits gewährt ist, in den zu diesem Zwecke bestimmten Plätzen die Staatsangehörigen der Hanseatischen Republiken Lübeck, Bremen und Hamburg zu bestatten, welche in dem Gebiete der Vereinigten Mexicanischen Staaten sterben werden, und man wird das Leichenbegängniß und die Gräber der Verstorbenen aus keinerley Ursache stören. Die Staatsangehörigen Mexicos sollen in den Gebieten der besagten Hanseatischen Republiken denselben Schutz genießen, und man wird ihnen die freie Ausübung ihrer Religion, sei es öffentlich oder im Stillen, in ihren Wohnungen oder in den Kirchen und zum Gottesdienste bestimmten Orten erlauben.

Artikel 19.

Die hohen Contrahirenden Theile behalten sich das Recht vor, Zusatzbestimmungen einzugehen, um die Handelsverhältnisse ihrer respectiven Staatsangehörigen, ihrer Staaten und Gebiete, nach dem Prinzip gegenseitiger oder gleich bedeutender Vortheile, je nach der Beschaffenheit der Fälle, zu erleich-

Digitized by Google

á la naturaleza de los casos, y despues de la conclusion de un Articulo ó Articulos cualesquiera entre las dichas Partes Contratantes para llevar á efecto estas estipulaciones se conviene que el Articulo ó los Artículos que puedan concluirse de este modo en lo venidero serán considerados como parte de la presente Convention.

Articulo 20.

La presente Convention continuará en vigor durante doce annos y pasado este termino hasta la conclusion de doce meses despues que el Gobierno de los Estados Unidos de Mexico por una parte, y uno ú otro de los Gobiernos de las Republicas Anseaticas de Lubeck, Bremen y Hamburgo por la otra, hayan anunciado al otro su intencion de terminarla, cada una de las altas partes se reserva el derecho de hacer á la otra la conveniente declaracion al fin de los doce annos arriba mencionados, y queda convenido que á la conclusion de doce meses despues que la declaracion de una de las altas partes Contratantes haya sido recibida por la otra, esta Convencion y todas las estipulaciones comprendidas en ella, cesarán de ser obligatorias por parte de los Estados que den ó reciban esta declaracion, bien entendido que esto no impedirá él que continuen todos en amistad y buena inteligencia como estubieren hasta entonces y los que deben durar hasta que llegue el caso de una guerra (lo que Dios no permita.) Tambien se entiende y conviene que si una ó varias de las dichas Republicas Anseaticas á la conclusion de doce annos contados desde la fecha den ó reciban la declaracion de la propuesta cesacion de esta Convencion, continuará no obstante en pleno vigor y efecto para las otras Republicas ó Republica que no hubiesen dado ni recibido aquella declaracion.

Articulo 21.

El presente Tratado será ratificado y las ratificaciones serán cangeadas en Londres en el termino de ocho meses, ó mas pronto si posible fuere.

ciproques ou équivalens suivant la nature des cas et après la conclusion d'un Article ou Articles quelconques entre les dites Hautes Parties Contractantes pour donner effet à ces stipulations, il est ici convenu que l'Article ou les Articles qui pourront être à l'avenir ainsi conclus seront considérés comme faisant partie de la présente Convention.

Article 20.

La présente Convention sera en vigueur durant douze ans à dater de ce jour, passé lequel terme jusqu'a l'expiration de douze mois après que le Gouvernement des Etats Unis du Mexique d'une part et l'un ou l'autre des Gouvernemens des Républiques Anséatiques de Lubeck, Bremen et Hambourg de l'autre part auront annoncé leur intention de ne pas la continuer, chacune des Hautes Parties Contractantes se reserve le droit de faire à l'autre la déclaration convenable à l'expiration des douze ans ci dessus mentionnés; et il reste convenu qu'au terme de douze mois après que la déclaration d'une des Hautes Parties Contractantes aura été reçue par l'autre cette Convention et toutes les stipulations y comprises cesseront d'être obligatoires pour celui de ces Etats qui donnera ou recevra cette déclaration: bien entendu que cela n'empêche pas la continuation de la bonne amitié et intelligence qui auront existé jusqu'alors et qui doivent durer jusqu'au cas d'une guerre (ce qu'a Dieu ne plaise.) Il est aussi entendu et convenu que si une ou plusieurs des dites Républiques Anséatiques au terme des douze ans donne ou reçoit la déclaration de la cessation de cette Convention, cette Convention non obstant continuera en plein vigueur et effet pour les autres Républiques ou la République qui n'aura pas donné ou reçu cette déclaration.

Article 21.

Le présent Traité sera ratifié et les Ratifications séront échangées à Londres dans le délai de huit mois ou plutôt s'il est possible.

Digitized by Google

tern, oder selbst über das hinaus, was in dem gegenwärtigen Vertrage enthalten ist, auszudehnen; und um nach dem Abschlusse irgend eines oder mehrerer Artikel zwischen den besagten hohen Contrahirenden Theilen, diese Bestimmungen in Kraft treten zu lassen, ist man übereingekommen, daß der Artikel oder die Artikel, welche auf diese Weise in Zukunft geschlossen werden mögen, als ein Theil des gegenwärtigen Vertrages angesehen werden sollen.

Artikel 20.

Gegenwärtiger Vertrag soll von diesem Tage an gerechnet auf zwölf Jahre gültig sein; nach Beendigung dieses Zeitraums, und bis zum Ablaufe von zwölf Monaten, nachdem die Regierung der Vereinigten Staaten von Mexico einer Seits, und eine oder die andere der Regierungen der Hanseatischen Republiken Lübeck, Bremen und Hamburg anderer Seits, ihre Absicht erklärt haben, ihn nicht fortdauern zu lassen, behält sich jeder der hohen Contrahirenden Theile das Recht vor, dem andern die diesfällige Erklärung beim Ablauf der oben erwähnten zwölf Jahre zu geben, und wird übrigens verabredet, daß nach Ablauf von zwölf Monaten, nachdem die Erklärung eines der hohen Contrahirenden Theile von dem andern entgegen genommen ist, dieser Vertrag und alle darin enthaltenen Bestimmungen, für denjenigen dieser Staaten, welcher diese Erklärung geben oder erhalten wird, aufhören sollen bindend zu seyn; wohl verstanden, daß dies die Fortdauer der guten Freundschaft und des guten Einvernehmens, welche bis dahin bestanden haben werden, und welche bis zum Fall eines Krieges (was Gott verhüten möge) dauern sollen, nicht verhindert. Es versteht sich auch, und man ist übereingekommen, daß, wenn eine oder mehrere der besagten Hanseatischen Republiken nach Ablauf der zwölf Jahre eine Kündigung dieses Vertrages giebt oder erhält, dessenungeachtet dieser Vertrag fortwährend in voller Kraft und Gültigkeit für die andern Republiken oder die Republik bleiben wird, welche diese Erklärung nicht gegeben oder erhalten haben wird.

Artikel 21.

Gegenwärtiger Traktat soll ratificirt werden, und die Ratificationen sollen zu London in dem Zeitraum von acht Monaten, oder wenn möglich noch früher, ausgewechselt werden.

Digitized by Google

En fé de lo cual los Plenipotenciarios lo han firmado y sellado con sus sellos respectivos, en Londres el siete del mes de Abril del anno de gracia de mil ochocientos y treinta y dos.

(L.S.) *J. Colquhoun.*

(L.S.) *M. E. de Gorostiza.*

En foi de quoi les Plénipotentiaires l'ont signé et scellé de leurs sceaux respectifs.

Fait à Londres le Sept du mois d'Avril, l'an de Grâce mil-huit-cent trante et deux.

(signé:)

(L.S.) *J. Colquhoun.*

(L.S.) *M. E. de Gorostiza.*

Declaracion

de los Plenipotenciarios de las Ciudades Anseaticas y de los Estados Unidos Mexicanos.

Los Plenipotenciarios de las Ciudades Anseaticos y de los Estados Unidos Mexicanos que han firmado el Tratado de amistad, comercio y navegacion entre estas Republicas que tiene la fecha de este dia, deseando igualmente prevenir todo motivo ulterior de duda ó mala interpretacion sobre el espiritú y la letra de los Articulos tercero y quinto del dicho Tratado (aunque no crean que esto pueda suceder) han convenido sinembargo en declarar como declaran en el presente Protocolo: —

1. Que el tenor del articulo tercero que fija las condiciones de la nacionalidad de los buques respectivos, deja intacto el derecho incontestable, que posee y se reserva cada una de las Partes Contratantes de alterar ó modificar en lo venidero, si esto la conviene las condiciones de nacionalidad de sus propios buques mercantes.

2. Que el Articulo quinto no concede reciprocamente á los Consules Anseaticos y Mexicanos otros ni mayores derechos, prerogativas

Déclaration

des Plénipotentiaires des Villes Anseatiques et des Etats Unis du Mexique.

Les Plénipotentiaires des Villes Anséatiques et des Etats Unis Mexicains, Signataires du Traité d'amitié, commerce et navigation entre ces Républiques, qui porte la date d'aujourd'hui également désireux de prévenir tout motif ultérieur de dissentiment ou mesinterprétation par rapport à l'esprit et á la lettre des Articles trois et cinq du dit Traité (bien qu'ils croient que cela ne puis avoir lieu) sont néanmoins convenus de déclarer comme ils déclarent par le présent Protocole: —

1. Que la teneur de l'Article trois qui fixe les conditions de la nationalité des navires respectifs, laisse intact le droit incontestable, que chaque Partie Contractante possède et se reserve d'altérer ou modifier dans la suite, si cela lui convient, les conditions de nationalité de ses propres vaisseaux marchands.

2. Que l'Article cinq n'accorde pas réciproquement aux Consuls Anséatiques et Mexicains d'autres ni de plus grands droits, préro-

Digitized by Google

Zur Beglaubigung dessen haben die Bevollmächtigten ihn unterzeichnet und mit ihren respectiven Siegeln besiegelt.

So geschehen zu London, am siebenten des Monats April, im Jahre der Gnade Eintausend Achthundert und Zwei und Dreißig.

Unterzeichnet:

(L.S.) J. Colquhoun.
(L.S.) M. E. de Gorostiza.

Erklärung

der Bevollmächtigten der Hanseſtädte und der Vereinigten Staaten von Mexico.

Da die Bevollmächtigten der Hanseſtädte und der Vereinigten Mexicaniſchen Staaten, als Unterzeichner des Freundſchafts-, Handels- und Schiffahrts-Vertrags zwiſchen dieſen Republiken, welcher das heutige Datum trägt, gleichmäßig jedem ferneren Grunde zum Mißverſtändniß oder zu verkehrter Auslegung in Beziehung auf den Geiſt und den Buchſtaben der Artikel 3. und 5. des beſagten Traktats zuvorzukommen wünſchen (wiewohl ſie nicht glauben, daß ſolches ſtatt finden könne), ſo haben ſie nichts deſtoweniger verabredet zu erklären, wie ſie durch gegenwärtiges Protocoll erklären: —

1) Daß der Inhalt des Artikels 3., welcher die Bedingungen der Nationalität der reſpectiven Schiffe feſtſetzt, das unbeſtreitbare Recht, welches jeder Contrahirende Theil beſitzt und ſich vorbehält, in der Folge, wenn es ihm beliebt, die Bedingungen der Nationaltät ſeiner eigenen Kauffahrtey-Schiffe abzuändern oder zu modificiren, unangetaſtet läßt.

2) Daß der Artikel 5. den Hanſeatiſchen und Mexicaniſchen Conſuln gegenſeitig weder andere noch größere Rechte, Vorrechte oder Befreiungen

Digitized by Google

ó imunidades que los que estan ó seran concedidos en los mismos Estados á los Consules de las Naciones mas faborecidas.

3. Que aunque las reclamaciones de estos Consules deben con arreglo al Articulo quinto ser tomadas en consideracion en el mas corto termino, de esto no se sigue que las Partes Contratantes deben alterar ó violar el orden economico ó judiciario ya establecido para el conocimiento de los mercantiles asuntos. —

En fé de lo cual los Plenipotenciarios lo han firmado y sellado con sus sellos respectivos en Londres el siete del mes de Abril del anno de Gracia de mil ochocientos y treinta y dos.

(L. S.) *J. Colquhoun.*

(L. S.) *M. E. de Gorostiza.*

gatives ou immunités que ceux qui sont ou seront accordés dans les mêmes Etats aux Consuls des Nations les plus favorisées.

Et 3. Que quoique les réclamations de ces Consuls doivent d'aprés le dit Article cinq être prises en considération dans le plus bref délai, il ne s'en suit pas que les Parties Contractantes doivent altérer ou violer l'ordre économique ou judiciaire déjà établis pour la connaissance des affaires mercantiles.

En foi de quoi les Plénipotentiaires l'ont signée et scellée de leurs sceaux respectifs à Londres le sept du mois d'Avril l'an de Grâce mil-huit cent-trente et deux.

(L. S.) *J. Colquhoun.*

(L. S.) *M. E. de Gorostiza.*

Digitized by Google

ertheilt, als diejenigen, welche in denselben Staaten den Consuln der am meisten begünstigten Nationen gewährt sind oder künftig gewährt werden.

Und 3) daß, wiewohl die Reclamationen dieser Consuln nach dem besagten Artikel 5. in möglichst kurzer Frist in Erwägung gezogen werden sollen, es daraus doch nicht folge, daß die Contrahirenden Theile die bereits bestehende ökonomische oder gerichtliche Ordnung behufs der Cognition der Handelsangelegenheiten verändern oder verletzen sollen.

Zur Beglaubigung haben die Bevollmächtigten Gegenwärtiges unterzeichnet und mit ihren respectiven Siegeln besiegelt, zu London, am siebenten des Monats April, im Jahre der Gnade Eintausend Achthundert und Zwei und Dreißig.

(Unterzeichnet:)

(L.S.) J. Colquhoun.

(L.S.) M. E. de Gorostiza.

Digitized by Google

1842, Jan. 8. N°. 16.

Bekanntmachung,

betreffend Abänderung des §. 51. der Verordnung vom 29. November 1837. über die für Waaren hieselbst zu entrichtende Eingangs-Abgabe.

In Beziehung auf das im §. 51. der Verordnung vom 29. Nov. 1837, über die für Waaren hieselbst zu entrichtende Eingangs-Abgabe, bestimmte Strafmaaß für die wegen unrichtiger Angaben in den Declarationen zu erlegende Geldbuße, wird von Einem Hochedlen Rathe, im Einvernehmen mit der Ehrliebenden Bürgerschaft, hiedurch abändernd angeordnet:

daß diese Geldbuße hinfort nur mit dem sechsten Theile des Werthes der nicht angegebenen Waare, oder des nicht angegebenen Werthes der Waare, und im Wiederholungsfalle nur mit dem dritten Theile solchen Werthes, zu erlegen sey; zugleich mit der weiteren Bestimmung, daß diese Strafe im ersten Uebertretungsfalle nicht unter funfzehn Mark und nicht über vierhundert Mark, im Wiederholungsfalle aber nicht unter dreißig Mark und nicht über sechshundert Mark betragen dürfe.

Indem Ein Hochedler Rath solche abändernde Bestimmung hiemit zur allgemeinen Wissenschaft bringt, wird die Zolldeputation zugleich beauftragt, hiernach in vorkommenden Fällen zu verfahren.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 8. Jan. 1842.

L. H. Kindler,
Secretarius.

Digitized by Google

1842, Jan. 26. N°. 17.

Zweiter Nachtrag

zu der Verordnung vom 20. April 1831

über die

Kriegsdienstpflichtigkeit.

In Veranlassung der Beschlüsse der Hohen Deutschen Bundesversammlung vom 24. Junius 1841 sind wegen vollständigerer Aufstellung des Bundescontingents und in Beziehung auf gehörige Ausbildung und Dienstzeit der Militairpflichtigen einige Ergänzungen der hieselbst bestehenden gesetzlichen Anordnungen über die Kriegsdienstpflichtigkeit nothwendig geworden, welche Ein Hochedler Rath, nach erfolgter Uebereinkunft mit der Ehrliebenden Bürgerschaft, hiedurch zu allgemeiner Kenntniß bringt:

§. 1.

In Anwendung des in der Verordnung vom 6. October 1821, §. 1., ausgesprochenen Vorbehaltes, wird die Dauer der daselbst und im §. 1. der Verordnung vom 20. April 1831 auf drey Jahre angeordneten Dienstpflichtigkeit für die Folge, und zwar mit dem laufenden Jahre 1842 anfangend, auf drey Jahre und sechs Monate, von dem jedesmaligen Einstellungstermine, dem 1sten May, angerechnet, festgesetzt.

§. 2.

Von dieser erweiterten Dienstzeit hat die Mannschaft des Contingents, nach Ablauf der ersten sechs Monate, welche für ihre Ausbildung als Recruten bestimmt sind, noch zwölf Monate ununterbrochen bey der Fahne zuzubringen, und tritt sodann erst die regelmäßige Beurlaubung ein.

Digitized by Google

§. 3.

Während der übrigen zwey Jahre stehen die Dienstpflichtigen in der Reserve, um, — mit Vorbehalt ihrer Zusammenziehung zu den Waffenübungen und Musterungen, so weit erforderlich, — nur für außerordentliche Fälle einberufen zu werden.

§. 4.

Außer vollständiger Aufstellung des Bundes-Contingents ist auch die erforderliche Train-Mannschaft, so weit thunlich, aus den für den activen Dienst nicht tauglichen Dienstpflichtigen bey alljährlicher Ausmusterung derselben zu designiren.

§. 5.

Es verbleibt übrigens bey den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen der §§. 1. und 5. der Verordnung vom 20. April 1831, daß die Militairpflicht in dem Jahre beginnt, in welchem der Dienstpflichtige sein 23stes Lebensjahr antritt, und daß zu der vollständigen Kopfzahl des Contingents drey Geburtsjahre, — das Jahr vom 1. Januar bis zum 31. December gerechnet, — die erforderliche Mannschaft, und zwar jeder Jahrgang ein Drittel derselben, hergeben müssen.

Mit der Ausführung dieser nachträglichen Bestimmungen zu der Verordnung über die Kriegsdienstpflichtigkeit wird das Militair-Departement beauftragt.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 26. Januar 1842.

L. H. Kindler,
Secretarius.

Digitized by Google

1842, März 9. N°. 18.

Verordnung,

die Erneuerung und Unterhaltung des Gassenpflasters und die Aufbringung der dazu erforderlichen Geldmittel betreffend.

Nachdem die Nothwendigkeit einer Erneuerung des Gassenpflasters und einer besseren Unterhaltung desselben in Erwägung gezogen worden, wird von Einem Hochedlen Rathe, nach getroffener Uebereinkunft mit der Ehrliebenden Bürgerschaft, Folgendes hiedurch verordnet und zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

§. 1.

Sowohl die Erneuerung, als auch die Unterhaltung des Gassenpflasters wird für die Folge vom Staate übernommen und ausgeführt.

§. 2.

Zum Gassenpflaster werden gerechnet:

a) die Fahrbahnen in den Haupt- und Nebenstraßen;

b) die Gossen (Rinnsteine) neben den Fahrbahnen, und zwar ohne Unterscheidung zwischen tiefen oder sogenannten Knipp-Rinnsteinen;

c) die Wasserkanäle (Siele), welche unterhalb der Fahrbahnen befindlich sind;

d) die unmittelbar neben den Rinnsteinen für Fußgänger etwa anzulegenden Trottoirs.

§. 3.

Von dem Zeitpunkte der Publication gegenwärtiger Verordnung

Digitized by Google

angerechnet wird alles in und an den Fahrbahnen, Rinnsteinen und Stelen befindliche alte Material an Pflastersteinen u. s. w., mit Einschluß der Abweisesteine, ohne einigen den Hauseignern zustehenden Widerspruch, Eigenthum des Staates; hiezu sind jedoch die vor den Häusern bereits gelegten Trottoirsteine nur in sofern zu rechnen, als in deren Stelle ein anderweitiges Trottoir auf öffentliche Kosten angelegt werden wird.

§. 4.

Mit Ausführung aller neuen Pflasterungs-Arbeiten, so wie der demnächst erforderlichen Ausbesserungen, ist die Wegebau-Deputation beauftragt, welche dieselben, unter sachkundiger Aufsicht, durch die von ihr anzustellenden Arbeiter beschaffen läßt.

§. 5.

Der Wegebau-Deputation wird die Befugniß ertheilt, unter unpartheiischem sachkundigen Beirath die erforderlichen Veränderungen mit den Rinnsteinen und den verschiedenen Anlagen vor den Häusern, namentlich auch durch Einziehung überflüssiger Abweiser und Wegräumung hindernder Querstangen, vorzunehmen.

§. 6.

Die Neupflasterungen der Gassen geschehen zwar vorzugsweise mit sogenannten Kopfsteinen; es ist jedoch in den Nebengassen, und wo es sonst von der Behörde angemessen befunden wird, auch die Pflasterung mit anderem Steinmaterial zulässig.

§. 7.

Auch die Unterhaltung und Ausbesserung des gesammten bisherigen Gassenpflasters, insoweit dasselbe bis zur gänzlichen Erneuerung

Digitized by Google

noch beibehalten werden muß, ist, von dem Zeitpunkte der Publication gegenwärtiger Verordnung angerechnet, der Wegebau-Deputation übertragen.

§. 8.

Diese Unterhaltung und Ausbesserung erstreckt sich auf die Fahrbahnen, die Seiten-Rinnsteine — sowohl tiefe als Knipprinnsteine — die Abweisesteine und Pfähle, insofern solche überall noch erforderlich bleiben, und die Wasserkanäle (Siele) unterhalb der Fahrbahnen, nicht aber auf die zwischen den Seiten-Rinnsteinen und den Hausgiebeln befindlichen Strecken, so wie nicht auf die daselbst vorhandenen Wasserabzüge u. s. w., vielmehr sind diese Gegenstände auch fernerhin von den Hauseignern, unter Fortdauer der bisherigen Aufsicht der Behörde, zu unterhalten.

§. 9.

Zur Aufbringung der zu den Kosten der Neupflasterung und der Unterhaltung erforderlichen Geldmittel werden, außer den dazu aus der öffentlichen Kasse bewilligten Zuschüssen, folgende Abgaben angeordnet:

1) eine jährliche Steuer, welche nach dem Maaßstabe des Leuchtengeldes und in gleichem Betrage mit demselben von sämmtlichen Bewohnern der Stadt, nach Anleitung der revidirten Verordnung vom 6. Octbr. 1841, die Erhebung des Leuchtengeldes betreffend, zu erlegen ist;

2) eine Abgabe, welche der Hauseigner ein für alle Mal mit 1 Mark und 8 Schillingen für jeden laufenden Fuß der Straße, so weit sie sein Gebiet berührt, zu erlegen hat. Diese Abgabe ist in drey Terminen, jedesmal mit 8 Schillingen pr. Fuß

Digitized by Google

zu berichtigen, von denen der erste Termin fällig ist, sobald die betreffende Straßenstrecke, für welche sie erhoben werden soll, neu gepflastert worden ist, der zweite und dritte Termin aber in Zwischenräumen von zwölf Monaten darauf.

§. 10.

Die vorstehend unter 1) bezeichnete jährliche Pflasterungs-Steuer wird, vom 1. Januar dieses Jahres angerechnet, gleichzeitig mit dem Leuchtengelde in Quartal-Terminen und zwar einstweilen durch das Departement der Brand-Assekuranzkasse erhoben und an die Wegebau-Deputation abgeliefert.

Die unter 2) angeordnete Abgabe wird durch die Wegebau-Deputation unmittelbar eingefordert.

§. 11.

Hinsichtlich dieser letzteren Abgabe wird, zur Erleichterung der Eigner von Eckhäusern, bestimmt, daß dieselben zwar für diejenige Straße, gegen welche die Hauptfacade des Hauses gekehrt ist, gleich allen übrigen Hauseignern, 1 mk 8 ß für den laufenden Fuß jener Straße zu erlegen haben, daß es jedoch ihrer Wahl zu überlassen ist, für diejenige Straße, gegen welche die Nebenseite des Hauses gekehrt ist, statt jener Abgabe von 1 mk 8 ß für den laufenden Fuß, 2 Schillinge für jeden Quadratfuß der halben Fahrbahn in den festgesetzten drey Terminen zu erlegen. In solchem Falle wird, nach vollendeter Pflasterung, zur Ermittelung der halben Fahrbahn, vom Seitenrinnstein, diesen mitgerechnet, bis zur Mitte der Straße gemessen.

Digitized by Google

Schließlich verſieht Ein Hochedler Rath Sich zu allen Haus-Eignern und Bewohnern, daß ſie der Behörde die Ausführung des ihr übertragenen, zum allgemeinen Nutzen gereichenden Geſchäftes durch williges Eingehen in deren Anordnungen, insbeſondere zur Beſeitigung der aus den Oertlichkeiten ſich ergebenden mannigfachen Hinderniſſe, thunlichſt erleichtern werden, wie denn auch die Behörde, unter Anwendung möglichſter Schonung, billige Wünſche der Haus-Eigner, ſofern ſie mit dem allgemeinen Zwecke vereinbar ſind, zu berückſichtigen angewandt ſeyn wird.

Gegeben Lübeck, in der Rathsverſammlung, den 9. März 1842.

L. H. Kindler,
Secretarius.

1842, März. 12. N°. 19.

Bekanntmachung,

die Charfreitags-Collecte zum Beſten des St. Annen Armen- und Werkhauſes betreffend,

(findet ſich in den hieſigen Anzeigen abgedruckt.)

1842, März. 26. N°. 20.

Bekanntmachung,

betreffend die mit der Königlich Preußiſchen Regierung getroffene Vereinbarung über Aufhebung der Auswanderungsſteuer und der Nachſteuer.

Nachdem Ein Hochedler Rath, auf den Grund beſtehenden Einvernehmens mit der Ehrliebenden Bürgerſchaft, mit der Königlich

Digitized by Google

Preußischen Regierung übereingekommen ist, für hiesige Stadt und deren Gebiet die gegen die zum Deutschen Bunde gehörigen Königlich Preußischen Provinzen bereits bestehende Freizügigkeit, vom 9ten d. M. an, auch auf die Königlich Preußischen nicht zum Deutschen Bunde gehörigen Provinzen auszudehnen, so werden die in solcher Beziehung, wie nachstehend, vereinbarten Bestimmungen hiedurch zur allgemeinen Kunde gebracht:

1.

Bey keinem Vermögens-Ausgange, auch aus den nicht zum Deutschen Bunde gehörigen Provinzen der Preußischen Monarchie, namentlich also aus den Provinzen Preußen und Posen in die freie Stadt Lübeck und deren Gebiet, oder aus diesen in jene, es mag sich solcher Ausgang durch Auswanderung oder Erbschaft, oder Legat oder Brautschatz, oder Schenkung oder auf andere Weise zutragen, soll irgend ein Abschoß (**gabella hereditaria**) oder Abfahrts-Geld (**census emigrationis**) erhoben werden.

Von dieser Bestimmung sind jedoch diejenigen allgemeinen Abgaben ausgenommen, welche bey einem Erbschafts-Anfalle, Legat, Verkauf u. s. w., ohne Unterschied, ob das Vermögen im Lande bleibt oder hinausgezogen wird, ob der neue Erwerber ein Inländer oder ein Fremder ist, in dem beiderseitigen Gebiete zu entrichten sind, wie z. B. Erbschafts-Steuer, Stempel-Gebühren und dergleichen.

2.

Die vorstehend bestimmte Freizügigkeit soll sich sowohl auf diejenigen Abgaben an Abschoß- und Abfahrtsgeld, welche in die Staats-

Digitized by Google

Cassen fließen, als auch auf diejenigen Abgaben an Abschoß- und Abfahrtsgeld erstrecken, welche in die Cassen der Kommünen, Märkte, Kämmereien, Stifter, Patrimonial-Gerichte und Korporationen oder einzelner Privat-Personen fließen würden.

3.

In Absicht der Anwendung der gegenwärtig verabredeten Freizügigkeit soll der Tag des wirklichen Abzuges entscheiden.

4.

Die verabredete Freizügigkeit bezieht sich nur auf das Vermögen. Demnach bleiben, dieses Uebereinkommens ungeachtet, diejenigen Preußischen Gesetze und diejenigen Gesetze der Freien Stadt Lübeck in ihrer Kraft bestehen, welche die Person des Auswandernden, seine persönlichen Pflichten, insbesondere seine Verpflichtung zum Kriegsdienste betreffen. Auch wird in Zukunft in Beziehung auf die persönlichen Pflichten der Auswandernden, insbesondere ihre Militairpflicht, keine der beiden, die gegenwärtige Erklärung abgebenden Regierungen, in Ansehung der Gesetzgebung beschränkt.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 26. März 1842.

L. H. Kindler,
Secretarius.

Digitized by Google

1842, Aug. 3. N°. 21.

Bekanntmachung,

die Eingangs-Abgabe für Leinsaamen betreffend.

Nachdem Ein Hochedler Rath mit der Ehrliebenden Bürgerschaft übereingekommen ist, daß die nach dem Tarif vom 29. Nov. 1837 bestehende Eingangs-Abgabe für Leinsaamen von 3 ßl. pr. Tonne auf 1½ ßl. pr. Tonne herabzusetzen sey, wird dieser ermäßigte Tarif, welcher mit dem 1. Sept. d. J. in Kraft tritt, hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 3. Aug. 1842.

L. H. Kindler,
Secretarius.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

den Hanseatisch-Türkischen Additional-Handels- und Schiffahrts-Vertrag betreffend.

Es hat Ein Hochedler Rath den zwischen den freien Hansestädten Lübeck, Bremen und Hamburg und der Hohen Pforte am 7. September 1841 durch Bevollmächtigte zu Constantinopel abgeschlossenen Additional-Vertrag zu dem Freundschafts- Handels- und Schiffahrts-Vertrage vom 11. September 1839, nachdem die gegenseitigen Ratifications-Urkunden am 10. März dieses Jahres ausgewechselt sind, hiedurch im Französischen Text nebst Deutscher Uebersetzung zur öffentlichen Kunde zu bringen verordnet.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 13. August 1842.

L. H. Kindler,
Secretarius.

Digitized by Google

Au Nom de Dieu!

Pour mieux expliquer le Traité d'Amitié, de Commerce et de Navigation nouvellement conclu entre **les Sénats des Républiques libres et Anséatiques de Lubeck, Bremen, et Hambourg et la Sublime Porte Ottomane,** ainsi que pour régler le Taux des droits payables sur les marchandises exportées de Turquie, comme sur celles importées dans les domaines du Grand Seigneur, et afin d'établir et consacrer les droits, privilèges, immunités, et obligations des Marchands Anséatiques trafiquant ou résident dans l'étendue de l'Empire Ottoman, il a été convenu de régler par un acte spécial et additionnel les rapports commerciaux de leurs citoyens et sujets, le tout dans le but d'augmenter le commerce entre leurs états respectifs, et de faciliter d'avantage l'échange des produits de l'un des pays avec ceux de l'autre: à cet effet, ils ont nommé pour leurs Plénipotentiaires,

le Sénat de la République libre et Anséatique de Lubeck,
le Sénat de la République libre et Anséatique de Bremen,
le Sénat de la République libre et Anséatique de Hambourg,

Le Sieur *Patrick Colquhoun*, Docteur en Droit

et

Sa Majesté Impériale le Sultan-Médjid Khan,

Digitized by Google

Im Namen Gottes!

Um den zwischen den Senaten der freien und Hanseatischen Republiken Lübeck, Bremen und Hamburg und der Hohen Ottomanischen Pforte neuerlich abgeschlossenen Freundschafts- Handels- und Schiffahrts-Vertrag besser zu erläutern, so wie auch um den Abgaben-Tarif für die aus der Türkey ausgeführten, wie für die in die Staaten des Großherrn eingeführten Waaren zu reguliren, und um die Rechte, Privilegien, Freiheiten und Verbindlichkeiten der Hanseatischen Kaufleute, welche in dem ganzen Umfange des Ottomanischen Reiches Handel treiben oder sich aufhalten, festzustellen und zu sanctioniren, ist man übereingekommen, durch eine besondere Zusatz-Acte die Handels-Verbindungen ihrer Bürger und Unterthanen zu ordnen, Alles in der Absicht, den Handel zwischen den gegenseitigen Staaten zu vermehren und den Austausch der Erzeugnisse des einen der Länder mit denjenigen des Andern noch mehr zu erleichtern.

Zu dem Ende haben sie zu Ihren Bevollmächtigten ernannt,

der Senat der freien und Hanseatischen Republik Lübeck,
der Senat der freien und Hanseatischen Republik Bremen, und
der Senat der freien und Hanseatischen Republik Hamburg

den Herrn Patrick Colquhoun, Doctor der Rechte,

und

Seine Kaiserliche Majestät der Sultan Abdul Medschid Khan,

Digitized by Google

Son Excellence *Mohammed Sadyk Rifât Pacha*, un des Grand Vézirs et des nobles Ministres de la Monarchie exaltée, actuellement Ministre des Affaires-Etrangères de la Sublime Porte, décoré des insignes particuliers à son haut rang, et des décorations de la Commanderie du Royaume des Pays-Bas, de l'Espagne, de la Belgique et de la Suède; lesquels, après s'être donné reciproquement communication de leurs pleins pouvoirs trouvés en bonne et due forme, sont tombés d'accord sur les articles suivans:

Article I.

Tous les droits, privilèges et immunités, qui ont été conférés aux citoyens et sujets, ou aux bâtimens Anséatiques par le Traité déjà existant, sont confirmés aujourd'hui et pour toujours, a l'exception de ceux qui vont être spécialement modifiés par la présente Convention, et il est en outre expressément entendu que tous les droits, privilèges, immunités, et prérogatives que la Sublime Porte accorde aujourd'hui, ou pourrait accorder à l'avenir aux bâtimens et aux sujets de toute autre Puissance étrangère, ou qu'elle permettra aux sujets ou aux navires de quelqu'autre Puissance de jouir, seront également accordés aux citoyens, sujets, ou bâtimens Anséatiques, qui en auront de droit l'exercice et la jouissance.

Article II.

Les citoyens et sujets des Républiques libres et Anséatiques, ou leurs ayant-cause, pourront dès aujourd'hui acheter, dans toutes les parties

Digitized by Google

Seine Excellenz Mohammed Sadyk Rifât Pacha,

Einen der Großvesire und der edlen Minister der erhabenen Monarchie, gegenwärtig Minister der auswärtigen Angelegenheiten der Hohen Pforte, Inhaber der seinem hohen Range gebührenden Insignien und der Ordensdecorationen des Königreichs der Niederlande, Spaniens, Belgiens und Schwedens,

welche, nachdem sie gegenseitig ihre Vollmachten ausgewechselt und solche in guter und gehöriger Form befunden haben, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Alle Rechte, Privilegien und Freiheiten, welche den Bürgern und Unterthanen oder den Schiffen der Hanseatischen Republiken durch den schon bestehenden Vertrag verliehen worden sind, werden heute und auf immer bestätiget, mit Ausnahme derjenigen, welche durch die gegenwärtige Uebereinkunft besonders werden modificirt werden, und es ist überdies ausdrücklich vereinbart, daß alle Rechte, Privilegien, Freiheiten und Begünstigungen, welche die hohe Pforte den Schiffen und Unterthanen irgend einer andern auswärtigen Macht heute gewährt oder in Zukunft gewähren sollte, oder deren Genuß sie den Unterthanen oder Schiffen irgend einer anderen Macht gestatten wird, gleicherweise den Hanseatischen Bürgern, Unterthanen oder Schiffen gewährt werden sollen, welche von Rechtswegen die Ausübung und den Genuß haben werden.

Artikel 2.

Die Bürger und Unterthanen der freien und Hanseatischen Republiken oder ihre Agenten sollen von heute an in allen Theilen des

Digitized by Google

de l'Empire Ottoman, soit qu'ils veuillent en faire le commerce à l'intérieur, soit qu'ils se proposent de les exporter, tous les articles sans exception provenant du sol ou de l'industrie de ce pays.

La Sublime Porte s'engage formellement à abolir tous les monopoles qui frappent les produits de l'agriculture et les autres productions quelconques de son territoire, comme aussi elle renonce à l'usage des Teskérés ou permis demandés aux autorités locales pour l'achat de ces marchandises, ou pour les transporter d'un lieu à un autre quand elles étaient achetées; toute tentative qui sera faite par une autorité quelconque pour forcer les citoyens ou sujets à se pourvoir de semblables permis ou Téskérés, sera considerée comme une infraction aux Traités, et la Sublime Porte punira immédiatement avec sévérité tous Vézirs ou autres fonctionnaires auxquels on aurait une pareille infraction à reprocher, et elle faira indemniser les citoyens ou sujets Anséatiques des pertes ou véxations dont ils pourront prouver qu'ils ont eu à souffrir.

Article III.

Les Marchands Anséatiques ou leurs ayant cause, qui achèteront un objet quelconque, produit du sol ou de l'industrie de la Turquie, dans le but de le revendre pour la consommation de l'intérieur de l'Empire Ottoman, paieront lors de l'achat ou de la vente, les mêmes droits qui sont payés dans des circonstances analogues par les sujets Mussulmans ou par les Raya's les plus favorisés parmi ceux qui se livrent au commerce intérieur.

Digitized by Google

Ottomanischen Reiches alle Artikel ohne Ausnahme, mögen es Erzeugnisse des Bodens oder des Kunstfleißes dieses Landes seyn, kaufen dürfen, sey es in der Absicht, Handel im Innern damit treiben, oder sie ausführen zu wollen.

Die Hohe Pforte verpflichtet sich ausdrücklich alle Monopole, welche die Erzeugnisse des Ackerbaues und die anderen Producte ihres Territoriums, welcher Art sie seyn mögen, betreffen, aufzuheben, so wie sie auch auf den Gebrauch der **Teskerés** oder Erlaubnißscheine verzichtet, welche von den Orts-Behörden für den Ankauf dieser Waaren oder für den Transport der gekauften von einem Orte zum andern erbeten werden.

Jeder Versuch, der von irgend einer Behörde gemacht werden würde, um die Bürger oder Unterthanen zu nöthigen, sich mit dergleichen Erlaubnißscheinen oder **Teskerés** zu versehen, soll als eine Verletzung der Verträge angesehen werden, und die Hohe Pforte wird sofort alle Vesire oder andere Beamte, denen eine Verletzung zur Last fallen würde, strenge bestrafen, und sie wird die Hanseatischen Bürger oder Unterthanen für die Verlüste oder Bedrückungen entschädigen, die sie erweislich erlitten haben.

Artikel 3.

Die Hanseatischen Kaufleute oder ihre Agenten, die irgend einen Gegenstand der Erzeugnisse des Bodens oder der Industrie der Türkei in der Absicht kaufen werden, um ihn zum Verbrauch im Innern des Ottomanischen Reichs wieder zu verkaufen, sollen bey dem Ankauf oder bey dem Verkauf dieselben Abgaben bezahlen, welche unter gleichen Umständen von den Muselmännischen Unterthanen oder von den Rayas, die am meisten unter denjenigen begünstiget sind, die sich mit dem innern Handel beschäftigen, entrichtet werden.

Digitized by Google

Article IV.

Tout article, produit du sol ou de l'industrie de la Turquie, acheté pour l'exportation, sera transporté libre de toute espèce de charge et de droits à un lieu convenable d'embarquement par les Négocians Anséatiques ou leurs agens. Arrivé là, il paiera à son entrée un droit fixe de 9 % de sa valeur, en remplacement des anciens droits de commerce intérieur supprimés par la présente Convention. A sa sortie il paiera le droit de 3 % anciennement établi et qui demeure subsistant.

Il est toutefois bien entendu que toute article acheté au lieu d'embarquement pour l'exportation, et qui aura déjà payé à son entrée le droit intérieur, ne sera plus soumis qu'au seul droit primitif de 3 %.

Article V.

Tout article, produit du sol ou de l'industrie des Républiques libres et Anséatiques, ou des Etats de la Conféderation Germanique, et toute marchandise de quelqu' espèce qu'elle soit, embarquée sur des bâtimens Anséatiques et étant la propriété des citoyens ou sujets Anséatiques, ou apportée par terre ou par mer, d'autres pays par les sudits, sera admis comme antérieurement dans toutes les parties de l'Empire Ottoman, sans aucune exception, moyennant un droit de 3 % calculé sur la valeur de ces articles.

En remplacement de tous les droits intérieurs qui se percoivent aujourd'hui sur les dits produits ou marchandises, le négoçiant qui les

Digitized by Google

Artikel 4.

Jeder Artikel, er sey Erzeugniß des Bodens oder des Kunstfleißes der Türkey, soll wenn er zur Ausfuhr gekauft ist, durch Hanseatische Kaufleute oder durch ihre Agenten frey von jeder Art von Belastung und Abgaben nach einem beliebigen Verschiffungsorte gebracht werden. Dort angekommen, soll er beim Eingange eine feste Abgabe von 9 % seines Werthes entrichten, in Stelle der durch gegenwärtigen Vertrag aufgehobenen alten Abgaben des inneren Verkehrs. Bey seiner Ausfuhr soll er die von Altersher eingeführte, auch fernerhin in Kraft bleibende Abgabe von 3 % bezahlen.

Es versteht sich jedoch, daß jeder Artikel, welcher am Verschiffungsorte zur Ausfuhr gekauft ist und schon bey seinem Eingange die Binnen-Abgabe bezahlt hat, nur noch der ursprünglichen Abgabe von 3 % allein unterworfen seyn soll.

Artikel 5.

Jeder Artikel, er sey Erzeugniß des Bodens oder des Kunstfleißes der freien Hanseatischen Republiken oder der Staaten des Deutschen Bundes, und jede Waare von welcher Art sie sein mag, welche auf Hanseatischen Schiffen verladen, und das Eigenthum Hanseatischer Bürger oder Unterthanen ist, oder aus andern Ländern zu Land oder zu Wasser durch die Obengenannten eingeführt wird, soll nach wie vor in allen Theilen des Ottomanischen Reiches, ohne irgend eine Ausnahme, gegen eine nach dem Werth dieser Artikel zu berechnende Abgabe von 3 %, zugelassen werden.

An Stelle aller inneren Abgaben, welche gegenwärtig von den genannten Erzeugnissen oder Waaren erhoben werden, soll der Kaufmann,

Digitized by Google

importera, soit qu'ils les vende au lieu de leur arrivée, soit qu'il les expédie dans l'intérieur pour les y vendre, paiera un droit additionnel de 2 %. Si ensuite, ces produits ou marchandises sont revendus à l'intérieur, il ne sera plus exigé aucun autre droit, ni du vendeur, ni de l'acheteur, ni de celui qui les ayant achetés désirerait les expédier au dehors.

Les marchandises qui auront payé l'ancien droit d'importation de 3 % dans un port, pourront être envoyées dans un autre port, franches de tout droit, et ce n'est que lorsqu'elles y seront vendues ou transportées de celui-ci dans l'intérieur du pays, que le droit additionnel de 2 % devra être acquitté.

Il demeure entendu que les Gouvernemens des Républiques libres et Anséatiques ne prétendent pas, soit par cet article, soit par aucun autre de la présente Convention, stipuler au delà du sens naturel et précis des termes employés, ni priver en aucune manière le Gouvernement de Sa Majesté Impériale de l'exercice de ses droits d'administration intérieure, en tant, toutefois que ces droits ne porteront pas une atteinte manifeste, aux stipulations du Traité et aux privilèges accordés par la presente Convention aux citoyens et sujets Anséatiques, et à leurs propriétés.

Article VI.

Les citoyens ou sujets Anséatiques ou leurs ayant cause, pourront librement trafiquer dans toutes les parties de l'Empire Ottoman des marchandises apportées des pays étrangers, et si ces marchandises n'ont payé à leur entrée que le droit d'importation, le négociant Anséatique ou son

Digitized by Google

welcher sie einführen wird, sey es, daß er sie an dem Orte ihrer Ankunft verkaufte, oder daß er sie in's Innere verschickt, um sie dort zu verkaufen, eine anderweitige Abgabe von 2% entrichten. Wenn in der Folge diese Erzeugnisse oder Waaren im Innern wieder verkauft werden, so soll von ihnen keine andere Abgabe weder von dem Verkäufer noch von dem Käufer, noch von Demjenigen, welcher, nachdem er sie gekauft, sie in's Ausland zu verschicken wünscht, mehr verlangt werden.

Die Waaren, welche in einem Hafen den alten Eingangszoll von 3% entrichtet haben, sollen frey von jeder Abgabe nach einem andern Hafen verschickt-werden können, und nur dann wenn sie daselbst werden verkauft, oder von dort nach dem Innern des Landes werden befördert werden, soll die anderweitige Abgabe von 2% entrichtet werden.

Es versteht sich übrigens, daß die Regierungen der freien Hanseatischen Republiken nicht beabsichtigen, weder durch diesen Artikel noch durch einen andern des gegenwärtigen Vertrages über den natürlichen und bestimmten Sinn der gebrauchten Ausdrücke hinaus Etwas zu stipuliren, oder in irgend einer Weise der Regierung Sr. Kaiserlichen Majestät die Ausübung Seiner inneren Verwaltungs-Rechte zu entziehen, in soferne nämlich diese Rechte auf die Bestimmungen des Tractats, und die durch gegenwärtigen Vertrag den Hanseatischen Bürgern und Unterthanen und ihrem Eigenthume bewilligten Privilegien nicht offenbar verletzen werden.

Artikel 6.

Die Hanseatischen Bürger oder Unterthanen oder ihre Agenten sollen in allen Theilen des Ottomanischen Reiches mit den aus fremden Ländern eingeführten Waaren unbehindert Handel treiben dürfen; und wenn diese Waaren bey ihrer Ankunft nur die Eingangs-Abgabe bezahlt

Digitized by Google

ayant cause, aura la faculté d'en trafiquer en payant le droit additionnel de 2 % auquel il sera soumis pour la vente des marchandises qu'il aurait lui même importées ou pour leur transmission faite dans l'intérieur avec l'intention de les y vendre. Ce payement une fois acquitté, ces marchandises seront libres de tous autres droits qu'elle que soit la destination ultérieure qui leur sera donnée.

Article VII.

Aucun droit quelconque ne sera prélevé sur les marchandises Anséatiques, produit du sol ou de l'industrie, tant des Républiques libres et Anséatiques, que de celles des Etats de la Confédération Germanique, et des marchandises provenant du sol ou de l'industrie de tout autre pays étranger, quand ces deux sortes de marchandises embarquées sur des bâtimens Anséatiques appartenant à des citoyens et sujets Anséatiques passeront par les détroits des Dardanelles, du Bosphore, ou de la Mer Noire, soit que ces marchandises restent sur les bâtimens qui les ont apportées, ou qu'elles soient transbordées sur d'autres bâtimens, ou enfin que devant être vendues ailleurs, elles soient pour un temps limité, déposées à terre pour être mises à bord d'autres bâtimens et continuer leur voyage.

Toutes les marchandises importées en Turquie pour être transportées dans d'autres pays, ou que restant entre les mains de l'importateur, seront expédiés par lui dans d'autres pays, pour y être vendues, ne paieront que le premier droit d'importation de 3 %, sans que sous aucun prétexte on puisse les assujettir à d'autres droits.

Digitized by Google

haben, so soll der Hanseatische Kaufmann oder sein Agent die Befugniß haben, damit Handel zu treiben, wenn er die anderweitige Abgabe von 2 % bezahlt, welcher er für den Verkauf der Waaren, die er selbst eingeführt hat oder für ihre Weiterbeförderung nach dem Innern in der Absicht, sie dort zu verkaufen, unterworfen seyn wird. Ist diese Zahlung einmal entrichtet, so sollen diese Waaren frey von allen andern Abgaben seyn, welche fernere Bestimmung ihnen auch gegeben werden mag.

Artikel 7.

Von den Hanseatischen Waaren, welche Erzeugniß des Bodens oder der Industrie sowohl der freien und Hanseatischen Republiken als der Staaten des Deutschen Bundes sind, und von den Waaren, welche Erzeugniß des Bodens oder der Industrie eines jeden andern fremden Landes sind, soll überall keine Abgabe erhoben werden, wenn diese beiden Gattungen von Waaren auf Hanseatischen Schiffen, welche Hanseatischen Bürgern und Unterthanen gehören, verschifft, die Meerengen der Dardanellen, des Bosphorus oder des schwarzen Meeres passiren, sey es daß diese Waaren auf den Schiffen bleiben, welche sie gebracht haben, oder daß sie auf andere Schiffe geladen werden, oder endlich daß sie anderswo verkauft werden sollen, und für eine bestimmte Zeit an's Land gebracht werden, um an Bord eines andern Schiffes geladen zu werden und ihre Reise fortzusetzen.

Alle Waaren, welche in die Türkey eingeführt werden, um nach andern Ländern gebracht zu werden, oder welche in den Händen des Einführenden bleiben und durch ihn nach andern Ländern versendet werden, um dort verkauft zu werden, sollen nur die ursprüngliche Eingangsabgabe von 3 % bezahlen, ohne daß man sie unter irgend einem Vorwande andern Abgaben unterwerfen könne.

Digitized by Google

Article VIII.

Les Fermans exigés des bâtimens marchands Anséatiques, à leur passage dans les Dardanelles, et dans le Bosphore, leur seront toujours délivrés de manière à leur occasionner le moins de retard possible.

Article IX.

La Sublime Porte consent à ce que la législation créée par la présente Convention soit exécutable dans toutes les provinces de l'Empire Ottoman; c'est à dire dans les possessions de Sa Majesté Impériale Ottomane situées en Europe, en Asie, en Egypte, et dans les autres parties de l'Afrique appartenant à la Sublime Porte, et qu'elle soit applicable à toutes les classes de sujets Ottomans.

Article X.

Afin de prévenir toute difficulté et tout retard dans l'estimation de la valeur des articles importés en Turquie, ou exportés des Etats Ottomans par des citoyens ou sujets Anséatiques, il a été convenu qu'on adopterait comme on adopte dès aprésent, et selon les stipulations du présent Traité, le Tarif rédigé en conformité des stipulations de la Convention Anglaise lequel fixe la somme en Monnaie du Grand Seigneur, qui devra être payé comme droit de 3 % par les citoyens et sujets Anséatiques sur la valeur de tous les articles de commerce importés, ou exportés par eux, ainsi que l'évaluation équitable des droits intérieurs auxquels la présente Convention soumet les marchandises et produits turcs destinés à l'exportation.

Digitized by Google

Artikel 8.

Die von den Hanseatischen Kauffahrthey-Schiffen bey ihrer Durchfahrt durch die Dardanellen und durch den Bosphorus verlangten Firmane sollen ihnen jeder Zeit auf eine Weise, welche ihnen den mindest möglichen Aufenthalt verursacht, überliefert werden.

Artikel 9.

Die Hohe Pforte genehmigt, daß die durch den gegenwärtigen Vertrag gebildete Gesetzgebung in allen Provinzen des Ottomanischen Reiches, das heißt in den Besitzungen Seiner Kaiserlichen Ottomanischen Majestät in Europa, in Asien, in Aegypten und in allen andern Theilen von Africa, welche der Hohen Pforte gehören, in Ausführung komme, und daß sie auf alle Klassen Ottomanischer Unterthanen Anwendung finde.

Artikel 10.

Um jeder Schwierigkeit und jedem Aufenthalte in der Schätzung des Werthes der durch Hanseatische Bürger oder Unterthanen in die Türkey eingeführten, oder aus den Ottomanischen Staaten ausgeführten Waaren vorzubeugen, ist man übereingekommen, daß man annehmen will, wie man von jetzt an, und zwar nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Tractats annimmt, den Tarif, welcher in Gemäßheit der Bestimmungen des Englischen Vertrags abgefaßt ist, und welcher in Großherrlicher Münze die Summe feststellt, welche die Hanseatischen Bürger und Unterthanen von dem Werthe aller durch sie eingeführten oder ausgeführten Handelsartikel als Abgabe von 3 % bezahlen sollen, so wie die billige Berechnung der Binnen-Abgaben, denen der gegenwärtige Vertrag die zur Ausfuhr bestimmten türkischen Waaren und Producte unterwirft.

Digitized by Google

Le Tarif ainsi adopté restera en rigueur pendant sept années à dater de l'échange des ratifications. Après ce terme, chacune des hautes parties contractantes aura le droit d'en demander la révision. Mais si pendant les six mois qui suiveront l'expiration des sept premières années, ni l'un ni l'autre n'use de cette faculté, le Tarif continuera d'avoir force de loi pour sept autres années, à dater du jour ou les premières seront expirées, et il en sera de même à la fin de chaque période successive de sept années.

Conclusion.

La présente Convention sera ratifiée; les ratifications en seront echangées à Constantinople dans l'espace de six mois ou plutôt si faire se peut, et elle commencera toutefois à être mise à exécution aussitôt l'échange des ratifications.

Les dix articles qui précèdent, ayant été arrêté et conclus, le présent acte a été signé et scellé par nous, et il est remis à Son Excellence le Plénipotentiaire de la Sublime Porte en échange de celui qu'il nous remet lui même.

Fait à Constantinople, le sept Septembre, mil huit cent quarante et un.

(Signé)

(L.S.) *Patrick Colquhoun, Dr.*

(L.S.) *Mohammed Sadyk Rifât.*

Digitized by Google

Der so angenommene Tarif soll während sieben Jahren, von dem Austausche der Ratificationen angerechnet, in Kraft bleiben. Nach dieser Frist soll jeder der hohen contrahirenden Theile das Recht haben, die Revision desselben zu fordern. Wenn aber während der sechs Monate, welche auf den Ablauf der sieben ersten Jahre folgen werden, weder der eine noch der andere von dieser Befugniß Gebrauch macht, so soll der Tarif für sieben andere Jahre, von dem Tage angerechnet, wo die ersten abgelaufen sind, gesetzliche Kraft behalten, und ebenso soll es am Ende jeder folgenden Periode von sieben Jahren seyn.

Schluß.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratificirt werden; die Ratificationen desselben sollen zu Konstantinopel in dem Zeitraum von sechs Monaten, oder, wenn es geschehen kann, noch früher ausgetauscht werden; er soll jedoch sofort bey dem Austausche der Ratificationen zur Ausführung gebracht werden.

Nachdem die Zehn voranstehenden Artikel verabredet und beschlossen sind, ist die gegenwärtige Acte von uns unterzeichnet und besiegelt worden, und sie ist Sr. Excellenz dem Bevollmächtigten der Hohen Pforte in Auswechselung derjenigen, welche er selbst uns übergiebt, zugestellt worden.

So geschehen zu Konstantinopel, den siebenten September Ein Tausend Acht Hundert und Ein und Vierzig.

(Unterzeichnet:)

(L.S.) ***Patrick Colquhoun, Dr.***

(L.S.) ***Mohammed Sadyk Rifât.***

Digitized by Google

1842, Aug. 24. N° 23.

Bekanntmachung,

den Beschluß der Hohen Deutschen Bundesversammlung vom 28. July d. J., wegen Schutzes der Werke des verstorbenen Johann Gottfried von Herder gegen Nachdruck betreffend.

Nachstehenden Beschluß der Hohen Deutschen Bundesversammlung vom 28ſten vorigen Monates:

Die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands vereinbaren sich; daß den schriftstellerischen Werken Johann Gottfried von Herder's ein zwanzigjähriger Schutz gegen den Nachdruck in allen Bundesstaaten dergestalt verliehen werde, daß jedwede, ohne ausdrückliche Genehmigung der Johann Gottfried v. Herder'schen rechtmäßigen Nachkommen, innerhalb des Deutschen Bundesgebietes binnen zwanzig Jahren, von der Publikation des gegenwärtigen Beschlusses an, veranstaltete Herausgabe Joh. Gottfried v. Herder'scher Schriften als unerlaubter Nachdruck im Sinne des Bundesbeschlusses vom 9. November 1837 betrachtet werden solle,

hat Ein Hochedler Rath, mit Bezugnahme auf die wider den Nachdruck hieselbst erlassene Verordnung vom 31. July vorigen Jahres zur öffentlichen Kunde zu bringen beschlossen.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 24. Aug. 1842.

L. H. Kindler,
Secretarius.

Digitized by Google

1842, Oct. 5. N°. 24.

Bekanntmachung,

die Feier des Jahrestages der Leipziger Schlacht und die diesjährige Collecte für die Armenanstalt an diesem Tage betreffend.

Ein Hochedler Rath bringt hiedurch zur öffentlichen Kunde, daß die Gedächtnißfeier des achtzehnten Octobers, als des Jahrestages der Leipziger Schlacht von 1813, sowohl im gegenwärtigen Jahre als auch künftig auf die unterm 8. October 1817 angeordneten kirchlichen Feierlichkeiten beschränkt worden ist, ohne fernere Zusammenziehung der Bürgergarde und des Contingentes zur gemeinschaftlichen Parade nach dem Gottesdienste.

Uebrigens hat Ein Hochedler Rath, im Vertrauen auf den bewährten Mildthätigkeitssinn Seiner Mitbürger, der allgemeinen Armenanstalt auch in diesem Jahre eine Kirchen-Collecte bewilliget und werden zu dem Ende, wie gewöhnlich, die Becken an dem gedachten Tage in den Kirchen ausgestellt seyn.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 5. Oct. 1842.

L. H. Kindler,
Secretarius.

1842, Oct. 8. N°. 25.

Bekanntmachung,

die Erhebung eines diesjährigen außerordentlichen Termines der directen Steuer betreffend.

Zur Bestreitung der dem Staate im gegenwärtigen Jahre, insonderheit durch die in Folge Bundestagsbeschlusses vom 24. Juny vorigen Jahres erweiterten Militair-Bedürfnisse erwachsenen vermehrten Ausgaben, hat Ein Hochedler Rath, in Uebereinstimmung mit der

Digitized by Google

Ehrliebenden Bürgerschaft, die Erhebung eines außerordentlichen Termines der directen Steuer in Stadt und Gebiet für nothwendig erachtet und verordnet demnach,

daß jeder zur directen Steuer Verpflichtete außer seinem vollen diesjährigen Beitrage und nach dem Maaßstabe seines bereits ausgeschriebenen Steuer-Ansatzes annoch ein Viertel desselben, und zwar zu Anfang des November-Monates dieses Jahres, zu entrichten habe.

Die Steuer-Deputationen sind beauftragt in üblicher Weise mit der Erhebung zu verfahren.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 8. Oct. 1842.

L. H. Kindler,
Secretarius.

1842, Oct. 29. N°. 26.

Bekanntmachung,

die Entrichtung einer Abgabe für Befreiung vom activen Dienste in der Bürgergarde betreffend.

Nachdem Ein Hochedler Rath, im Einvernehmen mit der Ehrliebenden Bürgerschaft, verordnet hat:

daß in Zukunft diejenigen zum activen Dienste in der Bürgergarde pflichtigen Bürger, welche, ohne in solchen Dienst wirklich einzutreten, von demselben freigesprochen werden, eine einmalige Abgabe, deren resp. niedrigster und höchster Betrag auf 18 *mß* und 60 *mß* Courant festgesetzt wird und welche, innerhalb dieser Gränze, in jedem einzelnen Falle von der Bewaffnungs-Deputation nach den Umständen und den Verhältnissen des zu Befreienden zu bestimmen ist, an die Bewaffnungs-Casse zu entrichten haben;

Digitized by Google

so wird solche, mit dem heutigen Tage in Kraft tretende, Anordnung zur Nachachtung hiedurch bekannt gemacht.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 29. Oct. 1842.

L. H. Kindler, Secretarius.

1842, Dec. 14. N°. 27.

Verordnung,

die Errichtung von Fabriken und Manufacturen hieselbst betreffend.

Um die Errichtung von Fabriken und Manufacturen hieselbst zu befördern und den Unternehmern derselben die Benutzung der Vortheile zu erleichtern, welche durch die geeignete Lage und andere günstige Verhältnisse hiesiger Stadt dargeboten werden, ist es als ein hauptsächliches Erforderniß anerkannt worden, die Hindernisse zu beseitigen, welche aus den hiesigen Zunftverhältnissen der freien Bewegung des Gewerb- und Kunstfleißes bisher entgegen traten.

Wie daher schon durch die Notification vom 30. Julius 1670 den Unternehmern von Manufacturen in Leinen, Wolle, Seide und Haaren der freie Betrieb hieselbst verstattet wurde, so hat Ein Hochedler Rath, im Einvernehmen mit der Ehrliebenden Bürgerschaft, beschlossen, gleiche Begünstigung, ohne Beschränkung derselben auf gewisse Gegenstände des Unternehmens, in erweitertem Umfange zu gewähren.

Es wird demnach folgendes hiedurch verordnet und bekannt gemacht:

Die fabrikmäßige Betreibung eines sonst zünftigen Gewerbes hieselbst, soll fernerhin an keinen Zunftzwang gebunden, vielmehr in jeder Beziehung davon befreiet seyn.

Es bedarf jedoch zu einem solchen fabrikmäßigen Betriebe einer besonderen Concession Eines Hochedlen Rathes, welche zuvor bey Demselben nachzusuchen ist.

Digitized by Google

Uebrigens wird vor Ertheilung der nachgesuchten Concession über die Zweckmäßigkeit und Gemeinnützlichkeit des beabsichtigten Unternehmens, so wie darüber, ob die etwa betheiligte Zunft das Bedürfniß schon genügend befriedige, behufige Untersuchung angestellt werden, um der Concession die den Umständen etwa angemessenen Beschränkungen hinzuzufügen.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 14. Dec. 1842.

L. H. Kindler, Secretarius.

1842, Decbr. 24. N°. 28.

Bekanntmachung,

das Expropriations-Gesetz für Stadt und Gebiet betreffend.

Das, im Einvernehmen mit der Ehrliebenden Bürgerschaft beliebte Expropriations-Gesetz für Stadt und Gebiet bringt Ein Hochedler Rath durch gegenwärtige Bekanntmachung zur allgemeinen Wissenschaft und verordnet, daß darnach in allen Fällen, wo dasselbe nach Vorschrift der darin enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung zu bringen ist, verfahren werde.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 24. Dec. 1842.

L. H. Kindler,
Secretarius.

Expropriations-Gesetz

für die Stadt Lübeck und deren Gebiet.

Grundsätze der Expropriation.

Art. 1.

Jeder Grund-Eigenthümer ist verbunden, gegen volle Entschädigung sein Grund-Eigenthum und sonstige auf Grund-Eigenthum bezügliche

Digitized by Google

Rechte, ganz oder theilweise abzutreten, oder zu einstweiliger Benutzung einzuräumen, oder geschehen zu lassen, daß Veränderungen mit demselben vorgenommen, auch Lasten demselben auferlegt werden, wenn vom Staate, von Gemeinden, von Gesellschaften oder von Einzelnen eine Anlage unternommen wird, zu deren Ausführung dieses Expropriations-Gesetz durch gemeinsamen Beschluß des Senates und der Bürgerschaft, für anwendbar erklärt ist.

Art. 2.

Der unternehmende Theil hat, um die Anwendung des Expropriations-Gesetzes auf die von ihm beabsichtigte Anlage zu erlangen, zuvörderst einen vollständigen und genau ausgearbeiteten Plan dieser Anlage, unter Verzeichnung desjenigen, was abgetreten, oder für die Benutzung oder Veränderung eingeräumt werden soll, Einem Hochedlen Rathe vorzulegen. Hievon wird durch eine von Einem Hochedlen Rathe ernannte Commission dem oder den dabey betheiligten Grund-Eigenthümern und Berechtigten Mittheilung gemacht, und sind deren etwanige Einwendungen oder Bemerkungen in einem Termine, der unter Umständen an Ort und Stelle gehalten und worin auch der unternehmende Theil gehört wird, entgegen und zu Protocoll zu nehmen.

Art. 3.

Für die demnächstige Verhandlung zwischen Rath und Bürgerschaft werden dieser die aufgenommenen Protocolle, nebst einem darauf gegründeten commissarischen gutachtlichen Berichte, zu ihrerseitiger Meinungs-Aeusserung bey dem Antrage des Senats mitgetheilt. Sofern und in soweit alsdann über die Anwendbarkeit der Expropriation Einigung erfolgt, wird der gemeinsame, alles Einzelne des vorliegenden Falles enthaltende, Beschluß gefaßt, auch sofort öffentlich bekannt gemacht, und wird hierauf von dem Senate das Weitere verfügt und decretirt.

Digitized by Google

Art. 4.

Dritte Inhaber dinglicher oder persönlicher Rechte am Grund-Eigenthum dürfen sich der Abtretung, einstweiligen Benutzung oder Veränderung nicht widersetzen, wohl aber volle, vom Grund-Eigenthümer zunächst aus der ihm werdenden, mit Rücksicht hierauf zu bestimmenden, Vergütung zu gewährende Entschädigung ansprechen, es sey denn, daß jene Rechte nach wie vor ungeschmälert erhalten bleiben können.

Art. 5.

Eben so wenig dürfen Veräusserungs-Verbote oder Beschränkungen irgend welcher Art die Anwendung dieses Gesetzes hemmen; doch können die durch solche Verbote oder Beschränkungen etwa begründeten Rechte oder beabsichtigten Zwecke, den Umständen nach, Anspruch auf anderweitigen Ersatz oder Entschädigung gewähren.

Art. 6.

Vorkauf- und Näherrechte an abzutretenden Grundstücken sind, an sich, zu Ansprüchen auf Entschädigung nicht geeignet, wohl aber können sie, in Voraussetzung der Möglichkeit, daß der bey einer Expropriation beabsichtigte Zweck verfehlt oder wegfällig werden mögte, einen Vorbehalt begründen, daß sie solchen Falls als hergestellt anerkannt und geltend gemacht werden sollen.

Art. 7.

Unfreiwillige Abtretung kann erst dann in Anspruch genommen werden, nachdem eine freiwillige nicht zu erlangen war.

Art. 8.

Da für Abtretung des Grund-Eigenthumes volle Entschädigung zu Theil werden soll, so ist dabey nicht nur der gemeine, sondern auch

Digitized by Google

der bisherige relative Werth zu berücksichtigen; ein auf rein persönlichen Gründen beruhender Schätzungswerth (**pretium affectionis**) aber eben so wenig in Anschlag zu bringen, als der erhöhete Werth, welchen das Grund = Eigenthum erst durch die beabsichtigte neue Anlage selbst etwa erhalten mag.

Art. 9.

Veränderungen, welche, nach ergangenem Decrete des Senats über die für zulässig erklärte Anwendung dieses Gesetzes (Art. 3.) von dem Grund-Eigenthümer in's Werk gerichtet sind, geben, in soferne sie nicht zur Fortsetzung der bisherigen Benutzungsweise nothwendig waren, auf keine Erhöhung der Entschädigung Anspruch; vielmehr sind die Unternehmer berechtigt, falls die Veränderung eine Erschwerung des Unternehmens enthält, eine Widerherstellung in den vorigen Stand, auf Kosten des Eigenthümers, zu fordern.

Nach jenem Zeitpunkte vorgenommene Verpachtung, Vermiethung, Verkauf, Belastung mit Servituten und ähnliche Dispositionen kommen ebenfalls für die Unternehmer nicht in Berücksichtigung, in soweit daraus eine Erhöhung der Gesammt-Entschädigungs-Summe, oder eine Erschwerung des Unternehmens, oder eine Verpflichtung der Unternehmer zu anderweitiger Entschädigung folgen würde.

Dasselbe gilt von solchen Dispositionen und Veränderungen vor erlassenem Rathsdecrete, von welchen die Unternehmer nachweisen können, daß sie in Voraussicht der bevorstehenden Expropriation, zum Zweck einer Erschwerung des in Rede stehenden Unternehmens, namentlich zur Erlangung einer höheren Entschädigung, gemacht sind.

Digitized by Google

Art. 10.

Die im Art. 1. gedachten Verpflichtungen erlöschen, wenn sie nicht innerhalb acht Monaten nach dem Tage der Bekanntmachung des über Anwendung des Expropriations-Gesetzes gefaßten Rath und Bürgerschlusses in Anspruch genommen werden, es sey denn, daß für die in Frage stehende Anlage ausdrücklich ein Anderes gesetzlich verfügt worden. Dem Eigenthümer und allen Betheiligten bleibt es unbenommen, falls die Expropriations-Befugniß unbenutzt erlischt, wegen etwanigen ihnen verursachten Schadens ihre Ansprüche gegen die Unternehmer geltend zu machen, jedoch muß solches, bey Verlust der Ansprüche, binnen drey Monaten, nachdem die Expropriations-Befugniß erloschen ist, geschehen.

Art. 11.

In der Regel wird von dem Grundstücke nur der zur Anlage erforderliche Theil abgetreten und vergütet, und sind in solchem Falle Einrichtungen, welche Behufs Fortsetzung der bisherigen Benutzung des nicht abgetretenen Grundes nothwendig werden, auf Kosten der Unternehmer zu beschaffen oder herzustellen. Wenn inzwischen der Eigenthümer eines solchen Grundes glaubt, daß durch dergleichen Einrichtungen einer ihm erwachsenden Beeinträchtigung nicht abzuhelfen ist, sey es nun, weil der abzutretende Theil seines Grundes mit dem ihm verbleibenden Grunde in Beziehung auf Lage, Einrichtung, Nahrung oder Gewerbsbestimmung in enger Verbindung steht, oder weil diesem Grunde eine unentbehrliche Berechtigung entzogen, oder weil seinem Grunde eine die Benutzung hindernde Dienstbarkeit auferlegt wird, so kann er die Uebernahme auch desjenigen Grundes, in dessen Benutzung er so wesentlich behindert wird, verlangen. In Ermangelung einer gütlichen Vereinbarung ist gerichtlich

Digitized by Google

darüber zu entscheiden, ob dem gerügten Uebelstande durch anderweitig anzuordnende, auf Kosten der Unternehmer zu treffende, Einrichtungen abzuhelfen, oder ob und wie weit die Expropriation über die Grenzen des von den Unternehmern in Anspruch genommenen Grundes auszudehnen ist.

Art. 12.

Nach gleichen Grundsätzen werden die Inhaber dinglicher Rechte behandelt.

Art. 13.

Wenn die auf dem Grund-Eigenthum haftenden Forderungen den Entschädigungswerth übersteigen, so soll dieser Fall wie der eines nothwendigen Verkaufes im Concurse behandelt werden.

Art. 14.

Bey gütlicher, so wie bey erzwungener Abtretung sind alle dabey interessirte Dritte zuzuziehen, und kann, ohne Verhandlung mit selbigen, nichts abgeschlossen oder erkannt werden.

Verfahren.

Art. 15.

Nachdem auf vorgedachte Weise festgestellt worden, was abzutreten, zur Benutzung einzuräumen, zu verändern oder zu belasten ist, (Art. 1.) wird die von Einem Hochedlen Rathe zu diesem Zwecke ernannte oder anderweitig zu ernennende Commission vor Allem dahin streben, eine gütliche Vereinbarung und Abtretung zu erzielen. Zu dem Ende ist sie befugt sich, falls nöthig, auf Kosten der Unternehmer der Anlage, sachkundigen Beirath zu verschaffen.

Digitized by Google

Art. 16.

Sie hat dabey die Rechte Dritter, so weit bekannt, von Amtswegen zu beachten, und bis dahin, daß selbige ihr Interesse selbst wahrzunehmen in den Stand gesetzt sind, dafür zu sorgen, daß Benachtheiligung ihnen nicht widerfahre.

Art. 17.

Zu diesem Behuf hat sie nicht allein die bekannten Personen, bey Verlust ihres Einspruchsrechtes, gegen die zu treffenden Vereinbarungen oder Anordnungen vorzuladen und die Vertretung Abwesender und Dispositionsunfähiger auf gehörige Weise zu veranlassen, sondern auch, wenn es ihr nothwendig scheint, auf Kosten der Unternehmer der Anlage, Edictalladungen mit sechswöchentlichem Termin zu erkennen.

Art. 18.

Wenn eine gütliche Vereinbarung erzielt wird, so ist darüber ein genaues, von den Betheiligten zu unterzeichnendes Protokoll aufzunehmen, auf dessen Grund die Führer der Hypothekenbücher und die Gerichte auf commissarische Requisition das Erforderliche bewirken werden, um die Vereinbarung in Vollziehung zu setzen.

Art. 19.

Wird eine gütliche Vereinbarung, sey es mit dem Grund-Eigenthümer, sey es mit den dabey betheiligten dritten Personen, nicht erzielt, so erfolgt von Seiten der Commission die Verweisung an die Gerichte, um über die noch streitigen Puncte zu entscheiden, und zwar wegen der in der Stadt belegenen Grundstücke an das Niedergericht, wegen der im Gebiete belegenen, an das Landgericht. Die über die gesammte

Digitized by Google

commissarische Verhandlung aufgenommenen Protocolle werden von der Commission dem beikommenden Gerichte mitgetheilt, um den Acten angeschlossen zu werden.

Art. 20.

Ueber Beschaffenheit, Umfang und Richtung der Anlage, so wie über dasjenige, was abgetreten oder zur einstweiligen Benutzung oder zu damit vorzunehmender Veränderung eingeräumt werden soll, findet ein gerichtliches Verfahren überall nicht Statt, vielmehr haben die Gerichte nur über die anderweitig in Frage gestellten Puncte die oben vorgeschriebenen Normen zu handhaben.

Art. 21.

Die Unternehmer sind berechtigt, ungeachtet der Verweisung an das Gericht, zur wirklichen Ausführung der Anlage zu schreiten, sobald sie eine vom Gericht für genügend anerkannte Caution bestellt haben. Gegen die Bescheide, sowohl über die Zulänglichkeit der Caution, als auch, nach geschehener Bestellung derselben, über die Einweisung der Unternehmer in das der Expropriation unterzogene Grundstück, hat eine Appellation keine Suspensiv-Wirkung.

Art. 22.

Das gerichtliche Verfahren wird von dem, welcher die Abtretung oder Einräumung eines Grundstückes begehrt, durch eine schriftliche Klage eröffnet, worin der zu überweisende Gegenstand und die anerbotene Entschädigungssumme genau anzugeben, die vom bisherigen Besitzer des Grundstückes zu vertretenden Ansprüche Dritter, (Art. 14. und 15.) mit Beziehung auf deren Erörterung in den Commissions-Protocollen, zu berücksichtigen und den Umständen nach die Anträge auf sofortige

Digitized by Google

Ueberweisung des abzutretenden Gegenstandes gegen Caution (Art. 21.) aufzunehmen sind. Nachdem hierauf der Gegner seine Vernehmlassung, welche eintretenden Falls auch die etwa auf Art. 11. zu gründenden Ansprüche und Anträge enthalten muß, eingereicht hat, werden, in sofern das Gericht ein ferneres Verfahren zwischen den Partheien nicht für erforderlich hält, beide Schriftsätze den betheiligten Dritten, welche vom Gericht mit vorzuladen sind, zur Erklärung mitgetheilt, und nach deren Eingang vor Allem und sofort über die Zulänglichkeit der Caution, demnächst über sonst noch streitige Gegenstände, insbesondere über die Rechtsgründe der Schadens-Ersatz-Forderungen erkannt. Es ist indessen das Gericht befugt, vor Abgebung des Erkenntnisses annoch jede ihm nöthig scheinende Aufklärung zu begehren, von Amtswegen Untersuchung der Verhältnisse anzuordnen, die Betheiligten persönlich zu vernehmen, Dritte als Zeugen und Sachverständige abzuhören und was ihm sonst zweckdienlich scheint zu verfügen.

Nach eingetretener Rechtskraft des letztgedachten Erkenntnisses (Art. 26.) wird zur Ausmittelung des Werthes der Expropriations-Gegenstände geschritten.

Art. 23.

Zur Ausmittelung des von den Unternehmern der Anlage zu ersetzenden Werthes des abzutretenden Grundstückes, werden von beiden Theilen Sachverständige ernannt, deren Zahl erforderlichen Falls das Gericht bestimmt. Denselben wird vom Gerichte ein Obmann zugesellt. Sachverständige und Obmann werden vom Gerichte beeidigt.

Art. 24.

Nach Vollendung des Taxationsgeschäftes, bey welchem der Ob-

Digitized by Google

mann nur in den zwischen den Taxatoren etwa streitigen einzelnen Puncten zuzuziehen ist, geben die Schätzer, wenn sie einig geworden sind oder der Obmann einer Meinung ganz beigetreten ist, zusammen ihre Schätzung mündlich oder schriftlich, jedoch jedesmal specificirt, dem Gerichte ab. Falls sowohl die Meinungen der Schätzer unter sich als die des Obmannes von denen der Schätzer abweichen, so giebt ein Jeder seinen specificirten Anschlag mündlich oder schriftlich an das Gericht ab, welches in diesem Fall daraus den Durchschnitt zieht und als Resultat der Taxation sämmtlichen Betheiligten bekannt macht. In allen Fällen steht es dem Gerichte frey, etwa nöthig scheinende Aufklärung in Beziehung auf die Schätzungen durch Vernehmung der Schätzer und des Obmannes sich zu verschaffen.

Art. 25.

Beide Theile sind, falls sie gegen die Schätzung gegründete Einwendungen zu haben glauben, befugt, auf eine erneuerte Schätzung durch andere Sachverständige anzutragen, welcher Antrag jedoch innerhalb acht Tagen nach erfolgter Bekanntmachung des Resultates, bey Verlust dieses Rechtes, und ohne daß eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung zulässig wäre, gemacht werden muß. Liefert diese zweite Schätzung, welche in gleicher Weise wie die erste vorzunehmen ist, ein gleiches Resultat, oder ist sie dem Nachsuchenden ungünstiger wie die erste, so behält es bey der ersten das Bewenden. Fällt sie aber für den Nachsuchenden günstiger aus, so kann von der anderen Seite, und zwar wiederum innerhalb achttägiger Präclusiv-Frist, auf eine Revision der Taxen durch neue zu beeidigende Sachverständige in der Maaße, daß dieselben sich darüber, welche von beiden

Digitized by Google

Schätzungen sie für die richtigere halten, zu erklären haben, angetragen werden. Welche von beiden Taxen dann von den revidirenden Schätzern für die angemessenste erklärt wird, bey solcher behält es das unabänderliche Bewenden.

Nachdem das Maaß der Entschädigung definitiv festgestellt worden, hat das Gericht im Schluß-Erkenntnisse zugleich zu bestimmen, wann die Entschädigungssumme zu zahlen, eintretenden Falls auch, von welchem Zeitpuncte ab Zinsen derselben zu vergüten sind, auch den Betrag der Taxationskosten festzusetzen und darüber, von wem dieselben zu tragen sind, zu entscheiden.

Art. 26.

Bey den Verhandlungen zwischen den Partheien werden in erster Instanz vierzehntägige Präclusiv-Termine angenommen. Eine Appellation an das Obergericht und demnächst an das Ober-Appellations-Gericht muß innerhalb zehntägiger Nothfrist eingewandt werden.

Bey beiden höheren Gerichten gelten dreiwöchentliche unerstreckbare Fristen, und zwar für die Rechtfertigung der Appellation vom Tage der Abgabe, resp. Insinuation des angefochtenen Erkenntnisses angerechnet.

Art. 27.

Die Führer der Hypothekenbücher haben auf Vorlegung gerichtlicher, mit einem Zeugniß über die eingetretene Rechtskraft versehener Verfügung mit Um-, Zu- oder Abschreibungen, so wie mit Tilgungen, ohne daß die Zustimmung der Betheiligten einzuziehen erforderlich, zu verfahren.

Anhang I.

Digitized by Google

Anhang I.

Verordnungen

für das

Amt und Städtchen Bergedorf

aus

den Jahren 1841 und 1842.

Digitized by Google

Digitized by Google

1841, Jun. 9. und 14. N°. 1.

Revidirte Verordnung

in Beziehung auf die Gerichtsverfassung des Amtes Bergedorf, nebst angefügter Ober-Appellations-Gerichtsordnung.

Nachdem, anstatt der im Jahr 1820 erlassenen provisorischen Gerichtsordnung für das gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht der vier freien Städte Deutschlands: Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg, eine, in Gemäßheit ihres §. 58. revidirte, Gerichtsordnung von Uns Bürgermeistern und Räthen der beiden freien Städte Lübeck und Hamburg, am 13. und 10. August 1831 publicirt, sodann den 11. und 25. October 1837 die von allen freien Städten gemeinsam beliebten Abänderungen einiger Paragraphen bekannt gemacht worden; Wir auch die im July 1820 in Berücksichtigung des Einflusses dieser dritten Instanz publicirte Verordnung in Beziehung auf die Gerichtsverfassung des Amtes Bergedorf zu revidiren für nöthig erachtet.

Als wird die gedachte Gerichtsordnung für das Ober-Appellationsgericht, unter Einschaltung der für die §§. 16, 2), 104, 123, 132 und 134, im Jahr 1837 gemeinschaftlich beliebten veränderten Fassung, so wie die revidirte Verordnung in Beziehung auf die Gerichtsverfassung des Amtes Bergedorf, wobey ein von den Obergerichten beider freien Städte im März 1826 publicirter, den §. 14, jetzt 16 derselben

Digitized by Google

ergänzender, gemeiner Bescheid nicht unberücksichtigt geblieben, hiedurch sämmtlichen Bewohnern Bergedorfs, der Vierlande und der Dorfschaft Geesthacht zur Kenntniß gebracht.

Gegeben in Unsern Rathsversammlungen, zu Lübeck, den 9. Junius, zu Hamburg, den 14. Junius 1841.

A.

Gerichtsordnung

für das gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht der vier freien Städte Deutschlands, Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg.

Anhang.

I. Stempel- und Gebühren-Taxe.

II. Procuratur-Ordnung.

Anmerkung. Diese Ordnung findet sich bereits abgedruckt Bd. VI., Seite 55. bis 122. und in den abgeänderten §§. 16, 2.) 104, 123, 132 und 134, Bd. VIII. Seite 58 bis 60.

Digitized by Google

B

Revidirte Verordnung

in Beziehung auf die Gerichtsverfassung des Amtes Bergedorf.

§. 1.

Privatrechtliche Streitigkeiten.

Vor die Gerichte gehören privatrechtliche Streitigkeiten, nämlich solche, die zwischen Partheien über gegenseitige Rechtsverhältnisse zu entscheiden sind.

§. 2.

Welche Gegenstände nicht dazu gehören.

Erhobene Widersprüche und Beschwerden über Gegenstände der Verfassung, Gesetzgebung, Regierung, der Verwaltung im Allgemeinen, des Deichwesens und der Polizey insbesondere, gehören demnach überall nicht vor die Gerichte.

§. 3.

Nähere Bestimmungen.

Kommen bey Einem der im vorstehenden Paragraphen bemerkten Gegenstände civilrechtliche Fragen in Betracht, welche also nach Civilgesetzen entschieden werden müssen; haben verwaltende Behörden durch eine Handlung, oder durch einen Vertrag sich verbindlich gemacht, so gehören jene Gegenstände, in so weit solche privatrechtliche Ansprüche dabey eintreten, vor die Gerichte.

§. 4.

Behörden, wohin die im §. 2 bemerkten Gegenstände gehören.

Außer den Fällen des vorigen Paragraphen werden Sachen, Widersprüche oder Beschwerden, welche Einen der im 2. Paragraphen

Digitized by Google

bezeichneten Gegenstände betreffen, von der Behörde außergerichtlich behandelt und geschlichtet. Dem Betheiligten bleiben jedoch Gegenvorstellungen bey den zur Visitation verordneten Herren, und hienächst bey den Senaten, unbenommen.

§. 5.

Gegenstände der willkührlichen Gerichtsbarkeit.

Entsteht bei Gegenständen der willkührlichen Gerichtsbarkeit zwischen zweien oder mehreren Theilen Streit, der nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts zu entscheiden ist, so gehört der streitige Punkt zum Verfahren an das beikommende Gericht erster Instanz.

§. 6.

Erste Instanzen und Appellations-Instanz.

Es bleibt bey der eingeführten Ordnung, daß das Amt mit dem Rathe zu Bergedorf concurrente Gerichtsbarkeit für das Städtchen Bergedorf hat; wiewohl mit Ausnahme der dem Amte ausschließlich zustehenden Concurs- und Erbschafts-Fälle.

Erkenntnisse, wodurch völlige Auflösung einer Ehe ausgesprochen wird, bedürfen vor ihrer Vollziehung und zu ihrer Gültigkeit einer Bestätigung durch das Obergericht der jedesmaligen Directorialstadt.

Ist in einem rechtskräftig gewordenen Scheidungs-Erkenntnisse die Wiederverheirathung ausdrücklich untersagt, oder die Gestattung derselben nicht ausgedrückt, so ist ein Antrag auf solche Gestattung bey demjenigen Obergerichte anzubringen, welches seiner Zeit das Scheidungs-Erkenntniß der Ersten Instanz bestätigt, oder auch selbst das Scheidungs-Erkenntniß in Zweiter Instanz erlassen hat.

Digitized by Google

§. 7.

Fortsetzung.

Die Appellationen gegen Erkenntnisse der Untergerichte, und zwar des Amtes — für Bergedorf, die Vierlande und Geesthacht — des Rathes zu Bergedorf aber für die an denselben gelangenden Sachen dortiger Eingesessenen, gehen an die Obergerichte zu Lübeck und Hamburg, nämlich also, daß das Obergericht derjenigen Stadt, welche zur Zeit der Acten-Absendung das Directorium führt, jedesmal competent ist, und für die, während der Zeit solches Directoriums bey demselben anhängig gewordenen Sachen, auch nach erfolgtem Wechsel des Directoriums, bis zu dem, abseiten desselben abgegebenen, die Sache an das Untergericht remittirenden Erkenntnisse competent bleibt.

Die Appellation wird bey den Untergerichten innerhalb einer zehntägigen Nothfrist eingelegt, und binnen vier Wochen, vom Tage der Einlegung angerechnet, bey Verlust des Rechtsmittels, durch Ueberreichung des Appellationslibells oder durch mündlichen Vortrag zu Protocoll gerechtfertigt, welche Rechtfertigung zugleich mit der Einlegung geschehen kann. Hienächst wird sogleich auf Absendung der Acten an das alsdann competente Obergericht der Bescheid ertheilt.

§. 8.

Fortsetzung.

Bey gegründet oder zweifelhaft scheinenden Beschwerden, wird das Obergericht dem Appellaten die Beibringung einer Widerlegungsschrift verstatten; sonst aber, wenn der Beschwerden-Ungrund aus den früheren Acten, in Vergleichung mit dem Appellationslibelle sofort sich ergiebt, das angefochtene Erkenntniß erster Instanz ohne Weiteres bestätigen.

Die Widerlegungsschrift (im Fall nämlich dieselbe für nöthig erachtet worden) ist binnen einer Frist von vier Wochen, vom Tage der

Digitized by Google

Einhändigung des die Beibringung verfügenden Bescheides angerechnet, bey Vermeidung der Ausschließung mit solcher Schrift, dem Obergerichte einzureichen. Alle in Appellationssachen abgegebenen Bescheide und Erkentnisse des Obergerichts gelangen an das beikommende Untergericht, zur Insinuation an beide Theile.

§. 9.

Nicht berufungsfähige Sachen.

Es findet überall keine Appellation statt:

1) In Sachen unter einem Werthe von 30 Mk. Courant.
2) Gegen bloße, das Verfahren leitende, oder, dahin gehörige Incidentpunkte betreffende Zwischenbescheide, welche auf die Entscheidung der Hauptsache keinen Einfluß haben; wohin auch namentlich die Zulassung eines Zeugen, mit Vorbehalt der Einreden, so wie eines Beweises zum immerwährenden Gedächtnisse zu rechnen ist.
3) Gegen Inhäsiv-Bescheide, und überhaupt solche Aussprüche, die schon eingetretene, und zwar unstreitige Rechtskraft voraussetzen; ferner gegen Contumacial-Bescheide, wie auch solche Bescheide, die auf bloße Vollstreckung rechtskräftiger Urtheile, innerhalb der Gränzen derselben gerichtet sind. Excesse bey der Vollstreckung geben Befugniß zur Beschwerdeführung. (§. 13. 5.)
4) Gegen dunkle richterliche Aussprüche, weshalb bey demselben Richter Erklärung nachzusuchen ist.

§. 10.

Versagung der Suspensiv-Kraft.

Der Appellation soll eine die Vollstreckung des angefochtenen Erkentnisses hemmende Wirkung (Suspensiv-Kraft) nicht beigelegt wer-

Digitized by Google

den, wenn die Eigenthümlichkeit des ſtreitigen Gegenſtandes, oder die Proceßart, oder die Nothwendigkeit einer interimiſtiſchen Verfügung, jene Wirkung nicht erlauben.

Mithin wird ſie verſagt:

1) Auch ohne beſondern Antrag des Gegners, zu deſſen Gunſten vollſtreckt wird.
   a) In allen Executiv-Sachen, namentlich in Wechſelſachen, ſo weit ſie vorkommen ſollten, Pfandzinſen, Miethe- und Pachtforderungen des letzten Jahres.
   b) Bey allen proviſoriſchen Verfügungen, wohin auch in Eheſachen, die Trennungen von Tiſch und Bette gehören.
   c) Bey Erkenntniſſen über den jüngſten Beſitz und über Spolien.
   d) Wenn bloße Verhängung oder Verfolgung eines Arreſtes oder Sequeſters verfügt worden.
   e) In Bauſachen, wenn Gefahr bey dem Verzuge iſt.
   f) Wenn blos auf Rechnungsablegung aus obrigkeitlich übertragenen Verwaltungen erkannt worden.
   g) Wenn auf Eröffnung des Concurſes und auf Maaßregeln zur Sicherung der Maſſe erkannt worden.

2) Auf beſonderen Antrag des Gegners (Appellaten) findet jene Wirkung ebenfalls nicht Statt: in Alimentations-Sachen, worin von Alimenten des laufenden und letztverfloſſenen Jahres die Rede iſt; imgleichen in allen Fällen, worin nachgewieſen wird, daß die Unterlaſſung der Vollſtreckung einen unerſetzlichen Nachtheil zuziehen würde. Doch muß dieſer Antrag entweder vor dem Erkenntniſſe, oder doch binnen den nächſten acht Tagen nach deſſen Mittheilung an die Partheien gemacht werden; widrigenfalls die proviſoriſche Vollſtreckung nur von der folgenden Inſtanz erkannt werden kann.

Digitized by Google

§. 11.

Fortsetzung.

Die Unstatthaftigkeit der Appellation, oder der Suspensiv-Wirkung, wird von dem Untergerichte selbst, mit Hinzufügung der Rechtsgründe, ausgesprochen. Bey Versagung der Suspensiv-Wirkung, mithin bey dem Eintritte provisorischer Vollstreckung, hat das Untergericht den Appellaten zugleich, in allen ihrer Natur nach dazu geeigneten Sachen, Sicherheitsleistung für den Fall eines abändernden Erkenntnisses in höherer Instanz, aufzuerlegen, oder in anwendbaren Fällen den Streitgegenstand zur gerichtlichen Verwahrung bringen zu lassen. Gegen den Bescheid des Untergerichts, der die Appellation, oder deren Suspensiv-Wirkung versagt, ist binnen einer Nothfrist von vierzehn Tagen, nach Einhändigung solchen Bescheides, Beschwerdeführung bey dem Obergerichte zulässig, welcher die Beschwerden in der Hauptsache angehängt seyn müssen. Von dem Obergerichte wird alsdann, nachdem es den Umständen nach, von dem Untergerichte die Einsendung der Acten gefordert, auch die Gegenparthey gehört hat, über die Zulässigkeit der Appellation oder **respective** deren Suspensiv-Wirkung, nach obigen Vorschriften erkannt. Diese Beschwerdeführung hemmt weder die Vollstreckung, noch den Fortgang des Verfahrens in erster Instanz, so lange nicht das Obergericht die Einstellung verordnet.

§. 12.

Beurtheilung der Appellationssumme, Incidentpunkte, Befugniß neuen Vorbringens, Adhäsion.

Die Verfügungen der Gerichtsordnung für das Ober-Appellationsgericht über Beurtheilung der Appellationssumme (§. 36.) Incidentpuncte (§. 47.) Befugniß neuen Vorbringens, (§§. 130—132.) und Adhäsion (§§. 135—137.) sollen auch bey den Appellationen von den Entscheidungen der Untergerichte an das Obergericht zur Richtschnur dienen.

Digitized by Google

§. 13.

Außerordentliche Rechtsmittel und Beschwerden gegen die Untergerichte.

Außerordentliche Rechtsmittel und Beschwerden gegen Erkenntnisse und Verfügungen der Untergerichte werden bey dem Obergerichte angebracht, im Wesentlichen unter denselben Vorschriften, welche darüber in der provisorischen Ober-Appellations-Gerichtsordnung enthalten sind; wobey denn dasjenige, was dort von dem Ober-Appellationsgerichte selbst, und von den einzelnen Obergerichten, gesagt ist, respective auf das Obergericht und auf die Untergerichte, in demselben nachgeordneten Verhältnisse, Anwendung leidet. Es gilt nämlich dieses von folgenden Verfahrungs-Arten:

1) Gesuche um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Versäumung der Appellations-Nothfristen §§. 156—160. nur mit Herabsetzung der Geldstrafe auf 10 bis 30 Rthlr.

2) Nichtigkeitsbeschwerden §§. 41. 42. und §§. 164—167. mit der näheren Bestimmung, daß die bemerkte Einführungs- und Rechtfertigungsfrist auf drei Wochen gesetzet wird.

3) Einfache Beschwerden §§. 43. 44. erster Abschnitt, und §§. 168—170. mit dem Unterschiede, daß das Obergericht, wenn es die Beschwerde gegründet findet, die den Umständen nach angemessene Verfügung sofort an das Untergericht erläßt, zur unfehlbaren Erklärung des Letzteren, spätestens binnen vierzehn Tagen.

4) Beschwerden über Attentate §§. 151. 152.

5) Beschwerden über Verzögerung oder Ueberschreitung der Gränze in der Vollstreckung §§. 153—155. wobey das Obergericht unmittelbare Verfügung an die Untergerichte erläßt.

6) Extrajudicial-Appellationen §§. 161—163.

Digitized by Google

§. 14.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Mit dem außerordentlichen Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Erkenntnisse, sowohl der Untergerichte, als auch des Obergerichts, wird es ebenfalls nach Anleitung der Vorschriften der Ober-Appellationsgerichtsordnung gehalten, und zwar des §§. 180—185. angeordneten Verfahrens. Die Einführungs- und Rechtfertigungsfrist wird auf drey Wochen gesetzet. Wenn das Rechtsmittel gegen ein Erkenntniß des Obergerichts eingewandt ist, so erläßt dasselbe die Verfügung wegen Abnahme des Eides an das beikommende Untergericht.

§. 15.

Berufung an das Ober-Appellationsgericht.

In privatrechtlichen Streitigkeiten ergeht die Appellation der Parthey, die sich durch ein Erkenntniß des Obergerichts für beschwert achtet, an das Ober-Appellationsgericht in dritter und letzter Instanz, und zwar

1) Wenn sie Gerechtsame, oder überhaupt solche Gegenstände betreffen, die keiner bestimmten Schätzung unterworfen sind.

2) Bey bestimmten Geldwerth aber, und wenn alsdann das Obergericht die Entscheidung der ersten Instanz in allen Puncten bestätigt hat, nur in Sachen die über 500 Mk. Capital oder über 25 Mk. jährlicher Einkünfte betragen; falls hingegen das Obergericht nicht völlig bestätigt hat, auch schon in Sachen, die einen Werth von mehr als 200 Mk., oder von mehr als 10 Mk. jährlicher Einkünfte haben.

3) Abänderung des Erkenntnisses erster Instanz in Ansehung des Kostenpuncts allein, berechtigt überall nicht zur Berufung an das Ober-Appellationsgericht.

Digitized by Google

§. 16.

Fortsetzung.

Die Berufung an das Ober-Appellationsgericht muß bey dem Obergerichte binnen einer Nothfrist von zehn Tagen, angerechnet von dem Tage der Insinuation des appellabeln Erkenntnisses, schriftlich eingebracht werden. Der Tag, an welchem dieses den Partheyen eröffnet oder insinuirt worden, ist bey Einwendung der Berufung sofort zu bescheinigen, und zwar also, daß entweder der mit solchem Tage bezeichnete angefochtene Bescheid selbst, oder auch ein darüber lautender besonderer Attest des Gerichts erster Instanz mit angelegt wird. Das übrige Verfahren bestimmen die Paragraphen 114 fgg. der Ordnung des Ober-Appellationsgerichtes.

§. 17.

In welchen Sachen diese Berufung nicht Statt findet.

Diese Berufung findet jedoch nicht Statt:

1) In allen Sachen des obigen 2ten Paragraphen und in Sachen der willkührlichen Gerichtsbarkeit; in sofern dabey nicht etwa, nach Inhalt der Paragraphen 3 und 5 zur gerichtlichen Verhandlung besondere Veranlassung sich findet.
2) In allen Sachen, die im obigen neunten Paragraphen als überhaupt inappellabel aufgeführt sind.
3) In allen und jeden Injurien-Sachen und in Dienstlohnssachen.

§. 18.

Bescheinigung der Appellations-Summe.

In Fällen der Berufungen, sowohl an das Obergericht, als an das Ober-Appellationsgericht, muß das Daseyn der Appellations-Summe, wenn es nicht aus dem angefochtenen Erkenntnisse selbst erhellet, von dem Appellanten bescheinigt werden. Proceßkosten und Zinsen werden nicht eingerechnet.

Digitized by Google

§. 19.

Versagung der Suspensiv-Wirkung.

Die Berufung an das Ober-Appellationsgericht hat in den Fällen, die obiger 10ter Paragraph aufzählt, ebenfalls keine Suspensiv-Wirkung.

§. 20.

Competenz des Amtsverwalters in Straffachen.

Der Amtsverwalter hat die Befugniß, Geldbuße bis auf 20 Rthlr. und Gefängnißstrafe bis auf acht Tage zu erkennen.

§. 21.

Die Visitation als zweite und letzte Instanz in Straffachen.

Dem von ihm Verurtheilten hat der Amtsverwalter anzuzeigen, daß ihm frey steht, bey den zur Bergedorfischen Visitation verordneten Herren beider Städte eine Beschwerde einzuwenden, die aber binnen drey Tagen nach Eröffnung des Straferkenntnisses, bey Vermeidung ungesäumter Vollstreckung desselben, dem Amtsverwalter übergeben werden muß. Dem Verurtheilten ist jedoch erlaubt, die Beschwerde durch kurze Erklärung zu Protocoll zu geben. In diesem Falle wird das Protocoll von dem Amtsverwalter ohne Weiteres eingesandt. Im Falle schriftlichen Anbringens der Beschwerde, sind die Procuratoren abwechselnd verpflichtet, den Dürftigen unentgeltlich zu Hülfe zu kommen. Die Visitation entscheidet dann definitiv in diesen Straffachen.

§. 22.

Die Visitation als erste Instanz in Straffachen.

In Fällen, welche härtere gesetzliche Strafen erfordern, als diejenigen sind, deren im obigen 20sten Paragraphen gedacht ist, werden die Acten, nach deren Instruirung vom Amte (resp. unter der im Regu-

Digitized by Google

lativ von 1815 bestimmten Zuziehung zweier Rathmänner zu Bergedorf als Schöffen) an die Visitation als erste Instanz gesandt, zur Beurtheilung der Instruction, zur Anordnung des weiteren Verfahrens, auf bisher übliche Weise, und hiernächst zum Erkenntnisse.

§. 23.

Berufung an das Obergericht der Directorialstadt, als zweite und letzte Instanz in Fällen des §. 22.

In Fällen des vorigen Paragraphen steht dem Verurtheilten oder dessen Vertheidiger frey, des Rechtsmittels der weitern Vertheidigung sich zu bedienen, welche aber binnen einer peremtorischen Frist von vier bis sechs Wochen beigebracht werden muß, und mit welcher alsdann die Acten zum definitiven Erkenntnisse an das Obergericht der Stadt, die das Directorium führt, gesandt werden.

§. 24.

Fälle nothwendiger Vertheidigung und Berufung in Strafsachen.

Hat die Visitation auf den Tod oder auf eine zehnjährige Freiheitsstrafe, oder noch über diese hinaus, oder auf eine harte gleichkommende Leibesstrafe, mit geringerer Gefängnißstrafe verbunden, erkannt, so muß die weitere Vertheidigung, so wie das Erkenntniß des beikommenden Obergerichts in zweiter und letzter Instanz nothwendig erfolgen, und wird demgemäß, auch ohne besondern Antrag, durch die Visitation von Amtswegen verfügt.

§. 25.

Bestätigungs- und Begnadigungs-Recht der Senate.

In eben diesen schweren Criminalfällen hat das Obergericht der Directorialstadt sein gefälltes Erkenntniß, wenn es den Grad der im vorigen Paragraphen bemerkten Strafen erreicht, den Senaten zur Bestätigung vorzulegen, deren Begnadigungsrecht vorbehältlich.

Digitized by Google

§. 26.

Welche Straffachen sich nicht zum gerichtlichen Verfahren eignen.

Zum Verfahren vor den Gerichten eignen sich überall nicht:

1) Militairstraffachen.
2) Alle Strafen und Confiscationen, welche von der Polizey und von der Verwaltung ausgehen. Gegen solche Aussprüche ist nur Beschwerdeführung zulässig, nämlich respective bey der Visitation und bey den Senaten, welche letztere definitiv darüber entscheiden.
3) Die Berufung an das Obergericht der Directorialstadt ist unzulässig gegen Verfügungen, die nur auf Instruirung und Leitung des Criminal-Prozesses gerichtet sind.

1841, Aug. 13. N°. 2.

Regulativ,

das Zunftwesen des Städtchens Bergedorf betreffend.

Da in Betreff der Verhältnisse der im Städtchen Bergedorf bestehenden Handwerks-Aemter sich die Nothwendigkeit ergeben hat, durch feste Bestimmungen über verschiedene Gegenstände des Zunftwesens Mißbräuche und Willkührlichkeiten abzustellen und zu verhindern, so haben die zur Visitation des Amts und Städtchens Bergedorf verordneten Herren Abgesandten der freien Städte Lübeck und Hamburg, nach Maaßgabe und zur Vervollständigung der früher bereits ergangenen Verfügungen, folgendes Regulativ verordnet und festgesetzt.

1) Es darf bey keiner Zunft ein Lehrbursche ein- noch als Geselle ausgeschrieben werden, der nicht wirklich bey einem derselben angehörigen Meister in der Lehre ist und resp. die bestimmte Zahl der Lehrjahre gelernt hat. Die Ein-

Digitized by Google

und Ausschreibe-Gebühren werden, unter Berücksichtigung des Herkommens und bewilligter Concessionsacten, bestimmt wie folgt:

bey	den	Leinwebern	für	Einschreiben	6	m/	,	Ausschreiben	3	m/	
=	=	Drechslern	=	=	6	=	12 ß	=	9	=	
=	=	Schustern	=	=	10	=	—	=	4	=	8 ß
=	=	Schneidern	=	=	9	=	—	=	11	=	—
=	=	Tischlern	=	=	9	=	12	=	30	=	12
=	=	Böttchern	=	=	9	=	—	=	21	=	—
=	=	Rademachern	=	=	6	=	—	=	12	=	—
=	=	Schlachtern	=	=	6	=	—	=	6	=	—
=	=	Bäckern	=	=	6	=	—	=	6	=	—
=	=	Schmieden	=	=	2	=	—	=	20	=	—

Die Lehrzeit wird auf 3 Jahre festgesetzt und darf nur aus ganz besonderen Gründen mit Genehmigung des Patrons der Zunft ein Theil derselben erlassen, doch kann sie in Folge freiwilliger Uebereinkunft verlängert werden, wenn kein Lehrgeld bezahlt wird. Die Bestimmung des Lehrgeldes bleibt zwar der Vereinbarung des betreffenden Amts mit den Angehörigen des Lehrburschen überlassen, jedoch ist der Patron befugt, solches nach den Umständen, namentlich den Vermögensverhältnissen, festzusetzen, wenn beide Theile sich nicht darüber vereinigen können.

2) Der bey den Drechslern, Böttchern, Leinwebern, Schneidern, Schustern und Tischlern früher obwaltende, schon dem Reichsschlusse von 1731 zuwiderlaufende und durch das Decret vom 16. Juny 1840 abgestellte Mißbrauch, wonach die Erwerbung des Meisterrechts durch Geburt oder Heirath bedingt wird, bleibt gänzlich und für immer abgeschafft. Vorgedachte sechs Aemter, so wie die Rademacher nach Vorschrift der denselben unterm 20. Februar 1840 ertheilten Concessions-Acte sind verpflichtet, jeden einheimischen Gesellen, so wie jeden fremden, welcher das hiesige Bürgerrecht erlangt hat, wenn er sich wegen zünftiger Erlernung des Handwerks u. w. d. a. ausweiset, auch sonst das Erforderliche leistet, aufzunehmen. Jedoch wird dem Rathe zu Bergedorf aufgegeben, fremden Gesellen eines jener sechs Gewerbe nicht ohne Rücksprache mit der Zunft und bey deren Widerspruch nicht ohne Genehmigung der Bergedorfischen Visitation das Bürgerrecht zu ertheilen.

Digitized by Google

3) Die durch das Herkommen bestimmten Meistergebühren von:

72 mℳ für die Weber,
40 = = = Drechsler,
106 = = = Schuster,
100 = = = Schneider,
109 = = = Tischler,
100 = = = Böttcher,

werden genehmiget und sind demnach von jedem neuen Meister bey der Aufnahme zu entrichten.

4) Von diesen Meistergebühren, welche an die Zunftcasse zu berichtigen sind, erhält der Patron 3 mℳ, jeder Aeltermann 6 mℳ, jeder Amtsmeister 2 mℳ — oder 1 mℳ 8 ß, je nachdem ihrer fünf oder mehrere sind.

5) Da die dem Rad- und Stellmacheramte ertheilte Concession die Aufnahmegebühr eines einheimischen oder einheimisch werdenden Meisters auf 58 mℳ festsetzt, wovon die Aelterleute für Aufsicht bey Verfertigung des Meisterstücks 12 mℳ und der Amtspatron 6 mℳ erhalten, so hat es dabey sein Verbleiben, so wie bey der für die Aufnahme fremder Meister bestimmten Gebühr von 20 mℳ an die Amtslade und 3 mℳ an den Patron, nicht weniger bey der Verfügung, daß neue Meister nur mit Genehmigung des Patrons aufgenommen werden dürfen, daß einheimischen Gesellen, wenn sie die allgemeinen Bedingungen der Aufnahme erfüllen, solche nicht zu weigern ist, fremde aber zuvor zu bescheinigen haben, daß ihrer Annahme als Bürger nichts im Wege steht.

6) Die Meistergebühr der Schlachter ist durch die Concessionsacte vom 7. August 1830 für Einheimische und Fremde auf 30 mℳ an die Amtslade und 6 mℳ an den Patron bestimmt, wobey, so wie bey der Vorschrift, daß Einheimische oder welche einheimisch zu werden beabsichtigen, nur auf von der Visitation des Amts Bergedorf erlangte Concession in die Zunft aufgenommen werden und überhaupt das Schlachtergewerbe im Städtchen betreiben dürfen, es sein Verbleiben hat.

7) Gleichfalls werden die herkömmlichen Gebühren:
von 120 mℳ 8 ß für die Schmiede und Schlosser, wovon die Aelterleute 4 mℳ und der Patron 6 mℳ erhalten;

Digitized by Google

von 150 m℔ für die Bäcker, wovon beide Städte 6 m℔, der Amtspatron 3 m℔ erhalten und bey dem Sterbefalle jedes Meisters oder dessen Frau 50 m℔ zu den Begräbnißkosten bezahlt werden, bestätiget und dürfen nach wie vor nur die Besitzer einer Back- oder Schmiedegerechtigkeit in diese Aemter aufgenommen werden.

8) Es wird den Zünften gestattet, sogenannte fremde Meister (welche übrigens vor ihrer Aufnahme eine Bescheinigung der Obrigkeit ihres Wohnorts beizubringen haben, daß sie dort zur Ausübung ihrer Profession berechtiget sind), unter Consens des Amtspatrons, für eine geringere Gebühr aufzunehmen, so wie auch Meistersöhne und solche, die Meister-Wittwen oder Töchter heirathen, durch geringere Aufnahmegebühr oder unentgeldliche Aufnahme zu begünstigen.

9) Außer den §. 3—8 erwähnten und bestimmten, an die Zunftcasse zu zahlenden Meistergebühren hat ein neuaufzunehmender Meister durchaus Nichts zu entrichten und fallen namentlich alle Mahlzeiten und Verzehrungskosten, Ausgaben für Aufsicht bey Anfertigung des Meisterstückes, soweit sie in den festgesetzten Aufnahmegebühren nicht begriffen sind, desgleichen alle übrigen bisher hie und da herkömmlichen Nebenkosten weg, so wie auch ein Loskauf von zünftiger Erlernung, Wanderschaft, Meisterstück u. dgl. überall nicht stattfindet.

10) Aus den Amtsladen oder Zunftcassen werden die Amtsausgaben bestritten und sind etwanige Ueberschüsse zu künftigen außerordentlichen Bedürfnissen des Amts zu capitalisiren, zu anderen Zwecken aber nicht ohne Genehmigung der Visitation zu benutzen.

11) Ueber sämmtliche Einnahmen und Ausgaben der Zunftcasse ist von den Aelterleuten Rechnung zu führen und diese Rechnung von dem Patron zu beaufsichtigen. Für die jährliche Nachsicht, allenfallsige Remedur der Amtsrechnung und etwa nöthige Assistenz bey der sicheren Belegung des Ueberschusses wird eine Gebühr von zwey Reichsthalern für den Amtspatron festgesetzt.

12) Die Befugniß der respectiven Amtspatrone wird dahin bestimmt, daß sie die allgemeine polizeiliche Aufsicht auf die Zunft und die Beobachtung der Reglements oder Artikel haben, den Versammlungen, so oft sie es nöthig halten,

Digitized by Google

beiwohnen, auf Ordnung halten, Strafen in erster Instanz verfügen oder so weit die Zunft selbst zu strafen befugt ist, diese Strafen bestätigen oder aufheben, die Amtsrechnungen revidiren, Streitigkeiten im Innern der Zunft, soferne sie nach der Bergedorfer Gerichtsordnung nicht vor die Gerichte gehören, entscheiden, im entgegengesetzten Falle aber die gütliche Beilegung versuchen.

Es behalten sich übrigens die zur Visitation verordneten Herren vor, dieses Regulativ zu jeder Zeit zu ändern, auch theilweise oder ganz aufzuheben.

Publicatum im Amte Bergedorf den 13. August 1841.

1841, Nov. 8. N°. 3.

Vertrag

zwischen der Königlich Preußischen, der Königlich Dänischen Herzoglich Lauenburgischen, und der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinischen Regierung, so wie den freien und Hanse-Städten Lübeck und Hamburg,

die Herstellung einer Eisenbahnverbindung zwischen Berlin und Hamburg am rechten Elbufer betreffend,

nebst dazu gehörigem Schlußprotocolle, und dem Vertrage,

die Feststellung der Verhältnisse der Hamburg-Bergedorfer Eisenbahn zur Berlin-Bergedorfer Eisenbahn betreffend;

unterzeichnet zu Berlin am 8. November 1841.

Die Ratificationen sind ausgewechselt zu Berlin am 18. Februar 1842.

Digitized by Google

A.

Vertrag

zwischen der Königlich Preußischen, der Königlich Dänischen Herzoglich Lauenburgischen, und der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinischen Regierung, so wie den freien und Hanse-Städten Lübeck und Hamburg,

die Herstellung einer Eisenbahnverbindung zwischen Berlin und Hamburg am rechten Elbufer betreffend.

Die Königlich Preußische, die Königlich Dänisch-Herzoglich-Lauenburgische und die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinische Regierung, so wie die Senate der freien und Hanse-Städte Lübeck und Hamburg, in dem Wunsche übereinstimmend, eine Eisenbahnverbindung zwischen Berlin und Hamburg auf dem rechten Ufer der Elbe hergestellt zu sehen, haben zum Behuf einer hierüber zu treffenden Vereinbarung zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät, der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Finanz-Rath,

Adolph George Theodor Pochhammer,

Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife, Commandeur des Königlich Bayerschen Verdienst-Ordens vom heiligen Michael, Ritter des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerschen Krone, Commandeur erster Klasse des Königlich Hannoverschen Guelphen-Ordens, Ritter des Ordens der Königlich Würtembergischen Krone, Commandeur zweiter Klasse des Großherzoglich Hessischen Ludwigs-Ordens;

Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Finanz-Rath,

Adolph von Pommer-Esche,

Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens vierter Klasse, Commandeur erster Klasse des Königlich Hannoverschen Guelphen-Ordens und Commandeur des Herzoglich Anhaltischen Gesammt-Ordens Albrecht des Bären;

Digitized by Google

und

Allerhöchst Ihren Geheimen Legations-Rath,

Carl Ludwig Gustav Borck,

Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife und des Kaiserlich Russischen St. Stanislaus-Ordens zweiter Klasse, Commandeur erster Klasse des Königlich Hannoverschen Guelphen-Ordens, Ritter des Königlich Französischen Ordens der Ehrenlegion und des Türkischen Ordens Nischan Istihar in Brillanten.

Seine Majestät, der König von Dänemark:

Allerhöchst Ihren Etats-Rath,

Carl Philipp Francke,

Deputirten im General-Zoll-Kammer- und Commerz-Collegium, Ritter des Königlich Dänischen Dannebrog-Ordens und Commandeur des Großherzoglich Oldenburgischen Haus- und Verdienst-Ordens.

Seine Königliche Hoheit, der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin:

Höchst Ihren Geheimen Legations-Rath,

Dem Carl Friedrich Wilhelm Prosch

und

Die Hohen Senate der freien und Hanse-Städte Lübeck und Hamburg:

den Senator der freien und Hansestadt Lübeck,

Dem der Rechte, Heinrich Brehmer,

und den Minister-Residenten der freien und Hanse-Stadt Hamburg am Königlich Preußischen Hofe,

Carl Godeffroy,

welche nach vorangegangener Unterhandlung, mit Vorbehalt der Ratification, über nachstehende Artikel übereingekommen sind.

Digitized by Google

Art. 1.

Die Königlich Preußische Regierung erklärt sich bereit, einer Behufs der Herstellung einer Eisenbahn-Verbindung auf dem rechten Ufer der Elbe zwischen Berlin und Hamburg sich bildenden Actiengesellschaft die Anlegung einer Eisenbahn von Berlin, in der Richtung auf Wittenberge oder Perleberg und weiter bis zur Mecklenburg-Schwerinischen Gränze, zu gestatten.

Zur Fortführung dieser Eisenbahn von der Preußisch-Mecklenburgischen bis zur Mecklenburg-Lauenburgischen Gränze, wird die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinische Regierung, und zur weiteren Fortsetzung der Bahn durch das Herzogthum Lauenburg in der Richtung nach Bergedorf, wird die Königlich Dänische Regierung derselben Actien-Gesellschaft die Concession ertheilen.

Die Senate der beiden freien und Hanse-Städte werden die Fortführung dieser Bahn durch das beiderstädtische Gebiet bis zu der bereits im Bau begriffenen Hamburg-Bergedorfer Bahn, so wie den Anschluß an die letztgenannte Bahn, genehmigen und die erforderliche Concession verleihen. Für den Fall, daß die Berlin-Bergedorfer-Eisenbahn-Gesellschaft sich mit der Hamburg-Bergedorfer-Eisenbahn-Gesellschaft über den Anschluß nicht einigen sollte, werden die Senate, in Gemäßheit des von Ihnen in den Concessionen der letztgedachten Gesellschaft vom 11/23. Mai 1840 gemachten Vorbehalts, die Bedingungen des Anschlusses feststellen.

Sollten die beiden Gesellschaften unter Genehmigung der Senate sich darüber verständigen, daß die Hamburg-Bergedorfer Bahn integrirender Theil des Unternehmens werde, so haben die übrigen contrahirenden Regierungen dagegen nichts zu erinnern.

Digitized by Google

Art. 2.

Die Bahn soll in einer ununterbrochenen, möglichst geraden Richtung, so weit als die Territorial-, Terrain- und Verkehrs-Verhältnisse es gestatten, zwischen Berlin und Bergedorf geführt werden.

Unter Aufrechthaltung dieses wesentlichen Grundsatzes bleibt jeder der contrahirenden Regierungen überlassen, die spezielle Richtung der Bahn in Ihrem Gebiete zu bestimmen.

Art. 3.

Für den Fall, daß die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinische Regierung mit der Gesellschaft über eine, gleich der Hauptbahn mit Locomotiven zu befahrende Zweigbahn nach Schwerin sich verständigt, sind die übrigen contrahirenden Regierungen damit einverstanden, daß diese Zweigbahn als ein integrirender Theil des gesammten Unternehmens betrachtet und gleichzeitig mit der Hauptbahn zur Ausführung gebracht werde.

Art. 4.

So wie die beabsichtigte Eisenbahn-Unternehmung ihrem ganzen Zwecke nach nicht in einzelne, für sich bestehende und verwaltete Theile, nach den von ihr berührten Staatsgebieten, abgesondert werden kann, sondern als ein Ganzes nach gleichmäßigen Grundsätzen behandelt und von einem Puncte aus geleitet und verwaltet werden muß, so werden auch die Verhältnisse der Gesellschaft zum Staate und zum Publicum von den contrahirenden Regierungen möglichst gleichmäßig geordnet werden. In dieser Rücksicht, und da der größte Theil der beabsichtigten Eisenbahn auf dem Gebiete der Königlich Preußischen Regierung belegen seyn wird, erklären die übrigen Regierungen sich bereit, die legislativen und administrativen Anordnungen für die in Ihrem Gebiete belegenen Bahnstrecken mit den Bestimmungen des Königlich Preußischen Gesetzes

Digitized by Google

vom 3. November 1838*) über die Eisenbahn-Unternehmungen, und dessen etwanigen Modificationen, in Uebereinstimmung zu bringen, in soweit nicht Eigenthümlichkeiten der verschiedenen Landes-Gesetzgebungen oder Local-Verhältnisse Abweichungen davon bedingen.

In Bezug auf die einzelnen §§. des ebengedachten Gesetzes ist noch Folgendes besonders verabredet worden.

Art. 5.

Zu §. 3 des Gesetzes.

Die contrahirenden Regierungen werden über den Inhalt des Statuts der Gesellschaft vor Ertheilung der Bestätigungen sich verständigen.

Art. 6.

Zu §. 4 des Gesetzes.

Die Spurweite der Eisenbahn in ihrer ganzen Ausdehnung wird auf 4 Fuß 8½ Zoll Englischen Maaßes im Lichten der Schienen festgesetzt.

Die durch die Königlich Preußische Regierung zu veranlassende Prüfung der auf der Eisenbahn anzuwendenden Fahrzeuge, wollen die anderen contrahirenden Regierungen auch für die in ihren Gebieten belegenen Bahnstrecken genügend halten.

Art. 7.

Zu §§. 8 bis 19 des Gesetzes.

Statt dieser Bestimmungen werden, für das Herzogthum Lauenburg und das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin, über die Verpflichtung der Grund-Eigenthümer, den zur Anlage der Eisenbahn und deren Beiwerke erforderlichen Grund und Boden, sey es zu bleibenden oder vorübergehenden Zwecken, der Gesellschaft zu überlassen, anderweite gesetzliche Vorschriften unverweilt ergehen.

*) Dieses Gesetz ist in diesem Anh. I. S. 183, am Schlusse der Eisenbahn-Verträge abgedruckt worden. (Bd. X.)

Digitized by Google

Für das beiderstädtische Gebiet werden die Vorschriften des dort geltenden Expropriations-Gesetzes vom 13/22. May 1840 zur Anwendung kommen.

Art. 8.

Zu §. 23 des Gesetzes.

Mit Rücksicht auf die Nothwendigkeit übereinstimmender polizeilicher Anordnungen für die Bahn in ihrer ganzen Ausdehnung werden die contrahirenden Regierungen über den Erlaß eines wesentlich gleichmäßigen Bahn-Polizey-Reglements, so wie über die in der Folge etwa nöthig werdenden Abänderungen desselben, sich gegenseitig verständigen.

Art. 9.

Zu §§. 26 bis 35 des Gesetzes.

Die hierin enthaltenen Vorschriften werden zwar im Wesentlichen für die Bahn in ihrer ganzen Ausdehnung durch die der Gesellschaft zu ertheilenden Concessionen maaßgebend erklärt werden; vor ihrer Anwendung wollen jedoch die contrahirenden Regierungen, nach den inzwischen gemachten Erfahrungen, etwanige Modificationen in gemeinschaftliche Erwägung nehmen. Jedenfalls werden dieselben nur nach vorangegangener gegenseitiger Verständigung andere Transport-Unternehmer, außer der Gesellschaft selbst, zulassen.

Innerhalb des eigenen Gebietes bleibt jeder Regierung die Zulassung solcher Unternehmer zwar unbenommen, jedoch darf hierdurch die zweckmäßige Anordnung und Aenderung der Hauptfahrten nicht gehindert werden.

Art. 10.

Zu §§. 36 und 37 des Gesetzes.

Die Königlich Dänische und die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinische Regierung, so wie die Senate der beiden freien und Hanse-

Digitized by Google

Städte werden in Ansehung der Verhältnisse der Gesellschaft zum Postwesen, keine für dieselbe lästigere Bedingungen stellen, als in den §§. 36 und 37 des Gesetzes enthalten sind.

Art. 11.

Zu §§. 38 und 39 des Gesetzes.

Die contrahirenden Regierungen sind übereingekommen daß, außer der Abgabe, welche, in Folge der für die Preußischen Eisenbahnen zu gewärtigenden allgemeinen Bestimmungen, von dem Reinertrage des Unternehmens in seiner gesammten Ausdehnung von Berlin bis Bergedorf wird erhoben werden, der Gesellschaft keine besonderen Abgaben für die in den verschiedenen Gebieten belegenen Bahnstrecken, als Gewerbe-Steuer, Concessions-Geld und dergleichen auferlegt werden sollen. Es wird der Ertrag der Abgabe ausschließlich zur Amortisation des in dem Unternehmen angelegten Kapitals verwendet werden.

An dem Amortisations-Fonds soll einer jeden Regierung ein nach dem Längenverhältnisse der Bahnstrecken zu berechnender Antheil zustehen, dergestalt, daß, wenn dereinst die Amortisation zu Stande gebracht seyn wird, die in jedem Gebiete belegene Bahnstrecke in das Eigenthum der Regierung übergeht.

Die Königlich Preußische Regierung wird die Erhebung der Abgabe und die Verwaltung des gemeinschaftlichen Amortisations-Fonds übernehmen und die Resultate derselben von drey zu drey Jahren zur Kenntniß der mitbetheiligten Regierungen bringen.

Die Art und Weise der Ausführung der Amortisation bleibt näherer Verständigung vorbehalten.

Art. 12.

Zu §. 40 des Gesetzes.

Es wird dem Grundsatz beigetreten, nach vollendeter Amortisation

Digitized by Google

dem Unternehmen eine solche Einrichtung zu geben, daß der Ertrag des Bahngeldes die Kosten der Unterhaltung der Bahn und der Verwaltung nicht übersteige, und behalten die contrahirenden Regierungen sich vor, sodann im gemeinschaftlichen Einverständnisse, solche Veranstaltungen zu treffen, daß der Transport auf der Bahn ununterbrochen und im Zusammenhange, sey es von Seiten der Regierungen selbst oder von hierzu mit Concession versehenen Unternehmern, betrieben werde.

Art. 13.

Zu §. 41 des Gesetzes.

Die contrahirenden Regierungen sind darin einverstanden, daß der Ertrag der Abgabe, welche den mit der Gesellschaft concurrirenden Transportunternehmern auferlegt werden möchte, zur Verstärkung des im Artikel 11 erwähnten Amortisations-Fonds verwendet werden soll.

Art. 14.

Zu §. 42 des Gesetzes.

Falls der Ankauf der Bahn nach den Grundsätzen des §. 42 eingeleitet werden sollte, werden die contrahirenden Regierungen darüber eine vorherige Verständigung eintreten lassen, wobey dann der von einer jeden Regierung zu übernehmende Antheil an der zu leistenden Entschädigung und an den etwanigen Schulden der Gesellschaft, so wie die Vertheilung des von dieser den Regierungen zu übereignenden Inventariums und des Reserve-Fonds festzustellen seyn wird. Für diesen Fall werden die contrahirenden Regierungen die zur zweckmäßigen Benutzung der Bahn zu treffenden Einrichtungen vereinbaren.

Art. 15.

Zu §. 44 des Gesetzes.

Der durch diese Bestimmung dem Unternehmen im Preußischen

Digitized by Google

Gebiete zugesicherte Schutz gegen eine Concurrenz-Bahn, soll demselben in gleicher Art auch in den übrigen Staatsgebieten gewährt werden.

Auch erklärt die Königlich Preußische Regierung eine, durch die Altmark zu leitende directe Eisenbahn-Verbindung zwischen Berlin und Hamburg am linken Ufer der Elbe, jedenfalls während eines Zeitraums von fünf Jahren, vom Tage der definitiven Concessions-Ertheilung für die Bahnanlage auf dem rechten Elbufer an gerechnet, nicht gestatten zu wollen.

Art. 16.

Zu §. 45 des Gesetzes.

Jeder der contrahirenden Regierungen bleibt es überlassen, innerhalb Ihres Gebiets die Anschließung und Einmündung von Zweig- oder Seiten-Bahnen an die beabsichtigte Eisenbahn in jeder Richtung zu gestatten, oder selbst zu veranstalten.

Art. 17.

Die Direction der Eisenbahn-Gesellschaft soll zwar ihren Sitz in Berlin haben; dieselbe muß jedoch, sowohl für das Mecklenburgische, als auch für das Lauenburgische und das beiderstädtische Gebiet, daselbst wohnhafte Bevollmächtigte bestellen, welche den Regierungen auf Verlangen jede Auskunft über die Verwaltung des Unternehmens zu ertheilen haben.

Art. 18.

Die Gesellschaft hat ihren ordentlichen Gerichtsstand in Berlin; jedoch ist dadurch der Gerichtsstand der belegenen Sache, und des Contracts, so wie das forum delicti commissi nicht ausgeschlossen; auch bleibt jeder Regierung überlassen, die Gesellschaft zu verpflichten, wegen Entschädigungs-Ansprüche, welche aus der Anlage oder dem Betriebe der Bahn in Ihrem Gebiete hervorgehen, vor den dortigen Gerichten Recht zu nehmen.

Digitized by Google

Art. 19.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, mit allen Anträgen, welche das Unternehmen in seiner Gesammtheit betreffen, sich zunächst an die von der Königlich Preußischen Regierung ihr dazu benannte Behörde zu wenden. Die Königlich Preußische Regierung wird sich darüber mit den übrigen contrahirenden Regierungen in Beziehung setzen, und demnächst den erforderlichen Bescheid erlassen. Ueberhaupt wird dieselbe in allen Fällen, wo die contrahirenden Regierungen über Anordnungen, welche das Unternehmen in seiner Gesammtheit betreffen, einverstanden sind, mit solchen Anordnungen vorangehen, worauf sodann, nach erfolgter Mittheilung die contrahirenden Regierungen, gleichmäßige Verfügungen erlassen werden.

Art. 20.

Zwischen den gegenseitigen Unterthanen soll, sowohl bey Feststellung der Beförderungs-Preise, als der Zeit der Abfertigung, kein Unterschied gemacht werden; namentlich sollen die aus dem Gebiete des einen in das Gebiet des anderen Staates übergehenden Transporte, weder in Beziehung auf die Beförderungs-Preise, noch rücksichtlich der Abfertigung, ungünstiger behandelt werden, als die aus den betreffenden Staaten abgehenden oder darin verbleibenden Transporte.

Art. 21.

In Betreff der Durchgangs-Abgaben von den auf der Berlin-Hamburger-Eisenbahn durch die verschiedenen Gebiete transitirenden Gegenständen haben die contrahirenden Regierungen, vorläufig bis zum 1. Januar des Jahres 1868, Nachstehendes vereinbart.

A. Es werden an Durchgangs-Abgaben von Einhundert Pfund Brutto Hamburger Gewicht folgende Beträge in Courant nach dem 17 Gulden-Fuß erhoben werden.

Digitized by Google

1) im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin:

Zwey und ein halber Schilling;

2) im Herzogthum Lauenburg:

a) in der Regel. Der allgemeine Transit-Zoll von Fünf Schillingen nebst 6 pCt. Sporteln von dieser Abgabe, unter Aufrechthaltung der bestehenden Befreiungen.

b) ausnahmsweise von allen auf der Eisenbahn transitirenden Gegenständen, welche aus Preußen kommen oder dahin gehen, von wo sie auch weiter herkommen mögen, und welches auch ihre weitere Bestimmung sey:

Ein Schilling.

3) im beiderstädtischen Gebiete:

Ein Viertel Schilling.

B. Dem Gewichte von Einhundert Pfund werden bey der Erhebung der Durchgangs-Abgaben gleich gerechnet:

Ein Stück großes Vieh (Pferde, Ochsen, Kühe),
Zwey Stück kleines Vieh,
40 Stück lebendes Geflügel.

C. Abgabenfrey transitiren:

1) Steinkohlen,
2) das Passagiergut der Reisenden und deren Wagen.

D. Die unter A 2 b gewährte Ausnahme wird für die Königlich Dänische Regierung nur so lange bindend seyn, als der Transit von der Nordsee und Elbe her über Preußische Ostsee-Häfen, und in umgekehrter Richtung, nicht mit einer geringeren Durch-

Digitized by Google

gangs-Abgabe, als der unter A 2 a erwähnte allgemeine Transit-Zoll belegt seyn wird.

Die in dem Vertrage zwischen Preußen und Dänemark, vom 27. Juny 1834, auf einen Zeitraum von Dreißig Jahren stipulirte Zollfreiheit für den Transit von und nach Preußen auf der Berlin-Hamburger Chaussee, wird mit der Eröffnung der Eisenbahn aufhören, und es soll von da ab, in Ansehung des von der Königlich Dänischen Regierung zu erhebenden Durchgangs-Zolles, die Gleichstellung der gedachten Chaussee mit der Eisenbahn eintreten. Im Laufe des Jahres 1867 wollen die contrahirenden Regierungen über die fernere, den Verkehrs-Verhältnissen entsprechende Normirung der Durchgangs-Abgaben in Verhandlung treten.

Art. 22.

Bey der Anordnung und Ausführung der Maaßregeln, welche zur Controle der Durchgangs-, beziehungsweise Ein- und Ausgangs-, Abgaben von den auf der Eisenbahn zu befördernden Gütern nothwendig werden, soll der Gesellschaft jede zulässige Erleichterung zu Theil werden. Um insbesondere Verzögerungen thunlichst zu beseitigen, welche entstehen würden, wenn die zur Befahrung der Eisenbahn dienenden Wagen, und die auf derselben zu transportirenden Waaren und Effecten, den über Declaration, Revision und sonstige Abfertigung der ein- und ausgehenden Waaren bestehenden zollgesetzlichen Vorschriften an der Gränze unbedingt unterworfen werden sollten, behalten die contrahirenden Regierungen sich vor, sowohl über die Verladung und den Verschluß der auf der Eisenbahn zu befördernden Gegenstände, wie über die Einrichtung einer Begleitung der eingehenden Wagenzüge von der Gränze ab bis zu einem zur Vornahme zollamtlicher Abfertigung geeigneten Orte im Inneren, und umgekehrt der ausgehenden Wagenzüge von einem solchen Orte bis zur Gränze, durch Zoll- und Steuer-Beamte Bestim-

Digitized by Google

mungen zu treffen, wodurch die Anwendung eines erleichternden Verfahrens in den überhaupt sich hierzu eignenden Fällen möglich wird.

Art. 23.

Die nach dem Vertrage zwischen Preußen und Dänemark vom 27. Juny 1834, so wie nach dem Vertrage zwischen Preußen und Mecklenburg-Schwerin vom 30. Juny 1824 und späteren Erklärungen, imgleichen nach der Uebereinkunft zwischen Preußen und den freien und Hanse-Städten Lübeck und Hamburg vom $\frac{28.\text{ July}}{28.\text{ October}}$ 1837, der Königlich Preußischen Postverwaltung zustehenden Rechte hinsichtlich der ungehinderten Durchführung der Preußischen Brief- und Päckerey-Posten auf der Berlin-Hamburger Chaussee, finden auch rücksichtlich der Benutzung der Eisenbahn von Berlin nach Bergedorf und umgekehrt dergestalt Anwendung, daß für den Durchgang eine Abgabe überall nicht zu entrichten ist.

Ebenso wird auf der Eisenbahn, sowohl den Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinischen Posten durch das Herzogthum Lauenburg, als den Königlich Dänischen und Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinischen Posten auf beiderstädtischem Gebiete bis Bergedorf und in entgegengesetzter Richtung, der abgabenfreie Durchgang gestattet werden.

Der Postvertrag zwischen Dänemark und Mecklenburg-Schwerin vom 30. September 1840 erleidet hierdurch keine Abänderung, und wird in seinen Zugeständnissen und Beschränkungen auf die Eisenbahn ausgedehnt.

Die Königlich Dänische und die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinische Regierung, so wie die Senate der beiden freien und Hanse-Städte, machen sich anheischig, der Gesellschaft die Verpflichtung aufzuerlegen, die auf der Eisenbahn transitirenden Postgüter jeglicher Art mit jeder Fahrt, gegen Bezahlung des nach dem Gewichte, ohne Unterschied der Gegenstände, festzustellenden Frachtlohns, unter Anwendung des niedrigsten Tarifsatzes für Päckereien mitbefördern zu lassen.

Digitized by Google

Der Berechnung dieses Frachtlohns wird das Gesammtgewicht der Postgüter bey jeder Fahrt zum Grunde gelegt.

Die Beförderung muß, nach dem Verlangen der Postverwaltungen, in den Wagen der Eisenbahn-Gesellschaft, oder in eigenen Wagen der Postverwaltungen, bewirkt werden. In letzterem Falle hat die Eisenbahn-Gesellschaft die Untergestelle ohne weitere Vergütung, als welche nach dem Gewichte der verladenen Poststücke bey jeder Fahrt im Ganzen zu entrichten ist, herzugeben, auch wird dieselbe den, den Wagen begleitenden Post-Conducteur oder Schirrmeister auf diesem Wagen unentgeltlich mitreisen lassen.

Insoweit durch die Ausführung des beabsichtigten Eisenbahn-Unternehmens in den bestehenden, auf Staatsverträgen beruhenden Postverhältnissen zwischen den contrahirenden Regierungen Abänderungen sich als nothwendig ergeben möchten, bleiben darüber abgesonderte Vereinbarungen vorbehalten.

Art. 24.

Die contrahirenden Regierungen verpflichten sich, bey Mobilmachungen und außerordentlichen Truppenbewegungen Anstalten zu treffen, und die Eisenbahn-Gesellschaft dazu anzuhalten, daß für die auf der Eisenbahn zu befördernden Transporte von Truppen, Waffen, Kriegs- und Verpflegungs-Bedürfnissen und Militair-Effecten aller Art auch außerordentliche Fahrten eingerichtet, und für dergleichen Transporte nicht blos die unter gewöhnlichen Umständen bey den Fahrten zur Anwendung kommenden, sondern auch die sonst noch vorhandenen Transportmittel benutzt werden.

Den Militair-Verwaltungen der contrahirenden Regierungen wird gegenseitig die Befugniß vorbehalten, für dergleichen Transporte sich eigener Transport- oder Dampf-Wagen zu bedienen.

Digitized by Google

In solchen Fällen wird an die Gesellschaft, außer der Erstattung der Feuerungskosten, nur ein mäßiges Bahngeld, so wie eine Vergütung für die etwanige Benutzung ihrer Transportmittel gewährt.

Auch wollen die contrahirenden Regierungen darauf hinwirken, daß von der Gesellschaft eine Anzahl von Transport-Fahrzeugen eingerichtet werde, um nöthigenfalls auch zum Transport von Pferden benutzt werden zu können. Rücksichtlich der Beförderungs-Preise für Truppen, Waffen, Kriegs- und Verpflegungs-Bedürfnisse, so wie Militair-Effecten jeglicher Art, soll kein Unterschied zwischen den Regierungen gemacht und von keiner derselben ein höherer Preis gefordert werden, als derjenige, welchen jede Regierung für Ihre eigenen Transporte der gedachten Art zu entrichten hat.

Es soll übrigens durch diese Bestimmung eine Militairstraße nicht stipulirt seyn, vielmehr jede Durchführung der genannten Art der betheiligten Regierung in angemessener Frist vorher amtlich angezeigt werden.

Art. 25.

Die contrahirenden Staaten wollen ein wachsames Auge darauf haben, daß auf den Bahnhöfen, oder in den Bahngebäuden, weder Hazardspielbänke angelegt, noch überhaupt Hazardspiele geduldet werden.

Art. 26.

Um die Verhandlungen über diejenigen Angelegenheiten thunlichst zu erleichtern, bey welchen künftig eine Verständigung der contrahirenden Regierungen erforderlich seyn wird, erklären dieselben sich bereit, zu diesem Behufe demnächst Commissarien in Berlin zu bestellen.

Art. 27.

Wenn binnen Jahresfrist, vom Tage der Auswechselung der Ratificationen des gegenwärtigen Vertrages an gerechnet, der Nachweis

Digitized by Google

der Ausführbarkeit des Unternehmens nicht gegeben ist, so soll dieser Vertrag als nicht geschlossen angesehen werden, und daher keine der contrahirenden Regierungen in irgend einer Beziehung mehr daran gebunden seyn.

Art. 28.

Gegenwärtiger Vertrag soll den hohen Contrahenten zur Genehmigung vorgelegt, und die Auswechselung der darüber auszufertigenden Ratifications-Urkunden sobald als möglich, spätestens aber innerhalb acht Wochen, in Berlin bewirkt werden.

Dessen zur Urkunde ist derselbe in vierfacher Ausfertigung von den Eingangs genannten Bevollmächtigten unterzeichnet und besiegelt worden.

So geschehen Berlin, den 8. November 1841.

(Unterzeichnet:)

Adolph Georg Theodor Pochhammer.
(L. S.)
Adolf v. Pommer-Esche.
(L. S.)
Carl Ludwig Gustav Borck.
(L. S.)
Carl Philipp Francke.
(L. S.)
Carl Friedrich Wilhelm Prosch.
(L. S.)
Heinrich Brehmer.
(L. S.)
Carl Godeffroy.
(L. S.)

Digitized by Google

B.

Schlußprotocoll

zu vorstehendem Vertrage.

Verhandelt, Berlin den 8. November 1841.

Bey der am heutigen Tage erfolgten Vollziehung des, zwischen der Königlich Preußischen, der Königlich Dänisch-Herzoglich Lauenburgischen und der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinischen Regierung, so wie den Senaten der freien und Hanse-Städte Lübeck und Hamburg, vereinbarten Vertrages wegen Herstellung einer Eisenbahn-Verbindung zwischen Berlin und Hamburg, sind die zum Abschlusse des Vertrages bevollmächtigten Commissarien Namens ihrer Regierungen noch über folgende Puncte übereingekommen:

Zum Artikel 2. des Vertrages.

Sollte, nach erfolgter Constituirung der Gesellschaft, eine nähere Prüfung ergeben, daß nach den im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin obwaltenden Terrain- und Verkehrs-Verhältnissen eine dem Interesse des Unternehmens entsprechende kürzere Bahnlinie, als diejenige über Grabow, Ludwigslust und Hagenow, nicht zu ermitteln sey, so soll die letzgedachte Linie durch die Bestimmung des Art. 2 nicht ausgeschlossen seyn.

Zum Artikel 10. des Vertrages.

Die Königlich Preußische Regierung erklärt sich bereit, die Bestimmungen der in diesem Artikel erwähnten §§. 36 und 37 des Preussischen Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838, ohne vorherige Verständigung mit den übrigen contrahirenden Regierungen, nicht zum Nachtheil der Gesellschaft abzuändern.

Digitized by Google

Zum Artikel 21. des Vertrages.

I. Außer den in dem Art. 21 bezeichneten Durchgangs-Abgaben soll von keiner Seite ein Mehreres an Zollzuschlag, oder unter welcher Benennung es sonst geschehen möge, erhoben werden, dagegen bleibt es jeder Regierung überlassen, die darin angegebenen Zollsätze nach eigenem Ermessen zu ermäßigen.

II. zu A 1.

1) Bey Anwendung der Durchgangs-Abgabe von 2½ Schillingen bleiben folgende Gegenstände von derselben ganz befreiet, als: rohe Baumwolle, Eisen in Stäben und Eisenbahnschienen, rohe Häute, Kaffee, Reis, Oel, Wolle, Leinwand, Zink, Getraide, Knochen, Kalk- und andere Steine.

2) Die Großherzogliche Regierung wird versuchsweise zunächst nach Eröffnung der Bahn, statt der vorgedachten Durchgangs-Abgabe, nur eine solche zum Betrage von zwey Schillingen erheben lassen, wobey indessen nicht die vorstehend unter No. 1, sondern nur die im Vertrage unter C 1 und 2 erwähnten Befreiungen Statt finden. Sollte jedoch diese letztere Erhebung den Verkehrs-Verhältnissen, nach dem Ermessen der Großherzoglichen Regierung, nicht entsprechen, so bleibt derselben unbenommen, die Durchgangs-Abgabe von 2½ Schillingen mit den vorstehend unter No. 1 gedachten Befreiungen in Anwendung bringen zu lassen.

3) Die hier in Rede stehende Durchgangs-Abgabe bezieht sich nur auf solche Güter, welche auf der Eisenbahn von der Preußischen bis zur Lauenburgischen Gränze und umgekehrt durch Mecklenburg transitiren, nicht aber auf diejenigen, welche zwar durch das Großherzogthum transitiren, dabey aber nur einen Theil der Eisenbahn benutzen. In Ansehung der letztgedachten Güter bleibt

Digitized by Google

die Bestimmung der Durchgangs-Abgabe der Großherzoglichen Regierung vorbehalten.

III. zu A 2.

Zu a. Das anliegende Verzeichniß ergiebt die Befreiungen von dem allgemeinen Transitzoll von 5 Schillingen. In Betreff der unter I. *A* und II. *A* dieses Verzeichnisses genannten Artikel bleibt der Königlich Dänischen Regierung die Aufhebung der Befreiung vorbehalten. Die unter I. *B* bemerkten Befreiungen dauern bis zum 1. Januar 1851, eventuell so lange, als die zwischen Dännemark und Mecklenburg-Schwerin wegen gegenseitiger Zollverhältnisse im Jahre 1840 getroffene Uebereinkunft in Kraft bleiben wird. Die unter II. *B* erwähnten Befreiungen gelten bis zum 1. Januar 1868.

Im Uebrigen werden, so lange der Transitzoll-Verein des Herzogthums Lauenburg mit dem Herzogthum Holstein in Bestand bleibt, alle für Holstein eintretenden Befreiungen von dem allgemeinen Transitzoll auch auf der Berlin-Hamburger Eisenbahn in Ansehung derjenigen Transporte, von welchen sonst dieser Zoll nach A 2 a zu erheben seyn würde, Anwendung finden, so wie überhaupt den ebengedachten Transporten alle sonst etwa in Lauenburg gewährten Transitzoll-Befreiungen, für die Dauer ihres Bestehens, zu Statten kommen sollen.

Zu b. Die hier gewährte Ausnahme bezieht sich nur auf solche Waaren-Versendungen, welche auf der ganzen durch das Herzogthum Lauenburg führenden Eisenbahnstrecke transitiren.

IV. zu D. Falls die hier erwähnte Herabsetzung eintreten sollte, wird der Königlich Dänischen Regierung davon Mittheilung gemacht werden.

Digitized by Google

V. Wenn gleich von Seiten der contrahirenden Regierungen dahin gewirkt werden wird, daß die im Jahr 1867 einzuleitenden ferneren Verhandlungen über die Durchgangs-Abgaben, so weit Solches irgend thunlich ist, noch in demselben Jahre beendigt werden, so ist man doch allerseits darüber einverstanden, daß bis zur Erzielung einer anderweitigen Verständigung die in dem Art. 21 enthaltenen Bestimmungen in Kraft bleiben müssen. Das Resultat dieser ferneren Verhandlungen behält jedoch jedenfalls nur bis zur vollendeten Amortisation des in dem Unternehmen angelegten Kapitals Gültigkeit.

Auf den im Art. 21 unter A 2 a bezeichneten Transitzoll bezieht sich übrigens die im Jahre 1867 einzuleitende Verständigung nicht. Ingleichen bleibt der Großherzoglichen Regierung überlassen, vom 1. Januar 1868 an, die Durchgangs-Abgabe von, auf der Eisenbahn durch Mecklenburg transitirenden Waaren, soweit solche zum Verbleiben im Herzogthum Lauenburg selbst bestimmt sind, oder in dortigen Erzeugnissen bestehen, nach Ihrem Ermessen festzustellen, jedoch darf durch die, für dergleichen Transporte etwa anzuordnenden, Control-Maaßregeln überall keine Erschwerung für den sonstigen Transitverkehr auf der Eisenbahn herbeigeführt werden.

VI. Soweit der Vertrag zwischen Preußen und Dänemark vom 27. Juny 1834 nicht durch den Art. 21 abgeändert ist, behält derselbe seine Gültigkeit. In Folge der durch den Artikel 21 getroffenen Verabredung wird die, von der Fortdauer des Art. XII. des ebengedachten Vertrages abhängige, Bestimmung unter 4. in der, zwischen der Königlich Preußischen Regierung und den Senaten der freien und Hanse-Städte Lübeck und Hamburg unter'm $\frac{28. \text{ July}}{28. \text{ October}}$ 1837 abgeschlossenen, Uebereinkunft über die Zollfreiheit auf der Berlin-Hamburger Chaussee, mit der Eröffnung der Berlin-Hamburger Eisenbahn zwar hinsichtlich des beiderstädtischen Gebiets insoweit

Digitized by Google

ihre Wirksamkeit verlieren, daß die von beiden Senaten gemachten Zugeständnisse von da an nur für den Verkehr von und nach Preußen gelten sollen. Der ganze übrige Inhalt dieser Uebereinkunft bleibt jedoch nach wie vor in Kraft, namentlich auch, was den Durchgang aller auf der Berlin-Hamburger Chaussee aus den Königlich Dänischen Staaten kommenden oder dahin gehenden Gegenstände durch die Stadt Hamburg und deren Gebiet betrifft.

Zum Artikel 22 des Vertrages.

I. Ueber die Behandlung der auf der Berlin-Hamburger Eisenbahn zu befördernden Waaren und Effecten in Beziehung auf die in den betreffenden Staaten bestehenden Zoll-Einrichtungen hat man Folgendes verabredet:

1) Es wird vorgeschrieben werden, daß in die zum Personen-Transport dienenden Wagen kein Fracht- und Passagier-Gut, mit alleiniger Ausnahme der Gegenstände, welche die Reisenden in der Hand oder an sich haben, aufgenommen werden darf, sondern dazu besondere Wagen benutzt werden müssen, denen eine solche Einrichtung zu geben ist, daß sie im Ganzen durch Schlösser auf völlig sichernde Weise verschlossen werden können.

2) Kolli, welche ein Gewicht von mehr als 2 Zoll-Centner haben, oder sich, ihrer ungewöhnlichen Form wegen, zur Verladung in einen zu verschließenden Wagen nicht eignen, sollen zwar, als Ausnahme von der Regel, auf anderen nicht zum Verschlusse eingerichteten Wagen transportirt werden dürfen, unterliegen aber in diesem Falle der besonderen zollamtlichen Verschlußanlage.

3) Ueber die Behandlung der ein- und ausgehenden Waaren und Effecten an der Gränze und über die Ausführung der Begleitung derselben durch Zollbeamte ist Folgendes vereinbart worden:

Digitized by Google

A. Im Herzogthum Lauenburg.

a. Die Transporte werden bei'm Eingange von Hamburg her auf dem Bahnhofe bey Bergedorf, in der entgegengesetzten Richtung aber auf der ersten Station innerhalb des Herzogthums, durch Königlich Dänische Zollbeamte in Empfang genommen und, rücksichtlich der darunter befindlichen, zum Durchgange bestimmten Waaren, bis zur ersten Station im Gebiete des angränzenden Staates begleitet.

b. In Betreff derjenigen Waaren, welche zur Abladung innerhalb des Herzogthums Lauenburg bestimmt sind, erfolgt die Abgabe einer förmlichen Declaration, und die zollamtliche Abfertigung nicht an der Gränze, sondern erst auf derjenigen Station, wo die Abladung Statt findet.

c. Bey ausgehenden unverzollten Waaren wird der Ausgang für erwiesen angenommen, wenn die Einladung der Waaren in die demnächst zu verschließenden Wagenräume, so wie der Abgang des Wagenzuges auf der Eisenbahn von einer Zollstelle, der Ausgang über die Gränze aber von den Begleitungs-Beamten, bescheinigt wird.

B. Im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Hier findet das unter **A** bezeichnete Verfahren ebenmäßig und mit der Maaßgabe Statt, daß über die Puncte, wo die Großherzoglichen Zollbeamten die Transporte in Empfang zu nehmen und bis wohin sie solche zu begleiten haben, eine weitere Verabredung mit den Regierungen der angränzenden Staaten vorbehalten bleibt.

C. In Preußen.

a. Waaren-Eingang. Die Wagenzüge kommen unter Begleitung Großherzoglich Mecklenburgischer Zollbeamten auf dem

Digitized by Google

Bahnhofe an der Preußisch-Mecklenburgischen Gränze an, und werden von dort durch Königlich Preußische Zollbeamte nach Berlin begleitet. In letztgedachtem Orte erfolgt die förmliche Declaration der Waaren und Effecten nach den zollgesetzlichen Vorschriften von Seiten der Eisenbahn-Verwaltung und die weitere zollamtliche Abfertigung.

Eine Abladung der in den verschlossenen Wagenräumen befindlichen Waaren und Passagier-Effecten ist zwischen der Gränze und Berlin nicht zulässig. Waaren, welche eine andere Bestimmung als Berlin haben, desgleichen die Passagier-Effecten derjenigen Reisenden, welche die Eisenbahn nicht bis Berlin benutzen, müssen daher dem Gränzzollamte zur Abfertigung angemeldet und zu diesem Behufe daselbst ausgeladen werden.

b. Waaren-Ausgang. Wenn unverzollte Waaren zum Ausgange auf der Eisenbahn in Berlin geladen werden, kommt der oben unter A c verabredete Grundsatz zur Anwendung, und es tritt amtliche Begleitung von Berlin bis zur Gränze ein.

D. Ueberhaupt.

a. Bei'm Eingange der Wagenzüge in jedes der resp. Gebiete, nimmt die auf der betreffenden Eisenbahn-Station befindliche Zollstelle die Ladecharte oder ein Duplicat derselben, nebst sämmtlichen dazu gehörigen Frachtbriefen, in Empfang und übergiebt solche, eingesiegelt und mit der Adresse der nächsten, zur Einsicht der Ladungspapiere berufenen, Zollstelle versehen, den zur Begleitung bestimmten Beamten. Gleichzeitig nehmen die Letzteren die Schlüssel zu den, das Fracht- und Passagier-Gut enthaltenden verschlossenen Wagen in Empfang. Auch haben dieselben sich vor der Abfahrt zu überzeugen, daß die unverschlossenen Wagen und

Digitized by Google

Wagenräume bis auf die unter No. 1 und 2 gedachten Ausnahmen kein Fracht- und Passagier-Gut enthalten.

b. Um den Aufenthalt zu beseitigen, welchen die Erhebung des Durchgangszolles in den verschiedenen Staaten verursachen würde, ist die Königlich Preußische Regierung erbötig, diese Erhebung durch die Zollbehörden resp. an der Gränze und in Berlin bewirken zu lassen. Eine nähere Vereinbarung hierüber bleibt vorbehalten.

Sollten die Senate der freien Städte es in Ihrem Interesse nothwendig finden, auch Ihrerseits eine Begleitung der Wagenzüge bis zum nächsten Anhaltspuncte in dem Herzogthum Lauenburg eintreten zu lassen, so ist denselben solches unbenommen.

4) Die Eisenbahn-Gesellschaft ist verpflichtet, in den Bahnhofsgebäuden derjenigen Stationen, von wo ab, oder bis wohin die amtliche Begleitung der Wagenzüge Statt findet, den zur Begleitung bestimmten Beamten, und zwar insofern eine Zollstelle in dem Gebäude befindlich ist, möglichst nahe bey den Expeditions-Gelassen derselben, ein zum Aufenthalt geeignetes und mit den nöthigen Mobilien ausgestattetes Local einzuräumen, auch nach Bedürfniß für dessen Erleuchtung und Erwärmung zu sorgen.

Soweit es darauf ankommt, im Interesse des Eisenbahn-Verkehrs auf einer oder der anderen Station eine Zollstelle zu errichten, ist die Eisenbahn-Gesellschaft ebenfalls zur unentgeltlichen Hergabe des dazu erforderlichen Locals verpflichtet.

5) Behufs der Begleitung der Wagenzüge muß für die dazu bestimmten Beamten auf einem der Wagen, von wo aus der ganze Zug am Besten übersehen werden kann, und zwar auf dem oberen Verdeck, ein sicherer, mit Leichtigkeit zu besteigender und wieder zu verlassender Sitz eingerichtet und stets in Bereitschaft gehalten werden.

Digitized by Google

Auch nach ausgeführter Begleitung müssen die gedachten Beamten auf der Eisenbahn unentgeltlich befördert werden.

6) Alle, sowohl in Gemäßheit der gegenwärtigen Verabredungen, als etwa für gewisse Fahrten oder Stationen, sonst noch für nöthig erachtete Anordnungen müssen von den Beamten der Eisenbahn-Gesellschaft befolgt werden, und es haftet die Letztere in allen Fällen, wo solches nicht geschieht, für die daraus folgenden Strafen, welche, ohne Rücksicht auf die zugestandenen Erleichterungen oder Ausnahmen, nach den Bestimmungen der Zollgesetze in Anwendung kommen und festgesetzt werden.

II. In Beziehung auf die Ausführung dieser verabredeten Control-Maaßregeln ist noch Folgendes erklärt worden:

1) Da der Transit durch das Herzogthum Lauenburg von und nach Preußen, sowohl auf der Eisenbahn, als auf der Berlin-Hamburger Chaussee, einem geringeren Durchfuhrzolle, als der sonstige auf diesen beiden Straßen Statt findende Transit, unterliegt, und dieser Verschiedenheit wegen im Interesse der Königlich Dänischen Staats-Casse eine Controle zu dem Zwecke für erforderlich erachtet wird, um zu verhindern, daß der geringere Durchfuhrzoll zur Ungebühr in Anwendung komme: so erklären, auf den dieserhalb von Seiten des Königlich Dänischen Commissarius geäußerten Wunsch, die Königlich Preußischen Bevollmächtigten die Bereitwilligkeit ihrer Regierung zur Ausführung einer solchen Controle durch das betreffende Preußische Gränz-Zollamt in ähnlicher Weise mitwirken lassen zu wollen, wie solches gegenwärtig in Ansehung des für die Richtung zwischen Hamburg und Preußen auf der gedachten Chaussee zollfreien, nach und von Mecklenburg dagegen zollpflichtigen, Transits geschieht.

Digitized by Google

2) Insofern das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin sich dereinst an den Deutschen Zollverein anschließen, und daher bei'm Wegfall der Gränzbewachung zwischen Preußen und Mecklenburg die vorstehend unter No. 1 gedachte Controle nicht weiter ausführbar seyn sollte, erklärt die Großherzogliche Regierung sich bereit, Behufs der Verification der verschiedenen, respective der allgemeinen Durchgangs-Abgabe von 5 ßl. für 100 ℔ Brutto und 6 pCt. Sporteln, nebst Befreiungen, unterliegenden und mit der Abgabe von 1 ßl. für 100 ℔ Brutto belegten, durch das Herzogthum Lauenburg transitirenden Waaren-Transporte auf der Eisenbahn, von der Preußisch-Mecklenburgischen bis zur Mecklenburgisch-Lauenburgischen Gränze und in umgekehrter Richtung eine Personal-Begleitung Lauenburgischer Zollbeamten zuzulassen. Auch sollen, zur Erleichterung der Controle, die bezeichneten verschiedenen Transporte durch abgesonderte Verladung oder in sonstiger Weise erkennbar gemacht werden.

Falls künftig die Zollverhältnisse des Großherzogthums dieses wünschenswerth machen sollten, wird im Herzogthum Lauenburg, auf der Eisenbahn von der Mecklenburgischen bis zur beiderstädtischen Gränze und in umgekehrter Richtung, das Reciprocum gewährt werden.

Die näheren Bestimmungen über die Ausführung dieser Maaßregel bleiben einer rechtzeitigen Verständigung zwischen der Königlich Dänischen und der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinischen Regierung vorbehalten.

3) Die Königlich Preußischen, der Königlich Dänische, so wie der Großherzoglich Mecklenburgische Commissarius erklären ferner die Bereitwilligkeit ihrer Hohen Regierungen, auch auf jede außerdem zulässige Weise gemeinschaftlich dahin wirken zu wollen,

Digitized by Google

daß die verschiedenen Zollsätze von 5 ßl. und von 1 ßl. nicht gegen die Absicht zur Anwendung kommen.

Zum Artikel 23 des Vertrages.

Sämmtliche Post-Versendungen auf der Eisenbahn sind von den im Art. 21 bezeichneten Durchgangs-Abgaben befreit.

Diese Befreiung gilt für die Großherzoglich Mecklenburgischen Posten, im Verhältnisse zu Lauenburg, für die Dauer des Post-Vertrages vom 30. September 1840, und für die Königlich Dänischen und Großherzoglich Mecklenburgischen Posten, im Verhältniß zum beiderstädtischen Gebiete, vorläufig bis zum Jahre 1868.

Die contrahirenden Regierungen verpflichten sich, den Posttarif für die auf der Berlin-Hamburger Eisenbahn zu versendenden Güter nicht niedriger zu stellen, als solcher für die Postversendungen auf den Eisenbahnen im Allgemeinen zur Anwendung kommen wird; auch wollen dieselben, bey Feststellung der Posttarifsätze für die Berlin-Hamburger Eisenbahn, insbesondere darauf Bedacht nehmen, daß der Posttarif dem niedrigsten Frachtsatze der Eisenbahn-Gesellschaft, mit Hinzurechnung der Durchgangs-Abgaben, mindestens gleichkommt.

Die für die Postsendungen auf der Eisenbahn festgestellten Tarife wird man sich gegenseitig mittheilen.

Die Königlich Preußische Postverwaltung wird, bey den ihrerseits auf der Eisenbahn zwischen Berlin und Hamburg zu bewirkenden Postsendungen, auch ferner, wie dieses jetzt auf der Berlin-Hamburger Chaussee geschieht, das Dänische Brief-Felleisen von Lauenburg nach Hamburg, und umgekehrt von letzterem nach ersterem Ort, durch den den Preußischen Postsendungen auf der Route von Berlin bis Hamburg beizugebenden Preußischen Conducteur mitnehmen lassen.

Die dafür auf der Strecke von Lauenburg bis Hamburg und in

Digitized by Google

umgekehrter Richtung an die Eisenbahn-Gesellschaft zu zahlenden Frachtkosten werden von der Königlich Dänischen Regierung erstattet.

Die Königlich Dänische und die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinische Regierung sind damit einverstanden, daß die Königlich Preußischen Posten, die von Bergedorf nach dem Lauenburgischen und nach Mecklenburg, und in entgegengesetzter Richtung, versandten Briefe, Gelder und Päckereien, zwischen Bergedorf und der zunächst belegenen Lauenburgischen resp. Mecklenburgischen Post-Expedition befördern.

Die Königlich Dänische Regierung macht dies abhängig von der Errichtung einer Post-Expedition neben der Eisenbahn.

Auch werden die auf der Eisenbahn durch Bergedorf gehenden Königlich Dänischen und Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinischen Posten, Felleisen mit solchen Gegenständen von einem etwanigen beiderstädtischen Postamte zu Bergedorf entgegen nehmen oder an dasselbe abliefern.

Zum Artikel 24 des Vertrages.

Die den contrahirenden Regierungen eigenthümlich gehörigen Militair-Effecten, welche auf der Eisenbahn befördert werden, sind von der Entrichtung der Durchgangs-Abgaben befreit. Dergleichen Transporte müssen jedoch zu dem Behufe entweder unter militairischer Begleitung gehen, oder mit einem Passe der absendenden Militair-Behörde versehen seyn.

Zum Artikel 27 des Vertrages.

In Ansehung des Nachweises der Ausführbarkeit des Unternehmens soll es für genügend angenommen werden, wenn von den Unternehmern binnen der bestimmten Frist dargethan wird, daß das, nach den technischen Vorarbeiten zur Ausführung der Bahn in ihrer ganzen Ausdehnung erforderliche, Kapital durch bindende Actienzeichnung gedeckt oder auf andere Weise gesichert ist.

Digitized by Google

Es bleibt übrigens, falls binnen fünf Jahren, vom Tage der definitiven Conceſſions-Ertheilung an gerechnet, der Bau der Berlin-Bergedorfer Eiſenbahn nicht wirklich zu Stande gebracht, oder wenigſtens ſo weit fortgeſchritten, ſeyn ſollte, daß die vollſtändige Ausführung derſelben geſichert iſt, einer jeden Regierung die Zurücknahme der Conceſſion und der Rücktritt von dem gegenwärtigen Vertrage vorbehalten; vor der Geltendmachung dieſes Vorbehalts wird jedoch den übrigen Regierungen hierüber Mittheilung gemacht werden, damit, den Umſtänden nach, insbeſondere bey etwaiger Verſchiedenheit der Anſichten, zuvörderſt ein weiteres gegenſeitiges Benehmen eingeleitet werden könne.

Zum Artikel 28 des Vertrages.

Da die Königlich Däniſche Regierung wegen der im Art. 21 unter A 2 b verabredeten Ermäßigung der allgemeinen Tranſit-Abgabe, vor Ertheilung der Ratification des gegenwärtigen Vertrages, zu einer Communication mit Ritter- und Landſchaft des Herzogthums Lauenburg ſich veranlaßt ſieht, ſo hat man ſich darüber verſtändigt, daß die Auswechſelung der Ratifications-Urkunden erſt innerhalb eines Zeitraums von acht Wochen geſchehen ſoll.

Der gegenwärtige Vertrag, und der beſondere Vertrag vom heutigen Tage über die Feſtſtellung der Verhältniſſe der Hamburg-Bergedorfer Eiſenbahn zur Berlin-Bergedorfer Eiſenbahn bedingen ſich gegenſeitig dergeſtalt, daß die Ratification des Einen ohne die Ratification des Anderen keine Kraft hat. Es bleibt einer jeden der contrahirenden Regierungen überlaſſen, ob und welche Beſtimmungen des gegenwärtigen Protocolls ſie zur öffentlichen Kenntniß wolle gelangen laſſen.

Schließlich wurde die Verabredung getroffen, daß das gegenwärtige Protocoll allerſeits als ein integrirender Theil des heute abgeſchloſſenen

Digitized by Google

Vertrages mit der Wirkung angesehen werde, daß durch die Ertheilung der Ratification des Vertrages auch die Genehmigung dieses Protocolls, mit allen darin enthaltenen Bestimmungen, als erfolgt zu betrachten sey.

G. w. o.

(Unterzeichnet:)

Pochhammer. *Francke.* *C. F. W. Prosch.* *H. Brehmer.*
v. Pommer Esche. *C. Godeffroy.*
L. Borck.

C.

Verzeichniß

der von dem Lauenburgischen Transitzoll von fünf Schillingen befreiten Waaren.*)

I. Waaren, die unbedingt befreit sind:

A. Pech, Federn, ungehechelter Hanf und Flachs, Hanfsaamen, Hanfoel, Pferdehaare, Leinsaamen, Hausenblase, Schweinsborsten, Talg, Theer, Tauwerk, Asche aller Art, Wachs; lebende Thiere aller Art, frische Fische, frisches Fleisch, frisches Speck, lebende Bäume und Büsche, Blumen und Blumenpflanzen, frische Gartengewächse, Dachreth, Dünger; Kornwaaren, Malz, Mais, Wicken, Erbsen, Kartoffeln, Heu, Stroh, Torf; im Herzogthum Lauenburg bereitete Butter und Käse, sofern der Lauenburgische Ursprung nachgewiesen ist; Gold und Silber in Barren und gemünztes, sonstige Münzen; Kunstsachen, als: Statüen, Büsten, Basreliefs, Medaillen, Modelle aller Art, Gipsfiguren, Bücher, Karten, Globen, Gemälde, Kupferstiche, Lithographien und

*) Siehe den sub No. 3 A dieses Anhang I. abgedruckten Vertrag, Art. 21. A 2 a, und die zu solchem Artikel 21. gehörige Bemerkung in dem sub B abgedruckten Schlußprotocolle, Seite 156, 157 und 165 dieses Bandes.

Digitized by Google

Stenographien, Musikalien, Naturalien für wissenschaftliche Sammlungen, Acten, Papierabfall; Wagen aller Art, Rademacher-, Seiler-Arbeit; Steine, Meerschaum, leere Fustagen und Kasten, sofern sie alt und nicht Gegenstände des Handels sind.

B. Butter, Felle, Pöckelfleisch, Rappsaat.

II. Waaren, welche bei'm Transport in ungebrochener Ladung befreit sind:

A. Agarik (Lerchenschwamm), Aloe, Ambra, Antimonium, Arsenik (weißer, rother, gelber), Bambus, spanisches und anderes Rohr (rohes), Baumwolle, Bernstein, Bibergail, Bimmstein, Blei (in Blöcken und Mollen, so wie altes), Blumenzwiebeln, Blutstein, Bolus (weißer und rother, sammt **Terra sigillata**), Borax (roh und raffinirter), Braunstein, Brennholz, Campher (roh und raffinirter), Cöllnische Erde (weiße), Curcuma, Edelsteine (ächte), Eisen (rohes), Elephantenzähne oder Elfenbein, Erde, als: Pfeiffenthon, Mergel, englische Erde, Porzellanerde, Zuckererde und alle andere, nicht speciell tarifirte Erd-, Thon- und Mergel-Arten; Erze (ungeschmolzene), Farbekräuter (die nicht speciell tarifirt sind), Feldspath, Felle (Rennthier-, Elendthiers-Felle, Hirsch- und Reh-Felle), Fischbarden (ungespaltenes Fischbein), **Flores Cassiae** (Zimmtblumen), Galläpfel und Knoppern, Galmay, Holz (Ebenholz, Pockholz, Buxbaum), Hörner von Rindvieh, auch Hornspitzen, Kalksteine, Kreidesteine und Gipssteine, Karden (Weberdisteln, Wolldisteln), Kermeskörner oder Scharlachkörner, Kohlen (Holz-), Korbweiden, Kork, Krebsaugen, Kreide (rothe, in Stücken und gemahlen), Kupfer (Garkupfer, Kupfermünzplatten und altes), Manna, Marienglas, Messing (neu und altes, unverarbeitet), Metall (Bronze und andere dem Messing ähnliche, nicht na-

Digitized by Google

mentlich tarifirte Metall-Compositionen), unverarbeitetes, Muschelschaalen, Moschus, Opium, Perlenmutter (rohes), Puzzolano, Queckſilber, Saamen (zum Acker-, Wieſen- und Garten-Bau), Safflor, Schildkrötenſchaalen, Schmack, Schmergel, Sittgelb, Spaniſche Fliegen, Speckſtein, Steine zum Steindruck, Teufelsdreck, Trippel, Wachholderbeeren und Stöcke, WalkerErde, Wallrath und Spermaceti-Oel, Weinhefen, (trockene), Zink (roher unverarbeiteter und in Tafeln), Zinn (rohes), Zollholz (zu Fiſchernetzen).

B. Auſtern, Bleierz, Borke, Braunroth, Cement, Dachſchiefer, Dachziegel, Eiſen in Stangen, Federkiele, Flieſen, Farbeholz, Holz aller Art, ſo wie Holzkohlen, Kalk, Knochen, Kreide, Lumpen, Mauerſteine, Salz, Schiefertafeln, Steinkohlen, gebrauchte Sachen der Reiſenden, Wolle.

D.

Vertrag,

die Feſtſtellung der Verhältniſſe der Hamburg-Bergedorfer Eiſenbahn zur Berlin-Bergedorfer Eiſenbahn betreffend.

Nachdem die Königlich Preußiſche, die Königlich Däniſche, Herzoglich Lauenburgiſche und die Großherzoglich Mecklenburg-Schweriniſche Regierung, ſo wie die Senate der freien und Hanſe-Städte Lübeck und Hamburg, wegen Herſtellung einer Eiſenbahn von Berlin nach Hamburg auf dem rechten Ufer der Elbe unter dem heutigen Tage einen Staatsvertrag abgeſchloſſen haben, und dadurch die Nothwendigkeit eingetreten iſt, diejenigen Verhältniſſe, rückſichtlich deren bey der Ausführung des gedachten Unternehmens die Hamburg-Bergedorfer Eiſenbahn in Betracht kommt, näher feſtſtellen zu laſſen, ſo ſind zu dem Behufe zu Bevollmächtigten ernannt, von

Digitized by Google

Seiner Majestät, dem Könige von Preußen:

Allerhöchst Ihr Geheimer Ober-Finanz-Rath,

Adolph George Theodor Pochhammer,

Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife, Commandeur des Königlich Bayerschen Verdienst-Ordens vom heiligen Michael, Ritter des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerschen Krone, Commandeur erster Klasse des Königlich Hannoverschen Guelphen-Ordens, Ritter des Ordens der Königlich Würtembergischen Krone, Commandeur zweiter Klasse des Großherzoglich Hessischen Ludwigs-Ordens;

Allerhöchst Ihr Geheimer Ober-Finanz-Rath,

Adolph von Pommer-Esche,

Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens vierter Klasse, Commandeur erster Klasse des Königlich Hannoverschen Guelphen-Ordens und Commandeur des Herzoglich Anhaltischen Gesammt-Ordens Albrecht des Bären;

und

Allerhöchst Ihr Geheimer Legations-Rath,

Carl Ludwig Gustav Borck,

Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife und des Kaiserlich Russischen St. Stanislaus-Ordens zweiter Klasse, Commandeur erster Klasse des Königlich Hannoverschen Guelphen-Ordens, Ritter des Königlich Französischen Ordens der Ehrenlegion und des Türkischen Ordens Nischan Iftihar in Brillanten.

Seiner Majestät, dem Könige von Dänemark:

Allerhöchst Ihr Etats-Rath,

Carl Philipp Francke,

Deputirter im General-Zoll-Kammer- und Commerz-Collegium, Ritter des Königlich Dänischen Dannebrog-Ordens und Commandeur des Großherzoglich Oldenburgischen Haus- und Verdienst-Ordens.

Seiner Königlichen Hoheit, dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin:

Höchst Ihr Geheimer Legations-Rath,

Dr. Carl Friedrich Wilhelm Prosch

und

Digitized by Google

Den Hohen Senaten der freien und Hanse-Städte Lübeck und Hamburg:

der Senator der freien und Hanse-Stadt Lübeck, Doctor der Rechte,

Heinrich Brehmer,

und der Minister-Resident der freien und Hanse-Stadt Hamburg am Königlich Preußischen Hofe,

Carl Godeffroy,

welche, nach vorgängiger Verhandlung, unter dem Vorbehalt der Ratification, folgende Verabredungen getroffen haben:

Art. 1.

Die Spurweite der Hamburg-Bergedorfer Eisenbahn soll mit der, zu 4 Fuß 8½ Zoll Englischen Maaßes im Lichten der Schienen festgesetzten, Spurweite der Berlin-Bergedorfer Bahn fortwährend in Uebereinstimmung erhalten werden.

Art. 2.

Es wird dafür Sorge getragen werden, daß das Regulativ der Bahn-Polizey für die Hamburg-Bergedorfer Bahn, seinem wesentlichen Inhalte nach, mit dem künftigen Polizey-Reglement der Berlin-Bergedorfer Bahn in Einklang gebracht werde.

Art. 3.

Eine Verständigung über die Beförderung der Posten auf der Hamburg-Bergedorfer Eisenbahn zwischen den betheiligten Postverwaltungen und der Eisenbahn-Gesellschaft sind die Senate zu vermitteln bereit.

Art. 4.

Die beiden Senate verpflichten sich bey Mobilmachungen und außerordentlichen Truppenbewegungen Anstalten zu treffen, und die

Digitized by Google

Hamburg-Bergedorfer Eisenbahn-Gesellschaft dazu anzuhalten, daß für die, auf den im Art. 1 dieses Vertrages erwähnten Eisenbahnen zwischen Berlin und Hamburg zu befördernden Transporte von Truppen, Waffen, Kriegs- und Verpflegungs-Bedürfnissen und Militair-Effecten aller Art auch außerordentliche Fahrten eingerichtet, und für dergleichen Transporte nicht bloß die unter gewöhnlichen Umständen bey den Fahrten zur Anwendung kommenden, sondern die sonst noch vorhandenen Transportmittel benutzt werden.

Den Militair-Verwaltungen der contrahirenden Regierungen wird gegenseitig die Befugniß vorbehalten, zu dergleichen Transporten sich eigener Transport- oder Dampf-Wagen zu bedienen. In solchen Fällen wird an die Gesellschaft, außer der Erstattung der Feuerungskosten, nur ein mäßiges Bahngeld, so wie eine Vergütung für die etwanige Benutzung ihrer Transportmittel gewährt.

Auch wollen die beiden Senate darauf hinwirken, daß von der Gesellschaft eine Anzahl von Transportfahrzeugen eingerichtet werde, um nöthigen Falles auch zum Transport von Pferden benutzt werden zu können. Rücksichtlich der Beförderungs-Preise für Truppen, Waffen, Kriegs- und Verpflegungs-Bedürfnisse, so wie Militair-Effecten jeglicher Art, soll kein Unterschied zwischen den Regierungen gemacht und von keiner derselben ein höherer Preis gefordert werden, als derjenige, welchen jede Regierung für ihre eigenen Transporte der gedachten Art zu entrichten hat. Es soll übrigens durch diese Bestimmung eine Militairstraße nicht stipulirt seyn, vielmehr jede Durchführung der genannten Art in angemessener Frist vorher amtlich angezeigt werden.

Art. 5.

Es soll ein wachsames Auge darauf gehalten werden, daß auf den Bahnhöfen oder in den Bahngebäuden der Hamburg-Bergedorfer Bahn weder Hazardspielbänke angelegt, noch überhaupt Hazardspiele geduldet werden.

Digitized by Google

Art. 6.

Der Senat der freien und Hanse-Stadt Hamburg erklärt, daß mit Eröffnung der Eisenbahn zwischen Berlin und Hamburg am rechten Elbufer, während der Dauer der Königlich Dänischer Seits für den Transit auf der Eisenbahn ertheilten Zusagen, zur unmittelbaren Durchfuhr bestimmte Waarentransporte von und nach Altona, nach und von dem Depothofe der Hamburg-Bergedorfer Bahn vor dem Deichthor, auf dem Wege durch das Dammthor, sowohl in Lastwagen in ungebrochener Ladung unter unentgeltlicher Begleitung, als mittelst verschließbarer, an der Eingangsstätte mit einem Vorhängeschloß zu versehender, und im Depothofe oder in umgekehrter Richtung an der Ausgangsstätte des Dammthors wieder zu eröffnender Wagen oder Fourgons zollfrey durchgeführt werden können. Die näheren Anordnungen und resp. Vereinbarungen in dem Sinne einer thunlichen Förderung der gegenseitig dabey obwaltenden Interessen werden der Königlich Dänischen Regierung und dem Senat der Stadt Hamburg vorbehalten.

Eine gleiche Bestimmung soll für den Fall der Fortführung der Hamburg-Bergedorfer Bahn auf dem linken Elbufer bis zum 1. Jan. 1868 eintreten.

Art. 7.

Sollte die Berlin-Bergedorfer Eisenbahn auf den Grund des Eingangs erwähnten Vertrages vom heutigen Tage nicht zu Stande kommen, so wird der gegenwärtige Vertrag als nicht geschlossen angesehen werden.

Art. 8.

Derselbe soll den Hohen Contrahenten zur Genehmigung vorgelegt und die Auswechselung der darüber auszufertigenden Ratifications-Urkunden sobald als möglich, spätestens aber innerhalb 8 Wochen, in Berlin bewirkt werden.

Digitized by Google

Dessen zu Urkund ist derselbe in vier gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt und von den Bevollmächtigten unterzeichnet und besiegelt worden.

So geschehen Berlin, den 8. November 1841.

(Unterzeichnet:)

Adolph Georg Theodor Pochhammer.
(L. S.)

Adolf v. Pommer-Esche.
(L. S.)

Carl Ludwig Gustav Borck.
(L. S.)

Carl Philipp Francke.
(L. S.)

Carl Friedrich Wilhelm Prosch.
(L. S.)

Heinrich Brehmer.
(L. S.)

Carl Godeffroy.
(L. S.)

---

ad Anh. I. № 3. A.*)

Königlich Preußisches Gesetz

über die Eisenbahn-Unternehmungen

vom 3. November 1838.

§. 1.

Jede Gesellschaft, welche die Anlegung einer Eisenbahn beabsichtigt, hat sich an das Handels-Ministerium zu wenden, und demselben die Hauptpuncte der Bahnlinie, sowie die Größe des zu der Unternehmung bestimmten Actien-Capitals genau anzugeben. Findet sich gegen die Unternehmung im Allgemeinen nichts zu erinnern, so ist der Plan derselben, nach den bereits ertheilten und künftig etwa noch zu erlassenden Instructionen, einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen. Wird in Folge dieser Prüfung Unsere landesherrliche Genehmigung ertheilt, so hat das Handels-Ministerium unter Eröffnung der etwa nöthig befundenen besonderen Be-

*) Siehe Seite 151 dieses Bandes.

Digitized by Google

dingungen und Maaßgaben, eine Frist festzusetzen, binnen welcher der Nachweis zu führen ist, daß das bestimmte Actien-Capital gezeichnet und die Gesellschaft, nach einem unter den Actienzeichnern vereinbarten Statute wirklich zusammengetreten sei.

§. 2.

Hinsichtlich der Actien und der Verpflichtungen der Actienzeichner finden folgende Grundsätze Anwendung:

1) die Actien dürfen auf den Inhaber gestellt werden und sind stempelfrei;
2) die Ausgabe der Actien darf vor Einzahlung des ganzen Nominalbetrags derselben nicht erfolgen, und eben so wenig die Ertheilung auf den Inhaber gestellter Promessen, Interimsscheine ꝛc. Ueber Partial-Zahlungen dürfen nur Quitungen, auf den Namen lautend, ertheilt werden;
3) der Zeichner der Actie ist für die Einzahlung von 40 Prozent des Nominalbetrages der Actie unbedingt verhaftet; von dieser Verpflichtung kann derselbe weder durch Uebertragung seines Anrechts auf einen Dritten sich befreien, noch Seitens der Gesellschaft entbunden werden. Für den Fall, daß die ausgeschriebenen Partialzahlungen im Rückstand bleiben, ist die Bestimmung von Conventionalstrafen ohne Rücksicht auf die sonst hinsichtlich deren Höhe gesetzlich bestehenden Beschränkungen, zulässig;
4) nach Einzahlung von 40 Prozent hat die Gesellschaft, wenn der ursprüngliche Zeichner der Actie sein Anrecht auf einen Andern übertragen hat, die Wahl, ob sie
   a) den ursprünglichen Zeichner seiner Verpflichtung entlassen und sich lediglich an den Cessionar halten, oder
   b) der Abtretung ungeachtet, den ursprünglichen Zeichner noch ferner in Anspruch nehmen will, in welchem Fall die Gesellschaft gegen den Cessionar keinen Anspruch hat.

   Der hierüber von dem Vorstande der Gesellschaft zu fassende Beschluß ist beim Ausschreiben der nächsten Partialzahlung bekannt zu machen.
5) Bey jeder folgenden Cession treten dieselben Bestimmungen ein, welche unter 4. für die erste gegeben worden sind.
6) Wenn nach Einzahlung von 40 Prozent die ferneren Partialzahlungen nicht eingehen, so ist die Gesellschaft berechtigt, entweder
   a) den Zahlungspflichtigen weiter in Anspruch zu nehmen, oder
   b) denselben, unter Aufhebung seiner Verpflichtung gegen die Gesellschaft, des bereits Gezahlten und aller Rechte aus den bisherigen Zahlungen verlustig zu erklären. Bis zu dem Betrage, mit welchem die auf diese Weise ausscheidenden Interessenten betheiligt waren, dürfen neue Actienzeichnungen zugelassen werden.

Digitized by Google

§. 3.

Das Statut ist zu Unserer landesherrlichen Bestätigung einzureichen; es muß jedoch zuvor der Bauplan im Wesentlichen festgestellt worden seyn.

So lange die Bestätigung nicht erfolgt ist, bestimmen sich die Verhältnisse der Gesellschaft und ihrer Vertreter nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über Gesellschafts- und Mandats-Verträge. Mittelst der Bestätigung des Statuts, welches durch die Gesetzsammlung zu publiciren ist, werden der Gesellschaft die Rechte einer Korporation oder einer anonymen Gesellschaft ertheilt.

§. 4.

Die Genehmigung der Bahnlinie in ihrer vollständigen Durchführung durch alle Zwischenpuncte wird dem Handelsministerium vorbehalten, ebenso sind die Verhältnisse der Konstruction, sowohl der Bahn als der anzuwendenden Fahrzeuge, an diese Genehmigung gebunden. Alle Vorarbeiten zur Begründung der Genehmigung hat die Gesellschaft auf ihre Kosten zu beschaffen.

§. 5.

Die Anlage von Zweigbahnen kann eben so, wie die von neuen Eisenbahnen überhaupt nur mit Unserer landesherrlichen Genehmigung stattfinden.

§. 6.

Zur Emission von Actien über die ursprünglich festgesetzte Zahl hinaus, ist Unsere Genehmigung nothwendig. Die Aufnahme von Geldarlehnen (womit der Kauf auf Kredit nicht gleichgestellt werden soll) bedarf der Zustimmung des Handelsministeriums, welches dieselbe an die Bedingung eines festzustellenden Zins- und Tilgungsfonds zu knüpfen befugt ist.

§. 7.

Die Gesellschaft ist befugt, die für das Unternehmen erforderlichen Grundstücke ohne Genehmigung einer Staatsbehörde zu erwerben; zur Gültigkeit der Veräußerung von Grundstücken ist jedoch die Genehmigung der Regierung nöthig.

§§. 8 — 19 incl.

(Diese §§. sind, als auf die diesseitigen Verhältnisse unanwendbar, nicht mit abgedruckt worden; — Siehe Art. 7. des Vertrages vom 8. Nov. 1841 die Herstellung einer Eisenbahn-Verbindung zwischen Berlin und Hamburg am rechten Elbufer betreffend, Seite 151 dieses Bandes).

§. 20.

Für alle Entschädigungs-Ansprüche, welche in Folge der Bahnanlage an den Staat gemacht, und entweder von der Gesellschaft selbst anerkannt, oder unter ihrer Zuziehung richterlich festgestellt werden, ist die Gesellschaft verpflichtet.

Digitized by Google

§. 21.

Das Handelsministerium wird nach vorgängiger Vernehmung der Gesellschaft die Fristen bestimmen, in welchen die Anlage fortschreiten und vollendet werden soll, und kann für deren Einhaltung sich Bürgschaften stellen lassen. Im Falle der Nichtvollendung binnen der bestimmten Zeit bleibt vorbehalten, die Anlage, so wie sie liegt, für Rechnung der Gesellschaft unter der Bedingung zur öffentlichen Versteigerung zu bringen, daß dieselbe von den Ankäufern ausgeführt werde. Es muß jedoch dem Antrage auf Versteigerung die Bestimmung einer schließlichen Frist von sechs Monaten zur Vollendung der Bahn vorangehen.

§. 22.

Die Bahn darf dem Verkehr nicht eher eröffnet werden, als, nach vorgängiger Revision der Anlage, von der Regierung die Genehmigung dazu ertheilt worden.

§. 23.

Die Handhabung der Bahnpolizey wird, nach einem darüber von dem Handelsministerium zu erlassenden Reglement, der Gesellschaft übertragen. Das Reglement wird zugleich das Verhältniß der mit diesem Geschäft beauftragten Beamten der Gesellschaft näher festsetzen.

§. 24.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Bahn nebst den Transport-Anstalten fortwährend in solchem Stande zu erhalten, daß die Beförderung mit Sicherheit und auf die der Bestimmung des Unternehmens entsprechende Weise erfolgen könne, sie kann hierzu im Verwaltungswege angehalten werden.

§. 25.

Die Gesellschaft ist zum Ersatz verpflichtet für allen Schaden, welcher bei der Beförderung auf der Bahn, an den auf derselben beförderten Personen und Gütern, oder auch an anderen Personen und deren Sachen, entsteht und sie kann sich von dieser Verpflichtung nur durch den Beweis befreien, daß der Schade entweder durch die eigene Schuld des Beschädigten, oder durch einen unabwendbaren äußern Zufall bewirkt worden ist. Die gefährliche Natur der Unternehmung selbst ist als ein solcher, von dem Schadensersatz befreiender Zufall nicht zu betrachten.

§. 26.

Für die ersten drei Jahre nach dem auf die Eröffnung der Bahn folgenden 1. Januar wird, vorbehältlich der Bestimmungen des §. 45, der Gesellschaft das Recht zugestanden, ohne Zulassung eines Conkurrenten, den Transportbetrieb allein zu unternehmen und die Preise sowohl für den Personen- als für den Waarentransport nach ihrem Ermessen zu bestimmen. Die Gesellschaft muß jedoch

1) den angenommenen Tarif beim Beginn des Transportbetriebes und die späteren Aen-

Digitized by Google

derungen sofort bey deren Eintritt, im Falle der Erhöhung aber sechs Wochen vor Anwendung derselben, der Regierung anzeigen und öffentlich bekannt machen, und

2) für die angesetzten Preise alle zur Fortschaffung aufgegebene Waaren, ohne Unterschied der Interessenten, befördern, mit Ausnahme solcher Waaren, deren Transport auf der Bahn durch das Bahn-Reglement oder sonst polizeilich für unzulässig erklärt ist.

§. 27.

Nach Ablauf der ersten drei Jahre können, zum Transportbetriebe auf der Bahn, außer der Gesellschaft selbst, auch Andere gegen Entrichtung des Bahngeldes oder der zu regulirenden Vergütung (§§. 28 — 31 vergl. mit §. 45), die Befugniß erlangen, wenn das Handelsministerium, nach Prüfung aller Verhältnisse, angemessen findet, denselben eine Konzession zu ertheilen.

§. 28.

Auf solche Konkurrenten sind, in Ansehung der Bahnpolizey, der guten Erhaltung ihrer Anstalten, so wie der Verpflichtung zum Schaden-Ersatz, dieselben Bestimmungen anzuwenden, welche in den §§. 23, 24, 25, für die ursprüngliche Gesellschaft gegeben sind.

§. 29.

Die Höhe des Bahngeldes, zu dessen Forderung die Gesellschaft, in Ermangelung gütlicher Einigung mit den Transport-Unternehmern, berechtigt ist, wird in der Art festgesetzt, daß durch dessen Entrichtung, unter Zugrundelegung der wirklichen Erträge aus den letztverflossenen Jahren,

1) die Kosten der Unterhaltung und Verwaltung der Bahn nebst Zubehör (mit Ausschluß der das Transport-Unternehmen angehenden Betriebs- und Verwaltungskosten) bestritten,

2) der statutenmäßige Beitrag zur Ansammlung eines Reservefonds für außergewöhnliche, die Bahn und Zubehör betreffenden Ausgaben aufgebracht,

3) die von der Gesellschaft zu übernehmenden Lasten (einschließlich der im §. 38 gedachten) gedeckt werden können; woneben außerdem

4) der Gesellschaft an Zinsen und Gewinn ein, der bisherigen Nutzung entsprechender, Reinertrag des auf die Bahn und Zubehör verwendeten Anlage-Kapitals, zu gewähren bleibt, mit der weiteren Maaßgabe jedoch, daß dieser Reinertrag, auch wenn die Erträge der verflossenen Jahre eine höhere Nutzung des Anlage-Kapitals gewährt hätten, nicht höher als zu 10 Prozent des letzteren, dagegen umgekehrt, auch wenn die Erträge der Vorjahre sich nicht so hoch belaufen hätten, nicht geringer als zu 6 Prozent des Anlage-Kapitals in Ansatz kommen soll. Zum Anlage-Kapital sind auch alle spätere wesentliche, von der Regierung als solche anerkannte, Meliorationen zu rechnen, insoweit dieselben durch Erweiterung des Grund-Kapitals bewirkt worden sind.

Digitized by Google

§. 30.

Die Berechnung des Bahngeldes geschieht in folgender Weise:

1) Aus den von der Gesellschaft im letzten Vierteljahr der ersten Betriebs-Periode vorzulegenden Rechnungen der verflossenen 2¾ Jahre ist zunächst der bis dahin durchschnittlich gewonnene Reinertrag eines Jahres zu ermitteln. Dieser Reinertrag wird nach Verhältniß der

auf die Bahn und deren Zubehör
und auf das Fuhr- und Transport-Unternehmen nebst dem dazu gehörigen Inventar

verwendeten Anlage-Kapitalien ertheilt, und der hiervon auf die Bahn und deren Zubehör fallende Antheil, mit Berücksichtigung der im §. 29 Nr. 4 gegebenen Vorschriften für den Reinertrag der Bahn angenommen. Der sonach festgestellte Reinertrag der Bahn und der jährliche Durchschnittsbetrag der in dem §. 29 Nr. 1 — 3 bezeichneten Ausgabe-Positionen zusammengenommen, bilden die Theilungssumme, welche der Festsetzung des Bahngeldes zum Grunde zu legen ist.

2) Die Frequenz der Bahn ist nach der Einnahme an Personen- und Frachtgeld zu berechnen und hierbey entweder die Centnerzahl der Güterfracht nach Verhältniß des Personengeldes zum Frachtgelde auf Personen-Einheiten, oder auch die Personenzahl nach demselben Verhältniß auf Centner-Einheiten zu reduziren.

3) Die zu 1. ermittelte Summe, durch die Zahl des auf Personen- oder Centner-Einheiten reduzirten Fuhr- und Transportbetriebes zu 2. getheilt, ergiebt die Höhe des zu entrichtenden Bahngeldes für eine Person oder einen Centner Waare.

Haben bey einer Bahn verschiedene Sätze des Personengeldes oder für den Güter-Transport stattgefunden, so soll bey der Reduktion zu 2.

hinsichtlich des Personengeldes überall nur der niedrigste Satz,
hinsichtlich des Güter-Transports aber ein Durchschnittssatz angenommen werden.

4) Die schließliche Feststellung des Bahngeldes für Personen und Güter erfolgt demnächst in dem bey der Reduktion auf Personen- oder Centner-Einheiten zum Grunde gelegten Verhältnisse, mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der bisherigen Sätze für den Güter-Transport.

§. 31.

Das Bahngeld ist in bestimmten Perioden, welche das Handelsministerium für jede Eisenbahn auf wenigstens drey und höchstens zehn Jahre festzusetzen hat, von Neuem zu reguliren. Die Gesellschaft darf das festgesetzte Bahngeld nicht überschreiten, wohl aber vermindern. Sowohl der für die ganze Periode festgesetzte Tarif, als diese in der Zwischenzeit eintretende Veränderungen, sind öffentlich bekannt zu machen und auf alle Transporte ohne

Digitized by Google

Unterschied der Unternehmer gleichmäßig anzuwenden. Enthält der neue Tarif eine Erhöhung des Bahngeldes, so kann diese erst sechs Wochen nach der Bekanntmachung zur Anwendung kommen.

§. 32.

Es bleibt der Gesellschaft überlassen, nachdem die Regulirung des Bahngeld-Tarifs nach §. 29 und 30 erfolgt ist, die Preise, welche sie für die Beförderung an Fuhrlohn neben dem Bahngelde erheben will, nach ihrem Ermessen anzusetzen; es dürfen solche jedoch nicht auf einen höheren Reinertrag als 10 Prozent des in dem Transport-Unternehmen angelegten Kapitals berechnet werden.

Die Gesellschaft ist hierbey verpflichtet:

1) den Fracht-Tarif (sowohl für den Waaren- als für den Personen-Transport), welcher nachher ohne Zustimmung des Handelsministeriums nicht erhöhet werden darf, sowie demnächst die innerhalb der tarifmäßigen Sätze vorgenommenen Aenderungen, und zwar im Falle einer Erhöhung früher ermäßigter Sätze sechs Wochen vor Anwendung derselben, der Regierung anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen; auch
2) für die angenommenen Sätze alle zur Fortschaffung aufgegebene Waaren, deren Transport polizeilich zulässig ist, ohne Unterschied der Interessenten zu befördern.

§. 33.

Sofern nach Abzug der das Transport-Unternehmen betreffenden Ausgaben, einschließlich des in dem Statute mit Genehmigung des Ministeriums festzusetzenden jährlichen Beitrags zur Ansammlung eines Reservefonds, für die zuletzt verlaufene Periode sich an Zinsen und Gewinn ein Reinertrag von mehr als 10 Prozent des in dem Unternehmen angelegten Kapitals ergiebt, müssen die Fuhrpreise in dem Maaße herabgesetzt werden; daß der Reinertrag diese 10 Prozent nicht überschreite. Wenn jedoch der Ertrag des Bahngeldes das dafür im §. 29. verstattete Maximum von zehn Prozent nicht erreicht, so soll der Ertrag des Transportgeldes zehn Prozent so lange übersteigen dürfen, bis beide Einnahmen zusammengerechnet einen Reinertrag von zehn Prozent der in dem gesammten Unternehmen angelegten Kapitale ergeben.

§. 34.

Um die Ausführung der in den §§ 29 — 33 gegebenen Vorschriften möglich zu machen, ist die Gesellschaft verpflichtet, über alle Theile ihrer Unternehmung genaue Rechnung zu führen und hierin die ihr von dem Handels-Ministerium zu gebende Anweisung zu befolgen. Diese Rechnung ist jährlich bey der vorgesetzten Regierung einzureichen.

§. 35.

Wenn über die Anwendung des Bahngeld- oder Fracht-Tarifs zwischen der Gesellschaft und Privatpersonen Streitigkeiten entstehen, so kommt die Entscheidung hierüber, mit Vorbehalt des Rekurses an das Handels-Ministerium, der Regierung zu.

Digitized by Google

§. 36.

Die aus dem Poſtregale entſpringenden Vorrechte des Staats, an feſtgeſetzten Tagen und zwiſchen beſtimmten Orten Perſonen und Sachen zu befördern, gehen, ſoweit es für den Betrieb der Eiſenbahnen nöthig iſt, die in jenem Regale enthaltene Ausſchließung des Privatgewerbes aufzugeben, auf dieſelben über, wobey der Poſtverwaltung die Berechtigung vorbehalten bleibt, die Eiſenbahnen zur Beförderung von poſtmäßigen Verſendungen unter den nachfolgenden näheren Beſtimmungen zu benutzen:

1) die Geſellſchaft iſt verpflichtet, ihren Betrieb, ſoweit die Natur deſſelben es geſtattet, in die nothwendige Uebereinſtimmung mit den Bedürfniſſen der Poſtverwaltung zu bringen.
2) Sie übernimmt den unentgeltlichen Transport der Briefe, Gelder und aller anderen dem Poſtzwange unterworfenen Güter.
3) Sie übernimmt ferner den unentgeldlichen Transport derjenigen Poſtwagen, welche nöthig ſein werden, um die der Poſt anvertrauten Güter zu befördern.
4) Findet es die Poſtverwaltung nöthig, der Geſellſchaft Reiſende zur Beförderung zu überweiſen, ſo iſt die Geſellſchaft verpflichtet, dieſelben vorzugsweiſe vor anderen Perſonen auf derjenigen Klaſſe von Bahnwagen, die dazu von der Poſt für immer beſtimmt werden ſollen, gegen Entrichtung des gewöhnlichen Perſonengeldes dieſer Wagen, zu befördern.
5) Die Geſellſchaft iſt verpflichtet, die mit Poſt-Freipäſſen verſehenen Perſonen unentgeldlich zu befördern, vorausgeſetzt, daß dieſe nur einen Theil ihrer Reiſe auf der Eiſenbahn, einen andern Theil aber mit gewöhnlichem Poſtfuhrwerk zurücklegen.
6) Wird der regelmäßige Poſtbetrieb auf einer Eiſenbahn dergeſtalt durch die Schuld der Geſellſchaft unterbrochen, daß die Poſtverwaltung ihren Betrieb einſtweilen durch andere Anſtalten zu beſorgen genöthigt wird, ſo iſt die Geſellſchaft zum Erſatz des hierdurch veranlaßten Koſtenaufwandes verpflichtet.

§. 37.

Wird eine Konkurrenz im Transport auf der Eiſenbahn verſtattet (§ 27.), ſo ſind die Konkurrenten gegen die Poſt zu denſelben Leiſtungen verpflichtet, wie die urſprünglichen Unternehmer (§. 36). Für die angemeſſene Vertheilung dieſer Laſten unter den verſchiedenen Unternehmern iſt bey Ertheilung der Konceſſion Bedacht zu nehmen.

§. 38.

Von den Eiſenbahnen iſt eine Abgabe zu entrichten, welche im Verhältniſſe des auf das geſammte Actien-Kapital, nach Abzug aller Unterhaltungs- und Betriebskoſten und des jährlich inne zu behaltenden Beitrags zum Reſervefonds, treffenden Ertrags ſich abſtuft. Die Höhe dieſer Abgabe ſoll aber erſt dann regulirt werden, wenn die zweite, innerhalb

Digitized by Google

Unſerer Staaten conzeſſionirte Eiſenbahn drey Jahre in vollſtändigem Betriebe geweſen iſt und dadurch zu einer angemeſſenen Regulirung die nöthigen Erfahrungen geſammelt worden ſind; bis dahin iſt die Poſt für den Verluſt, welchen ſie durch die Eiſenbahnen in ihrer Einnahme erweislich erleidet, von jeder Geſellſchaft, mit Berückſichtigung der im §. 36. zum Vortheile der Poſt beſtimmten Leiſtungen, zu entſchädigen.

Von der Entrichtung einer Gewerbeſteuer bleiben die Eiſenbahn-Geſellſchaften befreit.

§. 39.

Der Ertrag der im §. 38. vorbehaltenen Abgabe ſoll zu keinen andern Zwecken, als zur Entſchädigung der Staatskaſſe für die ihr durch die Eiſenbahnen entzogenen Einnahmen und zur Amortiſation des in dem Unternehmen angelegten Kapitals, verwendet werden. Ueber die Art dieſer Verwendung werden Wir Unſer Handelsminiſterium mit beſonderer Anweiſung verſehen.

§. 40.

Nach vollendeter Amortiſation ſoll dem Unternehmen eine ſolche Einrichtung gegeben werden, daß der Ertrag des Bahngeldes die Koſten der Unterhaltung der Bahn und der Verwaltung nicht überſteige.

§. 41.

Sollte künftig eine Concurrenz in der Transport-Unternehmung bewilligt werden (§. 27.), ſo wird den Concurrenten gleichfalls eine angemeſſene Abgabe aufgelegt und darüber in der Conceſſion das Nöthige beſtimmt werden.

§. 42.

Dem Staate bleibt vorbehalten, das Eigenthum der Bahn mit allem Zubehör gegen vollſtändige Entſchädigung anzukaufen.

Hierbey iſt, vorbehältlich jeder anderweiten, hierüber durch gütliches Einvernehmen zu treffenden Regulirung, nach folgenden Grundſätzen zu verfahren:

1) Die Abtretung kann nicht eher als nach Verlauf von dreißig Jahren, von dem Zeitpunct der Transporteröffnung an, gefordert werden.
2) Sie kann ebenfalls nur von einem ſolchen Zeitpunct an gefordert werden, mit welchem, zufolge des §. 31., eine neue Feſtſetzung des Bahngeldes würde eintreten müſſen.
3) Es muß der Geſellſchaft die auf Uebernahme der Bahn gerichtete Abſicht mindeſtens ein Jahr vor dem zur Uebernahme beſtimmten Zeitpunkte angekündigt werden.
4) Die Entſchädigung der Geſellſchaft erfolgt ſodann nach folgenden Grundſätzen:
   a) Der Staat bezahlt an die Geſellſchaft den fünf und zwanzigfachen Betrag derjenigen jährlichen Dividende, welche an ſämmtliche Actionaire im Durchſchnitt der letzten fünf Jahre ausbezahlt worden iſt.

Digitized by Google

b) Die Schulden der Gesellschaft werden ebenfalls vom Staate übernommen und in gleicher Weise, wie dies der Gesellschaft obgelegen haben würde, aus der Staatskasse berichtigt, wogegen auch alle etwa vorhandenen Activ-Forderungen auf die Staatskasse übergehen.

c) Gegen Erfüllung obiger Bedingungen geht nicht nur das Eigenthum der Bahn und des zur Transport-Unternehmung gehörigen Inventariums sammt allen Zubehör auf den Staat über, sondern es wird demselben auf der von der Gesellschaft angesammelte Reservefonds mit übereignet.

d) Bis dahin, wo die Auseinandersetzung mit der Gesellschaft nach vorstehenden Grundsätzen regulirt, die Einlösung der Actien und die Uebernahme der Schulden erfolgt ist, verbleibt die Gesellschaft im Besitze und in der Benutzung der Bahn.

§. 43.

Für Kriegsbeschädigungen und Demolirungen, es mögen solche vom Feinde ausgehen oder im Interesse der Landesvertheidigung veranlaßt werden, kann die Gesellschaft vom Staate einen Ersatz nicht in Anspruch nehmen.

§. 44.

Die Anlage einer zweiten Eisenbahn durch andere Unternehmer, welche neben der ersten in gleicher Richtung auf dieselben Orte mit Berührung derselben Hauptpunkte fortlaufen würde, soll binnen einem Zeitraum von dreißig Jahren nach Eröffnung der Bahn nicht zugelassen werden, anderweite Verbesserungen der Communication zwischen diesen Orten und in derselben Richtung sind jedoch hierdurch nicht beschränkt.

§. 45.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach der Bestimmung des Handelsministeriums, den Anschluß anderer Eisenbahn-Unternehmungen an ihre Bahn, es möge die beabsichtigte neue Bahn in einer Fortsetzung, oder in einer Seiten-Verbindung bestehen, geschehen zu lassen und der sich anschließenden Gesellschaft den eigenen Transportbetrieb auf der früher angelegten Bahn, auch vor Ablauf des im §. 26. gedachten Zeitraums, zu gestatten. Sie muß sich gefallen lassen, daß die zu diesem Behuf erforderlichen baulichen Einrichtungen, z. B. die Anlage eines zweiten Geleises, von der sich anschließenden Gesellschaft bewirkt werden. Das Handelsministerium wird hierüber, so wie über die Verhältnisse beider Unternehmungen zu einander, und besonders wegen der vor Ablauf der ersten drey Jahre (§. 26.) statt des Bahngeldes zu entrichtenden Vergütung, das Nöthige bei der Concession des Anschlusses festsetzen.

§. 46.

Zur Ausübung des Aufsichtsrechts des Staates über das Unternehmen wird, nach Ertheilung Unserer Genehmigung (§. 1.), ein beständiger Commissarius ernannt werden, an

Digitized by Google

welchen die Gesellschaft sich in allen Beziehungen zur Staatsverwaltung zu wenden hat. Derselbe ist befugt, ihre Vorstände zusammen zu berufen und deren Zusammenkünften beizuwohnen.

§. 47.

Die ertheilte Concession wird verwirkt und die Bahn mit den Transportmitteln und allem Zubehör für Rechnung der Gesellschaft öffentlich versteigert, wenn diese eine der allgemeinen oder besonderen Bedingungen nicht erfüllt und eine Aufforderung zur Erfüllung binnen einer endlichen Frist von mindestens drey Monate ohne Erfolg bleibt.

§. 48.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Verhältnisse der Eisenbahn-Gesellschaften zum Staate und zum Publikum, sollen auch bey den Unternehmungen derjenigen Eisenbahn-Gesellschaften, deren Statuten bereits Unsere Genehmigung erhalten haben, zur Anwendung kommen.

§. 49.

Wir behalten Uns vor, nach Maaßgabe der weiteren Erfahrung und der sich daraus ergebenden Bedürfnisse, die im gegenwärtigen Gesetze gegebenen Bestimmungen, durch allgemeine Anordnungen oder durch künftig zu ertheilende Concessionen, zu ergänzen und abzuändern und nach Umständen denselben auch andere ganz neue Bestimmungen hinzuzufügen. Sollten Wir es für nothwendig erachten, auch den bereits conzessionirten oder in Gemäßheit dieses Gesetzes zu conzessionirenden Gesellschaften die Beobachtung dieser Ergänzungen, Abänderungen oder neuen Bestimmungen aufzulegen, so müssen sie sich denselben gleichfalls unterwerfen. Sollte jedoch durch neue, in diesem Gesetze weder festgesetzte noch vorbehaltene (§. 38.) und, sofern von künftig zu conzessionirenden Gesellschaften die Frage ist, später als die ihnen ertheilte Conzession erlassene Bestimmungen, eine Beschränkung ihrer Einnahmen oder eine Vermehrung ihrer Ausgaben herbeigeführt werden, so ist ihnen eine angemessene Geldentschädigung dafür zu gewähren.

1842, April 20. u. 25. N°. 4.

Bekanntmachung,

das Bahn-Polizey-Reglement für die Hamburg-Bergedorfer Eisenbahn betreffend.

Nachdem von der Gesellschaft der Hamburg-Bergedorfer Eisenbahn, in Gemäßheit der ihr mittelst Decretes vom 11/25. May 1840 ertheilten

Digitized by Google

beiderstädtischen Concession, ein Reglement für die auf Bergedorfischem Gebiete unter Aufsicht des Amtsverwalters von ihr zu führende Handhabung der Bahn-Polizei vorgelegt worden: so wird solches Reglement in der Maaße, wie dasselbe von Uns den Senaten der freien Hansestädte Lübeck und Hamburg, genehmigt worden, unter Vorbehalt von Aenderungen und Ergänzungen, nach Maaßgabe der sich ergebenden Erfahrungen und Bedürfnisse, zur Nachachtung in Beziehung auf den im beiderstädtischen Gebiete belegenen Theil der Bahn, hiedurch bekannt gemacht.

Gegeben Lübeck den 20. April und Hamburg den 25. April 1842.

Die Senate der freien Hansestädte
Lübeck und Hamburg.

Reglement.

Abschnitt I.

Allgemeine Vorschriften über den Transportbetrieb auf der Bahn.

§. 1.

Die Fahrten auf der Eisenbahn sind regelmäßig festzusetzen, und die Zeiten der Abfahrten, so wie der jedesmalige Tarif anzuschlagen und bekannt zu machen.

Aenderungen im Fuhrplane müssen einige Tage vor ihrer Einführung dem Polizeiherrn und dem Zoll- und Acciseherrn in Hamburg, wie auch dem Amtsverwalter in Bergedorf, vorgelegt werden, für den Fall, daß dagegen etwas zu erinnern wäre.

Fahrten während der Thorsperre dürfen, in Gemäßheit §. 18 der Concession, nur nach ertheilter Genehmigung des Senates zu Hamburg eingerichtet werden.

Digitized by Google

§. 2.

Der Dampfwagen darf den Wagenzug in der Fahrt nicht vor sich herschieben, und ein ausnahmsweise nachzusendender Hülfswagen sich dem Zuge erst anschließen, nachdem dieser angehalten hat.

§. 3.

Wenn, wegen starker Frequenz, mehrere Wagenzüge in derselben Richtung hinter einander abgesandt werden sollen, muß wenigstens ein Zwischenraum von 10 Minuten und eine Entfernung von 200 Ruthen zwischen jedem sich bewegenden Zuge eingehalten werden. Mehr als drey Züge dürfen, ohne vorheriges Begehen und Besichtigungen der Bahn, nicht hinter einander abgefertigt, und jede solche Fahrt muß dem Aufsichtspersonal signalisirt werden.

§. 4.

Die Bahn muß jeden Morgen vor Beginn der Fahrten revidirt und eben so nach jeder Fahrt begangen werden.

§. 5.

Die Bahn muß des Nachts an den nachbenannten Uebergängen auf beiden Seiten gegen diese Uebergänge abgeschlossen werden.

a) zwischen dem innern und äußern Bahnhofe,
b) beim Grünendeich,
c) auf dem Ausschlägersteindamm,
d) dem ersten Landwege in Billwärder,
e) dem Curslaker Wege bey Bergedorf.

Abschnitt II.

Vorschriften, bey Benutzung der Eisenbahnbeförderung.

§. 6.

Zur Erhaltung der Ordnung bey der Personenbeförderung auf der Bahn sind die nachstehenden Vorschriften, von denen das Publikum durch Anschläge an den Stationsorten fortwährend in Kenntniß zu erhalten ist, sowol von Seiten der Gesellschaft, als der Reisenden genau zu beachten.

§. 7.

Die Direction hat ihr Betriebsreglement durch Anschläge und durch die öffentlichen Blätter bekannt zu machen. Dies Reglement wird namentlich die jeder Fahrt vorangehenden Abfahrtszeichen enthalten. Jede Abänderung dieser Zeichen ist der Polizeibehörde zu Hamburg und dem Amtsverwalter zu Bergedorf anzuzeigen, und auf obige Weise zu publiciren.

Digitized by Google

§. 8.

Die Schaffner verschließen bey der Abfahrt die Wagenthüren und öffnen sie bey der Ankunft.

§. 9.

Die Passagiere dürfen sich nicht aus dem Wagen hinauslegen, auch dieselben zum Ein- und Aussteigen nicht selbst öffnen.

§. 10.

Die Passagiere dürfen Hunde und andere Thiere in den Personenwagen nicht mit sich führen.

Nur in den offenen Wagen 2ter Classe darf geraucht werden.

§. 11.

Solche Reisende, welche die für die Aufrechthaltung der Ordnung gegebenen Vorschriften nicht beachten, und überhaupt in ihrem Betragen oder ihrer Kleidung wider die guten Sitten und die Schicklichkeit anstoßen, werden von der Mitfahrt zurückgewiesen. Es wird, so viel thunlich, verhindert werden, daß solchen Personen Fahrkarten verabfolgt werden; das dennoch etwa schon gezahlte Personengeld kann in diesem Falle nicht zurückgefordert werden, sondern ist der Gesellschaft verfallen.

§. 12.

In Ansehung der Beförderung von größeren Päckereien, imgleichen von Gütern, Lebensbedürfnissen, Vieh u. s. w. bleiben die näheren Bestimmungen vorbehalten, bis die Bahn allgemein dem Waarentransporte eröffnet wird.

Abschnitt III.

Von den Obliegenheiten der Beamten der Gesellschaft in Ansehung der Sicherheit der Beförderung auf der Bahn, und den zu diesem Zwecke zu treffenden Vorsichtsmaaßregeln.

§. 13.

Den sämmtlichen Angestellten der Gesellschaft wird, jedem so weit es ihn betrifft, die pünktliche Befolgung dieses Reglements, so wie der auf die Sicherheit des Publikums bezüglichen Anweisungen ihrer Amtsinstructionen und eine genaue Aufmerksamkeit auf Alles was diese Sicherheit fördern kann, ganz besonders zur Pflicht gemacht.

Eine Abänderung dieses auf die öffentliche Sicherheit bezüglichen Theils der Amtsinstructionen abseiten der Gesellschaft, kann nur mit Genehmigung der Polizeibehörde zu Hamburg, und resp. des Amtsverwalters zu Bergedorf, stattfinden.

Digitized by Google

Abgesehen von den Vorschriften dieser besondern Instructionen wird hiedurch noch Folgendes festgesetzt.

A. Function des Maschinisten.

§. 14.

Ohne besondere Erlaubniß der Direction soll auf dem Dampfwagen und dem dazu gehörigen Tender niemand Anders mitfahren, als der Maschinist und der Gehülfe.

§. 15.

Der einen Dampfwagen führende Maschinist darf denselben während der ganzen Dauer der Fahrt nicht einen Augenblick verlassen; im Fall einer unvermeidlichen Verhinderung muß ein sachverständiger Stellvertreter ihn ersetzen.

Der Gehülfe muß mit den Handgriffen bekannt seyn, durch welche der Dampfwagen in Stillstand versetzt wird, damit er dies bewirken kann, wenn der Maschinist im Laufe der Fahrt durch Krankheit oder sonst seiner Thätigkeit beraubt werden sollte.

§. 16.

Ueberall, wo der Maschinist vor Gefahr zu warnen, oder besondere Vorsicht zu empfehlen für nöthig erachtet, muß er die an dem Dampfwagen befindliche Dampfpfeife ertönen lassen. Dies ist besonders da öfters zu wiederholen, wo wegen Krümmungen oder anderer Hindernisse die Bahn nicht zu übersehen ist, oder wenn Nebel oder Schneegestöber die Uebersicht des Wagenzuges schmälern.

B. Function des Bahnaufsichtspersonals.

§. 17.

Was die Zahl und die Postirung der zu bestellenden Wärter betrifft, so gilt als Regel, daß so viele Bahnwärter gehalten werden müssen, daß an jedem öffentlichen Uebergange über die Bahn Einer stationirt ist, während von den vorhandenen Privatübergängen mehrere nach Maaßgabe der Localität, unter Eines Wächters Aufsicht gestellt werden können, und daß überdies, insoweit nicht besondere anderweitige Anordnung dieserhalb getroffen ist, jeder Bahnwärter von dem ihm angewiesenen Standpuncte aus den ihm auf jeder von beiden Seiten zunächst gestellten Bahnwärter deutlich sehen kann.

Auf dem Uebergangspuncte vom innern zum äußern Bahnhofe sind 2 Wächter zu postiren.

§. 18.

Sobald der mit der Aufsicht über einen Uebergang beauftragte Bahnwärter den Wagenzug sich nähern sieht, oder ihm die Annäherung des Zuges signalisirt wird, hat derselbe die Barrieren des über die Bahn führenden Weges auf beiden Seiten der Bahn zu schließen

Digitized by Google

und Niemanden den Uebergang weiter zu gestatten. Der Uebergang von getriebenem Vieh darf aber während der letzten Viertelstunde vor dem Zeitpunkte, an welchem der Wagenzug nach dem bestehenden Fuhrplane den Weg berühren kann, überhaupt nicht mehr gestattet werden.

Nachdem der Zug passirt ist, sind die Barrieren sofort wieder zu öffnen.

§. 19.

Wenn zwey oder drey Züge unmittelbar hinter einander abgefertigt werden, dürfen die Barrieren des Ueberganges in der Regel zwischen dem ersten und zweiten, resp. dem zweiten und dritten Zuge gar nicht geöffnet werden. Ausnahmsweise kann dies jedoch dann geschehen, wenn der Bahnwärter den nachfolgenden Zug noch nicht wahrnimmt und bey den wartenden Passanten ein schneller Uebergang anzunehmen ist, was zum Beispiel bey dem Uebergange von getriebenem Vieh oder schwer belastetem Fuhrwerke, nicht der Fall seyn würde. Bey der sichtbaren Annäherung des Wagenzuges sind die Barrieren unverzüglich wieder zu schließen.

§. 20.

Bey dem Passiren der Uebergänge ist von dem Wärter darauf zu achten, daß Niemand, insbesondere nicht das übergehende Fuhrwerk und Vieh, auf dem Uebergange oder dessen Appareillen sich aufhalte, oder nach der Seite hin die Bahn entlang abweiche. Auch hat derselbe, bey geschlossenen Barrieren, die auf die Wiedereröffnung harrenden Personen, welche mit Vieh halten, zu warnen, daß sie, zur Vermeidung des Scheuwerdens des Letzteren, in angemessener Entfernung warten.

§. 21.

Die Bahnwärter und Bahnmeister nehmen an der Ausübung der Polizei auf der Bahn, dem Publikum gegenüber, nach den in §§. 26 — 30 weiter unten folgenden näheren Bestimmungen, Theil.

§. 22.

Den Schaffnern liegt, in Gemeinschaft mit den Aufsichtsbeamten der Bahnhöfe die Erhaltung der Ordnung beim Eintritte in den Bahnhof und bey dem Austritte aus demselben ob.

Abschnitt IV.

Bestimmungen zum Schutze der Bahn und des Verkehrs auf derselben.

§. 23.

Dem Publikum ist verboten, außerhalb der über die Bahn führenden Uebergänge das Planum derselben oder die dazu gehörigen Böschungen, Dämme und Gräben zu betreten, darauf zu reiten oder quer über die Bahn zu fahren.

Digitized by Google

§. 24.

Die zur Befriedigung der Bahn und zur Sicherheit der Uebergänge dienenden Barrieren und sonstigen Verschlußanlagen dürfen nicht bestiegen werden.

§. 25.

Das eigenmächtige Eröffnen der Barrieren oder sonstigen Verschlußanlagen, das Passiren der über die Bahn führenden Uebergänge während der Zeit, wo die Barrieren oder sonstigen Verschlußanlagen geschlossen sind, imgleichen das Anhalten mit Fuhrwerk und Vieh auf den Uebergängen und deren Appareillen, ist untersagt.

Die in Billwärder angelegten Privatfuhrübergänge sind stets verschlossen zu halten, und soll ein Schlüssel in den Händen des nächsten Bahnwärters, der andere in den Händen des Berechtigten seyn. Zur Zeit der Bearbeitung des Landes und zur Erndtezeit sind die zur Sicherheit des Publikums nöthigen Hülfsbahnwärter bey diesen Uebergängen anzustellen, und dann die von öffentlichen Uebergängen geltenden Vorschriften auch hier anwendbar. Die zu den Fußübergängen Berechtigten dürfen die Bahn nur in gerader Richtung überschreiten.

§. 26.

Das Publikum hat sowol auf den Bahnhöfen, als auf der Bahn, und neben derselben, den Anordnungen der uniformirten Beamten der Gesellschaft, welchen die Handhabung der Polizei zusteht, (§. 30,) so wie den zur Erhaltung der Ordnung etwa mitwirkenden sonstigen Polizei- und Militair-Officianten, unverweigerlich Folge zu leisten.

§. 27.

Wer den obigen Bestimmungen (§§. 23 — 26,) entgegenhandelt, ist, unter Vorbehalt der Ansprüche wegen der etwa zugefügten Beschädigungen, mit einer nach Maaßgabe des Ortes, woselbst die Contravention stattgefunden, vom Polizeiherrn zu Hamburg oder vom Amtsverwalter zu Bergedorf zu erkennenden Geldstrafe von 1 bis 10 Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe zu bestrafen.

§. 28.

Vorsätzliche Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, imgleichen das Hinaufwerfen oder Hinauflegen von Steinen oder sonstigen hindernden Gegenständen auf das Planum der Bahn, unterliegen, nach dem Grade der zu Tage gelegten Bosheit und der beabsichtigten oder gar bewirkten Gefahr und Schadens einer Criminalunterſuchung und Bestrafung, insofern nicht die Umstände eine solche That zu einem Polizeivergehen machen, in welchem Falle eine polizeiliche Strafe bis zu 6 Wochen Gefängniß oder 50 Thaler Geldbuße erkannt werden kann.

Digitized by Google

§. 29.

Die Bestimmungen der §§. 23 — 28 sollen auf den Bahnhöfen, an den Bahnwärterhäusern und an den Uebergängen angeschlagen werden.

§. 30.

Zur Ausübung der zur Erhaltung der Ordnung nöthigen Polizei auf den Bahnhöfen und auf der Bahn selbst sind zunächst die Aufseher der Bahnhöfe, das Wagen- und das Bahnwärter-Personal, sowie die Schaffner und Bahnmeister, befugt und verpflichtet. Alle diese Beamte der Gesellschaft müssen uniformirt sein und während ihres Dienstes stets in Uniform erscheinen.

§. 31.

Die Auswahl und Annahme der nach §. 30 zur polizeilichen Aufsicht berufenen Beamten bleibt zwar im Uebrigen lediglich der Gesellschaft selbst überlassen, bedarf jedoch der Genehmigung des Polizeiherrn, welcher demnächst die etwaige Vereidung der gedachten Beamten verfügen wird. Speciell für die Bahn im Beiderstädtischen Gebiet anzustellende Beamte werden dem Amtsverwalter zu Bergedorf zur Genehmigung vorgestellt und resp. von demselben beeidigt

§. 32.

Bei etwa nöthig werdenden Arretirungen müssen die Polizeiaufsichtsbeamten der Gesellschaft (§ 30) sich der Hülfe der städtischen oder beiderstädtischen Polizeiofficianten bedienen, wo dieselben zur Hand sind. Sie sind indeß, wo dies nicht der Fall ist, befugt, die Uebertreter der in diesem Reglement gegebenen polizeilichen Vorschriften, wenn sie nicht sofort Sicherheit stellen können, zu arretiren. Diejenigen, welche sich einer Widersetzlichkeit schuldig machen, oder der Bestrafung nach §. 28 unterliegen, sind in der Regel jedesmal zu arretiren. Solche Arrestaten müssen baldmöglichst an den nächsten Polizei- oder Wachtposten abgeliefert werden. In allen Fällen haben die Aufsichtsbeamten die Contravention an demselben Tage, wo sie geschehen ist, ihren Vorgesetzten anzuzeigen, welche nach Maaßgabe des Ortes, woselbst die Contravention stattgefunden, dieselbe sofort bei der Polizeibehörde zu Hamburg oder beim Amtsverwalter in Bergedorf denunciiren, zur polizeilichen Untersuchung und zur Bestimmung und Ausführung der Strafe, oder auch, den Umständen nach, zur Veranlassung einer Criminal-Untersuchung.

Da übrigens in der Regel die Aufsichtsbeamten, wegen ihrer anderweitigen Dienstverrichtungen, die Arretirungen nicht selbst zu Ende führen können, so ist es gestattet, die Arretirten durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeitspersonal in Bewachung nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesen Fällen hat der betreffende Aufsichtsbeamte dem Transporte eine mit seiner Nummer bezeichnete Arretirungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle des schriftlichen Rapports vertritt.

Digitized by Google

§. 33.

Die Gesellschaft hat strenge darauf zu sehen, daß die zur Leitung der Dampfwagen und zur Beaufsichtigung der Bahn und des Transportbetriebes von ihr bestellten Beamten den ihnen zur Pflicht gemachten Obliegenheiten pünktlich nachkommen.

Eben so hat dieselbe mit Nachdruck darauf zu halten, daß sämmtliche Beamte, denen nach §. 30 die Ausübung der zur Erhaltung der Ordnung nöthigen Polizei auf der Bahn und den Bahnhöfen zusteht, die ihnen übertragenen Befugnisse nicht überschreiten, und sich in keiner Art Ungebührnisse gegen das Publikum zu Schulden kommen lassen.

§. 34.

Es soll, sofern nicht nach den allgemein strafrechtlichen Bestimmungen eine härtere Strafe eintritt, eine jede grobe Fahrlässigkeit in der Erfüllung der durch gegenwärtiges Regulativ bestimmten Dienstobliegenheiten, mit einer Geldbuße bis zu 50 Thalern oder einer Gefängnißstrafe bis zu 6 Wochen geahndet werden. Wenn indeß von dem Polizeiherrn, und rücksichtlich der speciell für die Bahn im beiderstädtischen Gebiet Angestellten von dem Amtsverwalter in Bergedorf, die Entlassung eines Polizeiaufsichtsbeamten der Gesellschaft, wegen ungebührlichen Benehmens oder ungenügender Dienstverwaltung verlangt wird, so muß dieselbe erfolgen.

§. 35.

Die Polizeibeamten, und in Billwärder auch die Höftleute, sind verpflichtet und befugt, wo sich die Gelegenheit dazu trifft, ebenfalls auf die Befolgung der oben §. 23 ff. gegebenen polizeilichen Vorschriften Seitens des Publikums zu halten, auch den Beamten der Gesellschaft, vorkommenden Falls, in Ausübung ihres Aufsichtsdienstes Beistand zu leisten.

1842, May 3. N°. 5.

Mandat

wider die Störung der öffentlichen Ruhe zu Geesthacht am Pfingst-Abend.

Da dem Amte zur Anzeige gekommen, daß am Pfingst-Abend zu Geesthacht nicht selten durch lärmendes Umhertreiben auf den Straßen und Wegen, Knallen mit den Peitschen und anderen Unfug die öffentliche Ruhe gestört und von denen, die, oft in betrunkenen Zustande, sich auf diese Art umhertreiben, auch andere Frevel begangen werden;

Digitized by Google

so wird ein solches ordnungswidriges Betragen hiedurch ernstlich und bey Gefängnißstrafe untersagt. Der Vogt hat auf die Beobachtung dieses Verbots sorgfältig achten zu lassen und Uebertreter dem Amte zur Bestrafung anzuzeigen.

Publicatum Bergedorf den 3. May 1842.

Von Amtswegen.

1842, May 6. N° 6.

Mandat

wider den Ankauf veruntreueten Korns.

Da zur Kenntniß des Amts gekommen, daß oberelbische Schiffer während des Transports des ihnen regelmäßig nicht gehörenden Korns von diesem kleine Quantitäten an Bewohner des Elbufers verkaufen, und daß auf diese Weise veruntreutes Korn auch hiesigen Amts-Eingesessenen nicht selten, sey es von den Schiffern selbst oder von den Käufern zum Verkauf gebracht wird; so werden alle hiesigen Einwohner, besonders die Kornhändler und Bäcker, ernstlich erinnert, sich des Ankaufs von Korn zu enthalten, welches ihnen von unbekannten oder verdächtigen Personen, oder unter verdächtigen Umständen gebracht wird, widrigenfalls sie als Beförderer des erwähnten Betrugs nachdrücklich, den Umständen nach mit Gefängniß bestraft werden sollen. Wonach sich zu achten.

Publicatum Bergedorf den 6. May 1842.

Von Amtswegen.

Digitized by Google

1842, May 11. N°. 7.

Mandat

wider Forstfrevel und Sandgraben zu Geesthacht.

Da die zur Verhütung von Holzentwendung und andern Forstfreveln zu Geesthacht, so wie zur Bestigung des der Dorschaft so nachtheiligen Flugsandes, früher erlassenen Verordnungen häufig übertreten werden, so haben die von beiden Hochlöblichen Städten Lübeck und Hamburg zur Bergedorfischen Visitation verordneten Herren verfügt und verordnen hiedurch:

1) Das Abhauen oder Absägen und Entwenden der im Dorfe stehenden Eichen oder einzelner Aeste derselben ist als Diebstahl zu betrachten und zu bestrafen.

2) Jede Beschädigung der Besamungen und Anpflanzungen in den der Herrschaft gehörigen Bergen und Flächen, namentlich das Abhauen oder Absägen und Entwenden von Bäumen oder deren Zweigen, das Abschälen der Borke, das Grasmähen, Haide- oder Plaggen-Hauen, das Einhüthen des Vieh's, ist als Forstfrevel anzusehen und sollen Diejenigen, welche sich dergleichen zu Schulden kommen lassen, zu einer Geldbuße von 2 Rthlr. oder 2tägiger Gefängnißstrafe bey Wasser und Brod, den Umständen nach aber oder in Wiederholungsfällen zu größerer Geldbuße, Gefängniß- oder Zuchthaus-Strafe verurtheilt werden.

3) Das Ausreißen und Schneiden des Sandhafers, so wie das unbefugte Graben und Aufwühlen in den flüchtigen Sandbergen wird ernstlich untersagt, und sind Uebertreter des Verbots mit einer Geldbuße von 1 bis 15 Mk. oder mit Gefängnißstrafe bey Wasser und Brod von 12 Stunden bis zu 3 Tagen zu belegen.

Digitized by Google

Der Vogt zu Geesthacht, sowie der daselbst stationirte Polizeidiener haben auf die Beobachtung dieses Mandats sorgfältig zu achten. Namentlich hat der Letztere fleißig, sowohl bey Tage als zur Nachtzeit, die betreffenden Gegenden zu durchgehen, falls er einen verübten Frevel bemerkt, die Spur zu verfolgen, auch nöthigenfalls Haussuchungen zu veranstalten. Jeder Contraventions-Fall ist sofort dem Amte zu Bergedorf zur Anzeige zu bringen.

Publicatum im Amte Bergedorf, den 11. May 1842.

1842, May 14. u. 18. N°. 8.

Bekanntmachung,

den diesjährigen Wechsel des Directoriums in Angelegenheiten des Amtes und Städtchens Bergedorf betreffend.

Nachdem Wir, die Senate der freien Hansestädte Lübeck und Hamburg, Uns dahin vereinigt haben, daß der, auf den Grund der Bekanntmachung vom $\frac{11.}{16.}$ Juny 1823, im regelmäßigen Wechsel erst zu Michaelis des gegenwärtigen Jahres bevorstehende Uebergang des Directoriums in Angelegenheiten des Amtes und Städtchens Bergedorf, für diesesmal, wie überhaupt, so auch namentlich in Beziehung auf die Obergerichtliche Directorial-Competenz, von der Stadt Hamburg auf die Stadt Lübeck ausnahmsweise bereits mit dem 18. d. Mon. erfolge: so wird Solches hiedurch zur allgemeinen Kunde gebracht.

Gegeben Lübeck den 18. May und Hamburg den 14. May 1842.

Die Senate der freien Hansestädte
Lübeck und Hamburg.

Digitized by Google

1842, May 18. u. 20. N°. 9.

Zweiter Nachtrag

zu der Verordnung über die allgemeine Kriegsdienstpflichtigkeit im Amte und Städtchen Bergedorf.

In Beziehung auf die Kriegsdienstpflichtigkeit im Amte und Städtchen Bergedorf sind, in Veranlassung des Beschlusses der Hohen Deutschen Bundesversammlung vom 24. Junius 1841, über Bereitschaft des Bundesheeres, und zur Ergänzung der über die Dauer der Dienstzeit durch den §. 1. der Verordnung vom 9. Nov. 1821 und durch den §. 27. der Nachträglichen Verordnung vom April 1831 für das beiderstädtische Gebiet ergangenen Bestimmungen, folgende weitere Anordnungen erforderlich geworden, welche von Uns, den Senaten der freien Hansestädte Lübeck und Hamburg, hiedurch zur Nachachtung bekannt gemacht werden.

§. 1.

Die durch den §. 1. der Verordnung vom 9. Nov. 1821 auf drey Jahre bestimmte Dauer der regelmäßigen Dienstzeit der Bergedorfischen Kriegsdienstpflichtigen wird, in Anwendung des durch jenen §. zugleich ausgesprochenen Vorbehaltes, für die Folge, und zwar mit dem laufenden Jahre 1842 anfangend, auf drey Jahre und sechs Monate, von dem jedesmaligen Einstellungstermine angerechnet, festgesetzt.

§. 2.

Von dieser erweiterten Dienstzeit hat die Mannschaft, nach Ablauf der zu ihrer Ausbildung als Recruten bestimmten ersten sechs Monate, noch die nächsten zwölf Monate ununterbrochen bey der Fahne

Digitized by Google

zuzubringen, und beginnt sodann erst die durch den §. 8. der Verordnung vom 9. Nov. 1821 als Regel zugelassene Beurlaubung, indem die Dienstpflichtigen für die Dauer der letzten zwey Jahre in die Reserve treten.

§. 3.

Da, neben der vollständigen Aufstellung der eigentlichen Bundes-Contingente, zugleich für die erforderliche Train-Mannschaft gesorgt werden muß: so wird auch dazu bey der jährlichen Ausmusterung die verhältnißmäßige Anzahl, und zwar so weit thunlich, aus den für den activen Dienst nicht tauglichen Dienstpflichtigen designirt werden.

Gegeben Lübeck den 18. May und Hamburg den 20. May 1842.

Die Senate der freien Hansestädte Lübeck und Hamburg.

1842, Sept. 16. N°. 10.

Verordnung

neue Gebäude im Städtchen betreffend.

Da bey dem zunehmenden Verkehr im Städtchen Bergedorf sich auch die Veranlassungen zur Entstehung von Feuersbrünsten vermehren und es deshalb erforderlich ist, eine gegen die Ausbreitung des Feuers mehr sichernde Bauart einzuführen; so haben die zur Visitation des Amts und Städtchens Bergedorf verordneten Herren Abgesandten der freien Städte Lübeck und Hamburg beschlossen und verfügen hiedurch:

1. Bey allen neu zu erbauenden Wohnhäusern müssen sämmtliche Umfassungsmauern massiv seyn, so wie auch bey bereits vorhandenen Wohnhäusern, welche äußere Wände von Stenderwerk haben, diese, wenn sie gänzlich erneuert werden müssen, nur massiv wieder aufgeführt werden dürfen.

Digitized by Google

2. Wenn in einzelnen Fällen aus besonderen Gründen die Aufführung massiver Mauern bey neuen Wohngebäuden nicht wohl stattfinden kann, so hat die Baubesichtigungsbehörde des Städtchens die Genehmigung der Visitation einzuholen, ehe sie die Erlaubniß zum Bau ohne massive Mauern ertheilt.

3. Auch bey anderen neuen nicht zur Wohnung bestimmten Gebäuden ist die Baubesichtigungsbehörde ermächtiget, ausnahmsweise die Erlaubniß zum Bau von der Bedingung massiver Mauern abhängig zu machen, wenn wegen der Bestimmung, der Lage, oder andrer Umstände es zur Verhütung von Feuersgefahr nöthig erscheinen sollte.

Publicatum im Amte Bergedorf, den 16. September 1842.

1842, Sept. 30. N°. 11.

Bekanntmachung,

die im Lande belegenen Grundstücke und Capitalien Unmündiger im Städtchen Bergedorf betreffend.

Da von den zur Bergedorfischen Visitation Hochverordneten Herren Abgesandten, mit Genehmigung beider Hohen Senate von Lübeck und Hamburg, die Aufhebung der Vorschrift im **Art. VIII.** der Vormundschafts-Ordnung für das Städtchen Bergedorf von 1771:

daß die zur Verpfändung, Veräußerung und Umschreibung im Lande belegener Gehöfte, Gründe und Häuser, welche Unmündigen im Städtchen gehören, erforderliche Erlaubniß bey dem Amte nachgesucht und ertheilt werden müsse; so wie, daß kein im Lande belegter, städtischen Pupillen gehöriger Posten Geldes gehoben oder umgeschrieben

Digitized by Google

werden dürfe, ohne daß dem Amte vorher die Ursache angezeigt und dabey angewiesen worden, wohin der Posten verwandt, oder wieder belegt werden solle,

verfügt und statt dessen gesetzlich bestimmt worden:

daß in städtischen Vormundschaften, wo rücksichtlich der im Lande belegenen Grundstücke und Capitalien, behufs einer mit denselben vorzunehmenden Veränderung nach dem **Art. VIII.** der Vormundschafts-Ordnung, die vorgängige Cognition des Amts erheischt werde, statt dessen in der Folge von den Vormündern bey dem Rathe zu Bergedorf die Ermächtigung zur Ausführung der beabsichtigten Veränderungen nachzusuchen und die ihnen deshalb schriftlich zu ertheilende Befugniß dem Amte, um demgemäß mit der betreffenden Umschrift oder Tilgung zu verfahren, vorzulegen sey,

so wird solches zur Nachachtung hiedurch öffentlich bekannt gemacht.

Publicatum im Amte Bergedorf, den 30. September 1842.

1842, Oct. 21. N°. 12.

Mandat,

die Benutzung der Wege zu Geesthacht betreffend.

Da nunmehro die Regulirung der Geesthachter Feldmark soweit in Ausführung gebracht worden, daß die neuen Wege sich in fahrbaren Stande befinden, auch den Eigenthümern die ihnen zufallenden Stücke mit den dazu gehörigen Theilen der eingehenden alten Wege angewiesen und überliefert sind; so werden hiedurch die alten über das Geesthachter Feld führenden Fuhrwege und Fußsteige von jetzt an gänzlich aufgehoben und hat ein Jeder sich ausschließlich der neuen Wege zu bedienen. Um

Digitized by Google

jedem Irrthum vorzubeugen, werden die betreffenden Eigenthümer angewiesen, die Zugänge zu den alten Wegen durch Aufgraben oder sonstige Befriedigung zu sperren.

Wer dieser Verordnung zuwider längs den alten Wegen oder über die Felder fährt, soll mit einer in Wiederholungsfällen zu erhöhenden Geldstrafe von 2 Rthlr. belegt werden.

Der Vogt hat auf Uebertretungen dieses Mandats achten zu lassen und solche dem Amte zur Anzeige zu bringen.

Publicatum Bergedorf den 21. Oct. 1842.

Von Amtswegen.

1842, Dec. 9. u. 12. N°. 13.

Bekanntmachung

über die Einführung des neuen Hamburgischen Gesangbuches in den Kirchengemeinden der Vierlande und der Dorfschaft Geesthacht.

Das seit 1789 in den Vierlanden und Geesthacht eingeführte Hamburgische Gesangbuch ist für Gottesdienst, Schulgebrauch und häusliche Andacht, verbessert und bereichert im Druck erschienen. Der christlichen Erbauung förderlicher, wird es, unter Beseitigung jenes früheren, mit dem 1. Januar des nächsten Jahres in Hamburg und dessen Gebiet eingeführt werden. Eine Folge hiervon ist gleiche Einführung dieses Neuen Hamburgischen Gesangbuches, an Stelle des bisherigen, in den Landgemeinden des Amtes Bergedorf, womit demnach an dem ersten heiligen Oster-Tage des nächsten Jahres 1843 verfahren werden wird.

Digitized by Google

Die Senate Lübecks und Hamburgs machen solche Einführung den Eingesessenen der Vierlande und der Dorfschaft Geesthacht hiedurch bekannt und erwarten, daß dieselben mit dem Neuen Hamburgischen Gesangbuche hinreichend zeitig vor Ostern nächsten Jahres sich versehen werden. Dafür, daß es den zu der Anschaffung aus eigenen Mitteln erweislich Unvermögenden unentgeldlich gereicht werde, ist von den Senaten Anordnung getroffen worden. Solche Dürftige haben deshalb an die Herren Geistlichen der Kirchspiele sich zu wenden, zu denen ihre Wohnorte gehören.

Gleichzeitig werden die Herren Geistlichen in den fünf Land-Kirchspielen des Amtes ihren Predigten eine für Hamburg und dessen Gebiet angeordnete erweiterte Reihenfolge von Abschnitten der heiligen Schrift zum Grunde legen, und zwar abwechselnd mit den bisher üblichen; als welches ebenfalls hierdurch bekannt gemacht wird.

Gegeben in den Rathsversammlungen zu Lübeck den 9. und zu Hamburg den 12. December 1842.

(L. S.) (L. S.)

Digitized by Google

Anhang II.

Aeltere Verordnungen,

welche

in den Jahren 1841 und 1842

durch besondere Obrigkeitliche Verfügungen

aufs Neue in Wirksamkeit gesetzt worden.

Digitized by Google

1789, Dec. 30. N°. 1.

Mandat

wider die Verfälschung des Leinsaamens.

Die mehrmaligen Klagen benachbarter und anderer Regierungen und Gerichte über Verfälschung des Leinsaamens, und die Anzeige und Wunsch hiesiger Kaufmannschaft, daß solchem Uebel auch hier gewehret werden möge, veranlassen Einen Hochw. Rath dieser Kaiserl. freyen Reichs-Stadt Lübeck, zur Erhalt- und Vermehrung des Leinsaats-Verkehrs bey hiesiger Stadt, nicht nur die hiebevor derohalben den 25. Julii 1724, und 4. Dec. 1733, wider die Verfälscher des Leinsaamens ergangenen **Mandata** zu erneuern, sondern auch selbige zu schärfen, und nach den zeitherigen Eraügnissen mehr zu vervollständigen.

Demnach will Ein Hochw. Rath hiemit folgendes ernstlich verordnen:

I.) Niemand soll sich unterfangen, weder in Person, noch durch seine Bediente, oder durch seine auswartige Geschäftsverwalter, weder in hiesiger Stadt und deren Gebiete, noch an auswartigen Oertern, Leinsaamen, von welcher Landart solcher auch sey, für andere Landart, als derselbe würklich und in der That ist, noch von anderem, oder neueren Jahre, als er ist, auszugeben, zu verkaufen, und zu versenden, noch des Endes denselben in andere, als in dessen eigene, oder demselben sonst gebührende Fastagen zu verpacken, oder verpacken zu lassen, weniger denselben zu verändern und zu vermischen, noch darunter einige Fälscherey,

Digitized by Google

oder Unrichtigkeit, so wenig bey der Saat selber, als bey der dazu gebrauchten Fastage, es sey auf was Art es wolle, zu begehen, noch auch, daß solches von Frembden geschehe, behülflich, oder mit den Frembden dabey in einigerley Weise einverstanden zu seyn; im Wiederhandlungs-Fall, bey Verwürkung der Saat, und außerdem bey 100 Rthlr. Strafe das erste, bey 200 Reichsthaler Strafe das anderemal, und das drittemal bey gänzlicher Ensetzung der Leinsaat-Handlung.

Damit

II.) der fälschlichen Verpackung des Leinsaamens nach allem Vermögen vorgekommen werde; so sollen die Zulags-Schreiber allen zur See und zu Lande in Säcken eingehenden Leinsaamen, nebst dem Nahmen des Empfängers richtig verzeichnen, und davon das Verzeichniß dem Herrn **Praesidi** der Wette monathlich einliefern.

Dahero ist auch derjenige, welcher in Säcken auszuführenden Leinsaamen verkaufet, schuldig, solchen so gleich nebst dem Nahmen des Käufers, der Anzahl der Tonnen, der Art des Saates, auch dem Thore, wo es ausgehen soll, der Wette schriftlich kund zu thun, wornach der Passir-Zettel ertheilet, dieser einem der Wettediener zugestellet, und damit der Wettediener in des Verkaufers Haus geschicket wird, den Zettel aber nicht eher abliefern muß, bis ihm die Anzahl der verkauften Tonnen, wenn der Leinsaamen in Tonnen angekommen, vorgeleget, und der darauf befindliche Brand entweder von ihm selber, oder in seiner Gegenwart abgehauen worden ist.

Solche Vorfälle sind jedesmal auf der Wette zu verzeichnen; die Zöllner aber müssen fleißig beachten, daß würklich in Säcken nicht mehr ausgeführet werde, als Tonnen in Passir-Zettel ausgedrücket sind, und jeden Monath davon ein richtiges Verzeichniß der Wette einliefern.

Digitized by Google

Auch diejenigen, welche in hiesiger Stadt gebrauntes Saat bey Kleinigkeiten verkaufen, sind schuldig, die davon geleerten Tonnen, der Wette bey nahmhafter Strafe anzumelden, damit von solchen Tonnen, ebenwohl in Gegenwart eines Wettedieners, der Brand abgehauen, und die Vernichtung des Brandes an der Wette bemerket werde.

In gleichem Absehen wird

III.) allen hiesigen Trägern, insbesondere aber denen, welche den Leinsaamen bearbeiten und umpacken, wiederholt anbefohlen, bey Gefängniß- und größerer Leibes-Strafe alle Verfälschung des Leinsaamens zu unterlassen, kein altes mit neuem Saat zu vermischen, noch insgemein altes Saat in neue Leinsaats-Tonnen zu verpacken.

Den hiesigen Böttiger-Meistern aber wird hiedurch gemessenst geboten, keine von frembden Orten etwan kommende lose Stäbe, weniger die Brand-Stäbe zu Leinsaats-Tonnen aufzusetzen, noch die frembde Leinsaats-Fastage nachzumachen, und selbst ohne vorgängige Erlaubniß der Wette keine zur See ausgehende Leinsaats-Tonnen zu verfertigen.

Auch sollen die Schmiede der Verfertigung, oder Nachmachung auswartiger Brandeisen sich gänzlich entäußern.

Welcher Böttticher- und Schmiede-Meister, Leinsaats-Packer, oder welche sonstige Personen dieser unserer Obrigkeitlichen Verordnung nicht geleben werden, sollen mit nahmhafter Strafe und allenfalls nach Größe des Verbrechens mit Gefängniß- und härterer Leibes-Strafe unabbittlich beleget werden.

Noch wird

IV.) hiemit abereinst bey 100 Reichsthaler Strafe verboten, daß keiner diejenige Saat, welche zu Lande aus Mecklenburg, Holstein, oder

Digitized by Google

anderen Landen und Städten, auch zur See von Bornholm, oder aus Lief- und Curland, los im Schiffe, oder auch in Säcken als Schlagsaat, anhero gebracht wird, überall weder allhie in einige Faſtage ſtürzen, oder packen, noch auch dieſelbe anders als in Säcken, oder in gar großer und zu Leinſaat ganz ungewöhnlicher Faſtage ausführen, oder ſchicken ſolle.

Und da im Herzogthum Braunſchweig die Einſendung des alten, Rigaer, Memelſchen, und ſonſtigen auswärtigen Leinſaamens der dortigen Kaufmannſchaft bey ein Hundert Reichsthaler Strafe unlängſt unterſaget worden iſt; ſo wird dieſe in hieſigen Anzeigen vom 24. Septemb. 1788 geſchehene Bekanntmachung wiederholet, und werden hieſelbſt alle und jede, nochmalen verwarnet, in keine Weiſe ſolchen alten Leinſaamen, wenn gleich es von auswärtigen gewinnſüchtigen Leuten verlanget werden ſollte, in die Braunſchweigiſchen Lande zu verſenden.

Gleichwie nun den Herren der Wette hiedurch aufgetragen wird, auf völlige Befolgung gegenwartiger Verordnung genaue fleißige Acht geben zu laſſen, und die Verbrecher vorbeſchriebenermaßen ohne alles Nachſehen ſtrenge zu beſtrafen; ſo wird auch jeder ſolchem allen nachzukommen und Schaden, Schimpf und Strafe zu entgehen ſorgfältig befliſſen ſeyn.

Actum & decretum publicatumque in Senatu Lubecensi d. 30. Decembr. 1789.

(L. S.)

Digitized by Google

1825, Dec. 10. N°. 2.

Regulativ

über die Verhältnisse der reformirten Gemeinde in Lübeck*).

§. 1.

Es wird zuvörderst ausdrücklich bestimmt, was seit Jahren bereits hieselbst beobachtet worden, und auch der 16te Artikel der deutschen Bundesacte mit sich bringt, daß diese Gemeinde als Gesammtheit, und in ihren Gliedern, mit den andern hiesigen christlichen Kirchen-Gemeinden gleicher bürgerlicher und politischer Rechte genießt, folglich in solchem Genusse von diesen andern Gemeinden auf keinerley Weise unterschieden wird.

§. 2.

Es ist dieser Gemeinde verstattet, ihren Gottesdienst, wie bisher vor dem Thore, also nun künftig in der Stadt, in dem von ihr dazu erkauften Hause frey und öffentlich zu halten. Wie sie jedoch erkläret hat, daß ihre bisherige Benennung als reformirte Gemeinde, nur aus ehemaligen Zeitverhältnissen entstanden, und mit dieser Bezeichnung keine wesentliche Verschiedenheit verbunden sey, so mag die gegenwärtig von ihr unternommene Einrichtung eines neuen gottesdienstlichen Versammlungshauses dem künftigen freien Einverständnisse über eine Vereinigung der hiesigen evangelisch-protestantischen Gemeinden beider annoch getrennter Confessionen kein Hinderniß in den Weg legen.

§. 3.

Die von ihr überreichte Gemeinde-Ordnung wird bestätigt. Gegenwärtiges Regulativ ist derselben anzuhängen. Abänderungen jener

*) Dieses Regulativ ist bisher nicht öffentlich abgedruckt, zufolge Beschlusses Eines Hochedlen Rathes jedoch diesem Bande der Gesetzsammlung einverleibt, nachdem unterm 14. July 1841 das Regulativ für die katholische Gemeinde publicirt worden.

Digitized by Google

Ordnung, sofern sich die Gemeinde dazu veranlaßt finden mögte, sind vor deren Einführung Einem Hochedlen Rathe vorzulegen.

§. 4.

Mit Berufung des Predigers, imgleichen mit den Wahlen der Aeltesten und Diaconen wird es auf die in der Gemeinde-Ordnung bestimmte Weise gehalten, unter Anzeige solcher Berufungen und Wahlen bey Einem Hochedlen Rathe, und unter Dessen Bestätigung, vor Ausfertigung der Berufung des Predigers und vor öffentlicher Einführung der Aeltesten und Diaconen.

§. 5.

Wie die Gemeinde ihre liturgischen Einrichtungen bereits vorgelegt hat, so wird sie, falls etwa künftig Aenderungen darin von ihr beabsichtigt werden sollten, dieselben gleichfalls anzeigen, insbesondere aber

1) an Sonntagen und an den christlichen Festen, den Gottesdienst sowohl Vormittags, als auch Nachmittags, nur in denselben Stunden halten, welche dazu für die benachbarte St. Jacobi Kirche bestimmt sind; doch wird die monatliche Catechisation (Gemeinde-Ordnung Absch. I. §. 5. 2,) im Sommer sowohl als auch im Winter, um zwey Uhr Nachmittags gehalten;

2) in Ansehung besonders angeordneter kirchlicher Feste, Bet- und Bußtage, Fürbitten, Kirchen-Collecten und Bekanntmachungen von den Kanzeln, wie auch in Ansehung des Kirchengebetes dasselbe beobachten, was in den anderen Kirchen der Stadt zur Anwendung kommt;

3) um möglichste Uebereinstimmung des Kirchengesanges zu erwirken, das Choral-Buch, welches seit einiger Zeit obrigkeitlich eingeführt worden, gleichfalls annehmen, soweit es auf die Lieder ihres Gesangbuches anwendbar ist.

Digitized by Google

§. 6.

In Ansehung ihres Kirchengutes, so wie jedes äußeren Erhaltungsmittels ihres Gottesdienstes, und ihrer Wohlthätigkeits-Einrichtungen, bleibt dieser Gemeinde die Verwaltung ihres Vermögens, ihrer Einkünfte und ihrer Sammlungen an milden Gaben, nach Bestimmung ihrer im §. 3. bestätigten Gemeinde-Ordnung, ferner überlassen. Und da Abschnitt **I.** §§. 20, 21 und 23, imgleichen Abschnitt **III.** §. 4. dieser Ordnung sichernde Vorschriften für solche Verwaltung enthalten, so wird zur Zeit eine jährliche Rechnungs-Ablegung der Gemeinde nicht zur Pflicht gemacht; vorbehältlich, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder dieß dennoch wünschen, oder sich etwas ereignen sollte, was in dieser Hinsicht das Einschreiten der oberaufsehenden Staatsgewalt erfordern mögte. Doch wird die Gemeinde jährlich, und zwar zuerst für das Jahr 1827, der Central- Armen- und Kirchenrechnungs-Revisions-Deputation eine allgemeine Bilanz über ihre Einnahme und Ausgabe vorlegen.

§. 7.

Wiewohl die nach gewissen Bezirken bestehende Kirchspielverfassung der Stadt auf diese Gemeinde und deren Prediger zur Zeit nicht angewandt werden kann, vielmehr die Gemeinde-Glieder zerstreut wohnen: so wird doch dadurch die seit Jahren von dem Prediger geübte Befugniß in Ansehung der Taufen, Abkündigungen, Trauungen, Krankenbesuche und Sterbefälle in seiner Gemeinde, nicht weiter beschränkt, als daß Abkündigungen jedesmal auch in den beikommenden Kirchspielen, und, in Fällen gemischter Ehen die Trauungen von dem Geistlichen der Confession geschehen müssen, zu welcher der Bräutigam gehört; auch daß, wie sich von selbst versteht, in Ansehung der Leichengebühren, die Mitglieder der reformirten Gemeinde sich der bestehenden Ordnung, gleich allen andern Bürgern und Einwohnern, zu unterwerfen haben. Uebrigens hat es bey der bisherigen Befugniß des Predigers, Taufen und

Digitized by Google

Trauungen für Glieder seiner Gemeinde, in deren Wohnungen, oder in der Kirche, und zwar ohne Verpflichtung zur Bezahlung von Stolgebühren an Geistliche der andern Kirchen, imgleichen Abkündigungen von der Kanzel, wahrzunehmen, wie auch Geburts- Tauf- Trauungs- und Sterbe-Register, in Beziehung auf seine Gemeinde zu führen, sein Bewenden. Nur hat er bey diesen Handlungen, dem ihm gewordenen Decrete vom 27. März 1813, wegen Führung der Geburts-, Sterbe- und Heyrathslisten an der Kanzley sorgfältig ferner nachzugehen, auch jede Auskunft zu geben, welche aus seinen Registern erfordert werden mögte, und den Anordnungen der Behörden, in Beziehung auf jene Handlungen Folge zu leisten.

§. 8.

Nachträge zu diesem Regulativ, Erweiterungen und Abänderungen desselben, bleiben nach Zeit und Umständen vorbehalten.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 10. Dec. 1825.

Ex speciali Commissione

(L.S.) Amplissimi Senatus Reipublicae Lubecensis

in fidem subscripsi

C. H. Gütschow,
Ejusdem Reipublicæ Secretarius.

Anhang III.

Digitized by Google

Anhang III.

Wichtigste Erlasse einzelner Behörden

aus

den Jahren 1841 und 1842.

Digitized by Google

Digitized by Google

1841, Jan. 2. N°. 1.

Bekanntmachung,

die Aushebung der Militairpflichtigen aus dem Jahre 1819 betreffend.

(Diese Bekanntmachung, so wie die unterm 5. Jan. 1842 wegen der Militairpflichtigen des Jahres 1820 erlassene ähnliche Bekanntmachung ist, mit Ausnahme der durch den veränderten Jahrgang veranlaßten Abweichungen in einzelnen Datis und vorübergehenden Nebenbestimmungen, im Uebrigen völlig übereinstimmend mit der unterm 9. April 1832 erlassenen Bekanntmachung*).

*) S. Bd. VI. Seite 259. und Bd. VII. Seite 340, Bemerkung zu Anhang III. Nr. 18.

1841, Jan. 15. N°. 2.

Bekanntmachung,

das Auswerfen und Wegbringen des Schnee's und Eises betreffend.

Es wird hiedurch der nachstehende Art. 5 der Gassenordnung vom 17 Sept. 1808:

„Schnee und Eis darf nicht auf die Gasse geworfen noch in Hügeln aufgeschaufelt werden; will jemand solches aus seinen Dachrinnen oder Hof räumen, so muß er es sogleich auf eigene Kosten wegfahren lassen, im Contraventionsfalle aber 2 Mark Strafe zahlen."

wiederholt in Erinnerung gebracht und zugleich auf die Bekanntmachung vom 25. Nov. 1836 verwiesen, nach welcher Schnee und Eis weder auf das Travengestade noch in die Trave gebracht werden darf, auch beim Aufräumen der Dachrinnen jeder Hausbewohner bey Strafe mit der erforderlichen Vorsicht zu verfahren hat.

Den von der Wette beim Wegschaffen des Schnee's und Eises angestellten Arbeitsleuten und Fuhrleuten ist es bey Strafe untersagt, Trinkgelder sich zu erbitten. Herren der Wette fordern deshalb alle Hausbewohner auf, im Falle der Uebertretung dieses Verbotes

Digitized by Google

wenn thunlich unter Nennung oder näherer Bezeichnung des Schuldigen, von ſolchen Vorgängen entweder bey dem die Arbeiten beaufſichtigenden Wette-Officianten, oder im Wette-Büreau ſofortige Anzeige zu machen.

Lübeck, an der Wette, den 15. Januar 1841.

in fidem

J. H. Behn, Dr.
Act.

1841, Jan. 19. N°. 3.

Bekanntmachung,
das Aufeiſen in den Gaſſen betreffend.

Bey der jetzt eingeleiteten Reinigung der Gaſſen vom Eiſe werden Herren der Wette bey den Hausbewohnern, vor deren Häuſern das Aufräumen erfolgen ſoll, die Anſage zum Löſen des Eiſes regelmäßig am Tage zuvor machen laſſen.

Herren der Wette fordern daher dringend auf, mit dem Aufräumen des Eiſes nicht zu beginnen, bevor nicht jene Anſage durch einen Wetteoffizianten erfolgt ſeyn wird, weil nur aus den zuvor dazu beſtimmten Gaſſen das Wegfahren durch die von der Wette beſorgten Fuhrleute erfolgen kann. Dagegen werden diejenigen Hausbewohner, welche unaufgefordert das Aufräumen beſchaffen laſſen, auch zur ſofortigen Hinwegſchaffung des gelöſeten Eiſes auf ihre eigenen Koſten angehalten werden.

Lübeck, an der Wette, den 19. Jan. 1841.

In fidem

J. H. Behn, Dr.
Act.

1841, Febr. 2. N°. 4.

Bekanntmachung,
einen Leuchtthurm auf dem Maplin-Sande betreffend.

Die nachſtehende, auf officiellem Wege hieher mitgetheilte Bekanntmachung des Trinity-House, zu London, vom 14. Jan. d. J., wird hiedurch zur Kenntniß der Seefahrenden gebracht:

Digitized by Google

Der Bau des Leuchtthurms auf dem Maplin-Sande ist jetzt beinahe vollendet, und wird am Abende des 10. Februars d. J. das Feuer in demselben zum Erstenmale angezündet werden. Zu gleicher Zeit wird das Feuer des Leuchtschiffes, welches bisher bey diesem Sande vor Anker lag, zu brennen aufhören und das Schiff weggenommen werden.

Zur Nachricht für Seefahrer dient, daß dieser Leuchtthurm auf dem südöstlichen, hervorragenden Theile des Sandes, welcher bey niedrigem Wasser zur Springzeit beinahe trocken wird, errichtet ist; sie werden daher besonders gewarnt, unter keinerley Umständen, weder bey Nacht noch am Tage, den Versuch zu machen, nördlich vom Thurm queer über diese Untiefe zu segeln.

Auf diesem Leuchtthurm wird ein unbewegliches, einen röthlichen Schein werfendes und nach allen Richtungen hin sichtbares Licht brennen.

Lübeck, an der Wette, den 2. Febr. 1841.

In fidem

J. H. Behn, Dr.
Act.

1841, Febr. 2. N°. 5.

Bekanntmachung,
das Leuchtfeuer am Eingange des Hafens von Genua betreffend.

Zufolge einer auf officiellem Wege eingegangenen Mittheilung, wird seit dem 17. v. M. der auf der äußersten Spitze des Vorgebirges S. Benigno, am Eingange des Hafens von Genua, erbaute große Leuchtthurm durch ein linsenförmiges Feuer erster Klasse mit Verdunklungen, welche von Minute zu Minute eintreten, erleuchtet. Der Heerd dieses Feuers befindet sich 114 mètres über der Meeresfläche. Bey hellem Wetter ist der Schein in einer Entfernung von 10 Seemeilen (lieues marines) sichtbar. Das feste Feuer ist auf fünf Seemeilen (lieues marines) erkennbar; die Verfinsterungen sind erst außerhalb dieser Entfernung vollständig.

Diese Mittheilung wird hiedurch zur Kenntniß der Seefahrenden gebracht.

Lübeck, an der Wette, den 2. Februar 1841.

In fidem

J. H. Behn, Dr.
Act.

Digitized by Google

1841, Febr. 15. N°. 6.

Bekanntmachung,

den zollfreien Durchgang der Butter durch hiesige Stadt von dem Holsteinischen Zollvereinsgebiete in das Herzogthum Lauenburg oder umgekehrt betreffend.

Im Auftrage Eines Hochedlen Rathes wird von der Zolldeputation hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht:

daß, in Gemäßheit eines von Sr. Majestät dem Könige zu Dänemark unterm 2. Januar d. J. erlassenen Patentes, zu dem im art. 4. des diesseitigen Vertrages mit der Krone Dänemark über Transito-Verhältnisse vom 8. July 1840 aufgeführten Waaren nunmehr auch Butter hinzuzuzählen ist, nachdem solche vom Holsteinischen und Lauenburgischen Transitozoll eximirt worden.

Es hat mithin auch dieses Product des Holsteinischen Zollvereinsgebiets und des Herzogthums Lauenburg, sofern es auf Einer Achse mit ungebrochener Ladung von dem Holsteinischen Zollvereinsgebiete in das Herzogthum Lauenburg oder umgekehrt transitiren wird, einen zollfreien Durchgang durch die Stadt Lübeck und deren Gebiet zu genießen und finden folgeweise diejenigen hiesigen Anordnungen, welche von der Zolldeputation unterm 1. October 1840 bekannt gemacht worden, nunmehr auch auf die vorstehend bezeichneten Transporte von Butter gleichmäßige Anwendung.

Lübeck, den 15. Februar 1841.

Die Zoll-Deputation.

1841, Febr. 22. N°. 7.

Bekanntmachung,

die Musterung der Militairpflichtigen aus dem Jahre 1819 betreffend.

(Diese Bekanntmachung ist, mit Ausnahme der durch den veränderten Jahrgang veranlaßten Abweichungen in einzelnen Datis und vorübergehenden Nebenbestimmungen, völlig übereinstimmend mit der Bekanntmachung vom 23. May 1834*) auch hinsichtlich der Militairpflichtigen des Jahres 1820, mut. mut. in gleicher Weise unterm 21. Februar 1842 wiederholt.)

*) S. Bd. VII. Seite 342.

Digitized by Google

1841, März 2. N°. 8.

Bekanntmachung,

betreffend die Verpflichtung der Schiffer, den auf der Reise stattfindenden Wechsel ihrer Mannschaft auf der Musterrolle bemerken zu lassen.

In Auftrag Eines Hochedlen Rathes wird hiedurch bekannt gemacht, daß die hiesigen Schiffer, wenn sie auf der Reise ihre Mannschaft oder einen Theil derselben entlassen, und neue Seeleute annehmen, jederzeit sowohl die Entlassung als auch die Wiederannahme von Seeleuten, falls ein Lübeckischer oder Hanseatischer Consul im Hafenorte angestellt ist, vor diesem, sonst aber vor der zu solcher Wahrnehmung befugten Localbehörde vorzunehmen, die entlassenen Seeleute auf der lübeckischen Musterrolle tilgen und die neu angenommenen auf derselben in beglaubigter Form verzeichnen zu lassen haben.

Der Wasserschout ist beauftragt, über die Befolgung obiger Anordnung zu wachen und etwanige Contraventionen den Herren der Wette anzuzeigen.

Lübeck, an der Wette, den 2. März 1841.

In fidem

J. H. Behn, Dr.
Act.

1841, März 16. N°. 9.

Bekanntmachung,

betreffend den Frachtverkehr auf den nicht chaussirten Land- und Frachtstraßen im Herzogthum Lauenburg.

Zufolge neuerdings eingegangener Mittheilung der Königl. Dänemarkischen Regierung des Herzogthums Lauenburg ist durch Königliche Verordnung vom 5. May v. J. das nicht zu überschreitende Gewicht der Ladungen von Frachtfuhrwerken welche die nicht chaussirten Land- und Frachtstraßen des Herzogthums Lauenburg befahren, wie folgt, festgesetzt:

1) in der Zeit zwischen dem 15. November und 15. April
   bey vierrädrigem Fuhrwerk auf . . . . . 8000 ℔
   bey zweirädrigem Fuhrwerk auf . . . . . 4000 ℔

Digitized by Google

2) in der Zeit zwiſchen dem 15. April und 15. November

bey vierrädrigem Fuhrwerk auf . . . . . 10,000 ℔

bey zweirädrigem Fuhrwerk auf . . . . . 5000 ℔

Beſteht indeß die Ladung aus einer untheilbaren Laſt, ſo findet dieſe Gewichtsbeſtimmung keine Anwendung.

Ueber das Gewicht der Ladungen müſſen die Fuhrleute mit gehörigen, das Gewicht genau angebenden Frachtbriefen, oder mit ſonſtigen beglaubigten Beſcheinigungen verſehen ſeyn.

Die Ueberſchreitung des erlaubten Ladungsgewichtes wird mit einer Strafe von 20 ß geahndet, welche bey jeder Landzoll- oder Wegegeldacceptur zu entrichten iſt.

Ein Abdruck jener Verordnung iſt im Büreau der Wette zur Einſicht für Diejenigen ausgelegt, welche von den weiteren Beſtimmungen derſelben Kenntniß nehmen wollen.

Vorſtehendes wird zur Nachricht für Fuhrleute und ſonſt Betreffende hiedurch bekannt gemacht.

Lübeck, an der Wette, den 16. März 1841.

In fidem

J. H. Behn, Dr.
Act.

1841, März 30. N°. 10.

Bekanntmachung,

betreffend die Entfernung beißiger und gefährlicher Hunde, namentlich der Bulldoggen, von den Straßen.

Nach den neuerdings in benachbarten Ländern über die Bösartigkeit und Gefährlichkeit der ſogenannten Bulldoggen gemachten Erfahrungen, welche dort bereits zu ſichernden polizeilichen Verfügungen Veranlaſſung gegeben haben, wird, auf den Grund des Mandats Eines Hochedlen Raths vom 5. Febr. 1783, das Herumlaufen und Anfallen gefährlicher Hunde betreffend, von Herren der Wette hiedurch verfügt und bekannt gemacht:

Die Eigenthümer beißiger Hunde, namentlich auch der Bulldoggen haben bey Strafe und eigener Verantwortlichkeit, dieſelben in ihren Häuſern feſtzulegen und zu allen Zeiten von den Straßen entfernt zu halten.

Digitized by Google

Der Waſenknecht iſt angewieſen, beißige Hunde, insbeſondere aber alle Bulldoggen, falls er ſolche vor den Häuſern oder auf den Straßen antreffen wird, einzufangen und zu tödten.

Lübeck, an der Wette, den 30. März 1841.

In fidem

J. H. Behn, Dr.
Act.

1841, April 20. N°. 11.

Bekanntmachung,

betreffend die Aufhebung einer zu Copenhagen für zur See von Lübeck dorthin Reiſende beſtandenen Abgabe.

Zur Nachricht für Reiſende zur See zwiſchen Copenhagen und hier wird hiedurch bekannt gemacht, daß die Königlich Däniſcherſeits im Jahre 1780 angeordnete Abgabe auf Reiſende und deren Effecten, welche mit Schiffsgelegenheit zwiſchen Copenhagen und Lübeck befördert werden, durch eine Königlich Däniſche Verfügung vom 19. März d. J. aufgehoben worden iſt.

Lübeck, an der Wette, den 20. April 1841.

In fidem

J. H. Behn, Dr.
Act.

1841, April 20. N°. 12.

Bekanntmachung,

die Leuchtthürme auf der Inſel Vielſand, in der Oſtſee, betreffend.

Zufolge einer auf officiellem Wege eingegangenen Bekanntmachung des Hydrographiſchen Departements im Kaiſerlich Ruſſiſchen Seeminiſterium, iſt von den auf der Inſel Vielſand in der Oſtſee belegenen beiden Leuchtthürmen, von welchen der eine von Stein, der andere von Holz aufgebaut iſt, Letzterer durch die Zeit ſo baufällig geworden, daß die Erleuchtung deſſelben nicht mehr möglich iſt, und daß deshalb in dieſem Jahre (1841) ein neuer hölzerner Leuchtthurm erbaut werden wird.

Digitized by Google

Während der Zeit dieſes Baues werden die bisher auf Bielſand unterhaltenen zwey beſtändigen Feuer durch ein veränderliches Licht auf dem ebendaſelbſt belegenen ſteinernen Leuchtthurme, welches zwey Minuten ſichtbar und eine Minute unſichtbar ſeyn wird, erſetzt werden. Eine ſolche Veränderung in der Erleuchtung des auf Bielſand belegenen ſteinernen Leuchtthurms iſt für nützlich erachtet worden, damit dieſer Leuchtthurm von den Leuchtthürmen auf der Inſel Dagö und auf der Landzunge Swalferort, welche ein ununterbrochenes Leuchtfeuer haben, zur Nachtzeit beſſer unterſchieden werden könne.

Obiges wird hiedurch zur Kenntniß der Seefahrer gebracht.

Lübeck, an der Wette, den 20. April 1841.

In fidem

J. H. Behn, Dr.
Act.

1841, April 27. N°. 13.

Bekanntmachung,

betreffend einige Modificationen in den Königlich Däniſchen Quarantaine-Vorſchriften mit Rückſicht auf das gelbe Fieber.

Es wird hiedurch zur Kenntniß der Commercirenden und der Seefahrer gebracht, daß zufolge eines auf officiellem Wege hieher mitgetheilten Patents der Schleswig-Holſtein-Lauenburgiſchen Kanzlei zu Kopenhagen vom 6. d. M. verfügt worden:

daß bis weiter und ſo lange das gelbe Fieber ſich nicht in Europa zeigt, folgende Erleichterungen in den Königl. Däniſchen Quarantaine Veranſtaltungen gegen dieſe Krankheit eintreten ſollen:

1) daß nur ſolche Schiffe mit oder ohne giftfangende Waaren, welche von einem vom gelben Fieber angeſteckten, oder deſſen verdächtigen Orte kommen, und auf der Reiſe verdächtige Krankheits- oder Todesfälle gehabt haben, oder bey ihrer Ankunft haben, künftig nach der Löſchungs- und Reinigungs-Quarantaine verwieſen werden ſollen;
2) daß Schiffe mit giftfangenden Waaren von Orten außerhalb Europa, wo das gelbe Fieber ſich gezeigt hat, einer 14tägigen Obſervations-Quarantaine zu unterwerfen ſind, wenn nach der Abreiſe kein verdächtiger Krankheitsfall an Bord vorgekommen iſt;

Digitized by Google

3) daß Schiffe mit nicht giftfangenden Waaren, mit oder ohne giftfangende Emballage, wenn im übrigen die unter Nr. 2. bemerkten Umstände vorhanden sind, eine 4tägige Observations-Quarantaine abzuhalten haben;

4) daß Schiffe von nicht verdächtigen Orten in Europa mit giftfangenden Waaren, welche an diesen Orten eingenommen sind, von der Quarantaine befreit seyn sollen, wenn auch die Waaren ihren Ursprung von Orten haben, wo das gelbe Fieber herschte.

Im Uebrigen behält es bey den allgemeinen Quarantaine-Anordnungen sein Verbleiben.

Lübeck, an der Wette, den 27. April 1841.

In fidem

J. H. Behn, Dr.
Act.

1841, April 27. N°. 14.

Bekanntmachung,

den Leuchtthurm auf Gibraltar betreffend.

Es wird hiemit zur Kenntniß der Seefahrenden gebracht, daß zufolge der auf officiellem Wege eingegangenen Bekanntmachung des Trinity-House zu London vom 6. d. M. der im Bau begriffene Leuchtthurm auf Gibraltar seiner Vollendung nahe ist und das Feuer in demselben, vom Abende des 1. August d. J. an, jede Nacht von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang brennend unterhalten werden soll.

Es ist dabey zu bemerken, daß der Leuchtthurm auf der Spitze Europa's (Europa Point) gebaut wird und das kräftige feste Feuer desselben ungefähr 150 englische Fuß über dem Meeresspiegel erhoben sein wird.

Lübeck, an der Wette, den 27. April 1841.

In fidem

J. H. Behn, Dr.
Act.

Digitized by Google

1841, May 13. N°. 15.

Bekanntmachung,

wider das Befahren der Chauſſeen mit zu breit beladenem Fuhrwerk, ſo wie der Fußbanquets mit Schiebkarren und Handſchlitten.

In Folge eingegangener Beſchwerden und auf den Grund allgemeiner im §. 9. der Chauſſeeordnung vom 18. Aug. 1832 enthaltener Vorſchrift wird hiedurch zur Nachachtung bekannt gemacht, daß alles Fahren mit Schiebkarren und Handſchlitten auf den Fußbanquets der Chauſſeen bey nachdrücklicher Strafe verboten iſt.

Zugleich wird, da die übermäßig breite Beladung namentlich der Wagen, welche Buſchholz aus den Forſten holen, der Paſſage auf den Chauſſeen hinderlich iſt, hiemittelſt verfügt, daß künftig kein die Chauſſee befahrendes Fuhrwerk zu einer größern Breite als höchſtens bis 10 Fuß beladen ſein dürfe.

Lübeck, im Landgerichte, den 13. May 1841.

In fidem

Ed. Haltermann, Dr.

1841, May 25. N°. 16.

Bekanntmachung,

betreffend die Benutzung der Chauſſeen durch Frachtfuhrwerk.

Zur Erleichterung und Beförderung des Frachtverkehrs wird hiemit auf den Antrag der Wegebau-Deputation und in Uebereinſtimmung mit den auf den Holſteiniſchen Chauſſeen geltenden Anordnungen verfügt

daß diejenigen Frachtfuhrleute, deren Wagen mit flach beſchlagenen Radfelgen von mindeſtens 6 Zoll Lübecker Maaße Breite verſehen ſind, künftig

vom 15. April bis 15. Novbr. mit 12,500 ℔

vom 15. Novb. bis 15. April aber nur mit 10,500 ℔

die Lübecker Chauſſeen befahren dürfen,

wogegen alles Frachtfuhrwerk, deſſen Radfelgen nicht volle 6 Zoll breit ſind, nach wie vor gemäß der landgerichtlichen Bekanntmachungen vom 26. Juny 1830, 17. Januar und 4

Digitized by Google

October 1839 bey unausbleiblichen in denſelben bemerkten Strafen mit nicht mehr wie 8000 ℔ beladen ſeyn darf.

Diejenigen Frachtfuhrleute, welche regelmäßig auf hier fahren, haben ſich wegen einer Bezeichnung ihres Fuhrwerks an das Praeſidium der Wegebau-Deputation zu wenden.

Lübeck, im Landgerichte, den 25. May 1841.

In fidem

J. P. Pleſſing, Dr.
Act.

1841, Juny 11. N°. 17.

Bekanntmachung,

die Jagddienſte der Eingeſeſſenen in den vormaligen Kämmerey-Dörfern betreffend.

Nachdem Ein Hochedler Rath beſchloſſen hat, daß das unterm 14. Nov. 1835. für die nächſten 5 Jahre erlaſſene Regulativ, die Jagd-Dienſte in den Kämmerey-Dörfern betreffend, auch ferner bis auf Weiteres beizubehalten ſey, ſo wird ſolches hiemit in Auftrag Deſſelben den betheiligten Dorfſchaften zur Kenntniß gebracht.

Lübeck, im Landgerichte, den 11. Juny 1841.

In fidem

Ed. Haltermann, Dr.

Regulativ,

betreffend die Jagddienſte der Eingeſeſſenen in den Dorfſchaften Behlendorf, Hollenbeck, Harmsdorf, Gieſensdorf, Albsfelde, Sierksrade, Düchelsdorf, Ritzerau, Nuſſe, Poggenſee, Tramm und Schretſtaken.

In Veranlaſſung der von den jagdpflichtigen Eingeſeſſenen Mehrerer der obgenannten Dorfſchaften gemachten Vorſtellungen, wegen Regulirung ihrer Jagddienſte, und nach abgeſtattetem Berichte der Herren des Landgerichts über die desfalls mit den Jagdpflichtigen

Digitized by Google

gepflogenen Verhandlungen, hat Ein Hochedler Rath beschlossen, den betheiligten Dorfschaften die nachgesuchten Erleichterungen in den bisher geleisteten Jagddiensten, so weit es ohne wesentlichen Nachtheil für die Ausübung der Jagd zulässig, zu bewilligen, und zur Nachachtung für alle Beikommenden das nachfolgende Regulativ Obrigkeitlich erlassen.

§. 1.

Die Jagddienste der genannten Dorfschaften werden in vier Jagddistricten geleistet. Es gehören nämlich

zum ersten Jagddistricte:

Behlendorf, Hollenbeck, Harmsdorf, Giesensdorf und Albsfelde;

zum zweiten Jagddistricte:

Siercksrade und Düchelsdorf;

zum dritten Jagddistricte:

Ritzerau, Nusse und Poggensee;

zum vierten Jagddistricte:

Tramm, Groß- und Klein-Schretstaken.

§. 2.

Die Jagddienste zerfallen in bestimmte und unbestimmte Jagddienste.

§. 3.

Die bestimmten Jagddienste werden bey der Weihnacht-Jagd und bey der Fastnacht-Jagd, von jeder Dorfschaft aber nur innerhalb des Jagddistrictes, zu welchem sie gehört, und zwar jährlich in folgender Weise geleistet:

Im ersten Jagddistricte stellen

5 Vollhufner und 6 Käthner } zu Behlendorf,

4 Dreiviertelhufner zu Hollenbeck,

7 Vollhufner und 1 Halbhufner } zu Harmsdorf,

4 Vollhufner und 1 Halbhufner } zu Giesensdorf,

Jeder einen Jagdgänger sechs Tage bey der Weihnacht-Jagd;

3 Insten zu Behlendorf,
1 Inste zu Hollenbeck,
2 Insten zu Harmsdorf,
1 Inste zu Giesensdorf und
2 Insten zu Albsfelde

leisten Jeder einen Jagdtag bey der Weihnacht-Jagd.

Im zweiten Jagddistricte stellen

5 Vollhufner zu Siercksrade,
4 Dreiviertelhufner und 5 Halbhufner } zu Düchelsdorf,

Jeder bey der Fastnacht-Jagd vier Tage zwey Jagdgänger, statt des bisher gestellten einen Mannes, wogegen Jedem dieser 14 Hauswirthe von den sechs Jagdtagen, welche sie bey der Weihnachtjagd im Behlendorfer Revier zu leisten bisher pflichtig waren, vier Tage unentgeltlich erlassen werden.

2 Viertelhufner zu Siercksrade und
2 " zu Düchelsdorf

leisten Jeder vier Jagdtage bey der Fastnacht-Jagd.

Im dritten Jagddistricte stellen

4 Vollhufner und 5 Halbhufner } zu Ritzerau,
13 Halbhufner zu Nusse,
6 Vollhufner und 4 Halbhufner } zu Poggensee,

Jeder einen Jagdgänger,

bey der Weihnacht-Jagd:
drey Tage auf dem Ritzerauer Felde,
zwey " " " Nusser Felde und
drey " " " Poggenseer Felde;

bey der Fastnacht-Jagd:
drey Tage auf dem Ritzerauer Felde.

Digitized by Google

3 Viertelhufner zu Ritzerau und
8 " zu Nuſſe

leiſten Jeder

bey der Weihnacht-Jagd:
drey Jagdtage auf dem Ritzerauer Felde und
zwey " " " Nuſſer Felde;
bey der Faſtnacht-Jagd:
drey Jagdtage auf dem Ritzerauer Felde.

Die Ritzerauer Anbauer leiſten bey beiden Jagden jedesmal drey Jagdtage, jedoch nur auf dem Ritzerauer Felde.

Von den Poggenſeer Anbauern leiſtet Einer bey der Weihnacht-Jagd drey Jagdtage auf dem Poggenſeer Felde.

Im vierten Jagddiſtricte ſtellen

7 Vollhufner und 2 Halbhufner } zu Tramm

bey der Weihnacht-Jagd:
auf dem Trammer Felde, vier Tage,
jeder Vollhufner drey, jeder Halbhufner zwey Jagdgänger;
auf dem Schretſtakener Felde, drey Tage,
jeder Vollhufner einen, jeder Halbhufner einen Jagdgänger;
bey der Faſtnacht-Jagd:
auf dem Schretſtakener Felde, drey Tage,
jeder Vollhufner einen, jeder Halbhufuer einen Jagdgänger.

4 Vollhufner und 5 Halbhufner } zu Groß-Schretſtaken

ſtellen

bey der Weihnacht-Jagd:
auf dem Schretſtakener Felde, drey Tage,
jeder Vollhufner drey, jeder Halbhufner zwey Jagdgänger;
auf dem Trammer Felde, vier Tage,
jeder Vollhufner einen, jeder Halbhufner einen Jagdgänger;

Digitized by Google

bey der Faſtnacht-Jagd:

auf dem Schretſtakener Felde, drey Tage,

jeder Vollhufner drey, jeder Halbhufner zwey Jagdgänger.

2 Viertelhufner zu Tramm leiſten bey der Weihnacht-Jagd auf dem Trammer Felde Jeder vier Jagdtage.

4 Viertelhufner zu Groß-Schretſtaken und

die Anbauer zu Klein-Schretſtaken

leiſten bey beiden Jagden auf dem Schretſtakener Felde jedesmal drey Jagdtage, und

die Einlieger zu Groß- und Klein-Schretſtaken

bey beiden Jagden auf dem Schretſtakener Felde jedesmal einen Jagdtag.

§. 4.

Die übrigen beſtimmten Jagddienſte, welche von den Jagdpflichtigen außerhalb ihrer Jagdbezirke bey den jährlichen Weihnacht und Faſtnacht-Jagden bisher geleiſtet werden mußten, werden denſelben gegen ein mäßiges Abkaufgeld erlaſſen:

Es haben nämlich zu bezahlen:

im erſten Jagddiſtricte:

16 Vollhufner,
4 Dreiviertelhufner und
8 Halbhufner und Käthner

} zu Behlendorf, Hollenbeck, Harmsdorf und Gieſensdorf

für vier Jagdtage zu Sierckſrade und Düchelsdorf:

jeder Vollhufner . . . . . 4 ßl. für den Tag, mithin jährlich 1 Mk.
" Dreiviertelhufner . . . . 3 ßl. " " " " 12 ßl.
" Halbhufner und Käthner . 2 ßl. " " " " 8 ßl.

wogegen jedoch die Behlendorfer Käthner für den Wildtransport nach Lübeck eine Befreiung vom Jagdgängerdienſt nicht weiter zu genießen haben;

im zweiten Jagddiſtricte:

5 Vollhufner
4 Dreiviertelhufner und
5 Halbhufner

} zu Sierckſrade und Düchelsdorf

für zwey Jagdtage zu Behlendorf, zwey Tage zu Nuſſe, drey Tage zu Poggenſee und ſechs Tage zu Ritzerau, alſo für dreizehn Jagdtage:

jeder Vollhufner . . . . . 4 ßl. für den Tag, mithin jährlich 3 Mk. 4 ßl.
" Dreiviertelhufner . . 3 ßl. " " " " 2 Mk. 7 ßl.
" Halbhufner . . . . . 2 ßl. " " " " 1 Mk. 10 ßl.

Digitized by Google

im dritten Jagddiſtricte:

10 Vollhufner zu Ritzerau und Poggenſee und
22 Halbhufner zu Ritzerau, Ruſſe und Poggenſee

für vier Jagdtage zu Sierksbrade und Düchelsdorf, vier Tage zu Tramm und ſechs Tage zu Schretſtaken, alſo für vierzen Jagdtage:

jeder Vollhufner . . . . 4 ßl. für den Tag, mithin jährlich 3 Mk. 8 ßl.
" Halbhufner . . . . 2 ßl. " " " " 1 Mk. 12 ßl.

im vierten Jagddiſtricte:

11 Vollhufner und
7 Halbhufner } zu Tramm und Schretſtaken

für ſechs Jagdtage zu Ritzerau, zwey Tage zu Ruſſe und drey Tage zu Poggenſee, alſo für eilf Jagdtage:

jeder Vollhufner . . . . 4 ßl. für den Tag, mithin jährlich 2 Mk. 12 ßl.
" Halbhufner . . . . 2 ßl. " " " " 1 Mk. 6 ßl.

§. 5.

Dieſe Jagddienſtgelder ſind im erſten, dritten und vierten Jagddiſtricte bey der Weihnachtjagd, im zweiten Jagddiſtricte aber bey der Faſtnachtjagd, mit Weihnacht dieſes Jahres anfangend, dem Jägermeiſter alljährlich einzuliefern. Etwanige Rückſtände werden durch denſelben, ſofort nach beendigter Weihnacht- oder Faſtnachtjagd, dem Landgerichte zur executiviſchen Beitreibung aufgegeben.

§. 6.

Außer den im §. 3. angegebenen beſtimmten Jagddienſten hat künftig jeder Jagdpflichtige in der Regel nur noch einen unbeſtimmten Jagdtag, mit derſelben Mannszahl wie bey den beſtimmten Jagddienſten, jährlich zu leiſten, jedoch nur in demjenigen Jagddiſtricte, zu welchem der Pflichtige gehört. Die Sierksbrader und Düchelsdorfer ſtellen zu dieſem Jagdtage, wie bisher, nur einen Mann. — Von der Wahl des Jägermeiſters hängt es ab, zu welcher Zeit dieſer Jagdtag geleiſtet werden ſoll; er darf aber weder in der Saatzeit, noch in der Erndtezeit gefordert werden.

Die Einlieger zu Groß- und Klein-Schretſtaken, welche bisher bey den jährlichen Extra-Jagden keine Dienſte leiſteten, bleiben auch künftig von dem vorgedachten unbeſtimmten Jagdtage befreit.

Digitized by Google

§. 7.

Von der im §. 6. aufgestellten Regel werden ausgenommen:

a) Communion-Jagden;

b) Gränz-Jagden, zur Erhaltung diesseitiger Gerechtsame oder des Besitzstandes;

c) Jagden zur Vertilgung wilder Schweine, oder andrer schädlicher Thiere.

Zu diesen Jagden, welche jedoch nicht anders, als auf ausdrücklichen Befehl Eines Hochedlen Rathes oder der Herren des Landgerichts angeordnet werden dürfen, hat jeder Jagdpflichtige mit derselben Mannszahl wie bey den bestimmten Jagddiensten zu allen Zeiten sich einzustellen. Es soll aber auch dieser außerordentliche Jagddienst von jedem Pflichtigen nur in demjenigen Jagddistricte, zu welchem er gehört, gefordert werden.

§. 8.

Alle übrigen bisher geleisteten unbestimmten Jagddienste werden sämmtlichen Jagdpflichtigen unentgeldlich erlassen.

§. 9.

Die Jagdpflichtigen brauchen die ihnen obliegenden Dienste nicht in Person zu leisten, vielmehr ist es ihnen verstattet, Stellvertreter zu den Jagddiensten zu schicken. Dagegen müssen sie aber auch in allen Fällen persönlicher Behinderung ihre Jagddienste durch Stellvertreter wahrnehmen lassen.

Als Stellvertreter werden keine krüppelhafte, gebrechliche oder schwache Personen, auch keine Frauenzimmer und in der Regel keine unconfirmirte Bursche zugelassen, insofern diese nicht etwa von dem Jägermeister für tüchtig erachtet werden.

Von der Verpflichtung, den Jagddienst durch Stellvertreter zu leisten, werden die Einlieger zu Groß- und Klein-Schretstaken, in Berücksichtigung ihrer besonderen Verhältnisse, ausgenommen, wenn dem Jägermeister glaubhaft eingezeugt wird, daß sie durch Krankheit, Gebrechlichkeit oder Alter an persönlicher Leistung des Jagddienstes verhindert sind; doch müssen in solchen Fällen zum Jagddienst taugliche Söhne dieser Einlieger, wenn sie bey denselben noch im Hause sind, ihre Väter vertreten.

§. 10.

Es bleibt übrigens bey der bestehenden Ordnung, daß allemal zwey Hauswirthe aus der Dorfschaft, auf deren Feldmark die Jagd Statt findet, der Reihe nach in Person bey den Jagdgängern gegenwärtig seyn müssen, um unter diesen gehörige Ordnung zu erhalten.

Digitized by Google

§. 11.

Jeder Jagdpflichtige, welcher zu dem ihm obliegenden Dienst gar nicht, oder nicht zur gehörigen Zeit erscheint, oder keinen tüchtigen Stellvertreter schickt, muß eine Geldbuße von zwölf Schillingen dem Jägermeister bezahlen. Bey erschwerenden Umständen wird das Landgericht, auf Anzeige des Jägermeisters, die Schuldigen mit schärferer Strafe, allenfalls mit Gefängnißstrafe belegen.

§. 12.

Sollte der Jägermeister in einem Jahre nicht sämmtliche Jagdpflichtige zum Dienste auffordern, oder nicht alle ihnen obliegenden Jagddienste begehren: so sind die Pflichtigen, für das Jahr, ohne irgend eine Gegenleistung, frey von den nicht geforderten Diensten.

§. 13.

Hinsichtlich des Transports des geschossenen Wildes und der für die Jagd zu leistenden Fuhren werden die bisherigen Verpflichtungen der Dorfs-Eingesessenen im Allgemeinen unverändert beibehalten.

Es bleibt nämlich zuvörderst bey den Regeln:

daß das geschossene kleine Wild von den Jagdgängern jedes Jagddistricts im Felde und in das jedesmalige Quartier des Jägermeisters getragen werden muß, und

daß jede Dorfschaft das auf ihrer Feldmark erlegte große Wild in das Quartier des Jägermeisters fahren muß.

Außerdem gelten, nach wie vor, folgende Bestimmungen:

Das auf der Albsfelder Feldmark erlegte große Wild wird von den Giesensdorfern zum Bauervogt in Behlendorf gefahren.

Die Ritzerauer Viertelhufner und Anbauer müssen das kleine Wild vom Hause des Ritzerauer Bauervogts nach Nusse bringen.

Das auf der Ritzerauer Feldmark erlegte große Wild haben die Ritzerauer, welche Fuhrwerk besitzen, vom Felde zum Bauervogt in Nusse zu fahren.

Vom Poggenseer Felde müssen zwey Viertelhufener aus Poggensee, welche vom Jagdgängerdienst frey sind, alles daselbst erlegte Wild nach Nusse schaffen.

Die Tramm er müssen alles auf ihrer Feldmark geschossene Wild zum Bauervogt in Groß-Schretstaken befördern.

Die Schretstakener haben alles auf ihrer eignen Feldmark erlegte, so wie das von Tramm nach Schretstaken gebrachte Wild zum Bauervogt in Nusse zu schaffen, auch auf

Digitized by Google

ihrer Feldmark erlegtes großes Wild, welches nach Bergedorf, für die dortige Visitations-Zusammenkunft bestimmt ist, dorthin zu fahren.

Der Transport des Wildes nach Lübeck geschieht, wie bisher,

aus dem ersten Jagddistricte:

durch die sechs Käthner zu Behlendorf;

aus dem zweiten Jagddistricte:

durch die Siercksrader Jagdpflichtigen;

aus dem gesammten dritten und vierten Jagddistricte:

durch die vom Jagdgängerdienste befreieten sechs Vollhufner zu Russe, welchen jedoch gestattet wird, die erlegten Schnepfen künftig nur zweimal in der Woche, nämlich Dienstags und Freitags, zur Stadt zu schaffen.

Für den Wildtransport nach Lübeck erhalten die Ueberbringer daselbst als Trinkgeld 1 Schilling für jedes Stück Geflügel, oder für einen Hasen, und 4 Schillinge für jedes Stück größeres Wild.

§. 14.

Die bestehenden Verpflichtungen der Bauervögte zu Behlendorf, Hollenbeck, Siercksrade, Ritzerau, Russe, Poggensee, Tramm und Schretstaken, wegen Aufnahme und Beköstigung des Jägermeisters und seines Gefolges bey den Weihnacht- und Fastnacht-Jagden, gegen die bisherige Vergütung, bleiben unverändert; jedoch wird hiemit bestimmt, daß das Gefolge des Jägermeisters, mit Einschluß seines Jägers, nicht über acht Personen groß seyn darf.

§. 15.

Auch hinsichtlich der Brod- und Haferlieferungen an den Jägermeister, der Auffütterung von Jagdhunden für denselben und sonstiger Leistungen, bleibt es bey den bisherigen Obliegenheiten der Beikommenden.

§. 16.

Gegenwärtiges Regulativ tritt mit der diesjährigen Weihnacht-Jagd in Kraft und gilt vorläufig für die nächsten fünf Jahre, mit Einschluß der Fastnacht-Jagd des Jahres 1841.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 14. November 1835.

L. H. Kindler,
Secretarius.

Digitized by Google

1841, Jun. 21. N°. 18.

Bekanntmachung

die Einrichtung einer regelmäßigen Diligencefahrt zwischen Hamburg und hier betreffend.

Zufolge einer Vereinbarung der Königlich Dänischen General-Postdirection mit den Post-Departements der freien Hanseſtädte Lübeck und Hamburg, wird vom 1sten July d. J. an, eine Diligence von Lübeck um 6 Uhr und von Hamburg um 7 Uhr Morgens, täglich abgehen. Jeder Reiſende hat 30 ℔ Gepäck frei, und kann im Ganzen 200 ℔ mitnehmen. Sämmtliches Reiſegepäck wird in dazu eingerichteten, auf Druckfedern ruhenden, gänzlich verſchloſſenen Fourgons, die den Diligencen voranfahren, befördert. Bis zum Werth von 500 Rbthlr. Courant ſind Werthdeclarationen für Reiſe-Effecten, worunter jedoch weder Geld noch Werthpapiere zu verſtehen ſind, unter Garantie der Poſt zuläſſig. Für einen Platz im Innern der Diligencen wird von Lübeck und Hamburg und vice versa 7 ℔ Ct., für einen Außenplatz 5 ℔ bezahlt. Die Einſchreibung geſchieht zu Hamburg auf dem Königlich däniſchen Ober-Poſt-Amte, zu Lübeck in der ſtädtiſchen Diligencen-Expedition, täglich von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends; das Reiſegepäck muß ſpäteſtens bis 8 Uhr Abends mit dem Namen des Reiſenden und dem Beſtimmungsort deutlich bezeichnet, eingeliefert werden, widrigenfalls es nicht an dem folgenden Tage zur Beförderung mitgenommen werden kann.

Auf den Zwiſchen-Expeditionen zum Ochſenzoll und zu Oldesloe, erfolgt die Einſchreibung, gegen Erlegung von 12 ßl Ct. à Meile für die innern, und 10 ßl Ct. à Meile für die Außen-Plätze, nebſt 4 ßl Ct. Einſchreibegebühr und 2 ßl Ct. Litzgeld für den Abgangs- und Ankunfts-Ort (wenn nicht die Ankunfts-Orte Lübeck oder Hamburg ſind, für welche Endpuncte 4 ßl Ct. berechnet wird). Das Uebergewicht wird bey Fahrten unter 5 Meilen mit ¼ ßl Ct. pr. ℔, bey Fahrten von 5 Meilen und darüber mit ½ ßl Ct. pr. ℔ bezahlt. Das Gepäck der Reiſenden innerhalb der Städte wird unentgeldlich am Abgangs-Ort abgeholt, und am Ankunfts-Ort hingebracht, woher und wohin der Reiſende es begehrt. Die Diligence enthält: eine Kutſche mit 6 Plätzen, ein Vorder- und ein Hinter-Coûpé, jedes mit 3 Plätzen, ſo wie 3 Außenplätze. Die einzelnen Abtheilungen können, gegen Bezahlung ſämmtlicher darin enthaltenen Plätze ſeparat genommen werden; in ſolchem Falle iſt es geſtattet 2 Kinder unter 10 Jahren für eine, und 3 Kinder für 2 Perſonen zu rechnen.

Die Beförderungszeit iſt auf 6 Stunden 45 Minuten beſtimmt.

Lübeck, den 21. Juny 1841.

Poſt-Departement.

Digitized by Google

1841, Jun. 23. N°. 19.

Bekanntmachung,

das von den Nachtwächtern beim Ausbruch von Feuer zu gebende Signal betreffend.

Vom 1. July dieſes Jahres an, wird bey Nachts in der Stadt ausgebrochenem Feuer, daſſelbe nicht mehr wie bisher durch Schnarren, ſondern durch Hornblaſen von den Nachtwächtern kund gemacht werden. Bey Feuer vor den Thören wird nach wie vor, das Zeichen mit der Pfeife gegeben.

Lübeck, den 23. Juny 1841.

Die Deputation der Brand-Aſſekur.-Caſſe.

1841, Aug. 31. N°. 20.

Bekanntmachung,

den Hauſirhandel im Fürſtenthume Ratzeburg betreffend.

Es werden nachſtehende Beſtimmungen der auf officiellem Wege hieher mitgetheilten Großherzoglich Mecklenburgiſchen Verordnung vom 20. Julius 1841, den Hauſirhandel im Fürſtenthum Ratzeburg betreffend, mit der Bemerkung, daß ſolche mit dem 13. December d. J. in Wirkſamkeit treten werde, zur Nachricht für die dabey betheiligten hieſigen Angehörigen hiedurch bekannt gemacht.

Lübeck, an der Wette, den 31. Auguſt 1841.

In fidem

J. H. Behn, Dr.
Act.

§. 1.

Aller Verkaufs-Hauſirhandel mit Waaren und Fabrikaten jeglicher Art, ohne vorausgegangene von der Landvogtei in Schönberg oder von der Landes-Regierung dazu ertheilte ausdrückliche Erlaubniß, ſoll für Einheimiſche wie für Fremde gänzlich verboten ſeyn.

Wer dagegen handelt, hat bey der erſten Contravention eine Geldſtrafe von fünf bis zehn Thlrn. Nz., welche, wenn ſie nicht ſofort baar erlegt wird durch einſtweilige Con-

Digitized by Google

fiscation der Waare erhoben werden kann, im Wiederholungsfalle aber die definitive Confiscation seiner sämmtlichen Waaren zu gewärtigen. Auch kann wider dasselbe Individuum bey mehrfach wiederholten gesetzwidrigen Verkaufs-Hausirhandel außer der unvermeidlichen Confiscation seiner Handelsgegenstände dem Befinden nach mit angemessener Gefängniß- oder Geldstrafe verfahren werden.

Die eingezogenen Strafgelder und der Erlös für die confiscirten, in öffentlicher Auction zu verkaufenden Gegenstände sollen zur einen Hälfte dem Denuncianten, zur andern Hälfte der Armencasse desjenigen Ortes zufallen, in welchem der Contravenient zuerst betroffen ist.

§. 2.

Alle einheimische Kaufleute und Handwerker, mit Ausnahme jedoch der im Lande angesessenen Bäcker, Fleischer und Fischer, haben sich, bey Vermeidung obgedachter Strafen, beim Vertriebe ihrer Waaren und der von ihnen angefertigten Gegenstände des Hausirens gänzlich zu enthalten, und sich lediglich auf die in ihren Handels-Concessionen und Handwerks-Privilegien enthaltenen Befugnisse zu beschränken; daher denn auch der Verkehr mit Waaren-Proben, ohne vorgängige geschehene Bestellung, als Hausirhandel angesehen und geahndet werden soll.

Wegen der obgedachten Victualien-Verkäufer, sowie wegen der auswärtigen Fischhändler und grüne Gartengewächse feilbietenden Gärtner bleibt es bey den jetzt bestehenden Einrichtungen.

§. 3.

Wer einen Verkaufs-Hausirhandel mit Fabrikaten und Waaren irgend einer Art im Lande treiben will, muß sich dieserhalb eine besondere Concession von der Landvogtey in Schönberg, oder von der Landes-Regierung hierselbst erwirken, und können dergleichen auf eine bestimmte Zeit zu beschränkende Concessionen ausnahmsweise auch in dem Falle an auswärtige Handelsleute gegeben werden, wenn es sich um den Absatz solcher Waaren handelt, die von den im Fürstenthum Ratzeburg angesessenen Handelsleuten überall nicht, oder nicht in der vorliegenden Qualität feil gehalten werden.

§. 4.

Die in vorstehenden §§. enthaltenen Vorschriften finden auf den Jahrmarkts-Verkehr im Fürstenthum Ratzeburg keine Anwendung.

Indessen bleibt den betreffenden Behörden unbenommen, in dem Falle, wenn zum Verkaufs-Hausirhandel nicht besonders concessionirte Handelsleute unter dem Vorwande einer

Digitized by Google

Jahrmarkts-Reise mit unversiegelten, d. h. nicht mit einem öffentlichen Siegel verschlossenen, Manufactur- oder Colonial-Waaren im Lande umherziehen, dieselben zu confisciren, und damit nach Anleitung des § 1. zu verfahren, sofern die Eigenthümer nicht im Stande sind, den wider sie entstandenen Verdacht eines beabsichtigten fuglosen Hausirhandels zu entkräften.

§. 5.

Wer den hiernach verbotenen Hausirhandel begünstigt, soll an Gelde oder auf andere Weise angemessen bestraft werden.

Die Districtshusaren, Landreiter und andern Unterbediente sind angewiesen, jeden, der die vorstehenden Bestimmungen überschritten hat, der Landvogtei zur nähern Untersuchung der Vorkommenheit anzuzeigen, unbekannte mit Waaren oder Fabrikaten irgend einer Art ohne Concession im Lande umherziehende Fremde aber sofort zu verhaften und mit ihren bey sich habenden Effecten in Verwahrsam zu bringen.

1841, Aug. 31. N°. 21.

Bekanntmachung,

betreffend das Gewicht und den Preis des überstrichenen Roggenbrodes.

Da von mehreren hiesigen Bäckern auf den Wunsch ihrer Kunden das s. g. überstrichene Roggenbrod gebacken wird, welches nicht nur beim Kneten einen Zusatz von Waizenmehl erhält, sondern auch mit Waizenmehl überstrichen wird, so ist, um etwanige Irrungen zu vermeiden, festgesetzt worden, daß künftig solches Roggenbrod das volle Gewicht des gewöhnlichen Roggenbrodes halten müsse, nämlich 8 ℔ das ganze und 4 ℔ das halbe Brod, daß indeß die Bäcker in Betreff desselben an den taxmäßigen Preis des gewöhnlichen Roggenbrodes nicht gebunden seyen.

Lübeck, an der Wette, den 31 Aug. 1841.

In fidem

J. H. Behn, Dr.
Act.

1841, Aug. 31. N°. 22.

Bekanntmachung,

die Auslegung eines Leuchtschiffes bey den Seven-Stones, zwischen Land's End in Cornwallis und den Scilly Inseln betreffend.

Es wird hiedurch zur Kenntniß der Seefahrer gebracht, daß, zufolge einer auf officiellem Wege hieselbst eingegangenen Bekanntmachung des Trinity-House zu London vom 10. d. M.,

Digitized by Google

ſobald die Witterung es zuläßt, ein Leuchtſchiff bey den Seven-Stones zwiſchen Land's End in Cornwallis und den Scilly Inſeln ausgelegt werden und in Zukunft vom 1. Sept. an das Licht nächtlich von Sonnen-Untergang bis zu Sonnen-Aufgang leuchten wird. Die Seefahrer haben zu bemerken, daß an Bord dieſes Schiffes zwey glänzende, beſtändige oder feſte Feuer, nämlich das eine am großen Maſt, 38 Fuß über der Oberfläche des Waſſers und das andere am Fockmaſt, 20 Fuß über genannter Oberfläche, leuchten werden. Die genaueren Angaben über die Lage dieſes Schiffes ſollen in gehöriger Zeit bekannt gemacht werden.

Lübeck, an der Wette, den 31. Auguſt 1841.

In fidem J. H. Behn, Dr.
Act.

1841, Sept. 14. N°. 23.

Fernere Bekanntmachung,

das bey den Seven-Stones, zwiſchen Land's End in Cornwallis und den Scilly Inſeln ausgelegte Leuchtſchiff betreffend.

Auf den Grund der weiteren auf officiellem Wege hieſelbſt eingegangenen Anzeige des Trinity-House zu London, vom 24. v. M., wird hiedurch zur Kenntniß der Seefahrer gebracht, daß das in der Wette-Bekanntmachung vom 31. v. M. erwähnte Leuchtſchiff jetzt auf ſeine Station bey den Klippen, genannt „Seven Stones“ zwiſchen Land's End in Cornwallis und den Scilly Inſeln ausgelegt worden iſt.

Daſſelbe liegt auf 40 Faden Tiefe vor Anker, ungefähr 1¾ Meilen O. ½ S. von dem Felſen, genannt Pollard Rock, (einem der Seven Stones) und ungefähr in derſelben Entfernung O. z. N. nördlich von dem South Stone.

Nach dieſer Lage iſt der Winkel zwiſchen den äußerſten nördlichen und ſüdlichen Punkten der Scilly Inſeln 22°; das Tag-Zeichen (day mark) auf St. Martin peilt nach dem Compaß W. z. S.; und der Longship's Leuchtthurm O. S. O

Das Feuer am Bord des beſagten Schiffes ſollte zum erſten Male am 1. Sept., Abends bey Sonnenuntergang, angezündet werden, es beſteht aus zwey glänzenden feſten Feuern, wovon das Eine auf dem Hauptmaſt, 38 Fuß über der Waſſerfläche, das Andere auf dem Fockmaſt, 20 Fuß über der Waſſerfläche, leuchtet.

Schiffe, welche zwiſchen den Scilly Inſeln und Land's End fahren, müſſen, wenn ſie nordwärts herkommen, das Leuchtſchiff weſtwärts vom Süden und diejenigen Schiffe, welche von Süden her ſich dem Leuchtſchiffe nähern, daſſelbe weſtwärts vom Norden halten.

Lübeck, an der Wette, den 14. Sept. 1841.

In fidem J. H. Behn, Dr.
Act.

Digitized by Google

1841, Sept. 14. N°. 24.

Bekanntmachung,

die Errichtung eines Leuchtthurms auf der Insel Coquet, an der Küste von Northumberland betreffend.

Es wird hiedurch zur Kenntniß der Seefahrenden gebracht, daß, zufolge der auf officiellem Wege eingegangenen Bekanntmachung des Trinity-House zu London, vom 10. v. M., die Arbeiten zur Errichtung eines Leuchtthurms auf der Insel Coquet, am Eingange von Warkworth-Hafen, an der Küste von Northumberland, so weit fortgeschritten sind, daß am Abende des 1. Octbr. d. J. ein festes, helles Licht in jenem Leuchtthurme angezündet werden und von diesem Tage an regelmäßig von Sonnenuntergang bis zum Sonnenaufgang leuchten soll. Dieses Licht wird nach allen Richtungen seewärts von N. nach O. ½ O. zu S. nach W. ½ W. nach dem Compas sichtbar seyn.

Zugleich wird angezeigt, daß Bojen zur Bestimmung der Ankerplätze an der Insel Coquet unverzüglich ausgelegt werden und darüber die näheren Angaben in gehöriger Zeit erfolgen sollen.

Lübeck, an der Wette, den 14. Sept. 1841.

In fidem

J. H. Behn, Dr.
Act.

1841, Sept. 16. N°. 25.

Bekanntmachung,

die Benutzung des bisherigen Weges zwischen Schlutup und Wesloe betreffend.

Da vom 1. October d. J. an die allgemeine Benutzung des bisherigen Weges zwischen Schlutup und Wesloe für Fuhrwerke und zum Viehtreiben verboten und deshalb dieser Weg mittelst eines in Schlutup errichteten Schlagbaumes gesperrt ist; so wird Solches hiedurch zur Nachachtung unter dem Bemerken bekannt gemacht, daß für Reiter und Schubkarren auch fernerhin der Gebrauch des Weges unbenommen bleibt.

Lübeck, im Landgerichte, den 16. Sept. 1841.

In fidem

Ed. Haltermann, Dr.

Digitized by Google

1841, Sept. 21. N°. 26.

Bekanntmachung,

die Bezeichnung der Ankerplätze bey der Insel Coquet, an der Küste von Northumberland betreffend.

Es wird, mit Bezugnahme auf die Wette-Bekanntmachung vom 14. d. M., hiedurch zur Kenntniß der Seefahrer gebracht, daß durch die auf officiellem Wege hieselbst eingegangene Benachrichtigung des Trinity-House zu London, vom 3. d. M., die vorbehalten gewesenen Angaben zur Bestimmung der Ankerplätze bey der Insel Coquet nunmehr erfolgt sind.

Es sind nämlich die Tonnen für die Ankerplätze bey der Insel an nachbenannten Stellen, in folgenden Compaßrichtungen und durch die beigefügten Landmarken bezeichnet, gelegt worden:

Eine rothe Baaken-Tonne, gezeichnet „N. E. Coquet“ auf 5½ Faden Tiefe.

Das südl. Ende von Warwick Bäumen, in einer Linie mit dem Hause auf Amble Point in der Richtung	W. z. N.
Ein mit Schiefern gedecktes Haus zu Bondicar in einer Linie mit Hauxley Point	S. W. ½ S.
Coquet Leuchthaus	S. S. W. ½ W.

Eine kreisförmig roth und weiß gemalte Tonne, gezeichnet „N. W. Coquet“ auf zwey Faden Tiefe.

Die südlichste von zwey Baumgruppen auf dem südlichen Lande, so viel wie dessen scheinbare Breite, frey von Bondicar Point	S. W. z. S.
Das westliche Ende eines langen Gehölzes in einer Linie mit den östlichen Enden von den Sandhügeln der Westseite von Alemouth	N. z. W. ½ W.
Nord-Ost Coquet Tonne	O. N. O.
Coquet Leuchthaus	S. ¼ O.

Eine rothe Tonne, gezeichnet „S. W. Coquet“, auf 3 Faden Tiefe.

Das östliche Ende der Shillbottle Trees in einer Linie mit dem Thurm von Warkworth Castle in	N. W. ¼ W.

Digitized by Google

Eine Baumgruppe im Lande, ſcheinbar in der Mitte zwiſchen zwey Häuſern zu Bondicar, von denen das eine mit rothen Ziegeln und das andere mit Schiefern gedeckt iſt . . . . . S. W.

Hauxley Point Tonne . . . . . S. ¼ O.

Eine ſchwarze Tonne, gezeichnet „Sand Spit“, auf 9 Fuß Tiefe, an der äußerſten Spitze einer Klippenreihe, die vom feſten Lande nach der Inſel zu läuft.

Der Weſt-Ende von Warkworth Castle in einer Linie mit Amble Point . . . . . N. W.

Bondicar Point in einer Linie mit der ſüdlichſten von zwey ſüdwärts befindlichen Baumgruppen . . . . . S. W. z. S.

Hauxley Point Tonne . . . . . S. z. O. ¼ O.

Eine ſchwarze Baaken-Tonne, gezeichnet „Hauxley Point“, auf 5½ Faden Tiefe, am äußerſten Ende dieſer gefährlichen Klippe.

Ein Bauernhaus, an deſſen weſtlichem Ende ſich ein hoher Schornſtein befindet, in einer Linie mit dem Hauſe auf Amble Point N. N. W. ¾ W.

Earsdon Windmühle in einer Linie mit einem mit Schiefern gedeckten Hauſe zu Bondicar . . . . . W. z. S. ½ S.

Coquet Leuchtthurm . . . . . N. ¼ O.

Eine weiß und ſchwarz carrirte Tonne, gezeichnet „Pan Bush“, in 2 Faden Tiefe am S.O.-Ende der Untiefe dieſes Namens.

Der ſüdliche Theil der Marwick Trees in einer Linie mit dem Nord-Ende von Gloster Hill . . . . . W. ½ N.

Ein mit rothen Ziegeln bedecktes Haus innerhalb der Sandhügel (wenn nordwärts zwiſchen dieſem und dem Schornſteine der Radcliffſchen Kohlengrube eine Oeffnung von des Hauſes ſcheinbarer Breite) . . . . . S. W. ½ S.

Coquet Leuchthaus . . . . . S. S. O.

Nord-Ost Coquet Tonne . . . . . S. O. z. S. ¼ O.

Es iſt zu bemerken, daß es am ſicherſten iſt, ſich dieſem Ankerplatze im Norden der Inſel, zwiſchen den NO. Coquet und Pan Bush Tonnen, zu nähern, weil am Süd-Eingange zwiſchen den SW. Coquet und den Sand Spit Tonnen nur 8 Fuß Waſſer iſt.

Digitized by Google

Vorstehende Peilungen sind nach dem Compaß und den Wassertiefen bey dem niedrigsten Wasser zur Springzeit angenommen.

Zugleich wird noch angezeigt, daß ein Licht von schwächerem Schein als das Hauptlicht des Coquet Leuchtthurms auch landwärts nach allen Richtungen hin leuchten wird.

Lübeck, an der Wette, den 21. Sept. 1841.

In fidem

J. H. Behn, Dr.
Act.

1841, Oct. 19. N°. 27.

Bekanntmachung,

die verbotene Verfälschung des Leinsaamens betreffend.

Zur Verhütung von Verfälschungen des Leinsaamens bringen Herren der Wette aus den von Einem Hochedlen Rathe dagegen erlassenen Mandaten, namentlich aus dem Mandate vom 30. Dec. 1789*), die nachfolgenden Bestimmungen, welche gegen die Uebertreter in Anwendung kommen werden, hiedurch in Erinnerung:

1) Es ist bey 100 ℔ Strafe, und im Wiederholungsfalle bey verdoppelter Strafe verboten, Leinsaamen für andere Landesart, oder für neuer, als er wirklich ist, hier oder auswärts auszugeben oder zu verkaufen, oder unter falschen Angaben von hier zu versenden, denselben hiezu in andere als dessen eigene, oder demselben sonst gebührende Fastagen, zu verpacken, ihn zu vermischen, oder sonst mit dem Leinsaamen oder den Fastagen irgend eine Veränderung oder Verfälschung vorzunehmen und bey derartigen Fälschungen behülflich und einverstanden zu seyn.

2) Denjenigen, welche den Leinsaamen bearbeiten und umpacken, namentlich den hiezu berechtigten Trägern, ist bey Gefängnißstrafe untersagt, alten und neuen Leinsaamen zu vermischen, alten Saamen in neue Leinsaat-Tonnen zu verpacken, oder sonst zu irgend einer Fälschung des Leinsaamens behülflich zu seyn.

3) Es ist ferner den hiesigen Böttchern bey namhafter, den Umständen nach bey Gefängnißstrafe, verboten, von fremden Orten kommende lose Stäbe, namentlich Brandstäbe,

*) Siehe Anhang II. No. 1.

Digitized by Google

zu Leinsaat-Tonnen aufzusetzen, fremde Leinsaat-Fastagen nachzumachen und ohne vorgängige Erlaubniß der Herren der Wette Leinsaat-Tonnen zu verfertigen.

4) Den hiesigen Schmieden ist bey gleicher Strafe untersagt, fremde Brandeisen nachzumachen.

5) Endlich darf bey 100 ℔ Strafe kein Leinsaamen, welcher zu Lande oder zu Wasser, woher es auch sey, lose oder in Säcken hier ankommt, in Fastagen gestürzt oder gepackt und so versandt werden, außer in solchen Fastagen, welche ihrer Form und Größe nach im Leinsaathandel nicht gebräuchlich sind.

Lübeck, an der Wette, den 19. Octbr. 1841.

In fidem

J. H. Behn, Dr.
Act.

1841, Oct. 21. N°. 28.

Bekanntmachung,
die Benutzung des Weges zwischen Schlutup und Wesloe betreffend.

Auf Antrag der Wegebaudeputation wird die unterm 16. Septr. d. J. verfügte Sperrung des Weges zwischen Schlutup und Wesloe hiemittelst dahin modifizirt, daß von jetzt an das Viehtreiben auf diesem Wege wieder erlaubt ist, wogegen es bey dem für Fuhrwerke bestehenden Verbote auch fernerhin verbleibt.

Lübeck, im Landgerichte, den 21. Oct. 1841.

In fidem

Ed. Haltermann, Dr.

1841, Oct. 30. N°. 29.

Auszug
aus der monatlichen Bekanntmachung des Ober-Appellations-Gerichts für October 1841.

Da die Vorschriften des gemeinen Rechts, daß bey Appellationen gegen solche appellable Interlocute, welche nicht wesentlich in die Definitiv-Entscheidung eingreifen, und bey allen

Digitized by Google

Extrajudicial-Appellationen, die Appellations-Einwendungsschrift bey Vermeidung der Desertion des Rechtsmittels eine specielle Anführung der Beschwerde enthalten muß, welche letztere Vorschrift überdies im §. 161 der Gerichtsordnung für das Ober-Appellationsgericht noch besonders wiederholt worden ist, von den Sachführern seither häufig nicht beobachtet worden sind; so werden denselben diese Vorschriften hiedurch in Erinnerung gebracht.

1841, Nov. 9. N°. 30.

Bekanntmachung,

betreffend die Aufbewahrung und den Transport von Kohlen und Asche.

Es wird hiedurch wiederholt in Erinnerung gebracht, daß zufolge §. 9. der Feuer-Ordnung vom Jahre 1761, die Asche, weil zu besorgen daß in derselben noch Feuer vorhanden sey, nicht in hölzerne, sondern nur in steinerne oder metallne Gefäße geschüttet werden darf.

Zugleich wird zur Verhütung von Feuersgefahr denjenigen, welche ausgebrannte Kohlen aus ihren Häusern verabfolgen lassen, namentlich den hiesigen Bäckern, bey Strafe untersagt, solche in anderen als irdenen oder metallenen Gefäßen, namentlich nicht in Körben wegzugeben.

Lübeck, an der Wette, den 9. Novbr. 1841.

in fidem

J. H. Behn, Dr.
Act.

1841, Nov. 23. N°. 31.

Bekanntmachung,

das Aufschlagen der Buden auf dem Markte während der Weihnachtzeit betreffend.

(mit Ausnahme einiger vorübergehenden Nebenbestimmungen gleichlautend mit der unterm 11. December 1838*) publicirten Bekanntmachung).

---

*) Siehe Bd. VIII. Anhang III. S. 262.

Digitized by Google

1841, Nov. 30. N°. 32.

Bekanntmachung,

betreffend die Eröffnung der Chausseestrecke vom Ochsenkruge bis zur Kiel-Altonaer-Kunststraße bey Schnellsen.

Zufolge der auf officiellem Wege eingegangenen Bekanntmachung der Königl. Schleswig-Holsteinischen Regierung auf Gottorf vom 24. d. Mts. wird mit dem 1 Dec. d. J. die Chausseestrecke vom Ochsenkruge bis zur Kiel-Altonaer Kunststraße bey Schnellsen dem allgemeinen Verkehr geöffnet werden.

Gleichwie für die früher vollendeten Abtheilungen dieser Chausseelinie von der Ekernschmiede über Oldesloe nach Altona, werden auch für diese Strecke bis weiter die Vorschriften des Reglements für die Kiel-Altonaer Chaussee vom 13. Dec. 1831 zur Norm dienen. Eine Chausseegeld-Hebung findet auf dieser Abtheilung vorläufig nicht Statt.

An die Stelle der Vorschriften des Patents vom 1. October 1833, betreffend die Benutzung der Kiel-Altonaer Chaussee durch Frachtfuhrwerk, werden mit dem 1. März 1842 die Bestimmungen der Verordnung vom 12. November 1839, betreffend den Frachtverkehr auf den Kunststraßen des Herzogthums Holstein, für die ganze Chaussee von der Eckernschmiede über Oldesloe und den Ochsenkrug in Kraft treten. Bis dahin soll die Benutzung der Straße durch Frachtfuhrwerk, welches nicht breitere als $2\frac{1}{2}$zöllige Radfelgen hat, noch einstweilen gestattet, jedes Frachtfuhrwerk mit schmäleren Radfelgen indeß auch von dieser neu-eröffneten Strecke zurückgewiesen werden.

Diese Anordnungen werden zur Kenntnißnahme der betreffenden Fuhrleute hiedurch bekannt gemacht.

Lübeck, an der Wette, den 13. Nov. 1841.

In fidem

J. H. Behn, Dr.
Act.

1841, Dec. 7. N°. 33.

Bekanntmachung,

betreffend die Aufbewahrung und das Auf- und Abladen von Pulver in der Stadt.

In Veranlassung einer den Herren der Wette gemachten Anzeige, daß in hiesiger Stadt Pulver auf Frachtwagen geladen sey, sehen dieselben sich veranlaßt, aus der revidirten Ver-

Digitized by Google

ordnung in Betreff des Transports des hier ein- und ausgehenden Schießpulvers vom 19. Jul. 1815 die nachfolgenden Puncte durch deren Wiederabdruck hiemit in Erinnerung zu bringen:

Alles hieselbst zur Fuhr ankommende Schießpulver soll bey dem Wachthause eines jeden Thors abgeladen, die Fässer sofort wohl mit Haardecken bedecket und nach geschehener Anmeldung bey den Herren der Garnison, auch nach Verzollung der angekommenen Quantität, vom Mühlen- und Holstenthore zu Wagen über den Wall, vom Burgthore aber mittelst eines bey der Struckfähre anzulegenden Bootes durch den Stadtgraben ins Magazin gebracht werden.

Das zur See einkommende Pulver ist am äußern Wasserbaume bey der Struckfähre zu löschen, und, nachdem solches gehörig angemeldet und verzollt worden, von da gleichfalls durch den Stadtgraben mit einem Boote an das Magazin zu bringen.

Auf die zuletzt angegebene Weise wird auch das zur Wacknitz ankommende, bey der Schafferey abzuladende Pulver ins Magazin befördert, wogegen das zur Stecknitz ankommende Pulver bey der Wipperbrücke auszuladen und über den Wall zu Wagen ins Magazin zu bringen ist, beides nach vorgängiger Anmeldung und Verzollung.

Kleine Quantitäten von höchstens zweihundert Pfund dürfen von den dazu bestellten Pulverträgern ins Magazin getragen werden.

Nicht nur das zur See ausgehende Schießpulver soll mit einem Boote vom Magazine ab durch den Stadtgraben, und außer dem Wasserbaume bey der Struckfähre an und in das Schiff gebracht, sondern auch das zu Lande aus dem Burgthore, sowie das zur Wacknitz abgehende Pulver soll auf diese Art bis an die Struckfähre, woselbst ersteres zu Wagen, und letzteres von dort nach der Schafferey zum Einladen zu bringen ist, transportirt werden. Nur im Winter, wenn wegen des Eises der Transport durch den Stadtgraben nicht geschehen kann, soll das aus dem Burgthore abgehende Pulver über den Wall in die Gegend des untern Wasserbaums, von da, mittelst eines von dem Bäumer zu haltenden Schlittens, an das andere Ufer der Trave jenseits des Baumhauses gebracht, und von hier auf dem kürzesten Wege aus dem Thore transportirt und daselbst verladen werden.

Pulver, dessen Versendung aus dem Holsten- oder Mühlenthore geschieht, ist vom Magazine über den Wall, aus dem Thore und daselbst zu Wagen zu bringen.

Das zur Stecknitz abgehende Pulver wird über den Wall an die Wipperbrücke gebracht und daselbst eingeladen.

Digitized by Google

Unter keinerley Vorwand soll der Pulvertransport auf anderen als den vorbeschriebenen Wegen geschehen, auch dürfen dabey keine Richtwege am Fuße des Walles an der Stadtseite genommen werden. Bey der geringsten Abweichung von dieser Vorschrift sollen die Träger entweder mit zehn Reichsthalern an Gelde, wovon die Hälfte dem Denunzianten, unter Verschweigung seines Namens zufallen soll, oder auch nach Befund der Umstände mit gefänglicher Haft oder dem Verluste ihres Lehns bestraft werden.

An einen Krämer in der Stadt darf zum Behuf des Verkaufs im Kleinen zur Zeit nicht mehr als funfzig Pfund Pulver aus dem Magazine verabfolgt werden, und ist den Herren der Garnison unverweilt davon Nachricht zu geben, wenn von einem und dem nämlichen Krämer in wenigen Tagen wiederholt Pulver aus dem Magazine verlangt werden sollte, oder zu vermuthen ist, daß derselbe durch Vorschub eines andern eine größere Quantität sich zu verschaffen und in seinem Hause anzuhäufen suche.

Da hiernach in einem Hause in der Stadt zur Zeit nicht mehr als funfzig Pfund Pulver aufbewahrt werden dürfen, so werden Herren der Wette etwanige Uebertreter dieser Bestimmung, und namentlich auch diejenigen, welche die anderweitigen Anordnungen der Verordnung vom 19. Julius 1815 rücksichtlich des Transports und der Aufbewahrung des ein- und ausgehenden Pulvers etwa umgehen oder zur Umgehung derselben behülflich seyn möchten, in eine, den Umständen nach geschärfte, polizeyliche Strafe nehmen.

Insbesondere wird den Wagenladern, Litzenbrüdern und Trägern bey strenger Strafe untersagt, innerhalb hiesiger Stadt Pulver auf- oder abzuladen und haben sie, falls dergleichen unternommen werden sollte, davon, bey eigner Verantwortlichkeit, sofort den Herren der Wette Anzeige zu machen.

Lübeck, an der Wette, den 7. December 1841.

In fidem

J. H. Behn, Dr.
Act.

Digitized by Google

1841, Dec. 8. N°. 34.

Bekanntmachung

die Legitimation für nach dem Großherzogthum Sachsen reisende Knechte der Frachtfuhrleute und Lohnkutscher betreffend.

Nachstehende, von der Großherzoglich Sächsischen Landes-Direction zu Weimar am 17. August d. J. erlassene Verordnung, die erforderliche Reise-Legitimation für die Knechte der Frachtfuhrleute und Lohnkutscher betreffend, wird hiedurch bekannt gemacht.

Lübeck, den 8. December 1841.

Die Polizey-Direction.

Es ist für nöthig erachtet worden, die Knechte der Frachtfuhrleute und Lohnkutscher, welche ohne eigene Legitimation und nur unter Bürgschaft ihrer Dienstherren zu reisen pflegen, einer sorgfältigern polizeilichen Beaufsichtigung als bisher zu unterwerfen.

Auf höchsten Befehl Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, wird daher hierdurch verordnet:

1) die Knechte fremder Frachtfuhrleute und Lohnkutscher haben sich in Zukunft, wenn sie das Großherzogthum betreten, durch Reisepässe, oder durch von ihrer Heimathsbehörde ausgestellte Dienstbücher gehörig zu legitimiren, widrigenfalls sie das hiesige Land sofort wieder verlassen müssen;

2) sämmtliche Polizei-Unterbehörden des Großherzogthumes werden hierdurch angewiesen, die einpassirenden Knechte auswärtiger Frachtfuhrleute und Lohnkutscher ꝛc. einer Beaufsichtigung in der angedeuteten Beziehung zu unterwerfen, ihnen die Reise-Legitimation abzufordern und dieselben, wenn sie letztere nicht in genügender Art besitzen, über die Landesgrenze zurückzuweisen:

3) damit jedoch die auswärtigen Fuhrleute und Lohnkutscher Zeit und Gelegenheit erhalten, sich mit gegenwärtiger Verordnung bekannt zu machen und sich vor Schaden zu hüten, soll dieselbe erst vom 1. Januar 1842 an in Kraft treten.

Weimar, den 17. August 1841.

Großherzoglich Sächsische Landes-Direction.

F. von Schwendler.

Digitized by Google

1842, Jan. 18. N°. 35.

Bekanntmachung,

die Errichtung eines provisorischen Leuchtthurms auf dem westlichen Theile des Hafendamms von Calais betreffend.

Es wird hiedurch zur Kenntniß der Seefahrer gebracht, daß zufolge einer auf officiellem Wege hieselbst eingegangenen Bekanntmachung der General-Administration der Brücken und Wege zu Paris vom Decbr. v. J., vom 1. Januar d. J. an, auf der westlichen Spitze des kürzlich erst um 346 Mètres verlängerten Hafendammes von Calais ein unbewegliches Leuchtfeuer, das man in der Entfernung von 3 Seemeilen erblicken kann, leuchtet.

Bis zum 1. May d. J. wird dieses kleine Feuer zu gleicher Zeit mit dem Feu de marée des Fort-Rouge, welches 330 mètres zu S. 26° O. von dem neuen Eingange des Hafendamms von Calais liegt, angezündet werden, so wie erlöschen.

Vom 1. May d. J. an wird dieses neue Leuchtfeuer einen rothen Schein werfen und die Nacht hindurch leuchten, ohne daß übrigens in dem Reglement für den Fanal de marée des Fort-Rouge eine Aenderung einträte.

Es ist wohl zu beachten, daß man sich der Spitze des westlichen Hafendammes bey stürmischer Witterung nicht nähern darf. In diesem Falle wird der Fanal de marée des Fort-Rouge allein leuchten, es sey denn, daß das Einsegeln in den Hafen für schlechterdings unmöglich erachtet würde.

Lübeck, an der Wette, den 18. Januar 1842.

In fidem

J. H. Behn, **Dr.**
Act.

1842, Jan. 20. N°. 36.

Bekanntmachung

wider das verbotene Sand- oder Lehm-Graben.

Da neuerdings mehrmals auf öffentlichem Grund und Boden Sand oder Lehm unbefugterweise und in größeren Quantitäten gegraben ist; so wird hiedurch zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht:

Digitized by Google

daß bey Vermeidung nachdrücklicher Strafe nur an den hiezu angewiesenen Orten vor den Thören Sand oder Lehm gegraben werden, auch an diesen Stellen aber, sofern nicht das Präsidium des Landgerichts schriftlich eine ausgedehntere Erlaubniß ertheilt, Niemand mehr als einzelne, zur Zeit höchstens 6 Fuder Sand oder Lehm holen darf, und daß lediglich die hiesigen Töpfer hinsichtlich der für sie zum Lehmgraben besonders bestimmten Plätze von der letztgedachten Beschränkung ausgenommen bleiben.

Die Polizeibeamten und Medebürger sind beauftragt, über Befolgung dieser Vorschriften zu wachen und etwaige Contravenienten sofort anzuhalten und dem Landgerichte anzuzeigen.

Lübeck, im Landgerichte, den 20. Januar 1842.

In fidem

Ed. Haltermann, Dr.

1842, März 3. N°. 37.

Bekanntmachung,

das Schießen von Schiffen auf der Trave ausserhalb des Baumes betreffend.

In Auftrag Eines Hochedlen Rathes wird das am 1. July 1836 bekannt gemachte Verbot des Schießens von Schiffen, welche auf der Trave zwischen dem Baume und der Ballastkuhle liegen, hiemittelst auf den Flußbezirk diesseits der Fähre zum Einsiegel in der Maaße beschränkt,

daß inskünftige das Abfeuern von Salutschüssen jenseits des Einsiegels gestattet ist; wogegen alles Schießen von Schiffen diesseits der gedachten Fähre nach wie vor bey unfehlbarer Strafe untersagt bleibt.

Lübeck, im Landgerichte, den 3. März 1842.

In fidem

Ed. Haltermann, Dr.

Digitized by Google

1842, März 10. N°. 38.

Bekanntmachung,

die Seetonnen beim Brodtener Ufer vor der Travemünder Rhede betreffend.

Auf der öſtlichen Spitze des Steinriffs beim Brodtener Ufer vor der Travemünder Rhede iſt, in Stelle der bisher daſelbſt befindlich geweſenen ſpitzen weißen Seetonne, jetzt eine größere, ebenfalls weiße Seetonne in gewöhnlicher Tonnen-Form hingelegt, mit einer 3 Fuß langen Stange, an welcher eine 20 Zoll im Quadrat große weiße Flagge weht.

Dieſe Seetonne ragt 3 Fuß über dem Waſſerſpiegel hervor und liegt ca. ¾ Meile von der Oſtſeite des Brodtener Ufers auf einer Waſſertiefe von 21 Fuß. — Für anſegelnde Schiffe iſt die Richtung derſelben nach dem Compaß: den Travemünder Leuchtthurm in S. W. ½ S. und die Neuſtädter Kirche an der Holſteiniſchen Küſte in N. ½ W.

Dieſe Tonne wird liegen bleiben bis das Eis die Einziehung derſelben erforderlich macht.

Lübeck, den 10. März 1842.

Lootſen-Departement für Travemünde.

1842, März 22. N°. 39.

Bekanntmachung,

die Errichtung eines neuen Leuchtfeuers auf der Felſenſpitze von Chauveau, (Inſel Ré) und die Veränderung der Leuchtfeuer auf dem Cap Grinez und der Landſpitze von Alpreck (Dépt. du Pas-de-Calais) betreffend.

Die nachfolgenden auf officiellem Wege hieſelbſt eingegangenen Bekanntmachungen der Königl. Franzöſiſchen Generaldirection der Brücken und Wege vom Januar d. J., werden hiedurch zur Kenntniß der Seefahrenden gebracht:

1) Leuchtfeuer auf der Felſenſpitze Chauveau. (Inſel Ré.)

Vom 1. März d. J. an ſoll ein unbewegliches Leuchtfeuer auf der Spitze des Thurms, der erſt kürzlich auf der Felſenſpitze von Chauveau, am ſüdlichen Ende der Inſel Ré, im 46° 8′ 2″ Breite und 3° 36′ 39″ weſtl. Länge, erbauet iſt, angezündet werden.

Digitized by Google

Der Heerd dieſes Feuers befindet ſich 22 metres über dem Aequinoctial-Hochwaſſer.

Bey heller Luft kann man dieſes Leuchtfeuer 12 bis 15 Seemeilen weit, und folglich vom Eingange der Durchfahrt von Antioche aus, ſehen.

Dieſen neuen Feuerthurm kann man nicht mit dem Feuer des Hafens von Rochelle verwechſeln, weil, ſobald man Letzteres von der See aus ſieht, man auch zu gleicher Zeit das Feuer von Chauveau erblickt; auch unterſcheidet man vorbenannte Feuer leicht durch die Verſchiedenheit ihrer Lage und ihrer Scheine.

Hinſichtlich des Feuerthurms von Rochelle iſt man bey deſſen Erbauung darauf bedacht geweſen, ihn an eine ſolche Stelle zu ſetzen, daß die Seefahrer die Felſen von Chauveau, ſo wie das Plateau von Lavardin vermeiden können, wenn ſie ihren Cours ſo richten, daß das Hafenfeuer von Rochelle ihrem Blicke nicht durch den Thurm der Laterne entzogen wird.

Es iſt außerdem noch zu bemerken, daß die Klippe von Lavardin ſeit einem Jahre am Tage durch einen weiß angemalten Thurm bezeichnet wird, welcher ſich 10 métres über dem Aequinoctial-Hochwaſſer erhebt.

2) Veränderung des Leuchtfeuers auf dem Cap Grinez. (Dépt. du Pas-de-Calais.)

Das unbewegliche Feuer erſten Ranges, welches ſeit dem 1. November 1837 auf dem Feuerthurme des Cap Grinez (im 50° 52′ 10″ Breite und 0° 45′ 13″ weſtl. Länge) brennt, wird vom 1. July d. J. an durch ein Drehfeuer, deſſen Scheine von 30 zu 30 Secunden auf einander folgen, erſetzt werden, und der kleine Feuerthurm mit Verdunkelungen von kurzer Dauer, welcher 1838 in der Nähe des großen Feuerthurms errichtet wurde, wird in der Folge nicht mehr benutzt werden.

Die Scheine des neuen Feuers wird man bey heller Luft in der Entfernung von 20 bis 24 Seemeilen leicht erblicken können.

Es ſind folgende Unterſcheidungsmerkmale zwiſchen dem Drehfeuer von Grinez und dem Drehfeuer von Calais zu beachten.

1) Beim Feuer von Calais verſtreicht ein Zwiſchenraum von 90 Secunden, ehe deſſen Licht, nach ſeiner Verdunkelung wieder ſichtbar wird, während das Feuer von Grinez, wie bereits erwähnt, ſchon 30 Secunden nach ſeiner Verdunkelung wieder erſcheint;

Digitized by Google

2) folgen beim Feuer von Calais auf deſſen Schein völlige Verdunkelungen; dagegen wird beim Feuer von Grinez während der Zwiſchenräume der Scheine ein kleines unbewegliches Licht bleibend ſichtbar werden, welches man bey gewöhnlichem Wetter auf eine Entfernung von 10 bis 12 Seemeilen wird erblicken können.

3) Veränderung des Leuchtthurms auf der Spitze von Alprech (Pointe d'Alprech. Dépt. du Pas-de-Calais).

Der Leuchtthurm mit unbeweglichem Feuer auf der Spitze von Alprech in 50° 41′ 57″ Breite und 0° 46′ 28″ weſtl. Länge, wird vom 1. July d. J. an durch einen Leuchtthurm erſetzt werden, deſſen weißes Licht von 2 zu 2 Minuten mit rothen, ungefähr 3 Secunden dauernden Scheinen wechſeln wird. Dieſem Wechſel werden kurze Verdunkelungen vorangehen und folgen.

Bey heller Luft wird man dieſes kleine Feuer in der Entfernung von 12 Seemeilen erblicken.

Lübeck, an der Wette, den 22. März 1842.

In fidem

J. H. Behn, Dr.
Act.

1842, April 15. N°. 40.

Bekanntmachung,

die einſtweilige Wahrnehmung der Geſchäfte des Träger-Aeltermanns betreffend.

Es wird hiedurch zur Kenntniß der Betheiligten gebracht, daß während der Zeit der Erledigung des Trägerältermanns-Dienſtes

1) die Aufſicht über die Verlehnten und die Zuweiſung derſelben, wenn ſolche verlangt werden ſollten, ſo wie die dem Trägerältermann obliegenden hafenpolizeilichen Wahrnehmungen, dem Hafenmeiſter Kühl, welcher in den Arbeitsſtunden entweder am Travengeſtade oder im Hauſe des Schiffers Brandt, Trave bei der Beckergrube Nr. 193, anzutreffen ſeyn wird,

2) die Dienſtleiſtungen des Trägerältermanns bei Feuersbrünſten, dem Wettediener Schunck, übertragen worden ſind,

Digitized by Google

3) alle übrigen Geschäfte desselben dagegen vom Büreau der Wette aus werden wahrgenommen werden.

Lübeck, an der Wette, den 15. April 1842.

In fidem
J. H. Behn, Dr.
Act.

1842, April 26. N°. 41.

Bekanntmachung,

betreffend den Leuchtthurm auf der Insel Odensholm im Finnischen Meerbusen.

Es wird hiedurch zur Kenntniß der Seefahrer gebracht, daß zufolge einer auf officiellem Wege eingegangenen Bekanntmachung des hydrographischen Departements des Kais. Russischen Marine-Ministeriums, der auf der Nordwestspitze der Insel Odensholm, im Finnischen Meerbusen, dicht am Ufer stehende alte steinerne Leuchtthurm bis zum 15/27. May d. J. erleuchtet, sodann aber wegen Baufälligkeit abgebrochen werden wird.

Wenn vom 1/13. Julius d. J. an, alle Russischen Leuchtthürme an den Küsten des Finnischen und Rigaischen Meerbusens und des Baltischen Meeres, bei wieder zunehmender Dunkelheit der Nächte, auf's Neue erleuchtet werden, soll der abgebrochene alte steinerne Leuchtthurm von Odensholm einstweilen durch einen hölzernen Leuchtthurm, 60 Faden in S. t. W., nach dem rechten Compaß, ersetzt werden.

Dieser einstweilige Leuchtthurm wird, bis zum Aufbau eines neuen steinernen auf derselben Insel, gleichzeitig mit den übrigen Leuchtthürmen, durch ein beständiges Feuer von gewöhnlicher Farbe erleuchtet werden.

Die Höhe desselben, mit Einschluß der Laterne, wird vom Fundamente an 58, vom Wasserspiegel an aber 82 Fuß englischen Maaßes betragen.

Das Feuer desselben wird, bei einer Augenhöhe von 15 engl. Fuß über der Meeresfläche, bei klarem Wetter 14¼ italienische Meilen weit zu sehen seyn.

Dieser Leuchtthurm liegt unter 59° 18′ 40,″ 7 nördlicher Breite und 23° 25′ 24,″ 5 östlicher Länge von Greenwich.

Lübeck, an der Wette, den 26. April 1842.

In fidem
J. H. Behn, Dr.
Act.

Digitized by Google

1842, April 29. N°. 42.

Bekanntmachung,

betreffend die Auslegung eines Leuchtschiffes in der Nähe von Calshot-Spit, im Revier von Southampton.

Es wird hiedurch zur Kenntniß der Seefahrer gebracht, daß, zufolge einer auf officiellem Wege eingegangenen Bekanntmachung des Trinity-House zu London vom 13. d. M., in der Nähe von Calshot-Spit, an der Westseite des Einganges zum Revier von Southampton, ein Leuchtschiff vor Anker liegen und vom Montag den 16. May d. J. an jede Nacht, von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang am Bord desselben ein einzelnes Drehfeuer brennen wird.

Die genaueren Angaben über die Lage dieses Leuchtschiffes werden später bekannt gemacht werden.

Lübeck, an der Wette, den 29. April 1842.

In fidem

J. H. Behn, Dr.
Act.

1842, May 13. N°. 43.

Bekanntmachung,

die Regeln für die Benutzung der Chaussee von der Eckernschmiede über Oldesloe nach Schnelsen betreffend.

Es wird hiedurch der §. 92 der Wege-Verordnung für die Herzogthümer Schleswig und Holstein vom 1sten März 1842 zur Kenntniß der Betheiligten gebracht. Derselbe lautet folgendermaßen:

Für die Benutzung der Kunststraßen durch Frachtfuhrwerk gelten im Allgemeinen nachstehende Regeln; es soll indeß der Zeitpunkt, wenn dieselben für jede einzelne Kunststraßenlinie in Kraft treten, durch eine besondere Bekanntmachung Unserer Schlesw.-Holst. Regierung bestimmt werden.

1) Die Benutzung der Kunststraßen ist dem Frachtfuhrwerk, sowohl dem zwei- als dem vierrädrigen, nur gestattet, wenn der Beschlag der Radfelgen an demselben (d. h. der auf die Felgen gelegte Metallreifen) eine Breite von mindestens 4 Zoll hat.

Digitized by Google

2) Es dürfen die Kunststraßen mit keinem Frachtfuhrwerk befahren werden, an dessen Radfelgen

1) die Köpfe der Radnägel, Stifte oder Schrauben nicht eingelassen sind, sondern vorstehen; oder

2) der Beschlag so angebracht ist, daß er keine gerade Oberfläche bildet.

Die letzte Bestimmung findet indeß keine Anwendung, wenn die Radbeschläge nur in Folge der Abnutzung eine gewölbte Oberfläche angenommen haben.

3) Die Ladungsbreite der Fuhrwerke darf, Alles eingerechnet, nicht über 10 Fuß betragen.

4) Die Zugthiere dürfen nicht mit Griffen oder scharfen Stollen versehen sein, ausgenommen im Winter bey glatten Wegen.

5) Das Gewicht der Ladungen der Frachtfuhrwerke, welches nicht überschritten werden darf, wird mit Rücksicht auf die Breite der Radfelgen folgendergestalt angesetzt;

1) bei einer Breite der Radfelgen von 4–5 Zoll:

vom 15ten November bis 15ten April:

a) bei vierrädrigem Fuhrwerk . . . . . 6,387 Pfd.
b) bei zweirädrigem . . . . . 3,193 —

vom 15ten April bis 15ten November:

a) bei vierrädrigem Fuhrwerk . . . . . 8,516 —
b) bei zweirädrigem . . . . . 4,258 —

2) bei einer Breite der Radfelgen von 5–6 Zoll:

vom 15ten November bis 15ten April:

a) bei vierrädrigem Fuhrwerk . . . . . 8,516 —
b) bei zweirädrigem . . . . . 4,258 —

vom 15ten April bis 15ten November:

a) bei vierrädrigem Fuhrwerk . . . . . 10,645 —
b) bei zweirädrigem . . . . . 5,322 —

3) bei einer Breite der Radfelgen von 6 Zoll und darüber:

vom 15ten November bis 15ten April:

a) bei vierrädrigem Fuhrwerk . . . . . 10,645 —
b) bei zweirädrigem . . . . . 5,322 —

Digitized by Google

vom 15ten April bis 15ten November:

a) bei vierrädrigem Fuhrwerk . . . . . 12,774 Pfd.
b) bei zweirädrigem . . . . . 6,387 —

6) Eine stärkere Belastung ist auch bey Anwendung noch breiterer Radfelgen nicht gestattet. Besteht indeß die Ladung aus einer untheilbaren Last, so findet, bey einer Radfelgenbreite von mindestens 6 Zoll, eine Ausnahme von dieser Gewichtsbestimmung Statt.

7) Jedem Führer eines Frachtfuhrwerks liegt es ob, sich über das Gewicht, welches er geladen hat, gehörig auszuweisen. Insofern ihre Fracht- oder Adreßbriefe die Angabe dieses Gewichts enthalten, so genügt deren Producirung, widrigenfalls aber haben sie sich mit gehörig beglaubigten Bescheinigungen über das Gewicht ihrer Ladung an dem Orte ihrer Abfahrt zu versehen.

8) Jeder Führer eines Frachtfuhrwerks ist außerdem verpflichtet, sich der übrigens kostenfreien Ermittelung des Gesammtgewichts des Wagens und der Ladung an den Orten zu unterwerfen, wo die geeigneten Anstalten dazu vorhanden sind. Ist das Gewicht des leeren Wagens bereits bey einer Unserer Grenzzollstäten ermittelt, und dasselbe am Wagengestell und an den Leitern eingebrannt worden (§. 5 der Bekanntmachung vom 4. Decbr. 1838, betreffend die erforderlichen Controll-Anordnungen für die zur unmittelbaren Durchfuhr bestimmten Waarentransporte), so ist dieses Gewicht von dem ermittelten Gesammtgewicht abzuziehen, wonach sich das Gewicht der Ladung allein ergiebt, und zu beurtheilen ist, ob die in № 5 vorgeschriebenen Gewichtssätze überschritten worden sind. — Constirt das Gewicht des leeren Wagens indeß nicht, so soll dasselbe, einschließlich allen Zubehörs, als Leinewand, Stroh, Ketten und Winden:

a) bei vierrädrigem Fuhrwerk mit einer Felgenbreite:

von unter 3 Zoll . . . . . 4000 Pfd.
von 3 bis zu 6 Zoll zu . . . . . 4500 —
von 6 Zoll und darüber zu . . . . . 5000 —

b) und bey zweirädrigem Fuhrwerk zu der Hälfte dieser Sätze angerechnet werden, so daß dieses Gewicht von dem ermittelten Gesammtgewicht abzuziehen ist, um das Gewicht der Ladung zu bestimmen.

Digitized by Google

9) Im Falle dringenden Verdachts, daß des Ladungsscheines oder des Fracht- oder Adreßbriefes ohnerachtet, das Fuhrwerk mit einer größeren Ladung als nach № 5 zulässig ist, versehen sey, bleibt an den Orten, an denen keine geeigneten Anstalten zum Wägen des ganzen Fuhrwerks mit der Ladung vorhanden sind, die specielle Ermittelung des Gewichts der Ladung vorbehalten. Ergiebt dieselbe, daß der Verdacht begründet war, so fallen die damit verbundenen Kosten und Auslagen dem Führer des Frachtfuhrwerks, im entgegengesetzten Falle Unserer Kasse zur Last.

10) Außer den Wegegeld-Einnehmern haben auch die sonstigen Chaussee-Officianten auf die Beobachtung der obigen Vorschriften strenge zu wachen, und deshalb die Frachtfuhrwerke, falls deren Führer ihnen die verlangten Nachweisungen über ihre Ladung zu geben, und ihren Anweisungen zu folgen sich weigern, bis zur nächsten Hebestelle zu begleiten, und dort die erforderliche Untersuchung zu veranlassen.

11) Jede Uebertretung der Vorschriften sub № 1, 2, 3, 4 u. 5 wird mit einer Brüche von 16 Rthlr. oder 10 ℔ C. geahndet.

12) Ist die, wegen Uebertretung der Vorschriften sub № 1, 2, 3, 4 u. 5 verwirkte Brüche von den Contravenienten erlegt worden, so darf er seine Reise bis zu den nächsten, in der Richtung derselben gelegenen Flecken oder Städten fortsetzen, ohne wieder wegen derselben Contravention brüchfällig zu werden. Die von dem Wegegeld-Einnehmer ausgestellte Quittung befreit ihn bis dahin von fernerer Strafe, und muß daher zu seiner Legitimation von ihm producirt werden. Würde der Contravenient aber in dem von ihm erreichten nächsten Flecken oder Stadt die nöthige Aenderung nicht bewerkstelligt haben, und seine Reise dennoch fortsetzen, so tritt die vorgeschriebene Strafe von Neuem und nach denselben Regeln wieder ein.

13) Wenn die von Beikommenden verlangte Producirung der sub № 7 erforderten Bescheinigung über das Gewicht der Ladung von dem Führer des Frachtfuhrwerks verweigert wird, oder wenn derselbe mit einer solchen Bescheinigung überall nicht versehen ist, so hat derselbe eine Brüche von 2 Rthlr. oder 1 Rthlr. 12 ßl. Cour. verwirkt, auch dann, wenn das Gewicht seiner Ladung die zulässigen Gewichtssätze nicht übersteigt. Es hat derselbe in diesem Falle auch die Kosten der etwa erforderlichen speciellen Gewichtsermittelung jederzeit zu tragen. Ueber die Statt gehabte Ermittelung des Gesammtgewichts des Wagens mit der Ladung oder die specielle Ermittelung des Gewichts der Ladung ist sodann eine Bescheinigung auszustellen,

Digitized by Google

die dem Führer des Frachtfuhrwerks zu seiner Legitimation dient, und von öfterer Erlegung der in diesem §. vorgeschriebenen Brüche befreiet.

14) Die Ausstellung unrichtiger Gewichtsbescheinigungen ist, sofern damit kein härter zu bestrafendes Verbrechen verbunden ist, mit einer Strafe von 2 bis 20 Rthlr. oder 1 Rthlr. 12 ßl. bis 12 Rthlr. 24 ßl. Cour. polizeilich zu ahnden.

Zufolge der auf officiellem Wege hieselbst eingegangenen Bekanntmachung der Königlich Schleswig-Holsteinischen Regierung auf Gottorf v. 29. April d. J. sind die Vorschriften jenes Paragraphen für die Chausseestrecke von der Eckernschmiede über Oldesloe nach Schnelsen seit dem 1sten dieses Monats bereits in Kraft getreten.

Lübeck, an der Wette, den 13. May 1842.

In fidem

J. H. Behn, Dr.
Act.

1842, Jun. 7. N°. 44.

Bekanntmachung,

das Leuchtfeuer am östlichen Eingange der Rhede von Cherbourg betreffend.

Es wird hiedurch zur Kenntniß der Seefahrer gebracht, daß, zufolge einer auf officiellem Wege eingegangenen Bekanntmachung, die beiden kleinen Leuchtfeuer mit unbeweglichem, in einer Entfernung von sechs französischen Seemeilen sichtbarem Licht, welche auf dem königlichen Fort der Insel Pelée (im 49° 40′ 16″ Breite und 3° 55′ 15″ W. Länge) errichtet sind, vom 1. Julius d. J. an zu leuchten aufhören werden und an deren Stelle ein Einziges unbewegliches Leuchtfeuer, in einer Entfernung von 9 französischen Seemeilen sichtbar, brennen wird.

Da dieses neue Leuchtfeuer nur 2600 Mètres von dem, kurz auf einander folgende Verfinsterungen zeigenden, Feuer des mittleren Forts auf dem Deiche (N. 82° W.) des königlichen Forts entfernt ist, so kann solches mit dem unbeweglichen Feuer des Forts Querqueville, welches 4750 Mètres (S. 87° W.) vom benannten mittleren Fort liegt, nicht verwechselt werden.

Lübeck, an der Wette, den 7. Juny 1842.

In fidem

J. H. Behn, Dr.
Act.

Digitized by Google

1842, Jun. 14. N°. 45.

Bekanntmachung,

das Abbrennen von Feuerwerk in der Stadt betreffend.

Es wird hiedurch in Erinnerung gebracht, daß durch die revidirte Feuerordnung von 1761 Cap. 1. §. 11*) das Aufwerfen und Abbrennen von Feuerwerk jeglicher Art in der Stadt und sonst innerhalb der Wasserbäume bey Strafe untersagt ist.

Den Wette-Officianten ist geschärfte Wachsamkeit auf etwanige Uebertreter solchen Verbotes aufgetragen worden.

Lübeck, an der Wette, den 14. Juny 1842.

In fidem J. H. Behn, Dr. Act.

*) S. Bd. V. Anh. II. Seite 164.

1842, Jun. 21. N°. 46.

Bekanntmachung,

das Leuchtschiff bey Calshot Spit, im Revier von Southampton betreffend.

Es wird hiedurch zur Kenntniß der Seefahrer gebracht, daß, zufolge einer auf officiellem Wege eingegangenen Bekanntmachung des Trinity-House zu London vom 17. v. Mts., das durch dessen Bekanntmachung vom 13. April*) d. J. bereits angekündigte Leuchtschiff in der Nähe von Calshot Castle, beim Eingange des Reviers von Southampton, vor Anker gelegt worden ist.

Am Bord dieses Leuchtschiffes brennt ein einfaches Drehfeuer von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang.

Das Leuchtschiff ist in $3\frac{3}{4}$ Faden Wassertiefe, bey dem niedrigsten Wasser zur Springzeit, und in folgenden Compaßrichtungen und Landmarken vor Anker gelegt:

Bursleden Windmühle, in einer Linie mit der Mitte einer mit rothen Schiefern gedeckten Scheune zu Hook ..... N. $\frac{1}{4}$ O.

Portsdown Windmühle, in einer Linie mit dem westlichen Ende eines Bauernhauses, West von Hill Head Cliff ..... O. $\frac{1}{2}$ N.

*) Vergl. Anhang III. Nr. 42 dieses Bandes.

Digitized by Google

Kicker Point ..... S. O. ¼ S.
Nettlestone Point ..... S. S. O. ¼ O.
Calshot Castle ..... N. W. ¼ N.
Die Spitze vom neuen Hafendamm zu Southampton..... N. N. W.
Calshot Spit Tonne ..... W. ¼ S.
N. W. Bramble Tonne ..... S. W. z. W.
N. O. Bramble Tonne..... S. z. O. ¼ O.

Lübeck, an der Wette, den 21 Juny 1842.

In fidem

J. H. Behn, Dr.
Act.

1842, Jun 23. N°. 47.

Bekanntmachung,

die Haltung eines Viehmarktes zu Moisling betreffend.

Es wird hiedurch vorläufig zur allgemeinen Kunde gebracht, daß auf Verfügung Eines Hochedlen Rathes inskünftige jährlich am zweiten Montage nach Gallus, mithin in diesem Jahre am 24. October, ein Viehmarkt zu Moisling wird gehalten werden.

Lübeck, im Landgerichte, den 23. Juny 1842.

In fidem

Ed. Haltermann, Dr.

1842, Jun. 28. N°. 48.

Bekanntmachung,

wider den Unfug von Frauen und Kindern auf der Lastadie u. w. d. a.

Da zur Anzeige gekommen ist, daß seit einiger Zeit von Frauen und Kindern auf der Lastadie allerley Unfug getrieben, namentlich aus den Kochhäusern daselbst Holz, selbst noch brennend, entwandt wird, wodurch die Holzläger gar leicht in Feuersgefahr gerathen können, so wird hiedurch bekannt gemacht, daß nicht nur die bey solchem Unfuge Betroffenen strenge

Digitized by Google

werden bestraft werden, sondern auch sämmtliche Hafenbeamte und Wetteofficianten beauftragt sind, diejenigen, welche auf der Lastadie und namentlich bey den Kochhäusern daselbst sich geschäftslos umhertreiben, von dort wegzuweisen und dieselben im Wiederbetretungsfalle den Herren der Wette aufzugeben, um sie dem Befinden nach gebührend zu bestrafen.

Lübeck, an der Wette, den 28. Juny 1842.

In fidem

J. H. Behn, Dr.
Act.

1842, Jul. 12. N°. 49.

Mandat

wider das Weiden von Vieh in den Reddern vor den Thoren.

Auf eingegangene Beschwerden, daß die Redderwege in den Thorbezirken vor der Stadt von den Bewohnern dieser Bezirke häufig als Weide für ihr Vieh benutzt, und dadurch nicht nur die Feldbefriedigungen der Privatgrundstücke, sondern auch die des öffentlichen Eigenthums beeinträchtigt würden, haben die Wohlverordneten Herren des Landgerichts, zur Verhütung jener ohnehin guter Ordnung zuwiderlaufenden Benutzung der Redderwege, allen Beikommenden, namentlich den Bewohnern der Thordistricte hiedurch bekannt machen zu lassen beschlossen, daß das Behüten der Redder mit Vieh, fortan bey Pfändungs-Strafe, welche für Pferde und Rindvieh zu 1 ß für das Stück, und für kleineres Vieh nach Verhältniß bestimmt wird, hiemit verboten werde; und sind sowohl die Medebürger, als auch insbesondere die Polizeivögte angewiesen, über Aufrechthaltung dieser Verfügung mit Strenge zu wachen.

Erneuert Lübeck, im Landgerichte, den 12. July 1842.

In fidem

Ed. Haltermann, Dr.
Jud. Aman.

1842, Aug. 5. N°. 50.

Bekanntmachung

wider das Losbinden auf der Trave liegender Flöße.

Da zur Anzeige gebracht worden, daß in neuester Zeit auf der Trave liegende Flöße von Bootführern und Anderen wiederholt losgemacht und nicht wieder befestiget worden, so wird

Digitized by Google

hiedurch das Losbinden solcher Flöße, ohne vorgängige Erlaubniß des Hafenmeisters, bey Strafe und Ersatz des dadurch etwa veranlaßten Schadens untersagt.

Lübeck, an der Wette, den 5. August 1842.

In fidem

J. H. Behn, Dr.
Act.

1842, Aug. 9. N°. 51.

Bekanntmachung,

die provisorische Feststellung des Träger- und Wagenlader-Lohns für die Bearbeitung der Leinsaat betreffend.

Im Auftrage Eines Hochedlen Raths wird der Träger- und Wagenlader-Lohn für die Bearbeitung der Leinsaat bis auf Weiteres, wie folgt, festgesetzt:

Es ist zu zahlen:

1) an die Träger, für die Bearbeitung von Bord zu Bord, auch wenn der Transport über das Gestade an ein nahe liegendes Fahrzeug geschieht, pr. Tonne . . . . . 1 ß

vom Schiffe an ein entfernter liegendes Fahrzeug, vom Schiffe zum Lager, oder nach einem andern Platze in der Stadt, so wie vom Lager nach dem Schiffe, oder vom Lager zum Lager . . . . . 1½ ß

vom Schiffe an die Straße vor demselben . . . . . ½ ß

2) an die Wagenlader, für das Aufladen auf Frachtwagen, einschließlich des Herunterlassens von den an der Gasse belegenen Böden und Speichern . 1 ß

für das Abladen von Frachtwagen . . . . . 1 ß

Die bisher bey der zu Schiffe ankommenden Leinsaat in und am Schiffe gegen einen Lohn von ½ ß pr. Tonne besorgte kleine Verküperung ist fernerhin nicht von dem Empfänger, sondern wie vormals vom Schiffer zu bezahlen.

Jede Ueberschreitung dieser Taxe ist bey strenger Strafe verboten.

Lübeck, an der Wette, den 9. August 1842.

In fidem

J. H. Behn, Dr.
Act.

Digitized by Google

1842, Aug. 23. N°. 52.

Bekanntmachung,

das Baden in der Waknitz betreffend.

Es wird hiedurch in Erinnerung gebracht, daß es bey Strafe verboten iſt, in der Waknitz zwiſchen dem Hüxterdamme und dem Waſſerbaume bey der Schafferey ſich im Freien zu baden.

Die Wetteofficianten ſind beauftragt, über die Befolgung dieſes Verbots zu wachen und etwanige Uebertreter deſſelben den Herren der Wette zur Beſtrafung anzuzeigen.

Lübeck, an der Wette, den 23. Auguſt 1842.

In fidem

J. H. Behn, Dr.
Act.

1842, Sept. 6. N°. 53.

Bekanntmachung,

die Errichtung eines Leuchtthurmes auf der Inſel Berlenga betreffend.

Es wird hiedurch zur Kenntniß der Seefahrer gebracht, daß zufolge einer vom General-Conſulate zu Liſſabon eingeſandten Mittheilung, in N. 55° W., in der Entfernung von 5. 7. von Cap Carvoeiro, im Centrum der Inſel Berlenga, ſich der neue Leuchtthurm „Duque de Braganza“, in 39° 25′ 0″ N. Breite und 0° 22′ 30″ weſtlicher Länge von Liſſabon erhebt, wie ſolches in der 1835 herausgegebenen Tabelle des Antonio Lopez da Costa Almeida, welcher ſich dabey auf die Bekanntmachung des M. M. Franzini von 1812 beruft, beſtimmt iſt.

Das Leuchtfeuer beſteht aus 16 Reflectoren mit 16 beweglichen Flammen von der natürlichen Farbe des Lichts, welche auf einer Fläche herumgedreht werden und Verfinſterungen von der Dauer von 3 Minuten erleiden.

Die Höhe des Lichts beträgt 330⅔ portugieſiſche Fuß über der Meeresfläche bey höchſter Fluth, die Höhe des Gebäudes 66⅔ portugieſiſche Fuß.

Zehn Minuten vor Sonnenuntergang wird das Leuchtfeuer angezündet und zehn Minuten vor Sonnenaufgang ausgelöſcht. Es hat am 15. Junius d. J. zuerſt gebrannt.

Digitized by Google

Wenn der Mond nicht ſcheint und helles Wetter iſt, kann man das Feuer 10 bis 12 Leguas weit ſehen. Wenn man es von der weſtlichen Küſte von Peniche oder vom nächſten Punkte beim Leuchtfeuer von Carvoeiro beobachtet, übertrifft das Leuchtfeuer von Berlenga dieſes Letztere an Größe und Klarheit ebenſo ſehr, wie der Mond den Schein eines kleinen Geſtirns.

Lübeck, an der Wette, den 6. Sept. 1842.

In fidem

J. H. Behn, Dr.
Act.

1842, Sept. 27. N°. 54.

Bekanntmachung,
das nächtliche Anſchließen der Fahrzeuge auf der inneren Waknitz betreffend.

Es wird hiedurch in Erinnerung gebracht, daß in Gemäßheit Decrets Eines Hochedlen Raths vom 21. July 1824 die Eigenthümer der auf der inneren Waknitz liegenden Fahrzeuge, bey einer von den Herren der Wette zu beſtimmenden Geldſtrafe, gehalten ſind, dieſe Fahrzeuge mit dem Anfange der Thorſperre anzuſchließen und ſpäter überall nicht zu gebrauchen.

Die mit der Controlle beauftragten Wette-Officianten werden von Zeit zu Zeit, wie bisher, Viſitationen anſtellen, die unangeſchloſſen befundenen Fahrzeuge in Beſchlag nehmen und die Uebertreter jener Vorſchrift den Herren der Wette zur Beſtrafung anzeigen.

Lübeck, an der Wette, den 27. September 1842.

In fidem

J. H. Behn, Dr.
Act.

1842, Oct. 11. N°. 55.

Bekanntmachung,
betreffend einige Modificationen der Reihefuhr-Ordnung vom 4. April 1835 und des Nachtrags zu derſelben vom 17. Auguſt 1836.

In Gemäßheit Decrets Eines Hochedlen Raths vom 5ten d. M. werden nachfolgende Modificationen der Reihefuhr-Ordnung vom 4. April 1835 und des Nachtrags zu derſelben vom 17. Auguſt 1836 hiedurch angeordnet und zur allgemeinen Kunde gebracht:

Digitized by Google

Zum §. 9. d. R. O.

Wer von hier mit der Reihefuhr abreisen will oder Vorspann bedarf, hat hievon dem Wagenmeister so zeitig als möglich, und spätestens, statt wie bisher eine Stunde, eine halbe Stunde vorher die Anzeige zu machen, auch seinen Stand und Namen, so wie das Haus, wohin das Fuhrwerk oder die Pferde kommen sollen, aufzugeben. Der Wagenmeister hat alsdann sofort den an der Reihe stehenden Reihefahrer zur Lieferung des Fuhrwerks oder des Vorspanns aufzufordern.

Zum §. 10. d. R. O.

Dem Reihefahrer, welcher sich, nach der eine halbe Stunde (statt wie bisher eine Stunde) zuvor ihm gemachten Ansage, nicht zur bestimmten Zeit mit seinem Fuhrwerke oder seinen Pferden an dem Orte der Abfahrt einfindet, kann der Reisende für jede versäumte Viertelstunde 1 Mark an dem Fuhrlohne kürzen. Hat ein Reihefahrer sich eine halbe Stunde (statt wie bisher eine Stunde) nach der zur Abfahrt bestimmten Zeit nicht eingestellt, so ist er in 10 Rthlr. Strafe verfallen, und der Wagenmeister darf alsdann unverzüglich den zunächst zur Reihe stehenden Reihefahrer zur Leistung dieser Fuhr auffordern.

Zum §. 18. d. R. O.

Die Entfernung der Station Schönberg, im Mecklenburgischen, wird künftig, statt wie bisher auf drey Meilen, nur auf zwey und eine halbe Meile berechnet.

Zum §. 19. d. R. O. u. §. 8. des Nachtrags v. 17. Aug. 1836.

Auf Stationen von drey Meilen und darunter muß, sobald der Weg ganz chaussirt ist

a) mit Reihefuhren die Meile, statt wie bisher in einer Stunde, künftig in 45 Minuten, und

b) mit Courierfuhren die Meile, statt wie bisher in 45 Minuten, künftig in 35 Minuten zurückgelegt werden.

Bey Fahrten nach Travemünde wird eine etwaige vom Fuhrmann nicht verschuldete Verzögerung auf der Herrenfähre in jene Zeit nicht mit eingerechnet.

Die vorstehenden, für die hiesige Reihefuhr erlassenen Bestimmungen finden, jedoch mit Ausnahme der Abänderung zum §. 18. d. R. O., auch auf die von der Station zu Travemünde aus beförderten Reihefuhren Anwendung.

Alle Gastwirthe haben dafür zu sorgen, daß diese Bekanntmachung an einem sofort in die Augen fallenden Platze ihres Wirthshauses sich jederzeit angeheftet befinde.

Lübeck, an der Wette, den 11. October 1842.

In fidem J. H. Behn, Dr.
Act.

Digitized by Google

1842, Oct. 20. N°. 56.

Bekanntmachung,

das Ausbiegen der vor den Extraposten fahrenden Wagen betreffend.

Da von Seiten der Reihefahrer Beschwerde darüber geführt ist, daß oftmals die vor den Extraposten fahrenden Wagen nicht gehörig ausbiegen; so wird hiedurch bekannt gemacht, daß ordnungsgemäß im hiesigen Gebiete alle Fuhrwerke nicht nur, wenn Extrapost- und Courierfuhren ihnen entgegenkommen, sondern auch, wenn dieselben hinter ihnen fahren, und durch Blasen auf dem Horne das Signal geben, vorbeifahren zu wollen, sofort bey Vermeidung nachdrücklicher Strafe weit genug und zwar zur rechten Seite ausweichen müssen, damit die Extraposten und Courierfuhren bequem vorbeipassiren können.

Lübeck, im Landgerichte den 20. Octbr. 1842.

In fidem

Ed. Haltermann, Dr.

1842, Oct. 31. N°. 57.

Bekanntmachung,

die Eröffnung und Benutzung der Chaussee von der Mecklenburgischen Gränze über Ratzeburg und Möllen nach Schwarzenbeck betreffend.

Es wird hiedurch zur Kenntniß der Betheiligten gebracht, daß, zufolge der hieher mitgetheilten Bekanntmachung der Königl. Dänemarkischen Regierung des Herzogthums Lauenburg zu Ratzeburg vom 15. d. M., die von der Mecklenburgischen Gränze über Ratzeburg und Möllen nach Schwarzenbeck neuerbaute Chaussee vom 1. November d. J. an dem allgemeinen Verkehr eröffnet seyn wird.

Bis zu der mit nächstem zu erwartenden Erlassung eines allgemeinen Regulativs für die Benutzung der Kunststraßen im Herzogthum Lauenburg, soll das provisorische Reglement vom 5. Decbr. 1837 für die Benutzung der Chaussee von der Bergedorf-Lauenburger Gränze bis an die Mecklenburgische Gränze hinter Lauenburg auch für die neuerbaute Chausseestrecke zur Anwendung kommen.

Das auf der neuen Chaussee, und zwar bey Elmenhorst, Neuenkrug, Alt-Möllen, Fredeburg, Mustin und Thurow zu erlegende Chausseegeld soll vom 1. November, Mittags 12 Uhr an, nach Maßgabe des dem letztgedachten provisorischen Reglement angehängten Tarifs mit dem für die Chausseegeld-Erhebung bey der Palmschleuse angeordneten Betrage erhoben werden.

Digitized by Google

Das bisher zu St. Georgsberg erhobene Brückengeld fällt für den dortigen ſ. g. Zoll paſſirenden auf der Chauſſee bleibenden Verkehr weg.

Da der Damm durch den Ratzeburger See noch nicht hat vollendet werden können, bleibt die über den See führende Brücke dem Verkehr bis auf Weiteres angewieſen.

Ein Abdruck des obgedachten proviſoriſchen Regulativs vom 5. Decbr. 1837 iſt zur Einſicht im Wettebüreau niedergelegt.

Lübeck, an der Wette, den 31. October 1842.

In fidem

J. H. Behn, Dr.
Act.

1842, Dec. 13. N°. 58.

Bekanntmachung,

betreffend die Errichtung eines Leuchtthurms bey Heyſt (Weſt-Flandern).

Es wird hiedurch zur Kenntniß der Seefahrer gebracht, daß, zufolge der auf officiellem Wege hieſelbſt eingegangenen Bekanntmachung des Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten zu Brüſſel vom 17. v. M. das Feuer auf dem neu erbauten Leuchtthurm zu Heyſt (in Weſtflandern) vom 1. Januar 1843 an bey Sonnenuntergang regelmäßig angezündet werden wird.

Das Feuer wird ein feſtes ſeyn und einen röthlichen Schein haben. Es wird aus drey Lampen beſtehen, von denen eine doppelt, und auf eine Entfernung von 2¼ Seemeilen (20 auf einen Grad) ſichtbar ſeyn.

Der Leuchtthurm ſteht auf den Dünen, nördlich vom Dorfe Heyſt, im 51° 20′ 22″ Nördlicher Breite und 0° 53′ 50″ Oeſtlicher Länge von Paris und iſt 7 Mètres 75c. hoch. Der Heerd des Feuers befindet ſich 14 Mètres 65 c. über dem hohen Waſſer zur Aequinoctialzeit. Der Winkel des Feuerſcheins wird ſich von Weſt-Nord-Weſt durch Nord zu Oſten ¼ Nord-Oſt nach dem mißweiſenden Compaß erſtrecken.

Vom 1. Januar 1843 an wird ebenfalls das Fiſcher-Leuchtfeuer, welches zu Blankenbergh im 51° 18′ 55″ Nördlicher Breite und 0° 47′ 40″ Oeſtlicher Länge von Paris errichtet iſt, während der ganzen Dauer der Nächte regelmäßig brennen.

Lübeck, an der Wette, den 13. December 1842.

In fidem

J. H. Behn, Dr.
Act.

Alpha-

Digitized by Google

Alphabetisches Register.

A.

Seite.

Abschoß, s. Decem; Freizügigkeit.
Annen Armen- und Werkhaus . . . 3.
s. Collecten.
Arbeitslohn, s. Verlehnungen.
Asche, Aufbewahrung u. Transport, s. Feuer-Ordnung.
Auswanderungssteuer, s. Decem; Freizügigkeit.

B.

Baden, verbotenes . . . . . 272.
Bergedorf, Amt und Städtchen.
Bauwesen . . . . . 206.
Contingent . . . . . 205.
Directorium . . . . . 204.
Eisenbahn zwischen Hamburg-Bergedorf u. Berlin . 146–193. 193–201.
Forstfrevel und Sandgraben zu Geesthacht . . . . . 203.
Gerichts-Ordnung . . . 129–142.
Gesangbuch, Hamburgisches, . . 209.
Hazardspiele . . . . . 161.
Korn, veruntreutes, Ankauf . . . . . 202.
Kriegsdienst, s. Contingent.
Pfingstabend, Unfug am, zu Geesthacht . . . . . 201.
Postwesen, s. Eisenbahn.

Seite.

Bergedorf, Amt und Städtchen:
Vormundschaftswesen . . . . 207.
Wege zu Geesthacht . . . . . 208.
Zollwesen, s. Eisenbahn.
Zunftwesen . . . . . 142–146.
Bewaffnungs-Casse . . . . . 114.
Brandbehörde, s. Feuerlöschungs-Anstalten.
Branddirector, s. Feuerlöschungs-Anstalten.
Brandversicherungs-Casse, s. Feuerlöschungs-Anstalten.
Brod und Backwerk, s. Roggenbrod, überstrichenes.
Bundesbeschlüsse, hieselbst publicirte:
Musikalische u. dramatische Werke, Schutz wider unbefugte Aufführung . . . . . 5.
Universitäten u. andere Lehr- u. Erziehungs-Anstalten Deutschlands . 30.
s. Nachdruck.
Bürgergarde . . . . . 114.
Butter, s. Zoll.

C.

Catholische Gemeinde, s. Kathol. Gemeinde.
Chausseen, s Wege.
Collecten . . . . . 4. 47. 91. 113.
Contingent . . . . . 85. 223. 226.
Copenhagen, Abgabe für zur See von hier dorthin Reisende . . . . . 29.

Digitized by Google

Seite.

D.

Dänemark,
— Quarantaine-Vorschriften gegen das gelbe Fieber . . . . . 230.
Decem . . . . . 73. 91.
Diligence-Fahrt zwischen hier und Hamburg . . . . . 242.
Dispacheur . . . . . 1.
Dramatische Werke, unbefugte Aufführung 5. 26

E.

Ehen, gemischte; s. katholische u. reformirte Gemeinde.
Eingangs-Abgabe für Waaren, s. Zoll.
Eis, s. Gassenordnung.
Eisenbahnen, s. Bergedorf.
Erziehungs-Anstalten Deutschlands, s. Bundesbeschlüsse, hieselbst publicirte.
Expropriations-Gesetz für Stadt und Gebiet . . . . . 116–126.

F.

Fabriken . . . . . 115.
Fähren, s. Herrenfähre.
Feuer-Ordnung u. Feuerlöschungs-Anstalten . . . . . 11–26. 243. 252. 268. 269.
Feuerwerke . . . . . 268.
Fieber, gelbe; s. Quarantaine.
Flöße auf der Trave, s. Hafenpolizey.
Frachtwagen, s. Wege.
Freizügigkeit . . . . . 73. 91.
Fuhrleute, s. Reihefuhr.
— Legitimation für nach dem Großherzogthum Sachsen reisende . 256.

Seite.

G.

Gassenerleuchtung, s. Leuchtengeld.
Gassenordnung . . . . . 223. 224.
Gassenpflaster . . . . . 87–91.
Geburten, deren Anmeldung . . . . 8. 220.
Gerichtswesen . . . . . 251.
s. Bergedorf.
Goethe's Werke, s. Nachdruck.
Großbritannien,
— Handels- und Schiffahrts-Vertrag mit . . . . . 31.
Grundeigenthum, s. Expropriationsgesetz.

H.

Hafenpolizei . . . . . 270. 273.
Handels-Verträge, s. Großbritannien, Mexico, Pforte.
Hausiren . . . . . 243.
Hazardspiele, s. Bergedorf.
Heirathen, s. Proclamationen.
Herder's Werke, s. Nachdruck.
Herrenfähre . . . . . 42.
Hunde, beißige und gefährliche . . . . . 228.

J.

Jagd . . . . . 233–241.
Jahrmarkt,
— Aufschlagen von Buden . . . 252.

K.

Kämmereidörfer, s. Jagd.
Katholische Gemeinde . . . . . 6.
Kirchen, s. Katholische Gemeinde; Reformirte Gemeinde.
Kochhäuser an der Trave u. Lastadie 269.
Kohlen, Aufbewahrung und Transport, s. Feuerordnung.

Digitized by Google

Seite.

Kriegsdienst, s. Bergedorf; Contingent.
Kunsterzeugnisse, s. Nachdruck.

L.

Lastadie, s. Kochhäuser.
Lauenburg, s. Wege; Zoll.
Lehmgraben . . . . . 257.
Lehranstalten Deutschlands, s. Bundesbeschlüsse, hieselbst publicirte.
Leinsaamen, s. Zoll.
— Bearbeitung . . . . . 271.
— Verfälschung . . . 213-216. 250.
Leipziger Schlacht . . . . . 113.
s. Collecten.
Leuchtengeld . . . . . 40.
Leuchtfeuer, Leuchtschiffe und Leuchtthürme, so wie sonstige Warnungszeichen für Seefahrer 224. 225. 229. 231. 245. 246. 247. 248. 257. 259. ebed. 262. 263. 267. 268. 272. 276.
Literarische Erzeugnisse, Vervielfältigung; s. Nachdruck.

M.

Manufacturen, s. Fabriken.
Mexico, Handels- u. Schiffahrts-Vertrag mit, ... 59-83.
Militairpflicht, s. Contingent.
Moisling,
— Viehmarkt zu, ... 269.
Musikalische Werke, unbefugte Aufführung . . . . . 5. 26.
Musterrolle . . . . . 227.

N.

Nachdruck u. w. d. a. . . . . 3. 26. 112.
Nachsteuer, s. Decem; Freizügigkeit.

Seite.

P.

Pforte, Hohe,
— Handels- und Schiffahrts-Vertrag mit, ... 95-111.
Posten, s. Bergedorf; Diligencefahrt zwischen hier und Hamburg.
Preußen, s. Decem; Freizügigkeit.
Proclamationen . . . . . 8. 219. 220.
Pulver und Pulvermagazin . . . 253-255.

Q.

Quarantaine, s. Dänemark.

R.

Ratzeburg, Fürstenthum, s. Hausiren.
Reformirte Gemeinde . . . . . 217-220.
Reihefuhr . . . . . 273. 275.
Reisende, s. Fuhrleute.
Roggenbrod, überstrichenes . . . . . 245.

S.

Sachsen, Großherzogthum, s. Fuhrleute.
Sandgraben . . . . . 257.
Schießen, verbotenes . . . . . 258.
Schiffahrts-Verträge, s. Großbritannien, Mexico, Pforte.
Schiffe,
— Ein- und Aus-Eisen . . . . . 57.
Schiffer und Schiffsleute, s. Musterrolle.
Schnee, s. Gassenordnung.
Seefahrer, s. Schiffer und Schiffsleute.
Sprützen u. Sprützenleute, s. Feuerlöschungs-Anstalten.
Stempel-Abgaben . . . . . 2.
Sterbefälle, deren Anmeldung . . . 8. 220.
Steuern, directe . . . . . 113.
Straßenpflaster, s. Gassenpflaster.

Digitized by Google

Seite.

T.

Träger-Aeltermann . . . . . 261.
Trave, s. Hafenpolizey.
Türkei, s. Pforte, Hohe.

U.

Universitäten, s. Bundesbeschlüsse, hieselbst publicirte.

V.

Verlehnungen . . . . . 271.
Viehmarkt, s. Moisling.
Viehtreiben . . . . . 251.
Viehweiden, verbotenes . . . . . 270.
Vormundschaftswesen, s. Bergedorf.

Seite.

W.

Warnungszeichen für Seefahrer, s. Leuchtfeuer.
Wege . . . . . 227. 232. ebds. 247. 251. 253. 263–267. 275.
Weihnachtsmarkt, s. Jahrmarkt.
Wein-Schreiber und Wein-Schröter . . . . . 48–57.
Wieland's Werke, s. Nachdruck.

Z.

Zoll . . . . . 84. 94. 226. s. Bergedorf.
Zunftwesen, s. Bergedorf; Fabriken.

Chronolo-

Digitized by Google

Chronologisches Verzeichniß

der in den bisherigen zehn Bänden dieser Sammlung wieder abgedruckten älteren Verordnungen.

		Band.	Seite
1714.	Auszug aus der revidirten Medicinal-Ordnung	V.	163.
1731, May 5.	Schragen der Procuratoren zu Bergedorf; publicirt den 5. May 1731	III.	323.
1746, Sept. 30.	Auszug aus der Verordnung wider die Unvorsichtigkeit mit dem Feuer und dem Canoniren auf den Schiffen, imgleichen mit dem Feuer am Gestade auf den Holz- und Bau-Stellen	IV.	153.
1756, Febr. 6.	Auszug aus dem gemeinen Bescheide vom 6. Febr. 1756, wegen eigenhänd. Unterzeichnung der Eingaben durch die Concipienten	I.	270.
1757, Jul. 16.	Auszug aus dem Anhang zu dem gemeinen Bescheide vom 16. July 1757	I.	270.
1758, May 25.	Mandat wider das Einbringen von Wein, Brantewein, Bier und Essig in das Amt und Städtchen Bergedorf, ohne Erlegung der Accise	VII.	309.
1761.	Auszug aus der revidirten und verbesserten Feuer-Ordnung .	IV.	134.
1761.	Auszug aus der revidirten und verbesserten Feuer-Ordnung .	V.	164.
1765, May 10.	Auszug aus der Brand-Assecuranz-Cassa-Verordnung vom 10. May 1765, betreffend die Taxation der Gebäude . .	I.	279.
1766, Aug. 20.	Notification, wodurch der Verkauf der schädlichen Pflaumen, insonderheit der kleinen gelben Spelgel und unten benannter Sorten verboten wird	VIII.	189.

Digitized by Google

		Band.	Seite
1766, Aug. 27.	Notification, die Rettung ins Waſſer gefallner Perſonen betr.	V.	164
1767, Nov. 11.	Notification wider die unzuläſſigen, inſonderheit Hazard-Spiele	VIII.	190
1768, Febr. 3.	Auszug aus dem Anhang zu der Ao. 1765 publicirten Brand-Aſſecuranz-Caſſa-Verordnung	I.	279.
" Jul. 20.	Auszug aus der Inſtruction für den Travenvoigt v. 20. Jul. 1768	III.	319.
1769, Oct. 18.	Auszug aus der Concurs-Ordnung für das Amt und Städtchen Bergedorf vom 14. und 18. October 1769	III.	321.
1772, Apr. ¾.	Erneuerte und revidirte Deich-Ordnung für die Vier Lande	IX.	113.
1776, Nov. 1.	Auszug aus der Makler-Ordnung und Taxe vom 1. Nov. 1776, die Gebühren der Makler bey Verſteigerungen betreffend	I.	269.
1777, Oct. 23.	Revidirte Zoll-Rolle am Ober-Waſſerbaum	I.	274.
1781, Jan. 27.	Verordnung wider das ſchnelle und unvorſichtige Fahren der Kutſcher und Fuhrleute	IV.	146.
1782, Jan. 18.	Mandat wegen der Ordnung der Kutſchen vorm Schauſpielhauſe	V.	165.
" May 4.	Mandat, gegen das Schießen und Fangen der Singe-Vögel in der Landwehre	V.	167.
1783, Jan. 17.	Mandat, die Aufführung der Lehrburſchen betreffend	VII.	310.
" May 19.	Mandat, die möglichſte Rettung und Herſtellung ins Waſſer gefallener und anſcheinend ertrunkener Menſchen betreffend	V.	169.
" Nov. 8.	Mandat wider das unzuläſſige Spielen	IV.	129.
" Dec. 13.	Mandat wider die fremde und einheimiſche Betteley	IV.	154.
1784, Jun. 19.	Auszug aus der erneuerten Ordnung, nach welcher diejenigen, ſo die Brauer-Waſſerkunſt auf dem Hürter-Damm gebrauchen, ſich zu achten haben	IV.	152.
1785, April 9.	Mandat, wodurch das Colligiren für Zahlenlotterien in dieſer Stadt und deren Gebiet von nun an gänzlich verboten wird	V.	145.
1787, May 10.	Mandat, das Betreten der Reiferbahn u. ſ. w. betreffend	VI.	233.
" Oct. 17.	Mandat wider das Tabackrauchen auf der Laſtadie	V.	170.
1788, Jan. 16.	Notification wegen Schließung der Krüge am Abend	IV.	159.
1789, Sept. 16. u. 30.	Mandat, die Betteley auf den Gaſſen und vor den Häuſern im Städtchen Bergedorf ſowohl von Einheimiſchen als Fremden betreffend	VII.	311.
" Dec. 30.	Mandat wider die Verfälſchung des Leinſaamens	X.	213.

Digitized by Google

		Band.	Seite
1790.	Armen-Ordnung für die zum Amte Bergedorf gehörigen Vierlande	VII.	314.
1790.	Mandat, die Abstellung der Betteley in den Vierlanden betr.	VII.	320.
1791, Dec. 14.	Notification wegen der Rettungs-Mittel für ins Wasser gefallene, anscheinend ertrunkene Personen	V.	171.
1796, Jan. 15.	Notification, die Errichtung einer Abgabe von öffentlichen Verkäufen und Auctionen an das St. Annen Armen- und Werkhaus betreffend	I.	228.
" Febr. 18.	Bekanntmachung, betreffend das Ansiedeln unbekannter Personen innerhalb der Landwehre und das Einschleichen verdächtigen Gesindels	IV.	148.
1799, Febr. 22.	Auszug aus dem Schuld- und Pfand-Protocoll-Reglement des ehemaligen Dom-Kapitels vom 22. Febr. 1799	III.	320.
" Sept. 18.	Mandat wider die, der Tiefe gefährliche Ueberladung der Prähme und Böthe	IV.	132.
1800, März 26.	Notification, das Auslöschen des Feuers in den Kochhäusern an der Trave und das Kochgeld betreffend	V.	174.
1802, Oct. 15.	Mandat, die Anmeldung der Fremden betreffend	VI.	234.
1805, März 16.	Verordnung, das Auf- und Zuschließen der beiden Wasserbäume betreffend	VII.	323.
" Jul. 12.	Verordnung zur Verhütung der Gefahr auf unhaltbarem Eise	II.	148.
1806, März 28.	Bekanntmachung, die Verlassungen und Verpfändungen in den öffentlichen Audienzen betreffend	I.	269.
" Oct. 14.	Bekanntmachung gegen das Tabackrauchen in den Mühlen .	VI.	236.
" Dec. 4.	Publicandum wider die Weihnachtsgeschenke der Handel und Gewerbe treibenden Einwohner Bergedorfs an ihre Kunden und Abnehmer	VIII.	191.
1807, Oct. 28.	Publicandum, die Veruntreuung öffentlicher Gelder betreffend .	II.	149.
1808 May 20.	Auszug aus dem gemeinen Bescheide vom 20. May 1808, die Oberrevision betreffend	I.	272.
" May 20.	Bekanntmachung wider das Einschleichen fremder verdächtiger Personen, Collectanten und Bettler	IV.	149.
" Jun. 25.	Verordnung, das einstweilige gänzliche Verbot des bisherigen Holzsammlens und die Bestrafung der Holz-Dieberey in der Israelsdorfer und Lauerhölzung betreffend	I.	221.

Digitized by Google

		Band.	Seite
1808, Aug. 12.	Verordnung wegen zu entrichtender Abgabe von Erbschaften und Vermächtnissen, welche auf entferntere Seitenverwandte oder Fremde fallen	I.	224.
" Sept. 17.	Revidirte Gassen-Ordnung	IV.	141.
" Sept. 23.	Mandat, die in Bergedorf zu erhebende außerordentl. Kriegs- und Vermögenssteuer von einem Quart-Procent betreffend .	I.	328.
1809, März 11.	Stempel-Taxe und Verordnung für die freie Hansestadt Lübeck und deren Gebiet	I.	229.
" May 17.	Erneuerte Verordnung und Taxe wegen der Thor-Sperre .	I.	225.
" Aug. 11.	Revidirte Verordnung, den Spielkarten-Stempel betreffend .	I.	260.
" Oct. 13.	Nachtrag zu der unterm 11. März d. J. publicirten Stempel-Taxe und Verordnung	I.	250.
" " "	Revidirte Verordnung, die Abgabe von Policen für Seegefahr betreffend	I.	262.
" " "	Verordnung wegen einer außerordentlichen Kriegs- und Vermögenssteuer in den Vierlanden	I.	325.
1810, Febr. 21.	Gemeiner Bescheid, die zum Betriebe der Advocatur hieselbst vorgängig zu impetrirende Obrigkeitliche Zulassung betr. . .	I.	271.
" Febr. 23.	Verordnung wider das eigenmächtige Ausspielen von Gegenständen aller Art und wider das unbefugte Collectiren für fremde Classen-Lotterien	I.	272.
" Jul. 18.	Verordnung, das Verbot des Borgens und der Anleihen an Schüler der Catharinen-Schule betreffend	IX.	125.
" Oct. 27.	Regulativ für die Aufnahme zum Bürger- und Einwohner-Recht	I.	264.
1825, Dec. 10.	Regulativ über die Verhältnisse der reformirten Gemeinde in Lübeck	X.	217.

Digitized by Google

. . . I. 229.
perre . I 225.
ffend . I. 260.
Stempel-
. . . I. 250.
ir See-
. . . I. 262.
nd Ver-
. . . I. 225.
elbſt ver-
r. . . I. 271.
n Gegen-
teren für
. . . I. 272.
leihen an